Briefwechsel

zwischen

einem ehemaligen und einem jetzigen

Diplomaten.

Herausgegeben

von

Gustav v. Struve.

Mannheim,

Verlag von J. Bensheimer.

1845.

Violence and appression at home can only be supported by treachery and submission abroad.

The letters of Junius.
Lett. XXXVI.

Erster Brief.

Gustav an Waldemar.

Zwanzig Jahre sind verflossen, seit wir zu Göttingen zusammen die Collegien besuchten, an einem Tische speisten, und manche vergnügte Abende in größerer und kleinerer Gesellschaft mit einander verbrachten. Nach einigen Jahren führete uns das Schicksal wieder in Frankfurt a/M. zusammen. Dort trennten sich aber unsere Wege. Du stiegst auf der Leiter äußerer Ehren und Auszeichnungen; wurdest Gesandter, Großkreuz, Excellenz, mit allen Emolumenten, welche solche Würden in ihrem Gefolge haben. Ich habe keinen Titel, keine Stelle, keinen Orden erlangt, und dennoch möchte ich mit Dir nicht tauschen.

Ich war sehr jung, als ich an den Bundestag kam. Allein die Männer, welche dort das große Wort führten, die Beschlüsse, welche sie unter meinen Augen faßten, die Berathungen, welche sie pflogen, sagten mir schon damals gar nicht zu. Ich

konnte es nicht länger unter ihnen aushalten, und drang auf meine Abberufung. Endlich wurde sie mir gewährt. Ich trat in den Richterstand, und hoffte dort zu finden, was ich am Bundestage so schmerzlich vermißt hatte: ein tiefes Gefühl für Recht, ein reges Bestreben demselben Anerkennung zu verschaffen, ohne Ansehen der Person, ohne Nebenrücksichten und ohne Sophistik. Ich fand Selbstsucht, Eigensinn und den Wunsch auf der Bahn des Staatsdienstes vorzurücken. Wohl lernte ich auch rechtliche Männer kennen, welche sich den Einflüssen von oben nicht beugten, allein sie waren durchgängig in der Minderzahl. Die feilen Augendiener gaben den Ausschlag. Ich mochte meinen Namen zu ihren Urtheilen nicht hergeben, und verließ den Dienst. Ich will mit Dir darüber nicht rechten, ob ich wohl gethan, meiner inneren Stimme zu folgen, welche mir zurief: zwischen Dir und den Dienern der Regierung kann keine Gemeinschaft sein! Du würdest Deine Stellung mit der meinigen vergleichen und lächeln. Doch ich erwiedere Dir: abgesehen von der Stimme des Gewissens, dem mächtigen Drange der Seele, welcher der Schöpfer unsers Glücks und unsers Unglücks ist, ganz abgesehen von der Wahrheit: des Menschen Wille ist sein Himmelreich — glaube ich auch klüger gehandelt zu haben, als Du. Du hast Dich der sinkenden, ich mich der steigenden Sonne verbunden. Deine Zu-

kunft ist dunkel, die meinige ist licht. Deine Stellung ist bedingt durch die Knechtschaft, die meinige durch die Freiheit der deutschen Nation. Glaubst Du wohl, sie werde noch lange die Fesseln geduldig tragen, welche die Carlsbader und Wiener Beschlüsse ihr anlegten? Ich glaube es nicht. Wenn aber das deutsche Volk diese Fesseln bricht, was wird dann aus Dir werden, der Du mithalfst, sie ihm anzulegen? Im glücklichsten Falle wird man von Dir sagen: das war auch Einer von Jenen, welche für so und so viele tausend Gulden jährlich das deutsche Volk verriethen. Deine Wirksamkeit hat dann ein Ende. Unter dem Drucke der allgemeinen Verachtung wirst Du ein trauriges, thatenloses Leben führen. Mir hat mein Volk nichts vorzuwerfen, ich habe zu keinem Beschlusse auch nur entfernt mitgewirkt, den das erwachte National- und Freiheitsgefühl tadeln wird. Freiheit und Recht waren die Träume meiner ersten Jugendzeit, sie werden das Ziel der Bestrebungen des Mannes sein.

Gustav.

Zweiter Brief.

Waldemar an Gustav.

Wohl waren es heitere Tage, die wir auf der Georgia Augusta zusammen verlebten. Wie vieles hat sich seit damals verändert! Nur Du scheinst bei der allgemeinen Veränderung unverrückt derselbe geblieben zu sein. Noch immer der alte Schwärmer, wie vor zwanzig Jahren auf der Universität! Der alte Schwärmer, dem man nichts übel nehmen kann, auch wenn er die herbsten Urtheile fällt. Ich hätte einigen Grund, mit Dir zu schmollen; denn Du behandelst mich in der That etwas unsanft. Allein ich weiß, Du lebst in einer andern Welt, Du sprichst eine andere Sprache, als ich. Man darf es mit Dir so genau nicht nehmen. Weiß ich doch, daß Deine Absicht nicht ist, mich zu verletzen. Du bist voll von Deinen phantastischen Gefühlen und bemühst Dich nicht, den Stachel, den sie enthalten, auch nur zu verbergen. Allein es soll uns die Politik nicht trennen. Hat sie uns doch weder auf der Universität noch heute geschieden. Du weißt, ich ließ Dich immer frei Deine Ansichten aussprechen, Du wirst mir dagegen erlauben, nach meinen Ansichten zu handeln.

Waldemar.

Dritter Brief.

Gustav an Waldemar.

Du glaubst, mit einigen Worten des Spottes das ganze Gewicht meines Briefes zu beseitigen? Du schreibst mir, ich sei schon auf der Universität ein Schwärmer gewesen und sei es geblieben bis zur heutigen Stunde. Soll ich denn wirklich tiefer eingehen in die besprochenen Materien? Willst Du Beweise haben? Sie sollen nicht fehlen.

Die Nationen haben ihren Entwicklungsgang, ihre Kindheit, ihre Jugendzeit, ihr Mannes- und ihr Greisen-Alter wie die Individuen. Als Rom und Griechenland Kinder waren, standen sie unter Königen, ihr Jünglingsalter war bezeichnet durch die Kämpfe, welche sie mit den verjagten Königsfamilien führten, in ihrem Mannesalter waren sie in dem festen Besitze der republicanischen Verfassung, im Greisenalter fielen sie der Herrschaft der Despoten anheim. Glaubst Du, daß von allen Nationen der Welt die deutsche allein nicht werde mündig werden? Wohl vermag eine beharrliche, ununterbrochene Aufsicht, ein unausgesetztes Ueberwachen aller Bewegungen die Entwicklung eines Kindes zu hemmen. Allein, ist es nur gesund und kräftig, so wird es doch die Kinderschuhe ausziehen, wenn auch vielleicht einige Jahre später als andere Kin-

der. Unser deutsche Michel ist dennoch ferngesund, wenn auch etwas träge und langsam. Mit allen Euern Beschlüssen konntet ihr sein Wachsthum nicht hemmen. Oder ist etwa der Deutsche von 1845 kindischer, unaufmerksamer, gleichgültiger gegen das bewegende Element der Zeit, als der Deutsche von 1819? Habt Ihr ihn eingeschüchtert? Wagt er jetzt weniger, als damals? Sind seine Handlungen unbesonnener? Seit jener Zeit hat Frankreich Carl X. vertrieben, weil er die Verfassung brach, hat sich Belgien von Holland losgerissen, weil es sich mündig fühlte, ist Spanien, und Portugal in offenen Kampf für die Freiheit getreten, wurde der König von Griechenland gezwungen, seinem Volke eine Verfassung zu geben. Alle diese Ereignisse übten eine Rückwirkung auf Deutschland. Rußlands Stellung an der Donau, seine Absperrung gegen Preußen, seine Erdrückung Polens, Dänemarks Sundzoll, Hollands Berufung auf die Worte jusques à la mer sind an dem Deutschen nicht unbeachtet vorübergezogen. Dafür liefert uns die Literatur des Tages die sprechendsten Beweise. Preußen ist aus seinem politischen Schlummer erwacht, über Oesterreich sind die bedeutungsvollsten Aufschlüsse veröffentlicht worden, welche in der That nach unumschränkter Herrschaft nicht lüstern machen. Die badische Kammer spricht noch frei wie vor der Zeit der Carlsbader Beschlüsse. Hannover

freilich hat Rückschritte gethan. Allein indem es solche auf dem Gebiete der Freiheit machte, entfernte es sich auch vom deutschen Gesammt-Vaterlande. Der Zustand Hannovers sollte auch Preußen und Oesterreich die Warnung geben, daß ein geknechtetes Volk all zu leicht die Beute eines schlauen Nachbars wird. Baiern ist unter das Joch der Pfaffen gekrümmt worden. Es wurde dadurch die Feste, von welcher aus die Maßregeln der Preußischen Regierung dem Erzbischofe von Cöln gegenüber auf das Wirksamste angegriffen, überwältigt und niedergeschmettert werden konnten. Die neueren Ereignisse in München beweisen übrigens deutlich, daß dort die Zufriedenheit selbst unter dem niedrigsten Volke nicht waltet, geschweige denn unter den denkenden Classen. Ungeachtet der Carlsbader Beschlüsse und des Bundestags wurde der Herzog von Braunschweig verjagt, der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen veranlaßt, abzudanken, der König von Sachsen und der Curfürst von Hessen gezwungen, eine Constitution zu geben. Selbst die starren Formen der Preußischen Provinzial-Verfassung fangen an, durch den belebenden Hauch der Freiheit einen neuen, früher nicht geahnten Charakter anzunehmen.

Wer kann es leugnen, daß das deutsche Volk jetzt eine weit kräftigere Stellung den Regierungen gegenüber einnimmt, als im Jahre 1819? Die reactionären Tendenzen haben sich zuerst in die

Cabinette, von da in die Administrativbehörden und endlich selbst in die Gerichte eingeschlichen. Gegen die ersteren sieht das deutsche Volk nur Abhülfe in einer kräftigen Repräsentativ-Verfassung, gegen die zweiten nur in der Vernichtung aller der Polizei-Gesetze, welche die freie Bewegung des Volkes hemmen, gegen die dritten nur in der Einführung der Geschwornengerichte. Gerade so wie die Maßregeln Roms gegen Luther eine immer tiefer eindringende Erforschung der Mißstände der Kirche hervorrief, so hatten die Maßregeln der deutschen Diplomaten eine immer tiefer eindringende Besprechung der Mißstände der deutschen Staaten zur Folge.

Gustav.

Vierter Brief.

Waldemar an Gustav.

Ich kann nicht leugnen, die Deutschen haben in letzterer Zeit vieles besprochen. Ich würde sie für weiter fortgeschritten halten auf der Bahn der Entwickelung, wenn sie weniger gesprochen und mehr gehandelt hätten. Sie haben nicht blos gesprochen, sie haben auch geschrieen. Allein eben weil sie so viele Worte gemacht, werden sie sich mit der Besprechung begnügen. Zum Handeln kömmt es beim Deutschen

für's erste nicht. Luther hat nicht so viele bedeutungslose Worte gemacht, als die Weltverbesserer der neueren Zeit. Er hat sich seinen Mann ausgewählt, den hat er angefaßt, und mit ihm das Prinzip niedergerungen, das er vertrat. Luther begann mit Tetzel und fuhr fort mit dem Pabst. Da war ein Kampf Mann gegen Mann. Nur diese seine Handlungen, nicht seine Worte haben die Reformation herbeigeführt. Da galt es Thatkraft zu entwickeln. Allein die Deutschen unserer Tage, die wagen es höchstens in der Schweiz oder in Frankreich ein Spottgedicht gegen Fürsten und Minister drucken zu lassen und dann aus dem sichern Hinterhalte nach Deutschland zu versenden. Die in Deutschland verbliebenen Gesinnungsgenossen lesen das Gedicht und freuen sich der Kühnheit des deutschen Mannes.

Glaube mir, wer so Vieles bespricht, der begnügt sich mit der Besprechung.

Waldemar.

Fünfter Brief.

Gustav an Waldemar.

Du hältst Dich an die Schlußworte meines Briefs und wirfst mir ein, gerade weil der Deutsche

so viel besprochen habe, werde er sich mit der Besprechung begnügen. Luther habe gehandelt, nur seine Handlungen, nicht seine Besprechungen hätten die Reformation herbeigeführt.

Luther begann mit Handlungen und endete mit Worten. Ich hoffe, in unseren Tagen wird sich ein umgekehrtes Verhältniß ergeben. Der Deutsche hat mit Worten begonnen und wird mit Thaten enden. Der Deutsche besitzt ein großes Phlegma, er ist sehr geneigt, die Obrigkeit zu achten und zu verehren, und hat mehr Anlage zur Speculation als zur Beobachtung. Die Folge dieser Eigenthümlichkeiten ist es, daß er langsamer zu Werke geht, als andere Nationen, mit welchen er verglichen werden kann, daß er sich von seinen Vorgesetzten mehr gefallen läßt und daß er denkt und erwägt, seine Gedanken und Erwägungen ausspricht, bevor er zur Handlung schreitet. Allein der Deutsche hat auf der andern Seite eine sehr entschiedene Neigung zum Kampfe, und kann, wenn einmal seine Leidenschaften aufgeregt sind, sehr grimmig und wüthend werden.

Die Engländer hatten ihre Revolution im siebenzehnten, die Franzosen im achtzehnten Jahrhundert. Die Deutschen haben noch die meisten der Uebelstände zu dulden, welche in England und Frankreich durch jene blutigen Catastrophen beseitigt wurden. Wir haben in kirchlicher Beziehung

keine Religionsfreiheit, und in politischer Beziehung keine Einheit, keine Freiheit und kein volksthümliches Recht. Der Adel, die Hof- und Staatsdienerschaft lastet auf dem Volke wie ein Alp, unsere Geistlichkeit dient entweder den Höfen oder dem Pabste, allein nicht der deutschen Nation. Wie in Frankreich vor der Revolution so stehen auch in Deutschland die verschiedenen Provinzen sich mit den mannichfaltigsten Gesetzen, Einrichtungen und Gewohnheiten gegenüber. Unsere Presse liegt in Fesseln, und dem Artikel 13 der deutschen Bundesacte zum Trotze, bekämpfen die Regierungen des größern Theiles Deutschlands das landständische Prinzip. Im Artikel 19 der deutschen Bundesacte ist uns Freiheit des Handels und der Schifffahrt zugesagt. Nichts desto weniger steht fast die ganze eine Hälfte Deutschlands der anderen in Handelsbeziehung feindlich gegenüber. Unsere Fluß-Schifffahrt ist mit allen möglichen Lasten beschwert, und unser Seehandel kann nicht blühen, so lange ein so bedeutender Theil unserer Seeküste den Gegnern deutscher Handelsgemeinschaft angehört; und so lange wir keine Flotte besitzen, ihm Schutz zu gewähren.

Wir haben so ziemlich alle die jammervollen Zustände, welche die Engländer und Franzosen zur Revolution trieben, und außerdem noch viele andere, welche sie nicht drückten. Zu letzteren rechne ich insbesondere 1) die Zerrissenheit Deutschlands, die

Folge von vierzig einander gegenseitig hemmenden Regierungen, welche nur in einem Punkte zusammentreffen: ihre gemeinschaftlichen Interessen dem deutschen Volke gegenüber geltend zu machen; 2) die Verkehrung der deutschen Bundesacte, welche dem deutschen Volke Garantieen der Freiheit geben sollte, in ein Instrument der Unterdrückung desselben.

Wahrlich! wo ein solcher Zündstoff vorhanden ist, wie er in Deutschland seit Jahrhunderten angesammelt wurde, da dürfte kein System mehr geeignet sein, einen gewaltsamen Ausbruch herbeizuführen, als dasjenige, welches Fürst Metternich in seinem bekannten Schreiben an Herrn von Berstett so offen schildert.

Ich möchte daher doch den deutschen Diplomaten rathen, nicht all zu fest auf die vielgerühmte Geduld der Deutschen zu pochen. Was dieselben seit dem Carlsbader Congresse, als Krankheitszeichen zu beklagen belieben, dürften doch vielleicht Zeichen der Ungeduld sein. Die der freien Entwickelung der Nation entgegengesetzten Schranken sind als solche erkannt worden. So lange die Zahl der bei diesen Schranken angelangten Vorläufer der Nation gering war, mochte man sie wohl zerstreuen. Allein allmählig rückten die Massen nach. Mit jedem Tage vermehrt sich das Drängen. Die Nation will ihren Entwickelungsgang gehen, und überzeugt sie sich, daß dieses nicht anders möglich ist, als vermittelst

gewaltsamer Zertrümmerung der ihnen entgegengestellten Hemmnisse, so gerathen diese in große Gefahr durch die Fäuste der Massen beseitigt zu werden.

Gustav.

Sechster Brief.

Waldemar an Gustav.

Was muß ich hören? Ist es möglich? Ich correspondire mit einem Revolutionär! Wir haben freilich selbst die Schrecknisse einer Revolution nicht durchgemacht, unsere Eltern haben sie auch nur aus der Entfernung mit angesehen, und deren Rückwirkung auf Deutschland empfunden. Allein diese Rückwirkung war bitter genug, um uns vor einer Revolution zu warnen; und der Eindruck, den die Volksbewegungen des Nachbarlandes in deutschen Gauen hervorrief, war mächtig genug, um Kinder und Kindes Kinder vor ähnlichen Ausbrüchen abzuschrecken. Doch Gott sei Dank! so schlimm wie im England des siebenzehnten und im Frankreich des achtzehnten Jahrhunderts steht es bei uns nicht. Wir haben keine Pompadours und weder einen Ludwig XV. noch einen Ludwig XVI., auch haben wir keine Sternkammer. Allein vor allen Dingen

haben wir weder französische Brauseköpfe, noch englische Puritaner.

Du bewegst Dich in lauter Allgemeinheiten. Derartige Klagen sind zu allen Zeiten erhoben worden. Allgemeinheiten fördern nur dann auf dem Wege der Wahrheit, wenn sie sich auf Besonderheiten gründen.

Du spielst auf einen oft genannten, noch häufiger besprochenen Brief des Fürsten M., an. Was kannst Du gegen denselben vorbringen? Wie würdest Du ihn z. B. beantwortet haben, wärest Du dazumal badischer Minister der auswärtigen Angelegenheiten gewesen? Laß hören, was Du dagegen einzuwenden vermagst!

Waldemar.

Siebenter Brief.

Gustav an Waldemar.

Du nennst mich einen Revolutionär. Du thust mir Unrecht. Ich vermag es eben so wenig eine Revolution zu machen, als sie zu hemmen, wenn sie begonnen haben wird. Conspirationen, Complotte, Bündnisse, geheime Beschlüsse mögen Einzelne in's Leben rufen, Revolutionen wie die englische des siebenzehnten und die französische des

achtzehnten Jahrhunderts sind das Werk der Millionen. Der geschickteste Steuermann vermag sie nicht zu lenken, so wenig als den Sturmwind und die Meeresfluth. Glücklich wer sein Boot im Kampfe der Elemente vor Klippen und Sandbänken bewahren und es über dem Wasser erhalten kann. Wer weiß es nicht, daß viele der wärmsten Freunde ihres Vaterlands in England und insbesondere in Frankreich die Opfer ihrer Gerechtigkeits- und wahrer Freiheitsliebe wurden? Wer möchte sich einen Sturm wünschen, wenn er auch ohne solchen, mit vollen Segeln den Hafen, das Ziel seiner Reise, erreichen kann? Allein wer unter dem Aequator Monate lang bei völliger Windstille gelegen, hält am Ende selbst den wüthendsten Sturm noch für erträglicher, als die Windstille, welche ihm vorher ging.

Du wirfst mir ferner vor, ich bewege mich in lauter Allgemeinheiten. Gut, ich bin bereit zum Besondern überzugehen. Die Einzelnheiten sollen nicht fehlen. Die allgemeinen Andeutungen, welche ich Dir gebe, will ich gerne näher begründen. Doch bitte ich Dich, wohl zu bedenken, daß dieses nicht auf wenigen Blättern geschehen kann.

Wenn ich allen Schlamm, welcher sich in Deutschland während der letzten Jahrhunderte angesammelt hat, Dir deuten und erklären, wenn ich den Pfuhl, der sich aus tausend Abzugs-Canälen allmählig gebildet hat, Dir nach Ort und Zeit seiner Entstehung

vor Augen führen soll, so ist die Aufgabe nicht klein und nicht leicht. Die Klagen der deutschen Nation sind älter, als die Carlsbader Beschlüsse, älter als die deutsche Bundesacte, älter als die Rheinbundesacte, älter als der Hubertsburger, der Utrechter, der Nimwegener und der Ryswiker Frieden. Sie sind älter als der dreißigjährige Krieg, die Gefangenschaft des Landgrafen von Hessen und des Curfürsten von Sachsen. Sie gehen zurück bis auf den Hut, vor welchem sich die Schweizer verneigen sollten, dem Vorläufer der Bilder, vor welchen in unseren Tagen Deutsche sich verneigen müssen.

Du hast mir den Handschuh hingeworfen. Du willst es, daß ich mit Dir den Gang durch die Schlangen-Windungen der deutschen Geschichte mache. Wohlan, es sei! Zuvörderst möchte ich Dich aber bitten, einen Blick auf die Landcharte Deutschlands zu werfen, welche seine Ausdehnung vom Jahre 1045 darstellt, und auf die Landcharte unserer Tage. Wir haben beiläufig die Hälfte unseres Gebiets verloren, während alle unsere Nachbaren das ihrige in gleichem Maaße vergrößert haben. Was waren Frankreich, England, Rußland damals? Wie sind sie uns über den Kopf gewachsen? Die Provinzen die wir verloren, sind der deutschen Nation verloren gegangen. Die Länder, welche wir gewannen, haben unsere Fürsten gewonnen. Die

deutsche Nation hat von diesen Erwerbungen keinen Gewinn gezogen. Jeder rechtschaffene Deutsche muß wünschen, die polnischen Provinzen wären ungetheilt geblieben.

Doch dieses sollen nur einleitende Worte sein. In meinem nächsten beginne ich die Begründung und die Durchführung meiner Ansichten über den gegenwärtigen politischen Zustand Deutschlands.

Nur noch Eins bleibt mir zu bemerken. Du scheinst in Deinem letzten Briefe des Fürsten Metternich's Schreiben an den badischen Staatsminister v. Berstett in Schutz zu nehmen, und verlangst zu wissen, wie ich an des Letztern Stelle geantwortet hätte. Diese Antwort schließe ich an. Ich ermächtige Dich, dieselbe dem Fürsten Metternich mitzutheilen, wenn Du glaubst, sie könnte ihm von Interesse sein.*)

Gustav.

Seiner Durchlaucht
dem Herrn Clemens Wenzel Lothar, Fürsten von Metternich-Winneburg, Fürsten zu Ochsenhausen u. s. w. u. s. w.

zu

Wien.

*) Ich füge Dir eine Abschrift des Briefes des Fürsten M. bei, weil nur durch diesen mein Schreiben verständlich wird.

Euer Durchlaucht

haben mich durch die rückhaltslose Mittheilung der Ansichten Ihres Cabinettes über den dermaligen politischen Zustand Deutschlands zu aufrichtigem Danke verpflichtet, obgleich ich gestehen muß, daß ich im wesentlichen mit denselben nicht einverstanden bin.

Die Zeit schreitet von Minute zu Minute vorwärts, Stürme bezeichnen ihr Fortschreiten nur dann, wenn sie gewaltsam gehemmt wird, oder mit anderen Worten, wenn die Mächtigen der Erde sich bemühen, das Bestehende auch dann zu erhalten, wenn die Zeit es schon unhaltbar gemacht hat.

Wir leben in der Jugendzeit Deutschlands, unsere Nation und Europa überhaupt ist nicht in der unglücklichen Periode des Rückschrittes, in welcher sich z. B. das römische Reich nach Augustus befand. Wir haben daher, meines Dafürhaltens, im Laufe der letzten Jahrzehende nichts verloren, sondern wir haben gewonnen. Der Sinn für Freiheit, Recht und für Nationalität, hat nicht ab-, sondern zugenommen. Die Aufgabe der deutschen Regierungen ist es, denselben mehr und mehr zu stärken und ihm in gleichem Maaße als er sich innerlich entwickelt, äußerlich ein entsprechendes Feld der Thätigkeit anzuweisen.

Der Zeitraum von 1817—1820 hat allerdings

den vorhandenen Brennstoff vermehrt. Doch helle Flammen habe ich nirgends aufschlagen gesehen. Ich mache einen Unterschied zwischen der deutschen Nation und einzelnen Jünglingen, die in ihrem Schooße geboren sind. Wenn wir Brennstoff in einem Hause wahrnehmen, dürfen wir denselben nicht daraus entfernen aus Furcht, er möchte zu einer Feuersbrunst führen. Wie sollte der Bewohner des Hauses sich ohne Brennstoff im Winter wärmen, das ganze Jahr hindurch sich seine Nahrung bereiten? Unsere Aufgabe muß nur sein, über Feuer und Licht gute Wacht zu halten, und hauptsächlich, da sie unentbehrlich sind, alle unsere Hausgenossen anzuweisen, davon den rechten Gebrauch zu machen.

Die wachsende Gährung Deutschlands im Laufe der Jahre 1817—1820 schreibe ich zunächst dem Umstande zu, daß die durch die Bundesacte, die ihr vorhergegangenen Congreßverhandlungen und während der Freiheitskriege hervorgerufenen Erwartungen der deutschen Nation nicht erfüllt wurden. Wären namentlich die Artikel 13 und 18 d der Bundesacte in allen Theilen Deutschlands im Sinne der Wiener Congreßverhandlungen in's Leben übergeführt worden, so wäre diese Gährung nicht entstanden. Allein in den Carlsbader Beschlüssen hat die deutsche Nation mit richtigem Blicke den Anfang retrograder Bewegungen erkannt, welche sie,

wenn sie sich ihrer Würde und ihres Selbstbewußtseins nicht entkleiden will, um keinen Preis dulden darf. So lange wir in dieser rückgängigen Bewegung verharren, können wir darauf rechnen, die Unzufriedenheit aller Derjenigen rege zu machen, welche Selbstständigkeit, Einsicht und moralische Kraft besitzen. Männer solcher Sinnesart sollten wir nicht zu unsern Gegnern, sondern zu unsern eifrigsten Anhängern zu machen suchen. Dieses ist aber nur möglich, wenn wir alles dasjenige Bestehende in verfassungsmäßigem Wege abschaffen, was von der Zeit, das heißt den herrschenden Ansichten derselben, schon aufgegeben ist, und dessen Abschaffung sie daher dringend verlangt. Die den deutschen Bundesstaaten zugesagte landständische Verfassung und Preßfreiheit bietet uns die beste Gelegenheit zu ermitteln: welches die herrschenden Ansichten der Zeit sind, und sie im ruhigen Gange der Entwickelung in das Gebiet des praktischen Staatslebens einzuführen.

Der Uebergang vom alten zum neuen Bau, scheint mir nur dann mit großen Gefahren verbunden zu sein, wenn er in stürmischer Weise von Statten geht. Landständische Verfassung und Preßfreiheit gestatten einen gleichmäßigen Luftzug und verhüten daher plötzliche Stürme. Wenn der Drang nach repräsentativen Verfassungen und Preßfreiheit nicht als in der Zeit begründet erkannt worden

wäre, so hätten die Artikel 13 und 18 d nimmermehr in die Bundesacte aufgenommen werden können. Nicht nur die Zustände Deutschlands, sondern gleichfalls diejenigen aller unserer ebenbürtigen Nachbarstaaten zeigen uns, daß wir diese beiden Hebel der National-Entwickelung nicht entbehren können; und da sie überdieß auf die feierlichste Weise der deutschen Nation zugesagt sind, so ist es unsere Pflicht als Männer von Ehre und von Wort auf die gewissenhafte Haltung der ertheilten Zusagen hinzuwirken.

Darin stimme ich übrigens mit Euer Durchlaucht vollkommen überein, daß alle Abänderungen des Bestehenden nur in vollkommener Freiheit und nach selbstständiger ruhiger Ueberlegung zu beschließen sind. Dieses wird nur dadurch möglich, daß wir auf die Stimme der Zeit lauschen, und wir können sie nur dann ungetrübt vernehmen, wenn wir ihr die Freiheit gewähren, sich zu äußern.

Die Basis, auf welcher ich stehe, ist die deutsche Bundesacte. Was in ihr der deutschen Nation zugesagt worden ist, ihr zu gewähren voll und ohne Abzug, dieses halte ich für unsere Pflicht, und eben deshalb für den einzigen moralischen Standpunkt, auf den wir uns stellen können.

Allerdings bildet eine Urkunde noch keine ordentliche Verfassung, sondern nur eine Grundlage derselben, allerdings kann sie nur im Laufe der Zeit

und unter günstigen Umständen Früchte bringen. Allein wie eine Verfassungs=Urkunde das Band zwischen Volk und Regierung knüpft, so sollen auch beide Theile bei dem Bestreben wirksam sein, sie in's Leben zu rufen. Will die Regierung alles allein lenken, so wird sich eben so wenig ein frisches Verfassungsleben entwickeln, als wenn das Volk alles allein thun will. Das Zusammenwirken beider Theile ist erforderlich. Wird in solcher Weise auf die Grundlage der Bundesacte ein reges kräftiges Leben im Schooße der deutschen Nation von allen Bundesregierungen befördert, dann brauchen wir uns vor keiner Macht der Welt zu scheuen. Gewiß verkenne ich den Werth des Friedens nicht. Allein die deutschen Regierungen müssen darauf Bedacht nehmen, vor allen Dingen innig mit ihren Völkern verbunden zu sein. Sind sie das nicht, so droht uns vom Auslande her immer Gefahr, auch ohne den Krieg mit Bajonetten und Kanonen. Die im Laufe der letzten neun Monate, namentlich zu Carlsbad gepflogenen Verhandlungen kann ich daher nicht in demselben Lichte betrachten, wie Euer Durchlaucht. Sie drohen die bereits bestehende Mißstimmung zwischen der deutschen Nation und den deutschen Regierungen auf lange Jahre hinaus, mehr und mehr zu reizen. Sie stellen die deutschen Regierungen in die unglückliche Lage, entweder durch Sophismen zu rechtfertigen, was sich nach dem

klaren Sinne der deutschen Bundesacte nicht rechtfertigen läßt, oder zurückzunehmen, was kaum erst beschlossen wurde. Das Letztere in angemessener Form würde ich dem Erstern immerhin vorziehen. Haben wir einmal den festen Standpunkt der Bundesacte verlassen, so werden wir durch die Macht der Verhältnisse immer weiter fort getrieben. Wir entfernen uns mehr und mehr von der einzigen rechtlichen Basis die wir haben, wir geben der deutschen Nation Grund zur Unzufriedenheit, und werden nicht im Stande sein, sie darüber zu täuschen, auch wenn wir wollten. Allein ich halte es für meine Pflicht hier bestimmt zu erklären: Ich werde das deutsche Volk nicht täuschen; ich werde festhalten an der deutschen Bundesacte, an jedem Artikel derselben, und namentlich auch an denjenigen, welche der deutschen Nation landständische Verfassungen und Preßfreiheit zusagen.

Euer Durchlaucht dürfen sich für versichert halten, daß diese Grundsätze mit eben derjenigen Entschiedenheit, mit welcher ich sie Hochdenselben gegenüber ausgesprochen, von mir auch im wirklichen Leben werden geltend gemacht werden.

Ich verharre u. s. w.

Gustav v. Struve.

Achter Brief.

Waldemar an Gustav.

Wir werden also einen Gang durch das Labyrinth unserer deutschen Zustände machen. Allein, ich bitte Dich, lassen wir das Alte! Halten wir uns an Dasjenige, was uns am nächsten liegt! Die Verluste Deutschlands in vergangenen Jahrhunderten sind, wenn nicht verschmerzt, doch abgedroschen. Die Gegenwart bietet uns Stoff genug. Wir werden Mühe haben, ihn zu bewältigen. Lothringen und Elsaß, der erste und zweite Pariser Frieden, der Wiener Congreß — ich habe sie nach und nach zur Genüge verhandelt. Die ältere Geschichte Deutschlands enthält überdieß weniger Stoff zum lebendigen Meinungs-Austausch. Was fern hinter uns liegt, was dem Getreibe der persönlichen Wünsche und Bestrebungen entzogen ist, bietet nicht das mannigfaltige Interesse, als was uns unmittelbar berührt.

Durch die deutsche Bundesacte ist für Deutschland, durch die Wiener Congreßacte für Europa eine neue Grundlage unserer öffentlich-rechtlichen Zustände gelegt worden. Prüfen wir, wie diese entwickelt wurde, fragen wir, wohin die auf diesem Grund und Boden eingetretenen neuen Ereignisse

uns führen können? Blicken wir mehr in die Zukunft, als in die Vergangenheit! Von dieser Basis ausgehend, mag der Austausch der Ansichten zweier Männer, welche trotz der Verschiedenheit ihrer politischen Ansichten und äußeren Verhältnisse, doch gewiß das Wohl ihres Gesammtvaterlandes im Auge haben, beiden lehrreich sein.

Du bist der angreifende Theil. Beginne den Kampf, ich werde die Antwort nicht schuldig bleiben.

Waldemar.

N. S. Deine Antwort auf des Fürsten M's. Schreiben habe ich gelesen. Ich mußte darüber lächeln. Sie wäre gewiß Dein letztes diplomatisches Actenstück als badischer Minister der auswärtigen Angelegenheiten gewesen.

W.

Neunter Brief.

Gustav an Waldemar.

Ich bin es zufrieden, die früheren Schicksale Deutschlands nur insofern in Erwägung zu ziehen, als der Blick auf die Gegenwart und die Zukunft es nothwendig erheischt. Ich setze diese Geschichte Deutschlands als wohl gekannt und reiflich überdacht

voraus. Die Zukunft entwickelt sich aus der Vergangenheit, wie die Blume aus der Knospe. Wer die Knospe nicht kennt, wird keine Rechenschaft darüber geben können, wie die Blume sich gestalten mag. Indem wir die Vergangenheit von unsern Besprechungen ausschließen, geschieht dieses daher nur in dem Sinne, daß wir annehmen, wir hätten uns über dieselbe bereits verständigt.

Bei der Betrachtung der gegenwärtigen Zustände Deutschlands müssen wir vor allen Dingen das Verhältniß unserer Staatsmänner zum Volke in's Auge fassen. Denn auf diesem beruht mehr oder weniger der ganze politische Zustand eines Landes. Ist dieses Verhältniß ein gegenseitiges, freies, so kann man darauf rechnen, daß auch die Wünsche des Volkes gehörig berücksichtigt werden, daß das Volk ein freies sei. Findet dagegen zwischen Staatsmännern und Volk kein gegenseitiges, kein freies Verhältniß statt, so werden die Wünsche des Volks nicht berücksichtigt, so ist das Volk nicht frei.

Ein gegenseitiges Verhältniß zwischen einem Volke und seinen Staatsmännern findet z. B. Statt in England. Die Wünsche und Bestrebungen des Volkes werden offen besprochen, und so nicht minder die Richtung der Minister. Mehr oder weniger findet ein unausgesetzter Austausch der im Volke und der in den höhern Regionen der Politik herrschenden Ansichten statt. Wenn der eine Theil auch

nicht immer erkennt und thut, was der andere will, so sind ihm doch die Mittel gegeben, dieses zu erkennen. Allerdings ist es immer schwierig, aus der großen Masse der Verhandlungen, sich das Wesentliche zu recht zu finden. Nur das geübte Auge wird den leitenden Faden zu verfolgen, nur die sichere Hand ihn fest zu halten wissen. Allein, der Engländer, welcher Scharfblick besitzt, die Literatur seines Landes kennt, an den öffentlichen Verhandlungen desselben Theil nimmt, wird, ohne in die Geheimnisse der Politik eingeweiht zu sein, dennoch die Lage seines Vaterlandes richtig zu würdigen vermögen.

Anders verhält es sich in Deutschland. Während in England die Oeffentlichkeit in allen politischen und rechtlichen Verhandlungen die Regel, bildet sie bei uns die Ausnahme. Der Deutsche erfährt nicht selten von den wichtigsten Staatsactionen, die ihn betreffen, nichts. Hinterher erkennt er vielleicht an den Früchten den neu emporgeschossenen Baum. Allein diesen selbst bekömmt er nicht zu Gesicht.

Das Volk kann nicht umhin zu entdecken, daß vieles und bedeutungsvolles vor ihm verborgen wird. Die nothwendige Folge hiervon ist, daß es auch seinerseits geneigt wird, manches zu thun und zu lassen, wovon seine leitenden Staatsmänner nichts wissen sollen. Auch dieses wird von den be=

treffenden Männern entdeckt. Sie müssen daher dasjenige, was in England die Zeitungen und Brochüren dem Ministerium sehr wohlfeil und sehr vollständig mittheilen, auf anderm Wege in Erfahrung zu bringen suchen, und schaffen so eine geheime Polizei.

Wie viele Kosten, Mühe und Noth rufen so auf der einen Seite die geheime Polizei, und auf der anderen die Censur hervor!

So vieles glaubte ich voran schicken zu müssen, um meinen Standpunkt einigermaßen zu bezeichnen. In meinem nächsten beginne ich den Feldzug selbst.

Gustav.

Zehnter Brief.

Gustav an Waldemar.

In allen civilisirten Staaten Europa's wird sich ein Ministerium zurückziehen, sobald es sich überzeugt hat, daß es das Vertrauen des Volkes nicht besitzt. Nicht so in Deutschland. Je unpopulärer ein Minister, desto reichlicher werden ihm die fürstlichen Gnadenbezeigungen zu Theil. Je mehr sich ein Minister überzeugt, seine Regierungsweise sei dem Volke verhaßt, desto schwerere Fesseln

legt er ihm an. Der deutsche Minister geht von dem Grundsatze aus: denkt das Volk nicht so wie ich es will, so werde ich es schon denken lehren. Seine Person dünkt ihm bedeutungsvoller, als das ganze Volk, das er beherrscht. Seine Ansicht soll diejenige von Hunderttausenden, ja selbst von Millionen überwiegen. Er geht in seiner Selbstüberschätzung so weit, die Ansichten Aller, welche den seinigen entgegen stehen 1) zu verbieten, 2) zu schelten, und 3) zu verlangen, daß sich Jedermann dieses ruhig gefallen lasse.

Ich werde es nie vergessen, wie einer dieser Herren mir gerade zu erklärte: „wenn die Menschen nicht so sind, wie wir sie haben wollen, so erziehen wir sie, und wenn die Erzieher unsern Ansichten nicht entsprechen, so erziehen wir die Erzieher." Zu diesem Zwecke sind alle Mittel gerecht. Es finden sich Richter, welche die widerspenstigen Leiter des Volkes verurtheilen, und damit nimmt die verkehrte Erziehung ein Ende. So denken die Herren Diplomaten. Allein sie dürften sich in der letzteren, wenn auch nicht in der ersteren Voraussetzung täuschen.

Ungeachtet aller, dem Volke angelegten Fesseln, trotz den Jesuiten und Pietisten, trotz Censur und Inquisitionsprozessen, hat sich die deutsche Nation doch in ihrem Fortschreiten nach dem Ziele des Rechts, der Freiheit und der Nationalität nicht zu-

rückhalten lassen. Sie ist ganz in dem Geiste, welchen sie in den Jahren 1813—1815 bewährte, vorangeschritten auf dem Wege zum Bessern. Die deutsche Nation hat ihren Charakter nicht verändert. Wie wäre es auch möglich, daß eine Nation, deren Lebensalter nach Jahrhunderten gezählt wird, sich so schnell verändern sollte? Auch die Männer, welche in den Jahren 1813—1815 an der Spitze der Nation standen, sind ihrem Charakter treu geblieben. Allein sie sind durch andere ersetzt worden, durch Männer, welche weder fähig gewesen wären, die Begeisterung der Jahre 1813—1815 hervorzurufen, noch sie zu lenken. Ein Minister freilich steht noch an der Spitze der Regierung eines deutschen Staats, welcher bereits in den Jahren der Freiheitskriege eine bedeutungsvolle Rolle spielte. Allein er hatte an jener Begeisterung des deutschen Volkes keinen Antheil, und ihm ist es leicht nachzuweisen, daß er wenigstens, was seine officiellen Erklärungen betrifft, seinen Ton durchaus umgestimmt hat, daß er sich also entweder verändert, oder in den bedeutungsvollen Jahren der Freiheitskriege geheuchelt hat, er sowohl, als sein Schildknappe Gentz.

Weil an die Stelle von Blücher, Gneisenau, Scharnhorst, Bülow, an die Stelle von Stein, Gagern, Humboldt, Schön, andere Männer traten, weil Körner, Arndt, Vollenius ihre Freiheitslieder nicht mehr singen, weil Metternich und Gentz

entweder vor dreißig Jahren oder später das deutsche Volk täuschten — darum hat dieses noch nicht seinen Charakter verloren.

Sehr wahr sagte Graf Buol-Schauenstein in seiner Eröffnungsrede des Bundestags:

„Das Nationalbedürfniß sei die Schöpferin und der Leitstern bei allen nationellen Formen, und alsdann gehe man verbürgt zum wahren, zum höchsten Ziel."

Diesen Wahlspruch haben aber die Cabinette Deutschlands längst aufgegeben. Sie wollen von Nationalbedürfniß nichts wissen, sie wollen das Wort nicht einmal hören. Sie erlauben den Deutschen nicht, daß sie von Nationalbedürfnissen offen sprechen, sie verbieten selbst, den durch Eid und Pflicht dazu berufenen Landständen, die Nationalbedürfnisse auch nur zur Sprache zu bringen, sie verbergen vor dem Volke die bedeutungsvollsten Beschlüsse, welche sie gefaßt haben, um es in Gemäßheit derselben zu regieren. So wird ein Volk von seinen Regierungen behandelt, von welchen n dem eben erwähnten Präsidial-Vortrage verkündet wurde:

„Mit Ehrfurcht sei es gesagt, hoher religiöser Sinn liegt im — Grund-Charakter des Deutschen."

Wo ist dieser hohe religiöse Sinn des Deutschen hingekommen, den der österreichische Präsidial-

gesandte noch am 5ten November 1816 mit Ehrfurcht unter Beistimmung der Gesandten aller deutscher Höfe pries? War er vor Ablauf von drei Jahren schon verschwunden, wie ein Gespenst, oder hatte er sich in den Poltergeist der Demagogie verwandelt? Die Geschichte wird Mühe haben es zu glauben, daß dieselben Höfe, welche in den Jahren 1813—1816 die deutsche Nation in den Himmel erhoben, sie bereits in dem Jahre 1819 so schimpflich behandeln konnten.

Der österreichische Präsidialgesandte hatte Recht, wenn er den hohen religiösen Sinn der Deutschen mit Ehrfurcht nannte. Was hat die deutsche Nation nicht alles in religiösem Sinne geduldet: im Mittelalter von den Päbsten, zur Zeit der Reformation und später von geistlichen und weltlichen Fürsten. Nur diesem hohen religiösen Sinne des Deutschen kann die unglaubliche Geduld zugeschrieben werden, mit welcher sie sich gefallen ließen, was die Herren Diplomaten im Widerspruch mit sich selbst, der gesunden Vernunft, der Bundesacte und den erklärten Wünschen des Volks über sie verhängten.

Wenn wir die Lage Deutschlands im Jahre 1845 mit den Worten vergleichen, welche unter Beistimmung der Vertreter sämmtlicher deutscher Regierungen noch am 5ten November 1816 gesprochen wurden, so muß sich das Rechtsgefühl jedes Biedermanns empören, entweder über die Heu-

chelei, mit welcher Deutschland damals hintergangen wurde, oder die Wortbrüchigkeit, welche auf das redlich gegebene Versprechen folgte.

Ich hebe zu diesem Behufe noch folgende Stelle aus dem genannten Präsidial-Vortrage aus:

„Unsere Obliegenheit wird es sein, den doppelten heiligen Zweck: Achtung für die mehreren Volksstämme und mehreren selbstständigen deutschen Regierungen, und gleiche Achtung für das uns Alle umfassende große Band der Nationalität zu entwickeln, zu erstreben. Wir wollen uns zum Ziele unserer Bestimmung setzen: die Heiligkeit der Bundesacte in ihren Grundbegriffen mit unbeirrter innern freien Wirksamkeit der einzelnen Regierungen nach Lokal und Zeitbedürfniß; hingegen aber auch gleich heilig halten auf jene Bestimmungen und jenen Geist der Bundesacte, wodurch dieselbe Ausdruck und Sicherung des großen Nationalbands bezweckt."

Wie hat der Bundestag diese von ihm anerkannten Obliegenheiten erfüllt? Statt der versprochenen heiligen Achtung für die mehreren Volksstämme und die selbstständigen deutschen Regierungen finden wir die tief einschneidendsten Beeinträchtigungen ihrer Selbstständigkeit. Die in ihren Staaten erscheinenden periodischen Blätter wurden von Bundestags wegen unterdrückt, ihre Presse

wurde überwacht, ihre Schulen und Universitäten unter Aufsicht gestellt, ihre landständischen Verfassungen bedroht, und verfassungsmäßig zu Stande gekommene Gesetze umgestoßen, ihre Gesandten vom Bundestage verdrängt, wenn sie nicht den Großmächten gefügig waren, ihre Unterthanen dem Einflusse der Bundes-Central-Commission preis gegeben.

Heißt das die Selbstständigkeit der deutschen Regierungen heilig achten? Von dem Gesandten der sechszehnten Curie sagte ein einflußreicher österreichischer Staatsmann und General in einem sehr folgenreichen Schreiben nach Wien: „er darf nicht mucken." Ist der selbstständig der nicht mucken darf? Der eine der beiden heiligen Zwecke des Bundestags ist also nicht erreicht worden. Wie steht es mit dem andern? Ist das alle Deutsche umfassende große Band der Nationalität entwickelt worden? Die Antwort ist: Hannover wurde in die Hände Englands gelegt, weil man seine Verfassung über den Haufen werfen, das Land in einen Zustand vollständiger Apathie versinken ließ, die Holsteiner und Lauenburger wurden den Dännen preisgegeben, man gestattet dänisches Commando in dem Contingente des deutschen Bundesstaats Holstein-Lauenburg, französisches Commando in dem Contingent von Luxemburg und Limburg. Als eine Folge aller dieser Nachgiebigkeiten ist es zu betrachten, daß in neuester Zeit sogar der Versuch gemacht wurde, durch Be-

stimmungen über Münze, durch die Bezeichnung der Schiffe, und selbst durch Umstoßung der verfassungsmäßigen Erbfolge-Ordnung die deutschen Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg zu dänisiren. Der Bundestag, welcher für seine heilige Obliegenheit erklärt hatte, das Band der deutschen Nationalität zu entwickeln, versenkt seine Thätigkeit in das tiefste Dunkel der Diplomatie, als ließe sich durch geheime und durch Separat-Protokolle, von welchen das deutsche Volk nichts oder nur gegen den Willen des Bundestags etwas erfährt, das Nationalgefühl heben und entwickeln!

Im Schooße des deutschen Bundes hat sich der Zollverein gebildet, welcher Deutschland in zwei Theile theilt. Weil der deutsche Bund seine Unfähigkeit bekundet hat, Deutschland zu vertreten, um Deutschland das verheißene National-Band zu schlingen, mußte ein neuer Bund im Bunde geschlossen werden.

Wenn wir die einzelnen Artikel der deutschen Bundesacte durchgehen, so finden wir nur diejenigen festgehalten, welche der deutschen Nation von Anfang an ein Dorn im Auge waren.

Die äußere und innere Sicherheit Deutschlands wurde, wie wir so eben angedeutet, nicht erhalten, so wenig als die Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten. (Art. 2.)

Die gleiche Berechtigung aller Bundesglieder

wurde nicht beobachtet. (Art. 3.) Im Gegentheil hat es sich bei jeder Gelegenheit gezeigt 1) daß der mindermächtige Staat es niemals vermochte, gegen den mächtigen auch bei dem offenbarsten Rechte aufzukommen, während 2) die mächtigen Staaten gegen die minder mächtigen das entschiedenste Unrecht durchsetzten.

Anhalt vermochte in der Elbschifffahrtsfrage gegen Preußen nicht durchzudringen, so klar seine Rechte auch durch die Elbschifffahrtsacte verbrieft waren, und Baden mußte sein, auf verfassungsmäßigem Wege zu Stande gekommenes Preßgesetz zurücknehmen, weil es von den an der Bundesversammlung gebietenden mächtigeren Staaten dazu gezwungen wurde. Zu den so einflußreichen Carlsbader Verhandlungen wurden nicht alle Bundesglieder zugezogen. Die größere Anzahl derselben war dabei nicht vertreten. Sie mußten aber die Carlsbader Conferenzbeschlüsse annehmen, ob sie wollten oder nicht, weil ihnen die Vertreter der großen Massen entgegenstanden, und sie es nicht wagen durften, sich mit diesen in offene Fehde zu setzen.

Die Bundesversamlung zu Frankfurt a/M. war dazu bestimmt, die Angelegenheiten des Bundes zu besorgen. (Art. 4.) Allein gerade die wichtigsten, die für Deutschland bedeutungsvollsten Angelegenheiten wurden nicht von der Bundesversammlung, son-

dern von Minister-Conferenzen zu Carlsbad und Wien besorgt.

Wo es auf Abfassung und Abänderung von Grundgesetzen des Bundes, auf Beschlüsse, welche die Bundesacte selbst betreffen u. s. w. ankommt, soll der Bundestag im Plenum berathen. (Art. 6.) Allein gerade in solchen Fällen hat er gar keine Berathungen gepflogen, sondern ohne Berathung angenommen, was ihm von außen zugemuthet wurde.

Die Bundesversammlung ist nicht, wie es der Art. 9 versprach den 1ten September 1815 eröffnet worden, sondern mehr als ein Jahr später, nämlich erst den 5ten November 1816.

Das erste Geschäft der Bundesversammlung nach ihrer Eröffnung, sollte (Art. 10) die Abfassung der Grundgesetze des Bundes und dessen organische Einrichtung sein. Allein, während der Bundestag gar viele dem deutschen Volke höchst widrige Geschäfte vorgenommen, ist er zur Stunde mit den organischen Einrichtungen des Bundes noch nicht fertig geworden. Viele der wichtigsten organischen Gesetze liegen unvollendet in dem Archive des Bundestags; und statt die Grundgesetze des Bundes abzufassen, wurde mit Einwilligung der Bundesversammlung das Grundgesetz des Bundes, die Bundesacte, in seinen wesentlichsten Theilen umgestoßen.

Der Artikel 11 enthält die Bestimmung:

„Alle Mitglieder des Bundes versprechen, sowohl ganz Deutschland, als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen, und garantiren sich gegenseitig ihre sämmtlichen, unter dem Bunde begriffenen Besitzungen."

Dieser Garantie zum Trotze wurde halb Luxemburg ohne Schwerdtstreich an Belgien abgetreten!!

Nach Artikel 12 soll es bei den gemeinschaftlichen obersten Gerichten jeder der Partheien unbeschränkt gestattet sein, auf die Verschickung der Akten an eine deutsche Facultät oder an einen Schöppenstuhl zur Abfassung des Endurtheils anzutragen.

Durch die Wiener Conferenzbeschlüsse von 1834 wurde dieses Recht auf Civilstreitigkeiten beschränkt, also gerade die bedeutendsten, die allein politisch-wichtigen von der Bestimmung der Bundesacte ausgeschlossen, und als man sich später überzeugte, daß damit der gewünschte Zweck der gänzlichen Beseitigung der Spruch-Collegien bei politischen Vergehungen nicht erreicht werde, so faßte man ferner am 27ten November 1834 den Beschluß, gerade dasjenige für unstatthaft zu erklären, was der Art. 12 der Bundesacte für statthaft erklärt hatte: die Versendung der Acten an Spruch-Collegien in Polizei- und Criminal-Sachen.

Nach Art. 13 soll in allen Bundesstaaten eine

landständische Verfassung statt finden. Allein in zwei Drittheilen Deutschlands besteht nach 30 Jahren eine solche noch nicht, und die Vertreter dieser zwei Drittheile bekämpfen das landständische Verfassungsleben, da wo es wirklich und nicht blos scheinbar vorhanden ist, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln.

Die Artikel 14, 15 und 17, welche den Fürsten, Grafen, Freiherren, verschiedenen Pensionären und dem Hause Thurn und Taxis günstig sind, diese wurden freilich erfüllt. Auch wäre dagegen nichts einzuwenden, wenn die übrigen Artikel in gleichem Umfange vollzogen worden wären.

Allein die rechtliche Gleichheit der christlichen Religionspartheien, und die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens, welche im Art. 16 versprochen, wurden nicht gehalten, im Gegentheil wurde in Folge des den Jesuiten und Pietisten gestatteten Einflusses der Friede der christlichen Confessionen gestört und die Bekenner des jüdischen Glaubens in ihren Rechten gekränkt.

Das im Art. 18 zugesicherte Recht auf Preßfreiheit wurde verkehrt in die Verbindlichkeit, sich die Censur gefallen zu lassen, und statt nach Art. 19 in Betreff der zugesagten Freiheit des Handels, des Verkehrs und der Schifffahrt bei ihrer ersten Zusammenkunft in Berathung zu treten, hat die

Bundesversammlung in dieser Rücksicht zur Stunde, noch immer **nichts** gethan.

In dieser Weise hat der Bundestag seine mit so vielem Pompe angekündigten heiligen Obliegenheiten erfüllt!!

Ich frage Dich: wie willst Du, wie kannst Du Alles dieses verantworten?

> „Ganz Deutschland," sprach Graf Buol-Schauenstein im Jahre 1816, sieht jetzt mit gespannter Erwartung dem Geiste entgegen, der unsere Berathungen beleben wird; jeder Deutsche erwartet mit Zuversicht und Vertrauen, daß wir eingedenk unseres Berufs, das Gebäude des großen Nationalbundes vollenden werden, wozu uns die Bundesacte vom 8ten Juni 1815 zur Grundlage dienen soll."

Ganz Deutschland hat dem Bundestage mit Erwartung entgegengesehen, ganz Deutschland wurde in seinen Erwartungen getäuscht. Jeder Deutsche hat einst auf den Bundestag Zuversicht gesetzt. Diese Zuversicht hat sich in das entschiedenste Mißtrauen verwandelt. Jeder denkende Deutsche erwartet jetzt nichts oder nur Schlimmes vom Bundestage.

Gustav.

Elfter Brief.

Waldemar an Gustav.

Du glaubst wohl, durch Deinen letzten Brief mich ganz darniedergeschmettert zu haben. Du irrst Dich. Ich beklage mit Dir den Gang, welchen die Angelegenheiten am deutschen Bundestage genommen haben. Allein ich bin mir bewußt, daß ich an der Richtung, welche er eingeschlagen, keinen Antheil habe, daß ich im Gegentheil was an mir war, gethan, ihm eine bessere zu geben. Du bist mit den Angelegenheiten des deutschen Bundes zu wohl vertraut, um nicht zu wissen, wie sich in seinem Schooße die mächtigen und die minder mächtigen Staaten entgegenstehen. Ich bin nicht gesonnen, mich zum Vertheidiger der ersteren aufzuwerfen. Ich gebe sie Dir preis. Doch anders ist die Stellung der letzteren. Sie haben, mit einzelnen Ausnahmen nach Kräften gestrebt, zuerst die Bundesacte ihrem ganzen Umfange nach in's Leben überzuführen, und als sie erkannten, dieses sei nicht durchzusetzen, wenigstens Schritt für Schritt gekämpft, um so viel als möglich von ihr zu retten. Ohne den kräftigen Widerstand, welchen die minder mächtigen Staaten zuerst schon in Carlsbad, dann aber in den Jahren 1820 und 1834 zu Wien

Seite standen die beiden mächtigsten deutschen Bundesregierungen mit wohlgerüsteten Heeren und dem ganzen Einflusse, welchen die Geschichte der Vorzeit, und ihre Stellung unter den europäischen Mächten ihnen sicherten, beide in der Hauptsache einig und fest entschlossen, ihre Ansichten durchzusetzen. Auf der andern Seite befanden sich etliche und dreißig Regierungen ohne Vereinigung, ohne Heere, welche sich mit denjenigen von Oesterreich und Preußen hätten messen können, ohne bedeutenden Einfluß im Rathe der europäischen Mächte. Allein sie hatten für sich die deutsche Bundesacte, die noch im regen Andenken lebenden Versprechungen, welche während der Freiheitskriege gegeben worden waren, das ganze Gewicht, welches die Wiener Congreß-Verhandlungen in die Wagschale einer richtigen Auslegung der Bundesacte warfen, sie hatten endlich für sich die überwiegende Mehrheit der Nation, d. h. alle Diejenigen, welche nicht vom Hofe, vom Adel und von Privilegien lebten. Mit diesen Hülfsquellen hätten sie ihre Selbstständigkeit, und Deutschlands Freiheit retten können. Sie hatten dazu nicht den Muth, es fehlte ihnen an Kraft, weil es ihnen selbst um Deutschlands Freiheit nicht zu thun war. Mit dieser ging aber freilich auch ihre eigene Selbstständigkeit zu Grunde. Zu keiner Zeit der Geschichte war der Einfluß, welchen die Höfe von Wien und Berlin in den Angelegenheiten der übrigen deut-

schen Länder ausübten, so bedeutend als er es wurde seit dem Jahre 1819. In Baden und Würtemberg ist es von Seiten der Regierungen wiederholt zu erkennen gegeben worden: man könne nicht, wie man gerne möchte, d. h. man habe gebundene Hände. Warum haben sie sich aber die Hände binden lassen? Die Antwort ist, weil sie nicht die moralische Kraft besaßen, offen zu erklären: die Vorschläge der beiden Ton angebenden Regierungen Deutschlands stünden in Widerspruch mit der Bundesacte, den Wiener Congreßverhandlungen, und den durch die Proclamationen der Jahre 1813—1815 von oben herab selbst angeregten Freiheitsbestrebungen der deutschen Nation.

Wenn auch nur eine der 68 Plenar-Stimmen Deutschlands sich widersetzt hätte, so hätten alle die für Deutschland so verhängnißvollen Beschlüsse rechtlich nicht gefaßt werden können, und wenn nur zwei oder drei der siebenzehn Stimmen des engern Rathes des deutschen Bundes den Muth gehabt hätten, eine kräftige Sprache zu führen, und im Geiste des Rechts, der Freiheit und der Nationalität zu handeln, so hätten die Carlsbader Beschlüsse und alle die späteren Bestimmungen, welche wie ein Alp auf Deutschland lasten, nicht durchgesetzt werden können. Scheiterten doch manche der bedenklichsten Zumuthungen an dem Widerstande einer einzigen Stimme!

Würtemberg leistete wohl einigen Widerstand. Allein er war nicht kräftig genug, um Vertrauen zu erwecken. Er hatte nicht wesentlich eine moralische Basis und vermochte es daher nicht, die schlummernde moralische Kraft der Mitstände zu wecken. Der panische Schreck vor demagogischen Umtrieben hatte die Einen wirklich erfaßt, die anderen theilten ihn wenigstens zum Scheine, um sich vermittelst desselben vor der Welt zu rechtfertigen.

Ein Vierteljahrhundert ist seit den Carlsbader Beschlüssen vergangen und die Geschichte hat hergestellt, daß den demagogischen Umtrieben, welche damals mit so vielem Lärm von den bezahlten Organen mehrerer Regierungen angekündigt wurden, keine Wahrheit zu Grunde lag. Entweder täuschten sich daher die Staatsmänner, welche auf den Grund dieser vorgeblichen großen, Deutschlands Sicherheit bedrohenden Gefahren ihre Beschlüsse gründeten, oder aber sie täuschten Deutschland. In dem ersten Fall trifft sie der Tadel mangelhafter Umsicht, in dem zweiten der weit größere geflissentlicher Ausstreuung unwahrer Gerüchte, welche sie zum Theil sogar durch Verfälschung actenmäßiger Auszüge hervorriefen. In beiden aber trifft sie der Vorwurf, die auf den Grund durchaus unwahrer Anschuldigungen beschlossenen Maßregeln bis zum heutigen Tage nicht nur nicht aufgehoben, sondern sogar mehr und mehr verschärft zu haben.

Wie den Regierungen die moralische Kraft gebrach, offen zu handeln, so gebrach diese auch den Diplomaten. Allerdings fanden sich in den ersten Zeiten des Bundestags unter den Gesandten einige freisinnige und geistreiche Männer. Allein nur zwei haben es gewagt, der Reaction muthig entgegenzutreten: Gagern und Wangenheim. Alle andern haben geschwiegen. Sie sind vom Schauplatz abgetreten, und damit war ihre Rolle ausgespielt.

Hätten sich auch nur zwei oder drei, so lange sie noch in Amt und Würden waren, den Reactionsplänen widersetzt, hätten sie, falls ihr Widerstand vergeblich gewesen wäre, ihr Amt niedergelegt, und denselben als Privatmänner fortgesetzt, so wäre dieses von hoher Bedeutung für die Entwickelung des deutschen Staatslebens gewesen. Allein auch nicht Einer hatte außer den beiden oben genannten dazu die moralische Kraft. Alle betrachteten sich zunächst als Hofdiener und nicht als Staatsdiener. Alle handelten nur im Sinne ihrer Höfe und keiner im Sinne ihrer Völker.

Ungeachtet ich daher wohl einen Unterschied mache zwischen der politischen Stellung der mächtigen und der minder mächtigen deutschen Bundesregierungen, so kann ich doch nicht umhin, mein Bedauern über das Verhalten aller auszusprechen. Wohl finden bedeutungsvolle Verschiedenheiten auch

unter den minder mächtigen deutschen Regierungen in Rücksicht ihres Benehmens statt, allein keine steht makellos da. Auf keine kann der Deutsche mit dem Bewußtsein blicken: sie hat festgehalten im Augenblicke der Gefahr, sie hat sich nicht gebeugt vor den Mächtigen der Erde. Die Einstimmigkeit, mit welcher man alle, die deutsche Bundesacte verletzenden Beschlüsse zu Stande brachte, sah man von einer Seite als ein Meisterstück der Politik an. Ich fürchte, die Zeit wird kommen, da man gerade diese Einstimmigkeit ganz anders auslegen, da man aus ihr die schlagendsten Anschuldigungen gegen alle Bundesregierungen und gegen das ganze, durch sie vertretene monarchische Prinzip ableiten wird.

Gustav.

Dreizehnter Brief.

Waldemar an Gustav.

Du bist also ernstlich der Ansicht, die minder mächtigen deutschen Regierungen hätten sich in offenen Kampf mit Oesterreich und Preußen einlassen sollen? Mit ihren Landständen waren sie so ziemlich überall schon in heftiger Fehde. Oesterreich und Preußen auf der einen, die Landstände auf der

andern Seite hätten unsere minder mächtigen deutschen Regierungen in keine geringe Verlegenheit gebracht. Allein ich weiß es wohl, darauf war es gerade von der liberalen Parthei abgesehen. Hätten sich die constitutionellen Regierungen Deutschlands in eine so schlimme Lage gesetzt, dann wären die Landstände Herren und Meister geworden. Sie hätten den Fürsten die Gesetze vorgeschrieben, und wahrscheinlich weit härtere, als diejenigen waren, welche in den Jahren 1819, 1832 und 1834 zu Stande kamen.

Was das besondere Verhältniß der Gesandten zu ihren Höhen betrifft, so weichen freilich meine Ansichten von den Deinigen weit ab. Ich halte mich nicht für befugt, zuerst meinen Instruktionen entgegen zu handeln, und wenn ich sehe, daß dieses nichts fruchtet, meinen Abschied zu nehmen, um aus der Schule sprechen und Opposition machen zu können.

Was Du von den minder mächtigen deutschen Regierungen verlangst, machten ihnen ihre eigenen Landstände, was Du von den Bundestagsgesandten begehrest, ihre Gehorsamspflicht gegen ihre Fürsten und Committenten unmöglich.

Waldemar.

Vierzehnter Brief.

Gustav an Waldemar.

Ich will mit Dir nicht über die Frage rechten, ob die mindermächtigen deutschen Regierungen zwischen ihren Landständen und den beiden großen Mächten des Bundes in einer bedenklichen Lage waren, oder nicht. So viel ist jedenfalls gewiß, ihre Lage wurde nicht minder bedenklich durch Unterzeichnung der Carlsbader Beschlüsse. Der Kampf mit den großen Mächten wurde durch ihre Willfährigkeit nicht für alle Zeiten beseitigt, sondern nahm nur eine andere Gestalt an, und wurde nach den Carlsbader Beschlüssen von ihnen auf einem weit ungünstigeren Felde geführt. Auf die Zumuthungen von 1819 folgten diejenigen von 1820, 1831, 1832 und 1834 und so wird es fortgehen, bis es am Ende gar nichts mehr zu beschließen gibt, bis an die Stelle der vernichteten deutschen Bundesacte schrankenlose Willkühr, an die Stelle der landständischen Verfassung, der Preßfreiheit und aller übrigen früher dem deutschen Volke gegebenen Garantieen der unbedingteste Despotismus, ein eigentliches Complott der Regierungen gegen die deutsche Nation — zu Papier gebracht sein wird. Ich sage „zu Papier gebracht," denn das Alles in's wirkliche Leben überzuführen, dazu haben die

deutschen Bundesregierungen schon lange die Macht nicht mehr.

Die deutsche Bundesacte genügte vollkommen zur Sicherung der Ruhe Deutschlands, vorausgesetzt, daß sie redlich gehalten wurde. Statt sie aber redlich zu halten, wurde sie theoretisch und praktisch umgestoßen. In den Jahren 1813—1815 hatte man das Bedürfniß lebendig gefühlt, an die Stelle der erschütterten Fundamente des deutschen öffentlichen Rechts neue zu setzen. Die Bundesacte sollte diesem Zwecke genügen. Nun zerstören dieselben Mächte, welche diesen Rechtsboden zu schaffen sich bemüht hatten, ihn wieder Stück für Stück. Sie vernichten ihn thatsächlich und durch entgegenstehende Beschlüsse, und wollen ihn zum Schein durch andere Beschlüsse wieder aufrecht erhalten. Sie führten auf diese Weise eine Sophistik in's deutsche Bundesrecht ein, wie sie sich niemals in irgend einem Rechtsgebiete fand.

Der deutsche Bund soll ein völkerrechtlicher Verein selbstständiger unabhängiger Staaten mit wechselseitigen gleichen Vertragsrechten und Obliegenheiten sein, und dennoch enthalten die von der Bundesversammlung angenommenen Carlsbader Beschlüsse, eine Reihe von Bestimmungen, welche die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der minder mächtigen deutschen Staaten auf's entschiedenste ge-

fährden, wie die Beschlüsse von 1831, 1832 und 1834 für sie nicht minder gefährdend sind.

Wollte man die wechselseitigen gleichen Vertragsrechte wirklich und nicht blos zum Scheine anerkennen, warum nahm man denn in alle diese Beschlüsse auch nicht eine Bestimmung auf, welche den minder mächtigen deutschen Staaten Gelegenheit gegeben hätte, sich in die Verhältnisse der beiden mächtigeren Staaten einzumischen? Warum nahm man nicht z. B. die Bestimmung auf, da ein geordnetes Finanzwesen die Grundlage eines tüchtigen Staatslebens bildet, so verpflichten sich sämmtliche deutsche Bundesregierungen ihre Ausgaben mit den Einnahmen in ein richtiges Verhältniß zu setzen. Sollte eine deutsche Bundesregierung ihre Verpflichtungen gegen ihre Mitstände und ihr eigenes Land so sehr verkennen, daß sich in Friedenszeiten ein regelmäßig immer zunehmendes Deficit bildete, so sollen die übrigen Mitstände berechtigt sein, die geeigneten Schritte zu thun, um einem solchen Unwesen ein Ziel zu setzen.

Derartige Bestimmungen, welche die beiden Großmächte des Bundes, und namentlich Oesterreich mit seinem wachsenden Deficit hätten in Verlegenheit setzen können, wurden nicht gefaßt; dagegen aber eine ganze Reihe von Beschlüssen, welche den beiden Großmächten die Gelegenheit gaben, sich in die in-

neren Angelegenheiten der minder mächtigen deutschen Staaten zu mischen.

Man eiferte gegen Studentenverbindungen, als könnten die ohne allen Sammelpunkt über ganz Deutschland verbreiteten, von ihren Eltern und Vormündern abhängigen jungen Leute die Ruhe und den Frieden des gemeinsamen deutschen Vaterlands erschüttern. Wo ist jemals eine Revolution von Studirenden ausgegangen? Wo haben Studirende jemals Einfluß auf Cabinette, Fürsten oder Volk gehabt? Allein, gegen Verbindungen, welche die anerkannten Diener einer auswärtigen Macht sind, welche über große Geldmittel zu verfügen haben, wohl organisirt sind, und Zwecke verfolgen, die mit dem Religionsfrieden in Deutschland nicht vereinbarlich sind, gegen diese faßte man keine Beschlüsse. Derselbe Orden, welcher, von seiner früheren Geschichte zu schweigen, neuerdings die Schweiz in offenen blutigen Partheikampf gesetzt hat, welcher in den Rheinprovinzen sehr thätig ist, die Mißstimmung gegen die Regierung zu nähren — gegen diesen Orden traf der Bund und trafen die Minister-Conferenzen keine Maßregeln. Diesen gefährlichsten aller geheimen Bunde, läßt man gewähren, dem Herzen des deutschen Vaterlandes immer näher rücken. Wir haben ihn im Südosten, Nordwesten und im Mittelpunkte Deutschlands.

Gegen wirkliche Gefahren traf man keine Maß-

regeln. Die eingebildeten sollten nur Vorwand geben, die mindermächtigen deutschen Regierungen zu bevormunden.

Oken wurde auf Betreiben der beiden Großmächte des Bundes von seinem Lehramte zu Jena, Welcker und Rotteck von dem ihrigen zu Freiburg verdrängt, Fries und so viele andere in dem ihrigen wenigstens vielfach gehemmt. Hat sich Einer dieser Männer jemals etwas gegen irgend einen deutschen Fürsten erlaubt, was sich Kamptz in seinem Schreiben vom 9ten November 1817 gegen den Großherzog von Sachsen Weimar herausnahm? *) Die mindermächtigen Regierungen mußten ihre Angehörigen den politischen Antipathien der Großmächte zum Opfer bringen, und sich selbst von den Vorkämpfern derselben aufs bitterste verunglimpfen lassen, ohne daß ihnen dafür Genugthuung zu Theil geworden wäre. Der Beobachter in Hessen und bei Rhein, das constitutionelle Deutschland, der Freisinnige, der Volksfreund, der Wächter am Rheine und die vielen anderen, in den mindermächtigen deutschen Staaten erschienenen Zeitschriften wurden unterdrückt, weil sie den beiden Großmächten nicht genehmen waren. Allein die preußische Staatszeitung und der österreichische Beobach-

*) Ich lege Dir dieses Schreiben bei, weil Du es vielleicht nicht zur Hand hast.

ter durften ungestraft dasjenige System bekämpfen, welches in Gemäßheit der deutschen Bundesacte in Deutschland eingeführt werden sollte, und daher das allein wahrhaft legitime ist.

Wenn wir einen vergleichenden Blick auf die Geschichte Deutschlands, vor und nach den Carlsbader Beschlüssen werfen, so kann es dem Forscher nicht entgehen, daß zu keiner Zeit die österreichische und preußische Regierungen einen so überwiegenden Einfluß auf die mindermächtigen deutschen Regierungen ausgeübt haben, als seit dieser Zeit. Jetzt halten sie die gesetzgebende Gewalt, die Presse, das Universitäts- und Schulwesen, die Gerichts-Organisation, die Polizeigewalt, kurz alles nicht rein mechanische des Volkslebens und der Regierungsgewalt unter ihrer Aufsicht. Die mindermächtigen Regierungen machen nur noch die kleine Politik, die große Politik ist ihnen längst entwunden. Diese machen die Eingeweihten zu Wien, Berlin und in München; und unter den Eingeweihten spielen die Jünger Loyala's eine große Rolle.

Dahin hat die Unterzeichnung der Carlsbader Beschlüsse die minder mächtigen deutschen Regierungen geführt. Sie sind bereits in der Hauptsache mediatisirt. Man läßt ihnen die Scheinherrschaft so lange sie sich gut aufführen. Weil sie nicht die Kraft hatten, zur rechten Zeit sich gegen die gesetzwidrigen Zumuthungen der Großmächte zu stem-

men, sind sie zu Schatten-Regierungen herabgesunken, welche bei jedem ihrer Schritte vor Oesterreich und Preußen zittern!

Diesen Zuständen entgegenzuwirken, war Pflicht und Schuldigkeit eines jeden Staatsmannes der minder mächtigen deutschen Regierungen, und Derjenige, welcher aus übelverstandener Gehorsamspflicht zur Untergrabung des Ansehens seiner Regierung die Hände bot, mag wohl ein gehorsamer Fürstendiener gewesen sein, allein er war gewiß kein guter Staatsmann.

Gustav.

Fünfzehnter Brief.

Waldemar an Gustav.

Du hast ein trübes Bild unserer Zustände entworfen. Erlaube mir, daß ich die Rückseite dazu liefere. Nehmen wir an, die minder mächtigen Regierungen wären auf die ihnen zu Carlsbad gemachten Eröffnungen nicht eingegangen, hätten sich demzufolge mit den beiden Großmächten des Bundes in offenen Widerstreit gesetzt, sie hätten sich der liberalen Parthei in die Arme geworfen, die Führer der landständischen Oppositionen in ihre Mini-

sterien berufen. Was wäre die Folge davon gewesen? Die Presse wäre bald meisterlos, die landständischen Versammlungen wären die Sammelpunkte aller Unzufriedenen geworden. Wie die früheren Oppositionen, so wären auch die neueren mit den Regierungen nicht zufrieden gewesen, hätten diese immer weiter auf dem Wege des Umsturzes und der Zwietracht vorwärts gedrängt. Die Universitäten hätten aufgehört, Sitze wissenschaftlicher Bildung zu sein, sie würden zu Schulen des Unglaubens, revolutionärer Doctrinen und müßiger Kannengießereien herabgesunken sein. Das Ansehen der Obrigkeit wäre mehr und mehr erschüttert worden. Die allgemeine Verwirrung hätte einem Frankfurter Attentate die Bahn gebrochen. Was wäre aus Deutschland geworden, wenn es in einem solchen Zustande von einer auswärtigen Macht angegriffen worden wäre?

Wir sehen, wie sich die Verhältnisse in Folge der Carlsbader Beschlüsse gestaltet haben. Ich gebe zu, daß uns manches zu wünschen übrig bleibt, obgleich unsere Verhältnisse mir keineswegs so schwarz erscheinen, als Du sie schilderst. Allein was ist vollkommen auf dieser Welt? Gewiß ist es, daß wir ungeachtet der Carlsbader Beschlüsse, wenn wir uns mit den meisten anderen europäischen Nationen vergleichen, keinen Grund zur Unzufriedenheit haben. Weder die Parthei-Kämpfe von England

und Frankreich, noch die Bürgerkriege von Spanien und Portugal haben unsern Frieden gestört. Unsere Finanzen sind in gutem Zustande, der Nationalwohlstand ist im Zunehmen begriffen, wir bauen Dampfschiffe und Eisenbahnen, die Gerechtigkeitspflege geht ihren ungehemmten Gang. Das ist denn doch ziemlich viel, wenn gleich nicht alles, was wir wünschen mögen. Wenn nur die Millionen zufrieden sind, so können wir uns über das Mißvergnügen der Einzelnen trösten.

Die Männer, welche in Deutschland oben an stehen, halten sich selbst nicht für vollkommen, allein sie sind der Ansicht, daß sie sich auf das Regieren wenigstens eben so gut verstehen, als die liberalen Herren Schreier, und sie beweisen dieses am besten dadurch, daß sie sich das Ruder von ihnen nicht entwinden lassen.

Waldemar.

Sechszehnter Brief.

Gustav an Waldemar.

Gegen Deinen letzten Brief ließe sich nichts einwenden, wenn Deutschland nur die Wahl hätte zwischen liberalen Schreiern und illiberalen Herr-

schern. Allein in der Mitte zwischen beiden stehen die Männer, welche ich an der Spitze Deutschlands zu sehen wünsche: Männer, welche von dem Gefühle durchdrungen sind, ihre Aufgabe sei es, die deutsche Nation höheren Entwickelungsstufen entgegenzuführen, welche durch die That beweisen, daß sie da sind um des Volkes willen, nicht wähnen, das Volk sei um ihretwillen. Du weißt, daß mir das liberale Schreien so sehr verhaßt ist, als Dir. Allein mir ist nicht nur das liberale, sondern auch das illiberale Schreien verhaßt. Wenn ich Dir aufrichtig sagen soll, auf welcher Seite meines Erachtens mehr geschrieen worden ist, auf der liberalen oder auf der illiberalen, so sage ich ganz entschieden: auf der illiberalen. Wie kann das anders sein? Die illiberalen Schreier wurden für ihr Geschrei bezahlt, wurden durch keine Censurschwierigkeiten in ihrem Geschrei gestört, wurden durch ihr Geschrei selbst Minister und reiche Pfründner. Nenne mir doch einen liberalen Schreier, welcher solchen Lärm geschlagen hätte, als der bereits früher einmal erwähnte Kamptz nach dem Wartburgsfeste? Nenne mir eine Zeitung, welche so consequent und so unausgesetzt in liberaler Richtung geschrieen hätte, als die Preußische Staatszeitung, das Berliner Wochenblatt und der österreichische Beobachter in illiberaler Richtung schrieen? Es mag sein, daß diese Blätter, und namentlich das letztere ab und

zu in gemessenerer Weise, in einer gehalteneren Form Lärm schlugen. Allein sie machten doch den Lärm. Sie machten den Demagogenlärm, den Lärm gegen die Presse und — diesem Lärm lag keine Wahrheit zu Grunde. Wenn die liberalen Blätter Lärm schlugen, wenn sie schrieen, statt in ernstem, würdigem Tone ihren tiefen Unwillen über die Schlag auf Schlag folgenden Verletzungen der deutschen Bundesacte an den Tag zu legen, so fehlten sie doch nur in der Form. Im Wesen hatten sie Recht. Die illiberalen Blätter vergriffen sich sehr häufig in der Form, wie z. B. neuerdings die Preußische ehemalige Staatszeitung, als sie von der schlechten Presse sprach, allein immer vergriffen sie sich im Wesen, in der Sache selbst. Sie waren nicht Diener der Sache des Rechts, der Freiheit und der Nationalität, während die liberalen Blätter, wenn auch zuweilen in ungeschickter, in polternder und lärmender Weise, doch immer der Sache des Rechts, der Freiheit und der Nationalität dienten.

Legitim ist keineswegs was der Ansicht irgend eines Machthabers, sondern was den Gesetzen entspricht (lex, legitimus). Den Gesetzen entspricht die landständische Verfassung, die Preßfreiheit, die Religions=Gleichheit und die Handelsfreiheit. Den Gesetzen entspricht die Selbstständigkeit der deutschen Bundesstaaten. Dadurch daß die Diplomaten alle diese Gesetze umstürzten, haben sie sich

des Hochverraths schuldig gemacht. Allein die diesen Umsturz begründenden Beschlüsse wurden dadurch nicht legitim. Sie stehen und werden immer stehen bleiben im Widerspruch mit den Grundgesetzen des deutschen Bundes.

Die Frage, um die es sich handelt, ist nicht: ob die Männer, welche sich allen diesen, vom deutschen Bunde bekannt gemachten Maßregeln, widersetzten, in geschickter Weise, in geeigneter Form ihre Opposition machten? Dieses ist eine durchaus untergeordnete Frage. Die Frage um die es sich handelt, ist vielmehr: ob sie jenen Maßregeln mit Recht oder mit Unrecht entgegentraten?

Die Form, die Art und Weise, in welcher man in Deutschland den, die Bundesacte umstoßenden Beschlüssen entgegentrat, billige ich selbst durchaus nicht. Man machte viel zu viel Lärm und handelte viel zu wenig. Man war viel zu ängstlich und viel zu hastig von Anfang bis zum Ende. Der Umsturz der Bundesacte enthält sogar nach dem Bundesbeschlusse vom 18ten August 1836 einen Hochverrath. Nach diesem, von dem Bundestage selbst ausgegangenen Beschlusse ist jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des deutschen Bundes Hochverrath oder Landesverrath.

Von diesem Standpunkte mußten die Männer der Opposition ausgehen. Sie mußten nicht blos

alle diejenigen Staatsdiener, welche an dem Umsturze der Bundesacte Theil nahmen oder die deren Umsturz enthaltenden Beschlüsse aufrecht erhalten hatten, für Hochverräther erklären, sondern sie mußten auch von diesem Gesichtspunkte aus ihre weiteren Maaßregeln treffen. Dabei mußten sie so wenig Aufsehen als möglich machen. Allein unsere deutschen Oppositionen besaßen fast durchgängig viel zu viel Eitelkeit, um im stillen wirken, und viel zu wenig Kühnheit, um einen entscheidenden Schritt thun zu können.

Nachdem man das deutsche Volk aller seiner bundesverfassungsmäßigen Rechte beraubt hatte, sprachen die Landstände immer noch in den hergebrachten Canzlei-Formen von Treue, Anhänglichkeit, Ehrfurcht und Gehorsam. Sie hätten sich ein Muster an Junius' Briefen nehmen sollen. Der redete in anderen Worten zu seinem Könige, und zu den dirigirenden Ministern, und dennoch war was damals in England vorging, nur eine Kleinigkeit im Vergleich mit den Verletzungen der Bundesacte von 1819, 1832 und 1834.

Die Frage, was aus Deutschland geworden wäre, wenn die Carlsbäder Beschlüsse nicht gefaßt worden wären, ist unerheblich. Das Reich der Möglichkeit ist unendlich, es bietet uns keine festen Stützpunkte. Ich halte mich an die Wirklichkeit; und wenn ich diese mit unverschrobenem Rechtsge-

fühle, im Bewußtsein meiner Menschenwürde, und im Andenken an die ehemalige Größe des deutschen Namens — überblicke, so kann ich nur den tiefsten Unwillen empfinden.

Wenn ich auf Deine Schilderung unserer jetzigen Zustände übergehe, so kann ich Deiner Behauptung, unsere Finanzen seien in gutem Zustande, keineswegs beistimmen. Dieses ist nicht der Fall. Die Finanzen Oesterreichs sind in wachsendem Verfalle, diejenigen der übrigen deutschen Staaten haben noch nicht ihre alten Schulden abgezahlt, und so lange dieses nicht der Fall ist, kann ich ihre Finanzen nicht für gut erklären. Wenn man in dreißig Friedensjahren nicht die Schulden vorangegangener Kriegsjahre zu zahlen vermag, so stehen die Finanzen keineswegs blühend. Wenn man aber, wie Oesterreich, nach zweimaligem Staatsbankrutt gar die Schuldenlast verfünffacht, und die Zinsenlast verzehnfacht, so geht man dem dritten entgegen.

Der Wohlstand Einzelner, der Wohlstand der Fürsten, Grafen und Herren, der Wohlstand der schon reichen Städtebewohner ist im Zunehmen. Allein dieser ist wesentlich verschieden vom Nationalwohlstande. Die Massen, die Millionen sinken immer tiefer in Noth und Elend, namentlich da, wo sie nicht durch constitutionelle Formen geschützt sind. Wohl bauen wir Dampfschiffe und Eisen-

bahnen, allein diese heilen die Wunden nicht, welche dem sittlichen und religiösen Gefühle der Deutschen durch Treubruch und Cabinets=Justiz geschlagen wurden. „Die Gerechtigkeitspflege geht ihren ungehemmten Gang" — wo die Minister keine Veranlassung haben, sie zu hemmen. Wo aber dieses der Fall ist, da scheuen sie sich nicht Gesetze im Widerspruch mit der Verfassung aufzuheben, Richter zum Zwecke, eine Verurtheilung durchzusetzen, zu ernennen, die Bürger ihren ordentlichen Gerichten zu entziehen. Ist das eine ungehemmte Gerechtigkeitspflege?

Auf unsere Zustände paßt vollkommen, was Junius in seinen Briefen über die Richter seiner Zeit sagt S. 12.

A judge, under the influence of government may be honest enough in the decision of private causes, yet a traitor to the public. When a victim is marked out by the ministry, this judge will offer himself to perform the sacrifice. He will not scruple to prostitute his dignity, and betray the sanctity of his office, whenever an arbitrary point is to be carried for government, or the resentment of the c—t to be gratified. *)

*) Ein Richter, welcher unter dem Einflusse der Regierung steht, mag bei der Entscheidung von Privatsachen rechtlich genug sein, und dennoch ein Verräther des Volks. Wenn ein Opfer von den Ministern

Die Millionen sind nicht zufrieden, können nicht zufrieden sein, und haben bereits angefangen, ihre Unzufriedenheit zu erkennen zu geben. Ich fürchte sehr, die Regierungen werden dieses zu spät einsehen.

Darin aber gebe ich Dir Recht: die Männer, welche in Deutschland am Ruder sind, verstehen sich besser darauf dieses festzuhalten, als ihre Gegner es ihnen zu entwinden. Sie bilden einen mächtigen Bund in allen deutschen Staaten: im Süden sind es die Jesuiten, im Norden die Pietisten, welche sich eng verbrüdert ihren Gegnern entgegenstellen. Die Leiter halten sich wohl verborgen, ihre Werkzeuge geben sie den Umständen nach, preis. In katholischen Landen spielen die Beichtväter, in protestantischen die General-Adjutanten Hauptrollen. Ich fürchte sehr, sie halten das Ruder so fest, daß es ihnen nicht entwunden, sondern nur in ihren Händen zerschlagen werden kann.

Gustav.

---

ausersehen wird, so wird sich dieser Richter anbieten, den Dienst zu verrichten. Er wird sich kein Gewissen daraus machen, seine Würde zu schänden, und die Heiligkeit seines Amtes zu verrathen, so oft eine Maßregel der Willkühr zu Gunsten der Regierung durchgesetzt, oder dem Widerwillen des Hofes Folge geleistet werden soll.

Siebenzehnter Brief.

Waldemar an Gustav.

Ich gestehe, Du gehst weiter, als ich mir hätte träumen lassen. Ich muß die Worte zurücknehmen, die ich Dir in meinem ersten Briefe schrieb. Du bist nicht mehr der harmlose Schwärmer, der Du vor zwanzig Jahren warst. Du bist ein verzweifelter Ankläger, ein radicalerer Gegner unserer Zustände geworden, als ich unter den besonnenen Männern Deutschlands einen zu finden gedacht hatte. Hätte ich geahnt, wie weit mich dieser Briefwechsel führen könnte, ich hätte ihn vielleicht nicht angefangen. Allein was ich begonnen, das will ich auch zu Ende führen.

Du stellst in Deinem letzten Schreiben eine Reihe von Behauptungen auf, welche Du in keiner Weise begründest. Wie willst Du die Behauptung rechtfertigen:

1) Die Fassung der Beschlüsse, welche unter dem Namen der Carlsbader bekannt sind, begründete einen Umsturz der Bundesacte?

2) Diese Beschlüsse, so wie die Beschlüsse, welche 1832 am Bundestage und 1834 zu Wien gefaßt wurden, stempelten alle diejenigen Staatsdiener zu Hochverräthern, welche bei deren Fassung oder Aufrechthaltung mitgewirkt hätten?

Ehe Du mir diese beiden Fragen als Jurist gründlich beantwortet hast, lasse ich mich auf keine der andern Anschuldigungen ein, welche Dein letzter Brief enthält, und kann ich Dich von dem Vorwurfe nicht frei sprechen, daß Du Dich durch Deine natürliche Heftigkeit zu Anschuldigungen hinreißen ließest, welche eben so grundlos als für alle Betheiligten verletzend sind.

Waldemar.

Achtzehnter Brief.

Gustav an Waldemar.

Grundlose Anschuldigungen können so wenig als stumpfe Pfeile verletzen. Sind aber meine Anschuldigungen nicht grundlos, sind sie vielmehr unerschütterlich fest begründet durch unsere positive Gesetzgebung, wie durch unser natürliches Rechtsgefühl, dann verletzen sie freilich, weil sie einen wunden Fleck treffen.

Du forderst mich auf, zwei meiner Behauptungen näher zu begründen, juristisch durchzuführen. Ich bin dazu bereit.

Wenn wir von einer Verletzung der Bundesacte, und einem, vermittelst derselben begangenen Hochverrathe sprechen, so müssen wir uns in Be-

treff aller vor dem Gesetze vom 18ten August 1836 begangenen Handlungen auf den Standpunkt der dazumal geltenden Gesetze, in Betreff aller später begangenen auf den Standpunkt dieses Gesetzes in Verbindung mit den herrschenden Landesgesetzen stellen.

Grolmann sagt in seinen Grundsätzen der Criminalrechtswissenschaft:

Das Verbrechen des Hochverraths wird begangen:

> „Durch Aufhebung der constitutionell bestimmten Regierungsform, sei es im Allgemeinen oder in Ansehung der einzelnen Grundbestimmungen derselben. Wenn auch durch solche Handlungen der Regent selbst in Bezug auf den Staat, dessen Oberhaupt er ist, nicht Hochverräther werden kann, so kann doch der Begriff dieses Verbrechens sehr wohl auf diejenigen passen, welche ihn zu dergleichen Schritten bestimmen, insofern sie nämlich bei ihren Rathschlägen Amtsthätigkeit mit Verantwortlichkeit üben.

Ganz gleichförmig spricht sich Feuerbach über denselben Gegenstand aus:

> „Der Hochverrath an der Verfassung geschieht durch jede versuchte oder vollführte rechtswidrige Vernichtung der Grundgesetze des Staats. Die rechtswidrige Aufhebung der

bestehenden Grundgesetze heißt Revolution, im Gegensatz von Reform, einer auf rechtlichem Wege bewirkten Umänderung der Verfassung des Staats. Der Begriff der Revolution umfaßt übrigens nicht blos die vollständige Umwälzung der Regierungsform, sondern auch die rechtswidrige Aufhebung einzelner Bestimmungen der Staatsverfassung."

Diese Grundansichten liegen allen unseren neueren und älteren Gesetzbüchern zu Grunde. Die neueren haben den Begriff des Hochverraths häufig bedeutend erweitert. Allein keines hat denselben noch mehr beschränkt, als Grolmann und Feuerbach in den beiden angeführten Stellen es thun. Mit Sicherheit kann daher angenommen werden, daß, wer im Sinne dieser beiden Stellen einen Hochverrath begangen hat, im ganzen Umkreis des deutschen Bundes nach allen den verschiedenen, da und dort geltenden Strafgesetzen als Hochverräther betrachtet werden muß.

Ich werde daher nachzuweisen haben:

1) daß die sogenannten Carlsbader Beschlüsse von 1819, sodann die näher zu bezeichnenden Beschlüsse von 1831, 1832 und 1834 einzelne Bestimmungen der Verfassungen sämmtlicher deutscher Staaten aufhoben,

2) und daß dieses in rechtswidriger Weise geschah.

Die deutsche Bundesacte bildet unzweifelhaft einen, und zwar höchst bedeutungsvollen Theil des öffentlichen Rechts sämmtlicher deutscher Staaten. Insofern dadurch das Wechselverhältniß derselben festgestellt wurde, begründet sie ein positives, ein vertragsmäßiges Völkerrecht, insofern dagegen das Verhältniß der deutschen Bundesregierungen zu ihren Unterthanen bestimmt wurde, begründet sie einen Theil des positiven Staatsrechts derselben.

Das eine und das andere ist von hoher Bedeutung für jeden deutschen Bundesstaat und jeden einzelnen deutschen Bürger. Die deutschen Staatsverfassungen erhielten durch die Bundesacte einen doppelten: einen völkerrechtlichen und einen staatsrechtlichen Charakter. Den erstern haben sie insofern sie das Verhältniß eines zu den übrigen deutschen Bundesstaaten, den letztern insofern sie das Verhältniß einer Bundesregierung zu ihren Unterthanen festsetzen.

Eine Verletzung der völkerrechtlichen Bestimmungen der Bundesacte bildet daher ebensowohl eine Rechtsverletzung, als eine Verletzung, welche deren staatsrechtliche Bestimmungen zum Gegenstande hat. Der deutsche Bund ist allerdings keine Person, an welcher nach gemeinem Rechte irgend ein Verbrechen, und demnach namentlich auch nicht ein Hochverrath begangen werden kann. Allein insofern die Verletzung irgend einer Bestimmung der

deutschen Bundesacte rückwirkt auf den Staat, welchem der Gesetzesübertreter angehört, insofern begründet die rechtswidrige Aufhebung derselben allerdings einen Hochverrath.

Nach dieser Vorbemerkung wende ich mich zu der ersten der oben aufgeworfenen Fragen.

Durch die zu Carlsbad beschlossenen Entwürfe 1) zu einer provisorischen Executionsordnung, 2) der in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maßregeln, 3) eines Preßgesetzes und endlich 4) zur Bestellung der Mainzer Central-Untersuchungsbehörde, welche in der Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 20ten September 1819 zu Bundesgesetzen erhoben wurden, sind zuerst wesentliche Bestimmungen sowohl des völkerrechtlichen, als des staatsrechtlichen Theils der Bundesacte aufgehoben worden.

Denselben Charakter hatten ferner folgende Beschlüsse der deutschen Bundesversammlung: 5) der Beschluß vom 29ten Oktober 1831, betreffend die Einreichung gemeinschaftlicher Vorstellungen oder Adressen, 6) der Beschluß vom 28ten Juni 1832, betreffend die Artikel 57, 58 und 59 der Wiener Schlußacte in ihrer Verbindung zu Artikel 25 und 26 derselben, 7) der Beschluß vom 30ten Oktober 1834, betreffend die Errichtung eines Bundesschiedsgerichts. 8) Endlich wird die deutsche Bundesacte in ihren wesentlichen Bestimmungen aufgehoben durch die

Beschlüsse der Wiener Ministerial-Conferenzen vom 12ten Juni 1834.*) In letzteren ist der unter 7 genannte Beschluß zwar schon enthalten. Allein sie gehen viel weiter als jener, müssen daher besonders hier erwähnt werden.

Daß diese Beschlüsse wirklich gefaßt worden sind, unterliegt keinem Zweifel. Die sieben ersteren wurden seiner Zeit durch die Bundesversammlung und durch die Bundesregierungen öffentlich bekannt gemacht. Was die Beschlüsse der Wiener Ministerial-Conferenzen vom 12ten Juni 1834 betrifft, so brauche ich Dir gegenüber den Beweis der Existenz derselben nicht zu führen. Allerdings wurden sie mit Ausnahme der unter 7 angeführten Bestimmungen, nirgends durch die deutschen Bundesregierungen bekannt gemacht. Daß sie übrigens wirklich bestehen, ist Dir so gut bekannt, als mir, und erhellt insbesondere aus dem B. T. Beschluß vom 29. Juli 1841.

Ich werde nun nachzuweisen haben, daß durch diese Beschlüsse einzeln und insbesondere in ihrer Vereinigung mehrere Bestimmungen der Verfassungen **sämmtlicher** deutscher Staaten, und zwar in rechtswidriger Weise aufgehoben wurden. Allein außerdem wurden durch verschiedene andere Beschlüsse der deutschen Bundesversammlung — bedeutungs-

---

*) Ich füge Dir Abschriften dieser sämmtlichen Beschlüsse bei, damit Du nicht die Mühe habest, sie aus vielen Bänden Dir zusammen zu suchen.

volle Bestimmungen der Verfassungen einzelner deutscher Staaten aufgehoben. Von letzteren werde ich später sprechen. Ich beginne mit den ersteren.

Durch den Artikel 6 *) der zu Carlsbad beschlossenen provisorischen Executions-Ordnung wurde der Bundesversammlung das Recht zugeschrieben, Bundesbeschlüsse, ohne alle Rücksicht darauf, ob sie sich innerhalb der Schranken halten, welche die Bundesacte der Competenz dieser Behörde gezogen hat, oder nicht — zu vollziehen, und zwar, wie

*) Wenn sich ein einzelner Bundesstaat zu der Anzeige veranlaßt sieht, oder wenn sich aus Thatverhältnissen, welche zur Kenntniß der Bundesversammlung gelangen, ergibt, daß Bundesbeschlüsse darum in einem einzelnen Staate nicht vollzogen werden, weil Localverordnungen ihnen entgegen zu stehen scheinen, in einem solchen Falle aber die Regierung nothwendig erachtet, auf Dazwischenkunft der Bundesversammlung anzutragen oder die Bundesversammlung selbst dieserhalb einzuschreiten für erforderlich hält; so beschließt, auf Vortrag der Commission, welche den betreffenden Bundestagsgesandten zuvor noch mit seinen Bemerkungen hören und über die vorliegenden Umstände vernehmen wird, die Versammlung über deren Anwendung oder Modification in Beziehung auf den vorliegenden Fall, und gibt von diesem Beschlusse dem betreffenden Bundestagsgesandten Nachricht, welcher, nach den in dem Art. 4 und 5 enthaltenen Bestimmungen, den Vollzug in dem festzusetzenden Termine der Versammlung anzuzeigen hat.

sich aus den übrigen Artikeln derselben Executions-ordnung ergibt, im Nothfall durch militärische Gewalt, und selbst ohne Requisition der betreffenden Bundesregierung. Durch diese Bestimmung wurde also einem Bundesbeschlusse, ohne alle Rücksicht auf die Frage, ob er formell und materiell einen gesetzlichen Charakter habe, ein Gewicht beigelegt, welches jede Local-Verordnung überwiegt, oder mit anderen Worten, es wurden Bundesbeschlüsse, ohne alle Rücksicht, ob sie gesetzlich oder ungesetzlich sind, über die Landesverordnungen gesetzt. Nach diesem Grundsatze könnte also die Bundesversammlung jede in irgend einem deutschen Lande bestehende Einrichtung aufheben, und deren Aufhebung, erforderlichen Falles durch militärische Gewalt erzwingen.

Durch diese Bestimmung wurde das Grundprinzip des deutschen Bundes, daß dessen Mitglieder souverän, d. h. von äußerer Einwirkung rechtlich unabhängig seien, vernichtet. Die Souveränität besteht nicht, wie uns die deutschen Diplomaten glauben machen wollen, in der rechtlichen Unabhängigkeit des Staatsoberhaupts von inneren Einflüssen, von Einflüssen eines Parlaments, der Ständekammern u. s. w., sondern lediglich in der rechtlichen Unabhängigkeit von äußeren d. h. nicht aus dem Schooße des Volkes selbst hervorgehenden Einflüssen. Venedig und Genua waren,

die nordamerikanischen Freistaaten sind eben so souverän, als Rußland. Der König von Frankreich und die Königin von England sind nicht minder souverän als der Kaiser von Oesterreich und der König von Preußen, weil eine auswärtige Macht ihnen nicht zu gebieten hat. Dagegen sind die Hospadere der Wallachei und der Moldau, der Gouverneur von Algier und von Ostindien, obgleich sie im Innern ihres Landes sehr weit umfassende, und namentlich die letzteren so zu sagen unbeschränkte Gewalt haben, nicht souverän, weil sie von äußeren Einflüssen, dort von russischer und türkischer, hier von französischer und englischer Machtvollkommenheit abhängig sind.

Dadurch also, daß Bundesbeschlüsse, ohne alle Rücksicht auf die Frage ihrer formellen und materiellen Gültigkeit, ohne alle Rücksicht auf die Anerkennung durch die betreffende Bundesregierung — über die Local-Verordnungen, d. h. über die Einrichtungen jedes einzelnen Bundesstaats erhoben wurden, wurde die Bundesgewalt über die Regierungsgewalt jedes einzelnen Bundesstaats gesetzt, d. h. wurde jeder einzelne Bundesstaat der Regierungsgewalt des Bundes untergeordnet, und somit seiner Souveränität beraubt.

Es handelt sich hier nicht, um einen abstracten Grundsatz, eine bloße Theorie ohne praktische Bedeutung. Es steht der Artikel einer Executions-

Ordnung in Frage. Wir werden im Verlaufe unserer Untersuchungen erkennen, daß hier der Keim von allen Wirren zu suchen ist, die sich in das Gebiet des deutschen Bundesrechts eingeschlichen haben.

Durch Art. 6 der provisorischen Executions-Ordnung wurde daher die Bundesacte nicht angewandt, ausgebildet, vervollständigt, sondern in ihrem Hauptpunkte, der Souveränitätsfrage der Mitglieder des Bundes abgeändert.

Als eine Folge der vernichteten Souveränität erscheint bereits der zweite zu Carlsbad gefaßte Beschluß, welcher die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maßregeln feststellt. Durch denselben wurden unsere Universitäten, welche bis dahin Anstalten wissenschafftlicher Bildung waren, zu Anstalten herabgewürdigt, deren Zweck nur ist, die jungen Leute für den Staatsdienst abzurichten. Die Wissenschaft kann nur gedeihen unter der schützenden Aegide der Freiheit. Wenn sie sich von lauernden Argus-Augen bewacht fühlt, kann sie keinen kräftigen Aufschwung nehmen. Das besonders verletzende, durchaus gesetzwidrige dieses Beschlusses liegt aber darin, daß er den deutschen Bundesregierungen die Verpflichtung auferlegt, Universitäts- und andere öffentliche Lehrer ohne Rücksicht auf alle Hindernisse, welche im Wege stehen könnten, d. h. ohne Rücksicht auf alle wohl

erworbenen Rechte des Lehrers, auf die Verfassung der Universitäten, auf den Rechtszustand des Landes zu entfernen, falls die Bundesversammlung erachten sollte, er sei von seiner Pflicht abgewichen, habe die Grenzen seines Berufs überschritten, seinen rechtmäßigen Einfluß auf die Gemüther der Jugend mißbraucht. *) Niemand, der es mit dem deutschen

*) Der betreffende Artikel des angeführten Beschlusses lautet wörtlich wie folgt:

§ 2. Die Bundesregierungen verpflichten sich gegen einander, Universitäts- und andere öffentliche Lehrer, die durch erweisliche Abweichung von ihrer Pflicht, oder Ueberschreitung der Grenzen ihres Berufs, durch Mißbrauch ihres rechtmäßigen Einflusses auf die Gemüther der Jugend, durch Verbreitung verderblicher, der öffentlichen Ordnung und Ruhe feindseliger, oder die Grundlagen der bestehenden Staatseinrichtungen untergrabender Lehren, ihre Unfähigkeit zur Verwaltung des ihnen anvertrauten wichtigen Amtes unverkennbar an den Tag gelegt haben, von den Universitäten und sonstigen Lehranstalten zu entfernen, ohne daß ihnen hierbei, so lange der gegenwärtige Beschluß in Wirksamkeit bleibt, und bis über diesen Punkt definitive Anordnungen ausgesprochen sein werden, irgend ein Hinderniß im Wege stehen könnte. Jedoch soll eine Maßregel dieser Art nie anders, als auf den vollständig motivirten Antrag des der Universität vorgesetzten Regierungsbevollmächtigten, oder von demselben vorher eingeforderten Bericht, beschlossen werden.

Ein auf solche Weise ausgeschlossener Lehrer darf

Vaterlande gut meint, wird wünschen, daß ein pflichtvergessener Lehrer in seinem Amte erhalten werde. Allein die Frage entsteht: wer soll über die behauptete Pflichtvergessenheit des Lehrers zu Gericht sitzen? und in welchen Formen soll dieselbe constatirt werden? In einem souveränen Staate kann dieses nur geschehen durch dessen Behörden und in denjenigen Formen, welche dessen Landesgesetze zu diesem Behufe feststellen. Indem die Bundesversammlung sich selbst an die Stelle der Landesbehörden, ihre Formen an die Stelle derjenigen des betreffenden deutschen Landes setzte, hat sie sich ein sehr bedeutungsvolles Souveränitätsrecht sämmtlicher deutscher Bundesstaaten angeeignet, und insofern dasselbe, im Widerspruche mit der Bundesacte, den deutschen Bundesstaaten entzogen.

Hätten die Großherzoglich Badischen Behörden in den Formen der badischen Gesetze zu entscheiden gehabt, ob Welcker und Rotteck von ihrer Pflicht abgewichen seien, ob sie die Grenzen ihres Berufs durch Mißbrauch ihres rechtmäßigen Einflusses auf die Gemüther der Jugend, überschritten hätten? — so hätten sie ohne allen Zweifel diese Fragen verneint. Die deutsche Bundesversammlung bejahte

---

in keinem andern Bundesstaate bei irgend einem öffentlichen Lehr-Institute wieder angestellt werden.

sie aber, freilich ohne alle vorgängige Untersuchung, ohne Beobachtung schützender Formen des Rechts.

Der ganze Lehrerstand wurde durch diese Bestimmung außerhalb des Rechtsschutzes gesetzt, welchen jeder Canzleibeamte, jeder Actuar, jeder, wenn auch noch so niedrige Staatsdiener in ganz Deutschland genießt. Wenn dessen ungeachtet unser Lehrerstand noch kräftige und tüchtige Männer in sich schließt, so ist dieses der Fall, weil auch die heilloseste Gesetzgebung den tüchtigen Geist der Deutschen nicht zu Grunde zu richten vermag. Daß übrigens unsere höheren Lehranstalten unter dem Drucke dieses Carlsbader Gesetzes sehr gelitten haben, wird kein Kundiger in Abrede stellen.

Auch hier haben wir also, und das hatte ich zu beweisen, eine Bestimmung, durch welche, insoweit sie reicht, die Souveränitätsrechte der deutschen Bundesstaaten aufgehoben wurden.

Von noch tiefer eingreifender Bedeutung und die Souveränitätsrechte der deutschen Bundesstaaten, so wie die Zusagen an das deutsche Volk noch weit empfindlicher verletzend, als der vorhin besprochene Beschluß, ist derjenige, welcher die deutsche Presse zu ihrem Gegenstande hat.

Er führt die Censur ein (§ 1), während der Art. 18 der Bundesacte den Deutschen ein Recht auf Preßfreiheit verliehen hatte, zwingt die Bundesregierungen, zu diesem Behufe die erforderlichen

Mittel und Vorkehrungen zu treffen (§ 2,) und erklärt die desfalls in denselben bereits bestehenden Gesetze ausdrücklich für unzureichend. Er macht sogar die deutschen Bundesregierungen verantwortlich für die unter ihrer Oberaufsicht erscheinenden Druckschriften (§ 4), erklärt diese Verantwortlichkeit als im Wesen des deutschen Bundesvereins gegründet, erhebt die deutsche Bundesversammlung zur inappellabeln Richterin über Preßbeschwerden (§ 6), und räumt ihr das Recht ein, zugleich mit Unterdrückung einer Zeitschrift, deren Redacteur auf fünf Jahre hinaus unfähig zu machen bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelassen zu werden (§ 7).

Alle diese Befugnisse stehen, wo sie rechtlich begründet sind, den Landesbehörden souveräner Staaten zu. Die Souveränität der deutschen Staaten wurde also durch diesen Beschluß in allen denjenigen Beziehungen aufgehoben, in welchen der Bundesversammlung Wirkungsbefugnisse eingeräumt wurden. Im vorliegenden Falle waren aber alle diese Befugnisse rechtlich **nicht** begründet. Die Bundesacte und mehrere Landesverfassungen hatten dem deutschen Volke die Preßfreiheit zugesichert. Alle diese Bestimmungen hoben also nicht blos, insoweit sie reichen, die Souveränitätsrechte der deutschen Staatsgewalten, sondern auch die verfassungsmäßigen Rechte der deutschen Völker auf.

Ganz unerhört in der Geschichte der deutschen

Gerichtsverfassung ist endlich die Bestellung einer Centralbehörde zur näheren Untersuchung der (angeblich) in mehreren Bundesstaaten endeckten revolutionären Umtriebe.

In Folge des betreffenden Bundestagsbeschlusses versammelte sich zu Mainz eine aus sieben Mitgliedern zusammengesetzte, außerordentliche, vom Bunde ausgehende Central-Untersuchungs-Commission. Diese sollte die Oberleitung der in verschiedenen Bundesstaaten, theils schon angefangenen, theils vielleicht noch anzufangenden Local-Untersuchungen, übernehmen. Die Bundesglieder werden für verbunden erklärt, auf das dieserwegen von der Central-Untersuchungsbehörde an sie gelangende Ansinnen, sogleich die Untersuchung vornehmen zu lassen, und der Central-Untersuchungs-Commission die Behörde namhaft zu machen, welcher sie hierzu den Auftrag ertheilen (§ 5). Die Central-Untersuchungsbehörde wurde für berechtigt erklärt, wenn sie es nöthig finde, ein oder das andere Individuum selbst zu vernehmen. Zu diesem Behufe sollen sogar dergleichen Personen verhaftet und nach Mainz abgeführt werden (§ 7). In allen Fällen, wo sich Anstände ergeben, soll sich die Central-Untersuchungs-Behörde an die Bundesversammlung wenden, um von dieser ihre Verhaltungsbefehle einzuholen (§ 8).

Durch alle diese Bestimmungen wurden wiederum auf der einen Seite die Souveränitätsrechte

der deutschen Regierungen in höchst wesentlichen Beziehungen aufgehoben, auf der andern Seite die verfassungsmäßigen Rechte der deutschen Unterthanen aufs empfindlichste gekränkt. Der erste Grundsatz deutscher Gerechtigkeitspflege: Unabhängigkeit der Richter von äußeren Einflüssen — wurde beseitigt, das oberste Gericht Deutschlands, dessen Requisitionen alle Gerichte des Gesammtvaterlands Folge zu leisten angewiesen wurden, sollte von der Bundesversammlung, einer Versammlung von Diplomaten, welche in Betreff aller ihrer Schritte von ihren Regierungen unbedingt abhängig sind, ihre Verhaltungsbefehle einholen. Das Palladium der Freiheit aller Deutschen, die Bestimmung, daß kein Bürger seinem gesetzlichen Richter entzogen werden dürfe, wurde vernichtet.

Ueberall geht die Vernichtung von Souveränitätsrechten gleichen Schritt mit der Vernichtung von Bürger- oder Volksrechten.

Universitäten und alle anderen Lehranstalten, die periodische und nicht periodische Presse, die Justiz-Verfassung Deutschlands — also gerade die mächtigsten Hebel der Volks-Entwickelung, die kräftigsten Garantieen der Volksfreiheit wurden aus den Händen der Bundesglieder in die Hände der Bundesversammlung übergeführt, oder mit andern Worten: alle diejenigen Hoheitsrechte, welche in diesen Beziehungen früher den deutschen Bundesregierungen

zugestanden hatten, wurden in ihren Personen aufgehoben und in der Person der Bundesversammlung wieder erweckt.

Gustav.

Neunzehnter Brief.

Gustav an Waldemar.

Man sollte glauben, durch alle die in meinem vorigen Briefe auseinandergesetzten Eingriffe in die Souveränitätsrechte der deutschen Bundesstaaten sei das Maß des Hochverraths, dessen sich die Theilnehmer derselben schuldig machten, schon gefüllt. Allein die dreißiger Jahre brachten der deutschen Nation den Beweis, daß die Abweichung vom Wege des Rechts unabweisbar immer weiter führt. Augenscheinlich kömmt es jeder Bundesregierung selbst zu, über ihre Autorität zu wachen, und für die Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung innerhalb ihres Gebiets Sorge zu tragen. Der Beschluß der Bundesversammlung vom 27ten Oktober 1831, welcher die Frage über die Zulässigkeit *) gemeinschaftlicher Vorstellungen oder

*) Dieser Beschluß lautet wörtlich, wie folgt:
„Da der Bundesversammlung gemeinschaftliche Vor-

Adressen über öffentliche Angelegenheiten entscheidet, enthält daher wiederum einen Eingriff in die Rechts-sphäre der souveränen deutschen Staaten.

Es ist für jeden Bittsteller immer empfindlich, wenn sein Gesuch abgeschlagen wird, nachdem man Kenntniß davon genommen. Allein wenn die betreffende Behörde es abweist, ohne es nur gesehen zu haben, blos deßwegen, weil es von vielen gemeinschaftlich unterzeichnet worden, so sehe ich nicht ein, wie sich dieses Verfahren sollte rechtfertigen lassen. Die Art und Weise wie dieser Bundestags-Beschluß motivirt werden soll, müßte man possier-

---

stellungen oder Adressen über öffentliche Angelegenheiten des deutschen Bundes eingereicht worden sind, eine Befugniß hierzu aber in der Bundesverfassung nicht begründet ist, das Sammeln der Unterschriften zu dergleichen Adressen vielmehr nur als ein die Autorität der Bundesregierungen und die öffentliche Ordnung und Ruhe gefährdender Versuch, auf die gemeinsamen Angelegenheiten und Verhältnisse Deutschlands einen ungesetzlichen, mit der Stellung der Unterthanen zu ihren Regierungen und diesen letztern zum Bunde unvereinbaren Einfluß zu üben, anzusehen ist, so erklärt die Bundesversammlung, daß alle dergleichen Adressen als unstatthaft zurückzuweisen seien.

Die Bundesregierungen werden diesen Beschluß öffentlich bekannt machen und wegen Beobachtung desselben die geeigneten Verfügungen treffen."

lich nennen, wenn es nicht zu traurig wäre, daß solche Geisteswerke von derjenigen Versammlung ausgehen konnten, von welcher man im Jahre 1816 noch so manche Erwartungen hegte.

Allein die Motivirung dieses Beschlusses interessirt uns hier weniger, als dessen Inhalt und Bedeutung. Natürlich kann der Beschluß, zu dessen Fassung die Bundesversammlung kein Recht hatte, nicht genügend motivirt werden. Die Bundesversammlung ist nicht souverän, sie hat den Deutschen keine Gesetze zu geben, sie hat nicht das Recht, ihnen etwas zu gebieten, oder etwas zu verbieten. Alles dieses steht den souveräuen Bundesregierungen zu. Die Bundesversammlung steht in keinem directen Verhältniß zu der deutschen Nation, dieses wird vielmehr durch die Bundesregierungen vermittelt. Die Beschlüsse, welche sie innerhalb der Grenzen ihrer Competenz faßt, kann sie nur an die deutschen Regierungen richten, nicht an das deutsche Volk. Diesem haben nur seine zuständigen Regierungen Weisungen zu ertheilen.

Bedeutungsvoller ist übrigens der Beschluß der Bundesversammlung vom 28ten Juni 1832.

Durch diesen wird den deutschen Bundesregierungen die Verpflichtung auferlegt, jede mit Art. 57 der Wiener Schlußacte in Widerspruch stehende Petition der Stände zu verwerfen (Art. 1), und mit militärischer Execution gedroht, falls ständische

Versammlungen die Bewilligung der zur Führung der Regierung erforderlichen Steuern auf eine mittelbare oder unmittelbare Weise durch die Durchsetzung anderweitiger Wünsche und Anträge bedingen wollten (Art. 2). Dieser Beschluß ordnet ferner die innere Gesetzgebung der deutschen Bundesstaaten dem Zwecke des Bundes unter (Art. 3) und ruft eine Commission in's Leben, deren Bestimmung ist, die ständischen Verhandlungen der verschiedenen deutschen Bundesstaaten zu beaufsichtigen (Art. 4). Sämmtliche Bundesregierungen machen sich überdies in demselben anheischig, Angriffe auf den Bund in den ständischen Versammlungen zu verhüten (Art. 5). Endlich schreibt sich die Bundesversammlung das ausschließliche Recht zu, die Bundes- und die Schluß-Acte mit rechtlicher Wirkung auszulegen.

Alle diese Bestimmungen sind entweder durchaus nichtssagend, gänzlich bedeutungslos, nämlich insofern sie wirklich dem Wesen der deutschen Bundesacte entsprechen, oder aber sie enthalten die einflußreichsten Eingriffe in die Souveränitätsrechte der deutschen Bundesstaaten, insofern sie der deutschen Bundesacte widersprechen.

Die Artikel 57, 58 und 59 der Wiener Schlußacte müssen natürlich ihre Auslegung finden mit Bezugnahme auf diejenigen allgemeinen Bestimmungen, welche dieselbe Acte enthält.

Wenn wir nun erwägen, daß der Artikel 1, der Schlußacte bestimmt, der deutsche Bund sei ein völkerrechtlicher Verein, der Artikel 2, er bestehe in seinem Innern als eine Gemeinschaft selbstständiger, unabhängiger Staaten mit wechselseitigen Vertragsrechten und Vertragsobliegenheiten, der Artikel 3, die Bundesacte bedinge und begränze zugleich dessen Befugnisse und Verpflichtungen, der Artikel 4, die zu Entwickelung und Ausbildung der Bundesacte zu fassenden Beschlüsse, dürften mit dem Geiste der Bundesacte nicht in Widerspruch stehen, noch von dem Grundcharacter des Bundes abweichen, — so konnten in diesem Geleite die Artikel 57, 58 und 59 keineswegs die Deutung zulassen, als sollten dadurch Rechte gekränkt, dem Geiste und den Worten der Bundesacte oder der deutschen landständischen Verfassungen zu nahe getreten werden.

Reißen wir aber die Artikel 57, 58 und 59 der Wiener Schlußacte aus ihrem natürlichen Zusammenhange heraus, übergehen wir alle diejenigen Artikel dieser Acte mit Stillschweigen, welche ihnen Maß und Ziel setzen, so können wir allerdings mit denselben einen Sinn verbinden, welcher den Grundsätzen landständischer Verfassung und der Souveränität der deutschen Bundesstaaten durchaus entgegen steht. Dieses hat die Bundesversamm-

lung in ihrem genannten Beschlusse augenscheinlich gethan, und darin liegt der Eingriff, dessen sie sich in die Souveränitätsrechte der deutschen Bundesfürsten, sowie in die verfassungsmäßigen Garantieen der deutschen Völker schuldig gemacht hat.

Der Artikel 59 der Wiener Schlußacte ist keineswegs die letzte und reinste Quelle, welche uns über die landständischen Verhältnisse der deutschen Staaten belehrt. Der Artikel 13 der deutschen Bundesacte, und diejenigen Verhandlungen, aus welchen derselbe hervorging, sind hier zunächst maßgebend. Wenn wir diese berücksichtigen, so steht es fest, daß Bewilligung oder Verweigerung des Budgets den landständischen Versammlungen durchaus unbeschränkt zustehen sollen, während die Bundesacte sowohl als die Schlußacte, namentlich in ihren eben angeführten Artikeln 1—4 nicht gestattet, daß die innere Gesetzgebung der deutschen Bundesstaaten durch die Bundesversammlung influenzirt werde. Nicht minder steht die von der Bundessammlung beschlossene Beaufsichtigung der ständischen Verhandlungen im Widerspruch mit der Souveränität der deutschen Bundesstaaten und der den deutschen Völkern ertheilten Zusicherungen (Art. 13 der B. A). Das Verbot jedweden, also auch eines wohl begründeten, eines durch die Pflichten der Landstandschaft nothwendig hervorgerufenen Angriffs auf die Bundesversamm-

lung verletzt zu gleicher Zeit alles Rechtsgefühl, die Vaterlandsliebe, und die durch die deutschen Verfassungen den Landständen ertheilten Befugnisse, denen zufolge sie uneingeschränkt Anträge an die Regierung bringen, und frei sich aussprechen dürfen. Niemand endlich wird der Bundesversammlung das Recht streitig machen, die Bundesacte auszulegen. Wenn die Bundesversammlung aber mit der Bundesacte in offenbaren Widerspruch tritt, dann ist jeder Deutsche, der es mit seinem Vaterlande gut meint, aufgefordert ihr zuzurufen: Du legst die deutsche Bundesacte nicht aus, sondern Du legst sie weg; Du bildest das deutsche Bundesrecht nicht aus, sondern Du untergräbst es, Du führst nicht Wahrheit, sondern Unwahrheit in das Gebiet des deutschen Bundesrechts ein!

Der Artikel 10 der Wiener Schlußacte erklärt ausdrücklich:

> Verfassungsmäßig sind diejenigen Beschlüsse der Bundesversammlung, welche innerhalb der Grenzen ihrer Competenz, nach vorgängiger Berathung, durch freie Abstimmung entweder im engern Rath, oder im Plenum gefaßt werden, je nachdem das Eine oder das Andere durch die grundgesetzlichen Bestimmungen vorgeschrieben ist.

An diesem Maßstabe gemessen, erscheinen die sämmtlichen bisher gerügten Beschlüsse als gesetz-

widrig gefaßt, und folgeweise als null und nichtig. Denn sie wurden

1) nicht im Plenum,

2) nicht innerhalb der Grenzen der Competenz der Bundesversammlung

3) nicht nach vorgängiger Berathung

4) nicht durch freie Abstimmung gefaßt.

Was die sogenannten Carlsbader Beschlüsse betrifft, so liegt uns desfalls das öffentliche Protokoll der Bundesversammlung vom 20ten September 1819 vor. Wir ersehen aus demselben

1) Daß nach der Form der Plenarbeschlüsse, wie dieses z. B. in der Eröffnungs-Sitzung vom 5ten November 1816, und bei Annahme der provisorischen Competenzbestimmung des Bundestags unterm 12. Juni 1817 statt fand, nicht abgestimmt wurde.

2) Daß ohne alle vorgängige Berathung sofort auf den Präsidial-Antrag die Beschlüsse gefaßt wurden.

3) Daß diese Beschlüsse sich nicht innerhalb der Competenz der deutschen Bundesversammlung hielten, habe ich bereits früher ausgeführt, und daß sie nicht die Folge freier Abstimmung waren, erhellt aus ihrer Entstehungsgeschichte zur Genüge.

Du wirst mir vielleicht einwerfen, die Schlußacte sei erst im Jahre 1820, die Carlsbader Beschlüsse bereits im Jahre 1819 gefaßt worden, sie

könnte daher nicht zurückwirken. Allein der Artikel 10 der Schlußacte hat durchaus keinen neuen Rechtsgrundsatz festgestellt, sondern nur ausgedrückt, was sich bei allen Rathsversammlungen von selbst versteht, was im Jahre 1819 so wenig als im Jahre 1719 unter allen Rechtskundigen dem geringsten Zweifel unterworfen war, so wenig als es jemals in Zweifel gezogen werden wird von irgend Jemanden, der sich die ersten Begriffe der Rechtwissenschaft angeeignet hat. Wenn ich daher mich hier auf die Wiener Schlußacte beziehe, so geschieht dieses nur um Discussionen über die Naturnothwendigkeit jener Grundbedingungen aller durch irgend eine Mehrheit zu fassenden Beschlüsse zu vermeiden.

Gustav.

Zwanzigster Brief.

Gustav an Waldemar.

Ich wende mich jetzt zu den Beschlüssen von 1834, wovon ein Theil durch einen Plenarbeschluß der Bundesversammlung vom 30ten Oktober gleichen Jahres veröffentlicht, der andere Theil dagegen bis auf die neueste Zeit so gut als möglich geheim gehalten wurde.

Das öffentliche Recht der deutschen Nation wird geheim gehalten! Ist das in der Geschichte irgend eines Staates, oder irgend eines Staatenbundes jemals geschehen! Heißt das nicht das böse Gewissen recht deutlich verrathen? Hier finden sich außer sämmtlichen Merkmalen des Hochverraths auch sämmtliche des Complottes. Bis dahin hatten die Machthaber Deutschlands wenigstens offen die Resultate ihrer Bestimmungen, wenn auch nicht die Mittel, sie zu erwirken, bekannt gemacht. Allein die Beschlüsse von 1834 begründen eine neue Aera im deutschen Bundesrechte. Sie führen die Grundsätze in's Leben ein, von welchem die Vehmgerichte ausgingen. Der schuldig erachtete sollte von Männern und nach Grundsätzen, die ihm unbekannt geblieben, gerichtet werden, und dieser schuldig Erachtete, war niemand anders, als das deutsche Volk. Hierbei ist nur Eines tröstlich, daß die Unterzeichner dieser Beschlüsse es nicht wagten, sie demselben bekannt zu machen. Es liegt hierin doch gewissermaßen ein Zeichen von Achtung gegen die Nation. Man fühlte, man könne nicht eingestehen, was man gethan, ohne sich Gefahren auszusetzen, und darum verheimlichte man die für ganz Deutschland so bedeutungsvollen Beschlüsse. Dadurch mußte aber nothwendig das Vertrauen der deutschen Nation zu ihren Regierungen in Fragen der höhern Politik untergraben werden. Sie kann sich nicht sicher

fühlen, wenn sie befürchten muß, es möchten ihr unbekannte Beschlüsse getroffen worden sein, welche ihre heiligsten Rechte gefährden. Die § § 28—34, dann 39—53 des Beschlusses vom 12ten Juni 1834 sind auf sechs Jahre gefaßt worden. Bestehen sie fort, oder nicht? Sind vielleicht noch andere, nicht minder gefährdende mittlerweise gefaßt worden? Wer dem Gange der politischen Verhandlungen Deutschlands gefolgt ist, kann mit Sicherheit behaupten: jene Beschlüsse bestehen fort, denn wir sehen, die in denselben aufgestellten Grundsätze aller Orten nach Kräften von den Regierungen gehandhabt. Wer die Separat-Protokolle der Bundes-Versammlung gelesen hat, kennt den Beschluß vom 29. Juli 1841. Allein die Zahl derer ist gering. Die Nation als solche hat keine Kenntniß von diesen Verhandlungen.

Zwölf Paragraphen jener Beschlüsse wurden bekannt gemacht, 48 blieben verborgen. Gerade diejenigen Bestimmungen, welche über die bekannt gemachten Licht und Klarheit verbreiten, welche der deutschen Nation die Augen über die ihr drohenden Gefahren öffnen konnten, wurden geheim gehalten.

Durch diese Bestimmungen wurden systematisch sämmtliche Garantieen eines gesetzmäßigen Zustandes, welche der deutschen Nation noch geblieben waren, untergraben.

Es wird durch dieselben jeder Erweiterung der ständischen Rechte ein Ziel gesetzt, dagegen der Erweiterung der Regierungsgewalt nirgends entgegengewirkt (Art. 1). Es werden die deutschen Regierungen in allen Verfassungsfragen, also gerade in den politisch bedeutungsvollsten unter ein Bundesgericht gestellt, welches übrigens zu dem bestimmten Zweck angeordnet wurde, um den Verfassungs-Urkunden eine Auslegung zu sichern, welche den Grundsätzen des Absolutismus entspricht (Art. 2). Die ganze Zusammensetzung des sogenannten Schiedsgerichts beruht auf solchen Grundsätzen, daß sich eine volksthümliche Auslegung der betreffenden Verfassungs-Urkunden, eine unpartheiische Entscheidung der Verfassungsstreitigkeiten nicht erwarten läßt. (Art. 3—14, oder §§ 1—12 des bekannt gemachten Plenarbeschlusses vom 30ten Oktober 1834.) In den Artikeln 15—23 werden eine Reihe von Bestimmungen getroffen, deren Zweck ist, die landständische Wirksamkeit zu lähmen. Namentlich bestimmt Art. 17:

> „Die Regierungen werden nicht gestatten, daß die Stände über die Gültigkeit der Bundesbeschlüsse berathen und beschließen."

Der Artikel 23 lautet wörtlich, wie folgt:

> „Man wird den Grundsatz festhalten, daß Staatsbeamte zu ihrem Eintritt in ständische

Kammern der Genehmigung des Landesherrn bedürfen";

ganz ohne Rücksicht auf entgegenstehende Bestimmungen der Verfassungen und entgegenstehendes Gewohnheitsrecht.

Der Artikel 24 setzt fest:

„Die Regierungen werden einer Beeidigung des Militärs auf die Verfassung nirgends und zu keiner Zeit statt geben."

Dieses kann nichts anders bedeuten, als sich in den Staaten, welche landständische Verfassungen besitzen, ein Mittel gegen dieselben bereit halten. Jetzt wird es erklärlich, warum manche Offiziere so häufig und mit Emphase davon sprechen, sie seien nicht auf die Constitution beeidigt. Als bedürfe ein Ehrenmann eines Eides, um dem Gesetze seines Landes treu zu bleiben! Die Artikel 25—27 enthalten wieder Bestimmungen, welche die ständischen Verhandlungen in denjenigen Schranken halten sollen, in welche man sie am Bundestage zu bannen wünschte; die Art. 28—35 die drückendsten Bestimmungen über die Presse, an welche sich sogar der Beschluß anreihen sollte:

„In denjenigen Ländern, in welchen das Institut der Geschwornengerichte besteht, und seine Wirksamkeit auf politische Verhältnisse ausgedehnt ist, verbinden sich die Regierungen auf dessen Zurückführung in unschädliche Gren-

zen, oder nach Umständen auf dessen Beseitigung hinzuwirken."

Dieser Beschluß scheiterte nur an dem Widerstand Baierns. Die Rheinpreußen werden jetzt wissen, aus welcher Quelle der Entwurf eines Gesetzes über die Competenz der Gerichte zur Untersuchung und Bestrafung der Verbrechen und Vergehen in dem Bezirke des Appellationshofs zu Cöln kam.

Die Artikel 36 und 39 sind von keiner Erheblichkeit. Die Artikel 38—56 enthalten weitere, die Universitäten durchaus beengende Bestimmungen. Durch Art. 59 wird der Art. 12 der deutschen Bundesacte theilweise aufgehoben. Dieser hatte ganz uneingeschränkt bestimmt:

> „Bei den solchergestalt errichteten gemeinschaftlichen obersten Gerichten soll jeder der Partheien gestattet sein, auf die Verschickung der Acten auf eine deutsche Facultät oder an einen Schöppenstuhl zur Abfassung des Endurtheils anzutragen."

Der Art. 57 beschränkt dieses Recht auf Civilstreitigkeiten, schließt also gerade den bedeutungsvollsten Theil, die Criminal- und Zuchtpolizei-Angelegenheiten von dem im Artikel 12 der Bundesacte festgestellten Grundsatze aus, und ein späterer B. T. Beschluß vom 13. November 1834 wandelt dieses Recht geradezu in ein Verbot um!

Der Art. 59 bestimmt, daß weder die bestehenden Verfassungen noch die bereits gesetzlich bestehenden Vorschriften den genannten Conferenzbeschlüssen im Wege stehen sollten, vielmehr von den betreffenden Regierungen auf Beseitigung dieser Hindernisse hingewirkt werden solle.

Der Art. 60 endlich erklärt, die Regierungen würden sich gegenseitig an vorstehende Artikel ebenso für gebunden erachten, als wenn dieselben zu förmlichen Bundesbeschlüssen erhoben worden wären, ordnet die Verkündung der Artikel 3—14 und die Geheimhaltung der übrigen an.

Ist der noch souverän, der weder über die Presse, noch die Lehranstalten, noch die Gerichte, noch die ständischen Verfassungen, noch die ständischen Verhandlungen, noch das Heerwesen, freie Hand hat, der bei jedem diese, den eigentlichen Lebenskeim des Staatslebens berührenden Elementen sich durch Bestimmungen gebunden weiß, welche ihn dem Urtheil auswärtiger Mächte unterordnen, und welche ihm selbst mit militärischer Execution drohen, sobald er dem Willen dieser Mächte nicht Folge leistet?

Daß alle diese Bestimmungen die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der deutschen Bundesstaaten und daher die Artikel 1, 2, 3, der deutschen Bundesacte, wie die Artikel 1, 2, 3, 4, der Wiener Schlußacte aufheben, unterliegt eben so wenig ei-

nem Zweifel, als daß dadurch die Artikel 12, 13 und 18 d der ersteren aufgehoben werden.

Da nun alle diese Artikel der Bundesacte und der Schlußacte einen Theil des öffentlichen Rechts der deutschen Bundesstaaten bildeten, so enthält deren Aufhebung nothwendig auch die Aufhebung der betreffenden Verfassungen.

Es bleibt daher nun noch die zweite Frage zu beantworten:

Ist dieses in rechtswidriger Weise geschehen? Sie soll den Gegenstand meines nächsten Briefes bilden.

Gustav.

Einundzwanzigster Brief.

Gustav an Waldemar.

Es steht hier nicht eine isolirte Handlung in Rede, sondern eine ganze Reihe von solchen, welche sich über den Zeitraum eines Vierteljahrhunderts ausdehnen, und sämmtlich von einer und derselben Idee beherrscht sind, nämlich derjenigen, die Gewalt der Regierung zu erhöhen, den Einfluß des Volks auf dieselbe zu schwächen. Wir wollen in philosophische Discussionen über die Frage, ob eine solche Tendenz überhaupt, und insbesondere bei dem

Standpunkte der Civilisation, welchen die deutsche Nation einnimmt, nach Grundsätzen der Sittlichkeit und der Vernünftigkeit sich rechtfertigen läßt, nicht eingehen. So viel steht fest: 1) die Bundesversammlung ist die einzige Behörde, welche competent ist, die Geschäfte des deutschen Bundes zu besorgen (Art. 4 der deutschen Bundesacte); 2) jede Competenz-Ueberschreitung ist rechtswidrig, welches auch die Behörde sei, die sich dieselbe zu Schulden kommen ließ; 3) der Artikel 10 der Schlußacte hat in Uebereinstimmung mit der Geschäftsordnung des Bundestags gewisse Normen festgesetzt, welche bei allen Bundestagsbeschlüssen maßgebend sind. Die Verletzung dieser Normen ist eine Rechtswidrigkeit; 4) die Bundesacte im Artikel 7 und die Schlußacte im Artikel 13 bestimmen im wesentlichen gleichlautend: über Annahme neuer Grundgesetze, oder Abänderung der bestehenden, organischen Einrichtungen, das heißt bleibende Anstalten, als Mittel zur Erfüllung der ausgesprochenen Bundeszwecke und jura singulorum — kann weder in der engern Versammlung noch in Pleno ein Beschluß durch Stimmenmehrheit gefaßt werden; 5) durch den Bundestagsbeschluß vom 18ten August 1836 ist „jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des deutschen Bundes, in den einzelnen Bundesstaaten, nach Maaßgabe der in den letzteren bestehenden oder künftig in

Wirksamkeit tretenden Gesetze, nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen Bundesstaat begangene Handlung als Hochverrath, Landesverrath, oder unter einer andern Benennung zu richten wäre, zu beurtheilen und zu bestrafen."

Nach dem ersten dieser Grundsätze sind die von den Minister-Conferenzen zu Carlsbad und Wien gefaßten Beschlüsse rechtswidrig. Nach den vier folgenden Criterien ist die Fassung und die Aufrechthaltung sämmtlicher in meinen letzten drei Briefen angegriffenen Beschlüsse des Bundestags und der Minister-Conferenzen rechtswidrig.

Diejenige Behörde, welche allein befugt ist, die Angelegenheiten des Bundes zu besorgen, ist die Bundesversammlung (Art. 4 der Bundesacte). Die Minister-Conferenzen, welche 1819 zu Carlsbad, und 1834 zu Wien Bundes-Angelegenheiten besprachen, bildeten daher incompetente Behörden. Auch die Wiener Ministerial-Conferenz von 1820 war gleich jenen incompetent. Da deren Beschlüsse jedoch das deutsche Staatsrecht nicht in dem Maße verletzten, daß man Grund hätte, sich darüber besonders zu beschweren, so will ich deren Beschlüsse hier nicht auch angreifen. Es gibt ohnedieß so viel zu rügen, daß man sich begnügen muß, das Gröbste hervorzuheben.

Hiernach erscheinen: 1) die Carlsbader Beschlüsse von 1819; 2) die Wiener Beschlüsse von 1834,

als von vorn herein rechtswidrig gefaßt, und da sich die Bundesversammlung dieselben ohne alle Berathung von außen aufdringen ließ, die Carlsbader Beschlüsse sogar nicht einmal in der Form eines Plenarbeschlusses angenommen wurden, so konnten sie durch diese bundesgesetzwidrige Form nicht rechtmäßig werden. Die wichtigsten Beschlüsse der Minister-Conferenz von 1834, nämlich die Artikel 1, 2, 15—38, 54, 56—60 wurden aber nicht einmal zu einem Bundesschluß wirklich erhoben, d. h. von der Bundesversammlung gar nicht angenommen, auch nicht einmal in einer ungeeigneten Form, wie Jedermann weiß, welchem die Separatprotocolle des Bundestags zugänglich sind.

Allerdings wurden sie in der Sitzung vom 29. Juli 1841 von der Bundesversammlung prolongirt. Allein dadurch können die von vorn herein rechtswidrigen Beschlüsse nach bekannten Rechtsregeln nicht zu rechtmäßigen erhoben werden. Uebrigens genügt es, daß sie einmal rechtswidrig waren, um meine Behauptung zu rechtfertigen: diejenigen Staatsdiener, welche an denselben thätigen Antheil genommen, hätten sich des Hochverraths schuldig gemacht.

Durch diese Prolongation der Beschlüsse von 1834, so wie durch Aufrechthaltung aller gerügten Beschlüsse nach dem 18ten August 1836, trat der in diesem Gesetze vorhergesehene Fall in's Leben. In der einen wie in der anderen dieser Handlun-

gen liegt „ein Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit und die Verfassung des deutschen Bundes“, indem wie ich weiter oben gezeigt, dadurch die wesentlichsten Bestimmungen der deutschen Bundesacte practisch aufgehoben wurden.

Was endlich die Beschlüsse von 1831 und 1832 betrifft, so sind sie allerdings von der Bundesversammlung, allein aus den in meinem neunzehnten Briefe angeführten Gründen incompetenterweise und überdies in bundesgesetzwidriger Form gefaßt worden.

Ich bin zwar sonst kein Mann, der übermäßig viel auf Formen hält. Allein wo es sich um die wichtigsten Verfassungsrechte handelt, da ist es unerläßlich, in Form und Wesen streng zu sein und jeden Verstoß unnachsichtig, zu rügen.

Die Rechtswidrigkeit der Verfahrungsweise der bei den genannten Beschlüssen betheiligten Diplomaten wird aber durch zwei Umstände noch erhöht:

1) dadurch, daß sie sich im Namen ihrer Regierungen das gegenseitige Versprechen wechselseitiger Hülfe zum Zweck der Durchführung der gemeinschaftlich beschlossenen Verfassungs-Aenderung ertheilten,

2) und dadurch, daß sie die wichtigsten, die bedeutungsvollsten dieser Beschlüsse §§ 1, 2, 14—60 der Wiener Conferenz von 1834 geheim hielten.

Durch den ersten dieser beiden Momente, erhielten jene Beschlüsse durchaus den Charakter eines geheimen Complottes, oder einer Verschwörung.

Feuerbach Criminalrecht § 466.

Grolmann Criminalrechtswissenschaft § 34.

Der letztere dieser beiden Schriftsteller sagt desfalls namentlich:

„Ein Vertrag Mehrerer, als Ursache der Entstehung einer Rechtsverletzung betrachtet, heißt Verschwörung (conjuratio societas delinquendi.)

Der von den Herren Diplomaten im Jahre 1819 zu Carlsbad und im Jahre 1834 zu Wien abgeschlossene Vertrag war die Ursache der Entstehung der vielen Rechtsverletzungen der Deutschen in Betreff aller derjenigen Verhältnisse, welche diese Beschlüsse betrafen.

Die Heimlichkeit der Beschlüsse von 1834 muß dem Richter eine Anzeigung bieten, daß die Herren Diplomaten sich selbst mehr oder weniger der Rechtswidrigkeit ihrer Verhandlungen bewußt waren.

Ich glaube hiermit, Dir mein Versprechen erfüllt und nachgewiesen zu haben:

1) Die Fassung der Beschlüsse, welche unter dem Namen der Carlsbader bekannt sind, so wie der Beschlüsse vom 27ten Oktober 1831, 28ten Juni 1832 und 12ten Juni 1834 begründe den

Umsturz der deutschen Bundesacte in vielen ihrer wesentlichsten Bestimmungen.

2) Zugleich hiermit den Umsturz der Landesverfassungen der deutschen Staaten, insofern die deutsche Bundesacte einen Bestandtheil ihrer Verfassungen bildet.

3) Insofern die Aufrechthaltung der rechtswidrigen Beschlüsse in Rede steht, so ist das Gesetz vom 18ten August 1836 in Betreff aller derjenigen Handlungen maßgebend, welche nach dieser Zeit vorgenommen wurden.

4) Alle diejenigen Staatsmänner erscheinen daher als Hochverräther, welche in irgend einer der genannten Beziehungen thätig waren.

Uebrigens bin ich mit der Liste der Vorwürfe gegen die deutschen Herrn Diplomaten noch lange nicht am Ende. In diesem und den drei vorhergehenden Briefen habe ich nur einigermaßen die Grundzüge zu denselben festgestellt.

Gustav.

Zweiundzwanzigster Brief.

Waldemar an Gustav.

Die gelehrten Abhandlungen, welche Deine vier letzten Briefe enthalten, haben mich in der That nicht wenig ergötzt. Ich bewundere Deine Offenherzigkeit, Du bist höchst naiv. Du hättest, scheint es, nicht wenig Lust, mich und so manche andere Deiner Jugendfreunde auf's Blutgerüste zu bringen. Es ist ein Glück für uns arme Schelme, daß Du nicht dirigirender Minister in Deutschland, oder Präsident einer **haute cour de justice** für deutsche Diplomaten und Minister bist. Sonst ginge es uns wohl schlimm.

Mittlerweile d. h. bis Du das eine oder das andere wirst geworden sein, erlaubst Du uns wohl im Bewußtsein unsere Schuldigkeit gethan zu haben, unser Haupt ruhig auf unsern Pfühl niederzulegen, nach wie vor geruhig unser Mittagsmahl einzunehmen, und unserm Berufe nach unserem besten Wissen und Gewissen nachzugehen.

Wo die Meinungsverschiedenheit so groß ist, wie zwischen Dir und mir, hört die Discussion auf, eine erfreuliche zu sein. Du wirst mir daher nicht verargen, wenn ich Deinen juristischen Ausführungen nichts anderes entgegensetze, als die Bitte

mir auseinanderzusetzen, in welcher Weise Du denn die vielen hochverrätherischen Diplomaten und Minister vor Gericht zu ziehen gedenkst? Wirst Du sie etwa sämmtlich vor die zweite Kammer in Baden ziehen, und von dieser richten lassen? Oder willst Du einen allgemeinen deutschen Gerichtshof, bestehend aus allen aus Deutschland verjagten Demagogen, oder in deutschen Zuchthäusern sitzenden Revolutionärs zusammensetzen? Vor solchen Tribunalen kämen wir freilich schlimm davon. So lange übrigens die von unsern deutschen Bundesfürsten ernannten Richter die Justiz handhaben, brauchen wir uns, glaube ich, keine grauen Haare wachsen zu lassen.

Waldemar.

Dreiundzwanzigster Brief.

Gustav an Waldemar.

Ich bin keineswegs so blutdürstig, als Du zu glauben scheinst. Hinge das Loos sämmtlicher Männer, welche von mir als Hochverräther bezeichnet wurden, ab, so würde ich sie in drei Classen, je nach dem Grade ihrer Verschuldung, abtheilen. Die unterste würde ich ganz begnadigen. Die

höchste, d. h. die schlimmsten Hochverräther, die Tonangeber, die Leiter des Complotts würde ich nur ohne Pension ihrer Posten entsetzen, sie ihrer Titel, Ordenszeichen, Geburtsvorzüge verlustig und für unfähig erklären, jemals wieder politische Rechte auszuüben. Die zweite Classe würde ich ihrer Stellen entsetzen, ihrer Titel, Ordenszeichen und Geburtsvorzüge verlustig erklären, ihnen jedoch die Fähigkeit nicht entziehen, politische Rechte auszuüben, und würde den unvermögenden unter ihnen eine nothdürftige Pension zu Theil werden lassen.

Todesstrafen sind mir ein Greuel. Wo ich etwas zu sagen habe, kommen sie nicht vor.

Während Du auf der einen Seite Dir das Ansehen gibst, als hieltest Du mich für einen zweiten Marat, gibst Du auf der andern zu erkennen, Du haltest einen Umschwung der Dinge für unmöglich, die Personen, welche ich als Hochverräther bezeichnet habe, für vollkommen ungefährdet. Denke an Strafford! Mit welchem Hohne wurden Anfangs die Klagen des englischen Volks gegen diesen Staatsmann zurückgewiesen, und dennoch fiel sein Haupt auf dem Schaffotte, und zwar zu einer Zeit, da Carl I. noch König mit aller Gewalt eines solchen war, da die Nichtunterzeichnung des Blut-Urtheils von seiner Seite hingereicht hätte, seinen Diener zu retten. Darauf könnt Ihr mit Sicherheit rechnen: wendet sich die Lage der Dinge, sehen

sich Eure Herren und Meister bedrängt, handelt es sich darum, Gefahren abzuwenden, welche sie selbst bedrohen, so werdet Ihr alle preis gegeben, und das von Gott- und Rechtswegen. Denn Eure Schuldigkeit ist es, Euren Fürsten guten Rath zu ertheilen, Euch vor den Riß zu stellen. Gebt Ihr statt guten, schlechten Rath, veranlaßt Ihr statt der Aufrechthaltung, den Bruch der Gesetze, so seid Ihr die Leute, welche die Verantwortlichkeit auf sich haben.

Ihr seid sicher und nichts gefährdet Eure Stellen, Orden, Gehalte und Titel, so lange die Jesuiten und Pietisten in Deutschland am Ruder bleiben. Ihr seid gefährdet, und, da ich nicht über Euch zu Gericht sitzen werde, nicht blos in Euren Gehalten, Ordenszeichen und Geburtsvorrechten, sondern in Eurer Freiheit und Euerm Leben, sobald die Jesuiten und die Pietisten in Deutschland gestürzt sein werden. Wann dieses der Fall sein wird, kann wohl niemand mit Sicherheit vorhersagen. Daß ihre Herrschaft aber nicht immer, ja nicht mehr sehr viele Jahre dauern werde, dafür zeugt der immer wachsende Widerwillen der Nation gegen diese beiden fanatischen Leiter der Cabinette und der Kirchen.

Je später die Reaction des Volkes gegen die Action der Cabinette eintreten wird, welche mit den Carlsbader Beschlüssen begann, desto bedeutungs-

voller wird sie werden; und je mehr sich dieselbe innerhalb der Schranken einer weisen Mäßigung halten wird, desto dauernder werden ihre Schöpfungen sein.

Ueber dem Menschengeschlechte walten ewige Gesetze so gut als über dem Menschen-Individuum. Action und Reaction stehen bei diesem wie bei jenem in einem Wechselverhältniß nach Zeitdauer und Stärkegrad.

Gustav.

Vierundzwanzigster Brief.

Waldemar an Gustav.

Ich vermochte es nicht, Dir auf Deine Hochverrathsbriefe zu antworten, so lange ich annehmen mußte, Du seiest in der Stimmung eines Jakobiners. Dein letzter Brief überzeugte mich, Du habest Dich wieder etwas beruhigt. Ich kann es daher nicht unterlassen, Dir gegen Deine Ausführungen in Betreff des Hochverraths einige Einwürfe zu machen.

Ich leugne, daß durch irgend einen der von Dir angeführten Beschlüsse irgend eine Bestimmung der Bundesacte aufgehoben, d. h. außer Kraft

gesetzt worden ist. Es ist dieses weder direct noch indirect geschehen. Direct augenscheinlich nicht, denn nirgends wurde verfügt: „Der Artikel 2, oder der Artikel 18, oder irgend ein anderer Artikel der Bundesacte wird hierdurch aufgehoben.“ Ungeachtet aller der Beschlüsse, von welchen Du behauptest, sie hätten verschiedene Bestimmungen der Bundesacte aufgehoben, bestehen diese Artikel noch immer fort, und werden bei jeder Gelegenheit, wo es sich um die Anwendung der deutschen Bundesgesetze handelt, von allen Diplomaten als gültig anerkannt.

Das einzige was man von der liberalen Seite den Diplomaten etwa schlimmsten Falles, vorwerfen könnte, würde sein, daß sie die Bundesgesetze irrig aufgefaßt, verkehrt angewandt hätten. Allein eine irrige Auffassung, eine verkehrte Anwendung begründet noch lange keinen Hochverrath.

Uebrigens kann ich nicht einmal eine irrige Auffassung, eine verkehrte Anwendung zugeben. Will man die Handlungen eines Mannes beurtheilen, so muß man sich in die Zeit versetzen, da er sie beging. Angenommen die Lage Deutschlands sei in der That nicht so bedenklich gewesen, als sie den Diplomaten im Jahre 1819, 1832 und 1834 erschien, so erwiedere ich unsern Anklägern: bedenket, wir schreiben jetzt 1845! Wenn der Sturm vorübergezogen ist, so mag man ruhig über den

Grad der Gefahr sprechen, in welchem man sich beim Anbeginn desselben befand. Allein sieht man ihn am Horizonte heranziehen, so trifft ein weiser Schiffer seine Maaßregeln so, daß er auch dem schwersten, dem schlimmsten Sturme die Spitze zu bieten im Stande sei.

Die Beschlüsse von 1819, 1831, 1832 und 1834 waren nichts als solche Maßregeln, durch welche der heranbrechende Sturm demagogischer Bewegungen gebändigt werden sollte, und gebändigt wurde. Wenn man dabei auch in der That etwas zu weit gegangen wäre, so ist zu bedenken, in solchen Fällen ist es besser, etwas zu viel als etwas zu wenig Vorsicht und Ernst zu gebrauchen.

Jedenfalls waren, namentlich die Diplomaten der mindermächtigen deutschen Staaten in gutem Glauben. Sie dachten nicht daran, einen Hochverrath zu begehen, sie beabsichtigten nichts als das Wohl des gemeinsamen deutschen Vaterlands, und sollten sie sich dabei auch in der That geirrt haben, was ich nicht zugebe, so begründete dieser Irrthum noch keineswegs ein Verbrechen.

Uebrigens was Deiner ganzen langen Ausführung ihren Grund und Boden völlig entzieht, ist die Bemerkung: die deutsche Bundesacte wurde einseitig von den deutschen Fürsten und freien Städten, durch einen unter ihnen abgeschlossenen Vertrag, begründet. Die hohen Contrahenten behielten sich

ausdrücklich bevor, nähere Bestimmungen zur Entwickelung derselben zu treffen. Was sie selbst begründet haben, könnten sie im Nothfall auch abändern. Sie allein haben wenigstens das Recht die Bundesacte auszulegen, und dritten Personen, welche nicht Mit-Contrahenten waren, steht es nicht zu, sich über die Auslegung zu beschweren, welche den von ihnen getroffenen Bestimmungen gegeben werden.

Waldemar.

Fünfundzwanzigster Brief.

Gustav an Waldemar.

Du willst dem Hochverrath entgehen und gelangst zum Absolutismus. Allein wenn sich auch alle Begriffe von philosophischem Staatsrecht, alle Gefühle von Recht und Pflicht verwischen ließen, so hast Du doch zwei Gesichtspunkte nicht bedacht, 1) daß sich in so ziemlich allen constitutionellen Staaten Deutschlands, die positive Bestimmung findet, sie bildeten einen Bestandtheil des deutschen Bundes und die Beschlüsse der Bundesversammlung, welche die verfassungsmäßigen Verhältnisse Deutschlands beträfen, machten einen Theil des Landes-Staats-

rechts aus; 2) daß durch Bundesbeschluß vom 18ten August 1836 jedes Unternehmen gegen den Bund einem Unternehmen gegen einen Bundesstaat gleich gesetzt wurde.

Wenn daher die Bundesacte an und für sich genommen auch in der That kein gegenseitiges Rechtsverhältniß zwischen dem deutschen Volke und den deutschen Fürsten begründete, wenn letztere willkührlich befugt wären, die in derselben enthaltenen Versprechungen zurückzunehmen, zu verändern, in ihr Gegentheil zu verkehren, so müßte denn doch der Buchstabe der Landesverfassungen geehrt werden, in welchen sich geradezu das Gegentheil verzeichnet findet. Jedenfalls besteht aber ein Unterschied zwischen den Fürsten und ihren Dienern. Wenn diese dem Beschlusse vom 18ten August 1836 zuwiderhandeln, so verfallen sie auch demselben; und wenn es sich frägt: was ist ein Unternehmen gegen den deutschen Bund, so wird jeder Jurist antworten: ein solches, worin das Grundgesetz desselben, die Bundesacte in wesentlichen Beziehungen umgestoßen wird.

Ich wende mich nach dieser Vorbemerkung zu dem Anfange Deines Briefes, um ihm bis zum Ende regelmäßig zu folgen.

Du leugnest, daß die Handlung der Aufhebung irgend einer Bestimmung der Bundesacte statt gefunden habe, und berufst Dich zu diesem Behufe auf die Bemerkung, man habe sich des Wortes

Aufhebung nirgends bedient. Wenn sich einige rebellische Unterthanen beigehen ließen, ihren Souverän in's Gefängniß zu setzen, ihn darin 25 Jahre lang zu halten, alle Ausfertigungen aber noch immer in seinem Namen ergehen, die wichtigsten selbst von ihm unterzeichnen ließen, wären sie wohl Hochverräther oder nicht? Gewiß sie wären es; und aus gleichen Gründen sind es diejenigen, welche die deutsche Bundesacte eingesperrt halten seit 25 Jahren, ungeachtet sie sich noch immer auf sie beziehen, und sie zum Aushängeschilde ihrer Beschlüsse machen. Der Umstand, daß der gefangene Fürst, oder das bei Seite geschobene Grundgesetz in seine Rechte wieder eintreten kann, ändert an dem Stand der Sache nichts. Treten der gefangen gehaltene Fürst, die beseitigte Bundesacte wieder in ihre Rechte ein, dann wehe Denen, welche an jener Gefangenhaltung, an dieser Beseitigung Theil genommen haben! Es wird sie wenig helfen, wenn sie sich darauf berufen: wir haben Dich ja nicht getödtet, nicht gänzlich vernichtet, Du konntest Deiner Haft entspringen, Du konntest wieder in praktische Wirksamkeit treten.

Eben so wenig wird es diese Herren nützen, wenn sie behaupten: wir haben uns nur geirrt, wir dachten: Du fühltest Dich wohl in Deiner Haft, oder gar wenn sie sagen: wir hatten Recht Dich in der Haft zu halten, wir haben uns nicht

geirrt. In den stürmischen Verhältnissen, welche zur Zeit Deiner Verhaftnahme obwalteten, konnten wir Dir die Regierung nicht anvertrauen, da mußten andere Mittel ergriffen werden, als diejenigen, welche Du zu bieten im Stande gewesen wärest.

Doch kehren wir von der bildlichen zur natürlichen Sprache zurück.

Daß die Beschlüsse von 1819, 1831, 1832, 1834 wichtige Bestimmungen der deutschen Bundesacte, des Staatsrechts aller im allgemeinen, und sämmtlicher constitutioneller deutscher Staaten außerdem noch insbesondere thatsächlich aufhoben, habe ich in meinen Briefen 18—22 deutlich nachgewiesen. Du hast mir nichts direct dagegen eingeworfen. Unter dieser Voraussetzung kömmt auf die angeblichen Stürme gar nichts an. Denn die Bestimmungen der Bundesacte sind eben so wohl für stürmische als ruhige Zeiten gegeben worden. Stürmische Zeiten mögen allerdings eine Vernachlässigung der Formen entschuldigen für die Zeitdauer des Sturms. Allein es bliebe zu erweisen 1) daß im Jahre 1819 ein Sturm gebraust, daß 2) er nicht nur fortgedauert, sondern 3) auch mehr und mehr bedenklich geworden wäre. Ein 25jähriger Sturm! Einen solchen kennt kein Seemann. Wo sind denn die Anzeichen des Sturms? Wo die gestrandeten Schiffe, die weggewaschenen Seestädte,

die überschwemmten Ländereien, die gesprengten Deiche?

Ein Schiffer, der 25 Jahre lang immer manövrirte, als peitschte ein Sturm die See, auf welcher er dahin fährt, würde in's Narrenhaus geschickt. Ein Schiffer, der 25 Jahre lang seine ganze Mannschaft in Bewegung erhielte, als gälte es jeden Augenblick einen drohenden Sturm abzuwenden, wird, wenn sich endlich der Sturm einmal erhebt, mit Mann und Maus untergehen, weil der von panischem Schrecken beherrschte Führer nicht zu commandiren, und die ermattete Mannschaft nicht mit Nachdruck zu gehorchen verstände.

Wer absichtlich oder unabsichtlich ein so schlechtes Commando geführt hat, würde nach englischen Rechten unfehlbar sein Leben verlieren. Allein ich will Euch ja gar nicht an's Leben, auch nicht an die Freiheit. Ich will Euch nur das Amt nehmen, das Ihr nicht zu versehen im Stande seid, und Euch von Aemtern fern halten, welche zu verwalten Ihr Euch unfähig erwiesen habt. Ich will Euch nur nichts geben dafür, das Ihr Deutschland seinem Ruine, so viel an Euch war, entgegengeführt habt. Derjenige soll keine Vorrechte besitzen, welcher bewiesen hat, daß er die Menschenrechte, die gleichen Rechte seiner Mitbürger nicht zu achten weiß.

Sind diejenigen berufen über Deutschland zu herrschen, und gesetzliche Vorzüge aller Art zu genießen, welche dem deutschen Volke durchaus keine Rechte anerkennen wollen, welche behaupten, es müsse ruhig zusehen, wenn man über dasselbe wie über eine Heerde Schaafe verfüge? Dieses ist eine Frage, über welche ich mit niemand einen Wortstreit führen werde. Wer mir in's Angesicht behauptet, ich habe keine Rechte, mein Herrscher könne über mich nach Gutdünken verfügen, dem erwiedere ich: demjenigen Herrscher, der diesen Versuch mit mir macht, setze ich offenen Widerstand entgegen, und wenn ich allein gegen eine ganze Armee wäre. Denn ich will lieber als Mensch sterben, als wie ein Thier behandelt leben.

Wenn übrigens irgend eine Thatsache die Begründung positiver staatsrechtlicher Garantien, als durchaus unumgänglich nothwendig erscheinen läßt, so ist es die Aufstellung solcher Theorien, wie sie Dein letzter Brief enthält. Wenn es wahr wäre, daß die deutschen Fürsten die Bundesacte beliebig abändern, umstoßen, in ihr Gegentheil verkehren könnten, falls sie nur unter sich einig wären, dann hinge die Existenz deutscher Nationalität, deutscher Sprache, deutschen Rechts, deutscher Gewohnheit und Sitte, deutscher Religion, kurz alles, was dem Menschen am theuersten ist, was ihn zum Kampf auf Leben und Tod aufregen muß gegen je-

den, der sie ihm bedroht — das alles hinge nicht von den sechsunddreißig Millionen Deutschen, sondern von den sechsunddreißig Fürsten ab, welche sie beherrschen. Das Wort eines Menschen wöge dann schwerer in der Wagschale des Rechts, als das Wort einer Million. Die Begriffe, die Gefühle der Millionen müßten sich richten nach den Begriffen, den Gefühlen der Einzelnen. Wenn irgend eine Theorie staatsgefährlich ist, so ist es diese, denn eine schlechtere kann es nicht geben. Nur ein ganz verdorbenes Volk wird sie sich gefallen lassen. Jedes andere wird die blutigste Revolution einem Zustande vorziehen, in welchem eine solche Theorie ihre Verwirklichung findet.

Gustav.

Sechsundzwanzigster Brief.

Gustav an Waldemar.

Die Mitglieder der Bundesversammlung und die sie leitenden Minister haben sich übrigens nicht blos 1) durch Fassung der in meinen vorhergehenden Briefen gerügten legislatorischen Beschlüsse, sondern auch 2) durch systematisch rechtswidrige Anwendung der Bundesgesetze aufgegebene Fälle und 3) durch pflichtwidrige Unthätigkeit vergangen.

Ich werde mich auch hier nicht, wie Du mir anfangs vorgeworfen, in Allgemeinheiten halten. Ich werde in allen wesentlichen Beziehungen auf die Einzelnheiten eingehen.

Beginnen wir mit dem Artikel 13 der Bundesacte. Er lautet wörtlich wie folgt:

„In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung Statt finden."

Es ist über den Sinn dieses Artikels wiederholt gestritten worden. Wir müssen daher einige geschichtliche Rückblicke thun, um uns desselben zu vergewissern. Wir dürfen nicht bei den Wiener Congreßverhandlungen stehen bleiben. Es handelt sich hier um eine Lebensfrage des deutschen öffentlichen Rechts, die sich nur dann richtig würdigen läßt, wenn mir den ganzen Entwicklungsgang der deutschen Nation von ihrem ersten Auftreten in der Geschichte in ihren Hauptmomenten an uns vorübergehen lassen.

Schon bei den alten Deutschen, wie sie uns Tacitus *) schildert, übte die allgemeine Volksversammlung, die ganze Gewalt des Staats rücksichtlich aller wichtigeren Angelegenheiten aus. Das Recht des Vortrags hatte jeder, welcher sich durch sein Alter, seinen Adel, seinen Kriegsruhm, seine Beredtsamkeit auszeichnete. Nur minder wichtige

*) Germania cap. 11 u. 12.

Angelegenheiten wurden von den auf diese Weise ausgezeichneten Männern ohne Mitwirkung des Volks erledigt.

In Folge der Völkerwanderung nahm die Gewalt Einzelner zu und wurde erblich. Jedoch selbst Carl M., so hoch auch seine Macht gestiegen war, übte die gesetzgebende Gewalt nur unter Mitwirkung seiner Völker aus, und hatte an der richterlichen gar keinen Antheil. Auch Krieg und Frieden konnte er, falls er die Beihülfe seiner Völker in Anspruch nehmen wollte, nicht nach Willkühr, sondern nur auf den Märzfeldern unter Zustimmung der Völker, oder doch deren Vorsteher beschließen.*)

Von jeher hatten indeß nur die freien Männer eine Stimme in den öffentlichen Versammlungen geführt. Die Zahl derselben minderte sich leider im Laufe des Mittelalters dermaßen, daß außer Adel, Geistlichkeit und Städtebewohnern nur in wenigen Theilen Deutschlands sich Freie erhielten. Die Volksversammlungen mußten daher von selbst aufhören, da die Völker aufgehört hatten frei zu seyn. Nur einzelne Stände waren frei geblieben. Diese traten in die Rechte der Völker ein. Nach wie vor übten die Freien im Volke die oben

*) Friesland zeigt uns noch in spätern Zeiten die Verfassung der alten Deutschen. Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Bd. 2 § 285 b. u. 285 c.

bezeichneten Rechte, nur die Zahl derselben hatte sich gemindert, sie war auf die Mitglieder einzelner Stände herabgesunken.

Wie rücksichtlich der unteren Classe des Volks, so trat auch in Betreff der oberen im Volke eine wichtige Veränderung ein. Die hohen Staatsbeamten schwangen sich zu Landesherren hinauf: jedoch nicht durch Veränderung ihres Wirkunskreises, sondern dadurch, daß sie ihre Aemter erblich und sich selbst unabsetzbar machten. Auch diese Veränderung übte daher ursprünglich keinen Einfluß auf die Rechte der frei gebliebenen Männer. Noch immer ließen sich diese nur durch ihre Gleichen richten, ließen sie sich von ihren Landesherren keine Gesetze aufdringen, keine Kriegs- und andere Hülfe anmuthen, ohne ihre Zustimmung ertheilt zu haben. Die Rechtsparömie: „wo wir nicht mitrathen, wir auch nicht mitthaten", zeigte sich aller Orten wirksam.

Allein die zu Landesherren gewordenen Staatsbeamten blieben nicht müßig. Nachdem sie sich ihre Gewalt gegen ihren Landesvater, den Kaiser gesichert hatten, wendeten sie dieselbe gegen ihre Landeskinder, um sie auf deren Kosten zu erweitern. Im Laufe der Jahrhunderte gelang vielen dieses Streben vollkommen, anderen theilweise, und selbst in denjenigen Theilen Deutschlands, in welchen dem Namen nach, die ältere Verfassung noch unverän-

dert bestand, wurden die bezeichneten Rechte nicht mehr mit Nachdruck und nicht mehr zum Frommen des Staats ausgeübt, seitdem im Laufe der Zeiten alle Verhältnisse sich umgewandelt hatten.

Seit die drei Stände (Adel, Geistlichkeit und Städte) in den ausschließlichen Besitz derjenigen Rechte gekommen waren, welche früher das ganze Volk ausgeübt hatte, war die Lage des letzteren nicht unverändert geblieben. An die Stelle eines leibeigenen Volks ist ein freies getreten. Die Unfreiheit des Volks hatte dieses von den öffentlichen Geschäften ausgeschlossen. Das frei gewordene fordert zurück, was ihm nur in Folge seiner Unfreiheit hatte entzogen werden können. Durch die Unfreiheit des Volks hatten jene drei Stände ihre ausschließliche politische Wichtigkeit erlangt, durch dessen Freiwerdung haben sie dieselbe verloren. Auf ihre politische Wichtigkeit waren ihre politischen Rechte gegründet, mit jener mußten daher auch diese fallen.

Gehen wir von diesen tiefer liegenden geschichtlichen Grundlagen auf diejenigen der neueren Zeit über, so werden uns insbesondere die Wiener Congreßverhandlungen bedeutungsvolle Materialien bieten. Die bei der Conferenz der fünf deutschen Mächte (Oesterreich, Preußen, Baiern, Hannover, Würtemberg) im Namen der Höfe von Wien, Ber-

lin und Hannover am 16ten Oktober 1814 vorgelegten Artikel, enthielten namentlich den folgenden Vorschlag:

1) Der Bundesvertrag setzt die Nothwendigkeit einer (land) ständischen Verfassung in jedem einzelnen Bundesstaate fest, und bestimmt ein Minimum der ständischen Rechte, überläßt es aber übrigens den einzelnen Ständen, ihren (Land) Ständen nicht nur ein Mehreres einzuräumen, sondern auch ihnen eine der Landesart, dem Charakter der Einwohner und dem Herkommen angemessene Einrichtung zu geben. *)

Der von den Preußischen Bevollmächtigten im Februar 1815 vorgelegte Entwurf einer Verfassung des zu errichtenden deutschen Staatenbundes bezeichnet das eben erwähnte Minimum (land) ständischer Rechte näher in folgender Weise:

§ 85. „Unabhängig von der Verschiedenheit landständischer Verfassungen in den einzelnen Ländern, besitzen alle deutschen Stände folgende Rechte:

a) Das der Mitberathung, bei Ertheilung neuer, allgemeiner, die persönlichen und Eigenthumsrechte der Staatsbürger betreffenden Gesetze.

---

*) Klübers Acten des Wiener Congresses Bd. 1. S. 61.

§ 86. b) Das der Bewilligung bei Einführung neuer Steuern, oder bei Erhöhung der schon vorhandenen.

§ 87. c) Das der Beschwerdeführung über Mißbräuche oder Mängel in der Landesverwaltung, worauf ihnen die Regierung die nöthige Erklärung darüber nicht verweigern darf.

§ 88. d) Das der Schützung und Vertretung der eingeführten Verfassung und der durch dieselbe und durch den Bundestag gesicherten Rechte der Einzelnen, bei den Landesherren und bei dem Bunde."

Bei der Auslegung einer durch das Zusammenwirken mehrerer Factoren entstandenen Gesetzesbestimmung müssen übrigens die Aeusserungen aller berücksichtigt werden.

Die Deputirten der Fürsten schlugen zu dem Artikel 13 (10) der Bundesacte:

„In allen deutschen Staaten soll eine landständische Verfassung bestehen;"

folgenden Zusatz vor:

„Wodurch den Ständen das Mitberathungsrecht bei allgemeinen gesetzlichen Verfügungen, die Bewilligung der Steuern und das Recht gemeinschaftlicher Beschwerdeführung bei dem Landesherrn zugestanden, so wie auch in den

schon bestehenden Verfassungen, die bereits wohl erworbenen gerechtsame gesichert werden." *)

Dieser Zusatz wurde nicht abgelehnt, weil darin den Ständen zuviel eingeräumt wurde, sondern blos aus Redactions-Rücksichten. Der Geist, welcher in diesem Vorschlag weht, muß daher allerdings bei Erwägung der Bedeutung des Artikels 13 der deutschen Bundesacte in Betracht gezogen werden.

Wer alle diese geschichtlichen Momente im Auge behält, kann über folgende Punkte nicht zweifelhaft sein:

1) Es sollte eine landständische Verfassung in sämmtlichen Bundesstaaten eingeführt werden, und da ein Unterschied obwaltet zwischen Land und Provinz, dürfen Landstände nicht verwechselt werden mit Provinzialständen.

2) Die Bundesacte sollte nicht ein Maximum, sondern nur ein Minimum ständischer Rechte festsetzen, sollte nicht der Freiheit des Volkes, sondern den Herrschergelüsten der Regierungen Schranken setzen.

3) Als Minimum der ständischen Rechte müssen die oben in Vorschlag gebrachten, so lange betrachtet werden, als nicht durch die besonderen Verhältnisse des einzelnen Staats deren Unzulässigkeit nachgewiesen werden kann.

---

*) Klübers Acten des Wiener Congresses B. 2. S. 359.

Ziehen wir nun den Artikel 13 der deutschen Bundesacte mit seinen geschichtlichen Grundlagen und logischen Folgen vor den Richterstuhl der Moral und des positiven Rechts und fragen wir: was hat die Bundesversammlung, das Organ des deutschen Bundes, gethan, um diesen Artikel in's Leben überzuführen?

In der Sitzung vom 22ten Dezember 1817 kam dieser Gegenstand bei der Bundesversammlung zur Sprache. Der Großh. Mecklenburg'sche Gesandte stellte in derselben den Antrag:

> „Daß es den verehrlichen Gesandtschaften gefällig sein möge, sich über die Erfüllung des Artikels 13 zu erklären, und die Bundesversammlung in Kenntniß zu setzen, auch die Einholung angemessener Instructionen dieserhalb beschließen zu wollen."

Hierauf wurde beschlossen, den Antrag mittelst eigenen Berichts den Regierungen zur Instructions-Einholung vorzulegen. Unter den bei der Bundesversammlung abgegebenen Erklärungen, zeichnet sich insbesondere diejenige der K. Preußischen Regierung aus. Folgende Stelle derselben wird genügen, deren Geist zu bezeichnen:

> „Es müsse", so erklärt dieselbe, „denen Regierungen, welche bis jetzt noch nicht zur Einführung einer landständischen Verfassung hätten gelangen können, höchst wünschenswerth

sein, über Alles, was von ihnen zur Ueberwindung vorgefundener Schwierigkeiten bereits geschehen, oder vorbereitet sei, sich näher auszusprechen, und zugleich den ernsten Willen zu beweisen, daß eine Verheißung, welche von allen Bundesstaaten gegeben worden, auch von Allen erfüllt werde."

„Sie habe nie, was sie einmal für das gemeinsame Wohl als nothwendig erkannt, aus den Augen verloren."

Schon früher hatte dieselbe Regierung bei anderen Gelegenheiten ähnliche Erklärungen abgegeben: so versprach Se. Maj. der König von Preußen in einem Edicte vom 27ten Oktober 1810 „der Nation eine zweckmäßig eingerichtete Repräsentation sowohl in den Provinzen, als für das Ganze zu geben", ferner unterm 22ten Mai 1815 in einer aus Wien datirten, in der Gesetzsammlung veröffentlichten Verordnung „daß eine Repräsentation des Volks gebildet, daß in den einzelnen Landestheilen, Provinzial-Stände hergestellt oder angeordnet und zeitgemäß eingerichtet werden sollten, daß aus ihnen eine Versammlung der Landes-Repräsentanten gewählt werden, und diese zu Berlin ihren Besitz haben solle (Preuß. Ges. Sammlung von 1810 S. 31. und von 1815 S. 103). In dem Gesetz vom 14ten Januar 1820 wurde sogar den Reichsständen ausdrücklich die Controlle

der Amortisation der Staatsschuld durch den König übertragen.

Mit mehr oder minder umfassender Berücksichtigung der oben ausgeführten geschichtlichen Verhältnisse und des Vorbildes der englischen und französischen Verfassungen wurde der Artikel 13 von den meisten der sogenannten mindermächtigen deutschen Bundes-Regierungen in Erfüllung gebracht. Oesterreich, Preußen, Luxemburg, Oldenburg haben zur Stunde noch keine landständische Verfassung. In letzterem Lande finden sich, ungeachtet des von dem jetzt regierenden Großherzoge im Jahre 1830 erneuerten feierlichen Versprechens der Erfüllung des Art. 13 zur Zeit noch nicht einmal Provinzialstände, geschweige denn Landstände.

Die Antwort, welche der preußische Provinzial-Landtag unterm 9ten September 1840, und der posen'sche unterm 12ten März 1843 erhielt, beweist, daß die preußische Regierung gesonnen ist, den Artikel 13 der deutschen Bundesacte nicht zu erfüllen.

Was hat die Bundesversammlung gethan, die Bundesglieder, welche dem Artikel 13 der Bundesacte nicht Genüge leisteten, zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Verbindlichkeiten anzuhalten? Die Antwort ist: nichts! schlimmer als nichts! Durch Fassung der früher schon gerügten, alles Verfassungsleben lähmenden Bestimmungen, durch Abweisung der gerechten Beschwerden der Hannoveraner gegen

den Umsturz ihrer in anerkannter Wirksamkeit bestandenen Verfassung, durch Nichtgewährung der Garantie der Badischen, Curhessischen, Hohenzollern-Sigmaring'schen und Schwarzburg-Sondershausenschen Verfassungen und noch so manche andere Beschlüsse, die ich hier nicht alle einzeln aufführen will, hat sie ihren Widerwillen gegen den Artikel 13 der deutschen Bundesacte, ihre Abgeneigtheit ihn in's Leben überzuführen, wo er noch nicht in Erfüllung getreten ist, und ihre Neigung ihn zu untergraben, wo er bereits Wurzeln geschlagen hat, genugsam bekundet.

Gustav.

Siebenundzwanzigster Brief.

Waldemar an Gustav.

Impossibilium nulla est obligatio. Du gibst Dir den Anschein, als kenntest Du die Sachenlage am Bundestage gar nicht. Wie wäre es möglich, daß die mindermächtigen Staaten gegen den entschiedenen Willen der beiden Großmächte etwas durchsetzen sollten, und vollends gar eine Frage, welche sie als Lebensfrage betrachten?

Der König von Preußen hat es ja offen und

bestimmt erklärt, schon Seiner in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät habe die Ausführung der Verordnung vom 22ten Mai 1815, die Einführung einer Reichsständischen Verfassung betreffend, mit dem Wohle ihres Volks nicht vereinbar gefunden, und das Gesetz vom 8ten Juni 1823 an ihre Stelle treten lassen. Was soll, was kann der Bundestag im Angesichte dieser Thatsache thun? Wer wollte sich an die Spitze einer Coalition gegen Preußen und Oesterreich stellen? Zudem können diese beiden Mächte in Verfassungs-Sachen auf die Stimmen von Hannover, Holstein, Luxemburg, Mecklenburg, Braunschweig und Nassau, die fünfzehnte, sechszehnte und siebenzehnte Curie mit ziemlicher Sicherheit rechnen. Sie bilden also eine fest geschlossene Phalanx gegen alle Anträge, welche etwa von der entgegengesetzten Seite kommen möchten. Dieser Uebermacht sollte ein einzelner mindermächtiger Bundesstaat entgegentreten? Das wäre nicht politisch.

Oesterreich und Preußen haben übrigens Provinzialstände, welche, wenn sie es für wünschenswerth erachten, selbst auf Erfüllung des Art. 13 der deutschen Bundesacte dringen mögen.

Waldemar.

Achtundzwanzigster Brief.

Gustav an Waldemar.

Ich gebe zu, daß ein von Seiten eines einzelnen mindermächtigen Staats beim Bundestage gestellter Antrag auf Erfüllung des Artikels 13 durch Oesterreich und Preußen, bei der jetzigen Lage der Verhältnisse, durchaus keine Aussicht hätte, die Majorität der Bundesversammlung für sich zu gewinnen. Allein dieses beweist nur, daß am Bundestage jegliches Rechtsgefühl schlummert; und darin liegt der größte Vorwurf, den man ihm machen kann. Allein es kömmt darauf an, dasselbe zu wecken, und die erforderlichen Schritte zu diesem Zwecke zu thun. Oesterreich und Preußen erhielten dadurch einen so bedeutenden Einfluß auf das übrige Deutschland, daß sie die Staatsmänner der mindermächtigen Länder für sich zu gewinnen wußten. Handelten die mindermächtigen deutschen Regierungen kräftiger, böten sie den freisinnigen Männern Oesterreichs und insbesondere Preußens einen Stützpunkt, so würden sie im Stande sein, denselben Umschwung in Preußen wenigstens herbeizuführen, welcher in entgegengesetzter Richtung 1819 bei ihnen herbeigeführt wurde. Die Partei, welche die Bundesacte ernstlich vollzogen wissen will, ist mächtig in Preußen, sie bedarf nur eines Sammelpunktes

um herrschend zu werden. Diesen könnten ihr die mindermächtigen deutschen Regierungen bieten, wenn sie wirklich ihren Verfassungen aufhelfen, und sie durch Ausbreitung des landständischen Prinzips vor allen Anfechtungen sicher stellen wollten. Statt den großen Mächten zu erlauben, sich immer bei ihnen zu schaffen zu machen, sollten sie den Krieg in deren Gebiet hinüberspielen. Die erste gute Folge dieses Verfahrens würde sein, daß sie zu Hause Ruhe bekämen, die sie jetzt vor lauter wirklichen und befürchteten Reclamationen der Großmächte nicht haben. Auf diese Weise könnten sie ihre wankende Souveränität wieder befestigen, könnten sie den verlorenen Einfluß am Bundestage, und ihre verlorene Popularität wieder gewinnen. Bei der jetzigen Stimmung Deutschlands hätten sie, wenn sie mit Mäßigung und Umsicht zu Werke gingen, nichts zu befürchten. Es käme nur darauf an, daß sich drei oder vier Regierungen: etwa Königreich Sachsen, Würtemberg, Baden und Hessen-Darmstadt vereinigten. Wenn diese vier Regierungen darauf drängen, daß in Preußen eine landständische Verfassung eingeführt würde, könnten sie es durchsetzen. Daran habe ich keinen Zweifel. Die Provinzial-Landtage würden sämmtlich die Alliirten dieser vier Regierungen werden. Gedrängt von innen und von aussen müßte das jetzige Ministerium in Berlin einem andern weichen, wel-

ches den Artikel 13 der Bundesacte in's Leben überführen würde. Die Stimme des Rechts ist mächtig in Deutschland, die Meinungs-Aenderung eines Königs hat nicht die Meinungs-Aenderung der Nation zur nothwendigen Folge, noch viel weniger verändert sie aber deren rechtliche Ansprüche.

Allerdings kann Preußen und Oesterreich von außen keine Verfassung aufgedrungen werden, welche den Wünschen des Volkes nicht entspräche. Allein davon ist gar keine Rede. Der Bundestag hat verfassungsmäßig nur den Impuls zu geben, daß eine landständische Verfassung in allen deutschen Bundesstaaten eingeführt werde. Auf die Art und Weise des Zustandekommens, auf das Mehr oder Weniger der einzuräumenden Rechte braucht er sich nicht einzulassen.

Der bloße, beim Bundestag gestellte Antrag eines einzelnen deutschen Bundesglieds: die preußische Regierung zu veranlassen, den Artikel 13 der Bundesacte zu erfüllen, würde eine elektrische Wirkung in allen Theilen Preußens hervorbringen.

Anders verhalten sich allerdings die Verhältnisse in Oesterreich. Dort ist das Volk und der Adel an geistiger Bildung wie an politischem Selbstgefühl weit hinter dem übrigen Deutschland zurück. Allein Preußen kann sich, was geistige Bildung und politische Regsamkeit betrifft, mit allen Staaten Deutschlands vollkommen messen. In Oester-

reich fehlt es zur Zeit noch an derjenigen Bewegung der Geister, welche in Preußen sich bereits Bahn gebrochen hat.

Von uralten Zeiten her hatte zwar das Prinzip landständischer Verfassung Geltung in den deutschen Provinzen der österreichischen Monarchie. Allein die Regierung verstand es, im Laufe der Jahre den landständischen Versammlungen alle Lebenskraft, alle frische Regsamkeit zu entziehen, und sie zu bloßen untergeordneten Steuervertheilungs-Collegien herabzuwürdigen. Wenn jemals eine solche Versammlung es wagte, einen noch so gerechten, noch so unabweisbaren, durch die Verhältnisse abgedrungenen Wunsch der Regierung vorzutragen, wenn die Regierung selbst es für nothwendig fand, dem ausgesprochenen Wunsche Folge zu leisten, und in allen andern Provinzen ihn auch in der That erfüllte, so wurde gerade diejenige, welche es gewagt hatte, ihn durch ihre gesetzlichen Vertreter auszusprechen, dafür gestraft, indem er ihr allein nicht gewährt wurde.

Eine in solcher Weise gehandhabte ständische Verfassung, welche zudem einen alle deutschen Provinzen vereinigenden Mittelpunkt nicht hatte, war augenscheinlich schlimmer als gar keine. Versammlungen, welche in diesem Geiste oder vielmehr in dieser Geistlosigkeit wirkten, konnten die schon außerdem nur zu sehr complicirte Staatsmaschine nur

noch mit einem unnützen Räderwerke mehr versehen, allein ein neues Element der Bewegung, frische Lebenskraft dem Staate nicht bieten.

Auch hier, wie in so manchen anderen Beziehungen ließ die österreichische Regierung das Wort, die leere Form bestehen, und bedachte nicht, daß nichts den gesunden Sinn des Menschen und sein moralisches Gefühl so sehr verletzen müsse, als gerade dieses blos scheinbare Worthalten, dieser leere Formendienst.

Gustav.

Neunundzwanzigster Brief.

Gustav an Waldemar.

Durch die deutsche Bundesacte sollten übrigens nicht blos die Rechte der verschiedenen deutschen Völkerschaften ihren Fürsten gegenüber, sondern auch diejenigen der verschiedenen Religionsgenossenschaften in ihrem Wechselverhältniß festgestellt werden.

Der Artikel 16 derselben bestimmt:

> „Die Verschiedenheit der christlichen Religions-Partheien kann in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte begründen."

Und dennoch mußten die Zillerthaler ihr Vaterland verlassen, über Berge und Flüsse weit nach dem Norden ziehen, um gegen die Religionsbedrückungen der Oesterreichischen Behörden Schutz zu finden. Dennoch konnten die gewaltthätigen Maaßregeln der Preußischen Regierung den fanatisch geführten Kölner Streit veranlassen. Dennoch begünstigte die österreichische und die baierische Regierung und duldet jetzt die preußische die anmaßende, die Rechtsgleichheit der Confessionen auf die bedenklichste Weise bedrohende Forderung der katholischen Geistlichkeit, daß die Kinder aus gemischten Ehen sämmtlich in der katholischen Religion erzogen werden sollen. Dennoch mußten und müssen selbst nach den neuesten Bestimmungen die Protestanten in Baiern, im Widerspruch mit ihrer religiösen Ueberzeugung vor einem von Menschenhand gemachten Werke knieen. Dennoch verlangt die katholische Geistlichkeit an vielen Orten Deutschlands, daß alle Kinder aus gemischten Ehen in der katholischen Religion erzogen werden sollen, und verweigert priesterliche Einsegnung, falls dieses Versprechen nicht ertheilt wird. Und in neuester Zeit wurden gar die Deutsch-Katholiken in Baiern mit den Strafen des Hochverraths bedroht!

Dahin hat uns die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten durch bezahlte Staatsbeamte gebracht! Dahin sind wir im neunzehnten Jahrhundert ge-

kommen. Kein Wunder, daß wir so tief gefallen sind!

Der Protestantismus ist als solcher zum geistigen Kampfe aufgefordert. Nur durch Kampf konnte er sich ein selbstständiges Dasein gründen, und nur durch fortgesetzten Kampf kann er sich ein solches erhalten, da Rom ihn bis zu dieser Stunde nicht anerkennt, sondern nur als einen abtrünnigen Sohn betrachtet. Der Protestantismus, welcher auf der Grundlage der freien Forschung und der Glaubensfreiheit beruht, kann nur da gedeihen, wo seinen schaffenden Kräften freie Thätigkeit vergönnt ist. Das Feld, worauf er, sowohl in seinem innern Leben, als in Beziehung zu andern Glaubensgenossenschaften sich allein mit Erfolg bewegen kann, ist das offener, freier Erwägung, redlichen, ehrenvollen Kampfes. Dieses ist ihm in Deutschland nicht offen, daher ist er eben sowohl gefährdet als unser politisches Leben. Unsere Geistlichen streben nach Pfründen und opfern diesen nur all zu häufig ihre Ueberzeugungen auf. Dadurch wird die Religion entwürdigt. Der glühende Haß gegen alle Religion, welcher hier und da sich zeigt, ist die Folge der pietistischen und jesuitischen Bestrebungen. Wer so viel gesunden Sinn hat, einzusehen, daß diese verwerflich sind, allein nicht Tiefe genug zu erkennen, daß in ihnen sich die Religion nicht identificirt, wird sehr natürlich zu dem entgegengesetzten Extreme getrieben.

Die Bundesversammlung hat sich veranlaßt gesehen, gegen die Studenten-Verbindungen Gesetze zu erlassen, allein gegen die Conventikel der Pietisten und gegen die Mönchs-Orden namentlich die Jesuiten ist sie nirgends eingeschritten. In Oesterreich, Baiern und mehreren anderen deutschen Staaten haben sich die letzteren unter verschiedenen Namen eingedrängt. Viele junge deutsche Katholiken werden in den Jesuiten-Schulen der Schweiz gebildet, und bringen jesuitische Grundsätze nach Deutschland zurück. Durch ihre Schüler bereiten sich die Jünger Loyola's ihre Pfade zu weiterm Vordringen. Schon haben Tausende das Gift jesuitischer Erziehung eingesogen und sind dadurch die künstlich gebildeten Gehülfen des verderblichen Ordens geworden.

Wo der Grundsatz der Gleichheit der christlichen Confessionen gilt, kann kein Orden geduldet werden, dessen anerkannter Zweck es ist, dem Protestantismus entgegenzuwirken, ihn zu vernichten um jeden Preis.

Allein der Bundestag hat niemals Kraft entwickelt, wo es sich darum handelte, im Widerstreit mit einer der Großmächte Deuschlands eine Gefahr vom Gesammt-Vaterlande abzuwenden.

Daher mußte das Volk selbst sein religiöses Bedürfniß zu befriedigen, unmittelbar eingreifen. Ronge stand auf, und weil er die Ueberzeugung der Millionen ausgesprochen, jauchzten sie ihm entgegen;

Tausende sind schon seinem Rufe gefolgt, Hundert-Tausende warten nur auf den günstigen Augenblick es thun zu können.

Was der Bundestag dem deutschen Vaterlande nicht verlieh, wird ihm der Priester Ronge gewähren: Gleichheit der christlichen Religionspartheien vor dem Gesetze. Allein nicht blos dieses, sondern weit mehr: Liebe und Einheit. Er wird die Schranken, welche sie trennten, zertrümmern, während der Bundestag nicht einmal die Achtung derselben zu bewirken vermochte.

Derselbe Artikel sichert den Bekennern des jüdischen Glaubens 1) die ihnen bereits eingeräumten Rechte zu, 2) verspricht er ihnen bürgerliche Verbesserung. Allein auch in dieser Rücksicht hat der Bundestag seine Pflicht nicht erfüllt. Er hat für die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens nichts gethan, und hat es selbst geschehen lassen, daß die Senate von Frankfurt und Lübeck für das Bereich ihrer Herrschaft ihnen diejenigen Rechte entzogen, welche sie zur Zeit der Unterzeichnung der Bundesacte noch besaßen.

Alle Anordnungen, welche die Bundes-Versammlung und die Minister-Conferenzen getroffen, in Ansehung der Presse, der Universitäten und der Schulen, waren Handlungen im Sinne und im Geiste der Pietisten und der Jesuiten. Allerdings mögen

sich manche Herren Diplomaten dessen nicht klar bewußt geworden sein. Allein darum ist es nicht minder wahr. Lehrfreiheit und Preßfreiheit sind die einzigen kräftigen Mittel, sich gegen diese beiden Feinde des wahren Christenthums zu sichern.

Ich komme so natürlich zu dem Artikel 18 der deutschen Bundesacte, welcher dem deutschen Volke ein Recht auf Preßfreiheit einräumt. Ueber dieses Recht ist so vieles schon geschrieben und gesprochen worden, daß es kaum möglich ist, darüber etwas neues zu sagen. Davon bin ich übrigens durchdrungen, daß es in einem Lande sehr gut oder sehr schlecht hergehen muß, wo man sie entbehren kann. Ich glaube weder, daß unsere Censur unter Inspiration des heiligen Geistes gehandhabt wird, in welchem Falle allein sie gut sein könnte, noch daß unsere Presse unter dem überwiegenden Einflusse des Teufels steht, in welchem Falle allein sie des Gegengewichtes der Censur bedürfte.

Die Art und Weise, wie die Censur bisher bekämpft wurde, muß übrigens im höchsten Grade ungeschickt genannt werden. Der Natur der Sache nach, kann sie nur durch das ihr entgegenstehende Prinzip: dasjenige der Oeffentlichkeit verdrängt werden. Diese Oeffentlichkeit muß sich aber nicht im Allgemeinen halten, sie muß unumwunden direct der Person entgegentreten, welche sich als ihre Feindin bewährt. Allerdings war es der gemein-

schaftliche Schrei aller Regierungs-Organe seit vielen Jahren: „keine Persönlichkeiten!“ Die Censoren lassen es sich gern gefallen, daß die Censur angegriffen wird, allein ein Angriff auf ihre Person würde ganz anders wirken.

Der Artikel 18 der deutschen Bundesacte, welcher dem deutschen Volke Preßfreiheit verspricht, ist der Ankergrund geworden, an welchem der deutsche Bundestag die Censur befestigt hat. Wenn das deutsche Volk diese Thatsache vor den Richterstuhl der Redlichkeit, treuer Erfüllung heilig gegebener Versprechungen zieht, so muß das Urtheil, das es fällt, ein sehr strenges werden. Alle Theorieen und alle moralischen Gefühle werden aber an den bestehenden Verhältnissen nichts ändern, wenn sie sich nicht zur That gestalten. Dieses fängt man nach und nach an, in Deutschland einzusehen. Nur durch Thaten lassen sich Thaten bekämpfen und nur durch Concentrirung der Thatkraft der Nation läßt sich der im Bundestage concentrirten Thatkraft der Regierungen ein entsprechendes Gegengewicht entgegensetzen. Davon haben sich die Deutschen allmählig überzeugt. Früher oder später werden die Männer des Fortschritts, auch wenn sie kein Staatsamt, keine Reichthümer, keine Titel besitzen, sich zu gemeinschaftlichem Wirken für die höchsten Güter der Menschheit und der deutschen Nation insbesondere vereinigen, und dann einen Umschwung der

Dinge überhaupt, und namentlich auch im Gebiete der Presse herbeiführen. Eine That, und zwar eine nicht bedeutungslose würde es sein, wenn alle diejenigen Männer, welchen die Censur ihre Werke ganz oder theilweise streicht, sich gegenseitig verpflichteten, sämmtliche Censurstriche, welche dem gesunden Menschenverstande, dem natürlichen Rechtsgefühle, der Wahrheit, deutscher Nationalität und dem Streben nach geordneter Freiheit entgegenwirken, zu veröffentlichen. Anfänge zu derartigen Veröffentlichungen der Censurstriche sind bereits da und dort gemacht worden. Es kömmt nur darauf an, dieselben zu organisiren, auch denjenigen Schriftstellern, welche nicht 20 Bogen gestrichen worden sind, sondern vielleicht nur einzelne Seiten, die Gelegenheit der Veröffentlichung zu bieten. Nichts wäre leichter zu veranstalten. Es braucht nur ein Schriftsteller von gutem Klange, bekannt zu machen, wer sich über Censurstriche zu beschweren habe, möge sie ihm einschicken, er wolle sie in einem 21 Bogen starken Werke herausgeben.

Eine derartige Maaßregel würde sehr wirksam sein, wenn die Namen aller Schriftsteller, welche auf diese Weise ihre Censurstriche veröffentlichten, bekannt gemacht würden nebst den Namen der Censoren, von welchen sie herrühren. Auf diese Weise würde eine regelmäßige Appellation von dem deut-

schen Censor an das deutsche Volk eingeleitet, welches zwischen diesem und dem Schriftsteller entscheiden würde. Mann gegen Mann stünden sich Censor und Schriftsteller gegenüber in redlichem, offenem Kampfe.

Die Angriffe namenloser Schriftsteller auf namenlose Censoren sind in der That lächerlich. Der Angriff eines genannten Schriftstellers auf einen genannten Censor unter Mittheilung des Censurstrichs hat Nachdruck. Das sehen die Deutschen jetzt nach und nach ein, daß sich unter den vielen namenlosen Correspondenten deutscher Zeitblätter gar viele Werkzeuge der Regierungen finden, und daß viele Rathschläge, welche sie bisher angenommen, gewiß nicht befolgt worden wären, wenn sie die Namen der Rathgeber gekannt hätten. In demselben Maße als der Muth und die Entschlossenheit der Schriftsteller zunimmt, wird der Muth und die Entschlossenheit der Censoren abnehmen. Wenn diese befürchten müssen, daß jeder ihrer Striche mit Nennung ihres Namens seiner Zeit wird bekannt gemacht werden, so wird der Rothstift nicht so fleißig gebraucht werden. Auch ohne Gesetz war in vielen Theilen Deutschlands im Jahre 1831 die Censur so gut wie abgeschafft. Kein Censor hat mehr gestrichen. Bei dem nächsten politischen Ereignisse werden wir dieselbe Erscheinung wieder wahrnehmen. Auf den Regierungen wird die ganze

Gehässigkeit der Censur lasten, und sie werden ihren Zweck doch nicht erreichen, wie sie ihn schon jetzt, wenigstens in der Hälfte Deutschlands, nicht mehr erreichen. Der Schriftsteller, welcher Gewandtheit und Charakterfestigkeit besitzt, wird dennoch trotz der Censur drucken lassen, was er für gut findet, derjenige aber, welcher keine Gewandtheit und keine Charakterfestigkeit besitzt, würde den Regierungen nicht gefährlich werden.

Gustav.

Dreissigster Brief.

Gustav an Waldemar.

Im Artikel 19 der deutschen Bundesacte wurde auch für die materiellen Interessen des deutschen Volkes Sorge getragen: für Handel, Verkehr und Schiffahrt. Die Bestimmungen sind wörtlich die folgenden:

„Die Bundesglieder behalten sich vor, bei der ersten Zusammenkunft der Bundesversammlung in Frankfurt wegen des Handels und Verkehrs zwischen den verschiedenen Bundesstaaten, so wie wegen der Schifffahrt, nach

Anleitung der auf dem Congreß zu Wien angenommenen Grundsätze in Berathung zu treten."

Diese Grundsätze sind in den Artikeln 108—117 der Wiener Congreßacte enthalten, und setzen fest, daß die Schifffahrt auf allen Flüssen, welche das Gebiet mehrerer Staaten durchfließen von dem Punkte der Schiffbarwerdung bis zu ihrer Mündung in die See durchaus frei sein soll. *)

Allein auch in Betreff dieses Artikels der Bundesacte hat die Bundesversammlung nichts geleistet. Was desfalls in Deutschland geschehen, fand statt

---

*) Der bedeutungsvollste dieser Artikel der Wiener Congreßacte Art. 109 mag hier eine Stelle finden.

Art. 109.

Liberté de la navigation.

La navigation dans tous le cours des rivières indiquées dans l'article précédent, du point où chacune d'elles devient navigable jusqu'à son embouchure, sera entièrement libre, et ne pourra, sous le rapport du commerce, être interdite à personne; bien entendu que l'on se conformera aux réglemens relatifs à la police de cette navigation, les quels seront conçus d'une manière uniforme pour tous, et aussi favorable que possible au commerce de toutes les nations.

ungeachtet ihres Widerstrebens oder doch ohne ihre Mitwirkung. Es ist bekannt, daß die Bundes-Versammlung den Zollverein anfänglich mit sehr ungünstigen Blicken betrachtete, und daß dieser Verein, welcher bereits eine dem deutschen Bunde wohl wenigstens gleiche Wichtigkeit erlangt hat, außerhalb derselben begründet und gehegt worden ist. Bei den verschiedenen Schifffahrtsacten, welche unter den deutschen Staatsregierungen verhandelt und abgeschlossen wurden, z. B. der Elbe- und Weser-Schifffahrtsacte war die deutsche Bundesversammlung gleichfalls nicht betheiligt.

Auf den Zollverein gründen sich die Hoffnungen Deutschlands; und dankbar muß es jeder Deutsche anerkennen, daß der Grund desselben, von der preußischen Regierung gelegt wurde. Sie hat sich dadurch einen Gnadenschatz gegründet, welcher Ablaß für manche ihrer Sünden enthält. Oesterreich hat sich auch in dieser Beziehung vom übrigen Deutschland fern gehalten. Doch ist zu hoffen, daß, wenn nur erst ganz Nord-Deutschland in den Zollverein eingetreten sein wird, auch dieser mächtige deutsche Staat seine vereinzelte Stellung dem deutschen Gesammt-Vaterlande gegenüber aufgeben werde. Durch den Handelsvertrag Hannovers mit England ist dieses freilich in ferne Aussicht gestellt. Frankreich behauptet noch immer sein altes Zollsystem, welches jede Annäherung unmöglich macht. Rußland schließt

sich gegen Deutschland mehr und mehr ab, England verlangt bei jedem Handelsvertrag den Antheil des Löwen. Mit Portugal und Spanien haben die deutschen Regierungen aus politischen (oder vielmehr unpolitischen) Gründen allen Verkehr abgebrochen. Holland zeigte sich früher dem deutschen Interesse sehr widerstrebend, und hat erst in der neuesten Zeit begonnen, sich Deutschland anzunähern.

Bei einer solchen Gestaltung der Verhältnisse wird es dem Deutschen zur unabweislichen Nothwendigkeit, sich im Innern seines Landes und im Kreise der durch gleiche Herrscherfamilien mit ihm vereinigten Länder nach Verbindungen umzusehen. Die österreichischen Staaten sind es zuvörderst, welche sich unserm forschenden Blicke darstellen. Wenn die österreichische Regierung ernstlich wollte, welch ein Handelsgebiet vermöchte sie in Verbindung mit dem übrigen Deutschland zu bilden! Von der Nordsee bis zum adriatischen Meere, vom Bodensee bis an die türkische Grenze. Sechszig Millionen Einwohner der gesegnetsten Länder Europa's, welche die mannichfaltigsten Producte jetzt oft zu den niedrigsten Preisen nicht losschlagen können, wie unermeßlich würde für sie alle der Gewinn der Vereinigung sein! Namentlich auch für die österreichischen Staaten selbst, welche verhältnißmäßig weit größere Hülfsquellen aus Mangel an

Absatz, jetzt ungenützt lassen, als die Länder des deutschen Zollvereins. Ein solcher Verein würde von dem Auslande nicht mehr mißhandelt. Ein innigeres Anschließen an Deutschland würde aber Oesterreich in demselben Maße zum dringenden Bedürfniß, als sich die nicht-deutschen Völker seiner Herrschaft mehr und mehr zu emancipiren suchen. In Verbindung mit dem ganzen Deutschland werden das slavische, magyarische und italienische Element aufhören für Oesterreichs deutsche Elemente bedrohlich zu sein. Sie werden dann sich nicht mehr dem deutschen Elemente gleich oder gar überlegen achten, sondern früher oder später erkennen, daß ihnen die innige Verbindung mit demselben, ihren eigenthümlichen Verfassungs- und Sprach-Verhältnissen unbeschadet, eine Zukunft eröffnet, welche eine starre Abschließung ihnen niemals versprechen kann.

Die preußische und die mit ihr vereinten Regierungen Deutschlands haben übrigens zum Zwecke der Vereinigung in merkantilischer Beziehung mit solcher Ausdauer, Geduld, Ruhe und Kraft gewirkt, ihre bisherigen Bestrebungen sind auch bereits mit solchem Erfolge gekrönt worden, daß wir mit Grund hoffen können, ihre Bemühungen werden nicht aufhören, bis daß alle von deutschen Bundesfürsten beherrschten Länder durch einen Handelsverein werden verbunden sein.

Die Masse der geistigen Kräfte, welche unter dem österreichischen Scepter schlummern, ist nicht minder groß, als diejenige der materiellen. Was für urkräftige, tüchtige Menschen sind die Magyaren, welch hohe Bildungsfähigkeit besitzen Slaven, Lombarden und Venetianer!

In fortschreitender Bewegung würden sie alle den deutschen Brüdern gerne folgen. Allein es ist kein Wunder, daß in Ungarn und Siebenbürgen „Deutscher“ zum Schimpfworte geworden ist, wenn man bedenkt, wie von der österreichischen Regierung alle politische und kirchliche Freiheit gehemmt, die verfassungsmäßigen Rechte z. B. der Siebenbürgen mißachtet, die Männer der Volksgunst verfolgt, die Mißbräuche einer käuflichen und geistlosen Büreaukratie geduldet, und aller geistiger Verkehr erschwert worden ist, daß sich unter solchen Verhältnissen, namentlich in Ungarn und Siebenbürgen, eine mächtige Opposition gebildet hat, ist sehr natürlich. Allein diese Opposition wird, richtig behandelt, nur eine Opposition gegen ungerechte Unterdrückung, verfassungswidrige Eingriffe, eine gewalthätige und doch langsame Verwaltung bilden, während sie, unrichtig behandelt, sich allerdings zu einer Opposition gegen das deutsche Element, insofern sich dieses mit den Mißgriffen der Regierung identificirt, gestalten kann. Die Freiheit vereinigt, die Knechtschaft trennt. Unter einem freiern Systeme

würden sich alle jene verschiedenen Völkerstämme wohl fühlen, sich gern mit dem deutschen auf der Bahn gemessenen, ruhigen Fortschritts vereinigen, auf der Bahn der Unfreiheit müssen sie und werden sie ihm widerstreben.

Wenn der Anschluß an Deutschland zugleich eine Annäherung an das Prinzip fortschreitender Bewegung in sich schließt, so werden Magyaren, Slaven und Italiener ihm nicht entgegenstreben, vielmehr in ihm die Morgenröthe einer schöneren Zukunft erkennen. Allein dieses läßt sich freilich nicht erwarten, so lange die jetzigen Herren Diplomaten in Deutschland herrschen.

Gustav.

Einunddreissigster Brief.

Waldemar an Gustav.

Deine letzten drei Briefe erstrecken sich über ein weites Gebiet. Ich bezweifle, daß dasselbe auf 10—20 Seiten gründlich besprochen werden kann. Ich muß Dir im Allgemeinen entgegenhalten: **La critique est aisée et l'art est difficile.** Daß unsere politischen Zustände in Deutschland zu regen Be-

sorgnissen Anlaß geben, kann kein denkender Staatsmann in Abrede stellen. Wer die Schuld dieser Verhältnisse auf sich hat, dieses ist eine ganz andere Frage. In dieser Rücksicht bist Du gewiß ungerecht. Du legst die ganze Last der Verantwortlichkeit auf die Regierungen. Sie mögen auch ihren Antheil haben; allein den größern haben gewiß jene Männer, welche systematisch alles verschreien, was vom Bundestage und den Regierungen ausgeht, welche überall schlechte Motive sehen, auch wenn diese untadelhaft sind, welche jede Gelegenheit ergreifen, das Volk durch Aufhetzungen, durch die niedrigsten Verleumdungen, durch Kunststücke aller Art gegen die Regierungen aufzubringen. Es läßt sich nicht leugnen, daß in Deutschland eine, systematisch auf den Umsturz aller bestehenden Verhältnisse hinarbeitende Parthei vorhanden ist. Daß die Regierungen im Angesichte dieser Thatsache vor allen Dingen auf ihre Erhaltung bedacht sind, und dieser Rücksicht jede andere aufopfern, wird ihnen niemand zum Vorwurfe machen, der an den Menschen nur menschliche Anforderungen stellt. Du hast von jeher eine zu gute Ansicht von den Menschen gehabt, und hast daher Deine Ansprüche an sie immer zu hoch gespannt. Die Folge einer solchen Anschauungsweise auf der andern Seite, ist häufig zu große Strenge.

Ich will die österreichische Regierung von man-

chen Vorwürfen, welche Du ihr machst, nicht frei sprechen. Allein wie groß sind auch die Schwierigkeiten, mit denen sie in Italien, in Ungarn, in ihren polnischen Provinzen gegen Rußland, die Türkei, Frankreich und die Bundesstaaten zu kämpfen hat! Die verschiedenen Völkerschaften, welche dasselbe Kaiserhaus unter seinem Scepter vereinigt, diese zusammenzuhalten, ist keine leichte Aufgabe. Wir dürfen an die österreichische Regierung nicht den Maßstab anlegen, mit welchem wir die preußische messen, und diese hinwiederum müssen wir von einem andern Standpunkt beurtheilen, als die mindermächtigen deutschen Regierungen.

Jedermann wird Dir zugeben: in den Jahren 1813—1816 ist zu viel versprochen worden. Man hat sich überzeugt, man könne nicht Alles im ruhigen, prosaischen Alltagsleben ausführen, was in bewegten, begeisterten, kriegerisch-poetischen Stunden gesprochen worden war; und in dieser Ueberzeugung hat man gehandelt.

Die Art und Weise, wie in den mindermächtigen Staaten Deutschlands die landständischen Verfassungen und die Presse sich geltend machten, zwangen die Regierungen auf ihrer Hut zu sein. Ich beklage mit Dir die religiösen Wirren unserer Zeit. Allein nichts ist bedenklicher, als dieselben von oben herab beschwichtigen zu wollen, oder gar Gelegenheit zu neuen Erörterungen zu geben. Das

religiöse Gefühl geht in dem Getreibe der Leidenschaften gar leicht unter. Der Bundestag vermochte hier nichts zu thun, namentlich auch nicht zu Gunsten der Bekenner des jüdischen Glaubens, da die Stimmung des Volks einmal entschieden gegen dieselben war, wie namentlich auch die Verhandlungen mehrerer deutscher Kammern bewiesen.

Was die Handels- und Schifffahrts-Verhältnisse Deutschlands betrifft, so kann man es Oesterreich nicht verargen, daß es zunächst für die seinem Scepter unterworfenen Länder Sorge trägt, und nicht daran denkt, die Zollschranken fallen zu lassen, welche seine deutschen Staaten von dem übrigen Deutschland trennen, bevor nicht die Zollschranken gefallen sind, welche im Schooße der eigenen Monarchie noch stehen.

Hannovers Handelsvertrag mit England kann und will ich allerdings nicht gut heißen. Allein von Seiten aller Zollvereins-Regierungen hat dieser Schritt einmüthigen Tadel gefunden. Mehr als zu tadeln steht uns übrigens leider nicht zu. Wir müssen das Unvermeidliche mit Würde tragen.

Wenn ich nun zum Schlusse unsere Ansichten über die Vollziehung der Artikel 13, 16, 18 und 19 der Bundesacte kurz einander entgegenhalte, so komme ich zu folgenden Gegensätzen: Ich begnüge mich mit dem Möglichen, Du willst das Unmög-

liche; ich bestrebe mich von der Grundlage des bestehenden aus zu wirken, Du gehst von einer papiernen Grundlage aus, welche keine Wirklichkeit besitzt. Ich nehme die Menschen, wie sie sind, Du überschätzest sie, stellst sie in eine ideale Höhe, hälst sie fähig für Einrichtungen, Aufopferungen und Bestrebungen, deren sie unfähig sind. Ich habe für mich die Erfahrung von dreißig Jahren, Du widerstrebst derselben. Ich will was praktisch ist, alle Deine Vorschläge und Ansichten sind durchaus unpraktisch.

Waldemar.

Zweiunddreissigster Brief.

Gustav an Waldemar.

Im Anfange unseres politischen Briefwechsels machtest Du mir den Vorwurf, ich bewege mich in lauter Allgemeinheiten. Ich ließ daher auf diese, mit denen ich begonnen, die Besonderheiten folgen; Ich ging einzeln durch, in welchen Punkten die Bundesacte in legislativer Beziehung verletzt worden, ich wies nach, wie sie in ihren bedeutungsvollsten Momenten unvollzogen geblieben war. Wenn gleich ich hier nicht alle untergeordneten Momente

berührte, welche die Verfahrungsweise des Bundestags bezeichnen, so gab ich doch die Haupt-Momente an. Du hast Dich auf diese nirgends eingelassen. Ich gebe Dir jetzt den Vorwurf zurück, den Du mir Anfangs machtest: Du bewegst Dich in lauter Allgemeinheiten. Ich konnte mit den Einzelnheiten nicht beginnen, Dein Vorwurf gegen mich war daher nicht gerecht. Ich mußte zuerst allgemeine Gesichtspunkte angeben, den Charakter meiner Ansichten andeuten. Allein ich scheute nicht, vom Allgemeinen auf das Besondere überzugehen, Du trägst aber augenscheinlich Bedenken, Dich auf dieses bestimmt einzulassen.

Wenn ich den Bundestag und die denselben dirigirenden Bundesregierungen angriff, so wollte ich damit nicht sagen und sagte damit nicht, daß nicht außer ihnen auch noch von ihren politischen Gegnern Fehler begangen worden sein könnten. Im Gegentheil habe ich bereits früher zugegeben, sie hätten in doppelter Beziehung gefehlt, 1) darin, daß sie zu viel geschrieen, zu viel Worte gemacht, 2) darin, daß sie zu wenig gehandelt, bei weitem nicht muthig und kühn genug gewesen seien.

Ich leugne, daß es im Jahre 1819 eine Partei in Deutschland gab, welche systematisch auf den Umsturz aller politischen Verhältnisse Deutschlands hinarbeitete; und wenn es jetzt eine solche gibt, so

ist es nur die Folge der verzweiflungsvollen Ueberzeugung, daß wir in Deutschland keine andere Wahl haben, als entweder Widerstand dem Drucke von oben entgegenzusetzen, oder als Nation und als geistig freie Genossenschaften zu Grunde zu gehen. Die von mir angegriffenen Bundestags- und Minister-Conferenz-Beschlüsse haben allerdings auf die deutsche Nation einen tiefen Eindruck gemacht. Hierzu kommen noch die Beschlüsse, welche einzelne Theile Deutschlands zunächst betreffen. Die Unterdrückung des deutschen Beobachters, und was sich an dieselbe anreiht, die Aufhebung des Preßgesetzes in Baden haben die Würtemberger und Badener dem Bundestage auf immer entfremdet, die Beschlüsse, welche der Bundestag in der Hannover'schen Verfassungsfrage ergehen ließ, mußten die Hannoveraner auf's Empfindlichste verletzen. Die Rückwirkung dieser Beschlüsse empfindet nunmehr der ganze Zollverein. Mit Recht erkennt man in dem Vertrage, welchen Hannover neuerdings mit England abschloß nur die Folge jener Bundestagsbeschlüsse. Die Hannoveraner wurden von ihren deutschen Bundesgenossen in ihren verfassungsmäßigen Rechten nicht geschützt. Ihr König ist zugleich ein englischer apanagirter Prinz. Die tiefer blickende sahen voraus, es sei Gefahr vorhanden, er möchte die eine dieser Stellungen einmal mit der andern verwechseln. Nur eine fest gehandhabte landstän-

dische Verfassung konnte dieses verhüten. Der Bundestag schützt die angegriffene Verfassung der Hannoveraner nicht, Hannover wendet sich von Deutschland ab, und wird von seinem Fürsten, England in die Arme geführt.

Nicht blos die deutsche Nation, sondern die Bundes-Regierungen selbst haben den Bundestag aufgegeben. Nur Oesterreich und Preußen sehen in ihm noch einen Popanz, mit dem sie gelegentlich die mindermächtigen deutschen Regierungen und die deutsche Nation schrecken können. Weiter ist er ihnen selbst jetzt nicht mehr.

Der Zollverein hat sich die Verwirklichung des Artikels 19 zu seiner Aufgabe gestellt. Die deutsche Presse ist die Stütze des Artikels 18 geworden, der Gustav-Adolphs-Verein, die Jesuiten und die Pietisten haben sich, obgleich in verschiedenen Richtungen des Artikels 16 bemächtigt, Johannes Ronge und seine Anhänger werden im allgemein christlichen Sinne vollenden, was jene in confessioneller einseitiger Richtung versuchten, die landständischen Versammlungen haben sich den Artikel 13 zum Ziele ihrer Bestrebungen gesetzt. Der Bundestag ist in allen diesen Beziehungen stillschweigend auf die Seite gesetzt worden. Er ist durch seine eigene, der Bundesacte widerstrebende Thätigkeit, so wie durch seine Unthätigkeit bereits in den

wichtigsten Momenten des politischen und kirchlichen Lebens durch andere strebende Kräfte ersetzt. Man erwartet von ihm nichts mehr, und sucht auf anderm Wege zu erreichen, was man durch seine Vermittelung zu erlangen, aufgegeben hat.

Die deutschen Bundesregierungen begannen damit, an die Stelle der Bundes-Versammlung Minister-Conferenzen, an die Stelle der Bundesacte entgegengesetzte Beschlüsse treten zu lassen. Die deutsche Nation folgte dem gegebenen Beispiele. Sie arbeitete in Gemäßheit der von ihr erkannten Bedürfnisse. So wurde die Grundlage unseres öffentlichen Lebens von allen Seiten untergraben.

Fürst Metternich schrieb im Jahre 1820 an den Freiherrn von Berstett von der Gefahr, in welcher Deutschland geschwebt hätte, wenn zur Zeit der Carlsbader Beschlüsse irgend eine politische Complication eingetreten wäre. Diese Gefahr ist jetzt verzehnfacht. Damals hatte man noch in Deutschland umfassende Anhaltspunkte, jetzt gibt es solche nicht mehr, der deutsche Zollverein steht im Widerspruch mit dem deutschen Bunde und hat ihn an Bedeutsamkeit bereits überflügelt, die Presse besitzt, ungeachtet aller Hemmnisse, unter welchen sie leidet, doch mehr Einfluß auf das deutsche Volk, als der Bundestag, die religiösen Wirren werden immer bedenklicher, die landständischen Versammlungen sind

die geschworenen Gegner der Bundesversammlung, und haben ihrerseits auch wieder in ihren Kreisen weit mehr Bedeutsamkeit, als sie. In dieser Welt gibt es nur ein Mittel sich Einfluß zu verschaffen, und dieses ist — Thätigkeit. Bei der Unthätigkeit des Bundestags mußte natürlich sein Einfluß zu Grunde gehen.

Welche Gährung riefen die Ereignisse der Nachbarländer Frankreich, Belgien und Polen im Jahre 1830 in Deutschland hervor! Aehnliche Ereignisse können wiederkehren. Der Tod Ludwig Philipps, des Kaisers Nicolaus oder des Königs von Preußen können große politische Bewegungen hervorrufen. Ist Deutschland in der Lage, derartigen Ereignissen gefaßt die Stirne zu bieten? Augenscheinlich nicht. Die Stimmung Deutschlands ist jetzt ohne alle Frage viel unzufriedener, viel bewegter, als sie es in den Jahren 1828 und 1829 war. Tritt jetzt irgend ein politisches Ereigniß von Bedeutung ein, so wird die Rückwirkung auf Deutschland viel bedenklicher sein, als die Rückwirkung der Ereignisse von 1830 es war.

Ich will die leidige Frage, wer die Schuld dieser Zustände trägt? ganz dahin gestellt sein lassen. Gewiß scheint mir nur, daß bei dem Eintreten des nächsten großen politischen Ereignisses, (und der Natur der Sache zufolge, muß eines

früher oder später statt finden) nur diejenige Regierung fest steht, welche den guten Willen ihres Volks für sich hat. Der Bundestag, Oesterreich und Preußen werden dann nicht im Stande sein, irgend eine unvolksthümliche Regierung, gegen den Willen des Volks zu halten, so wenig als sie dieses im Jahre 1830 vermochten.

In den Jahren 1816—1819 sprach sich die Verschiedenheit zwischen den Wünschen des deutschen Volkes und eines Theils ihrer Herrscher zuerst offen und kraftvoll aus. Statt die Wünsche des Volkes zu berücksichtigen, legte man ihm Stillschweigen auf. Die Wünsche veränderten dadurch nicht ihre Natur, sondern gewannen nur an innerer Consistenz. Man bemühte sich zwar, das Volk den Wünschen der Regierungen gemäß zu stimmen und zu erziehen. Man nahm Publicisten, Jesuiten, Benedictiner, barmherzige Schwestern, Superintendenten, Universitäts-Professoren und Seminar-Directoren in Sold. Man nahm seine Zuflucht zum Rocke von Trier, und zu Schelling, zu Klöstern und Conventikeln. Man gewann auf diese Weise viele charakterlose Menschen, und viele beschränkte Köpfe. Allein der Kern der Nation, die selbstständigen Charaktere, und alle Deutschen, welche unter deren Einfluß standen, widerstrebten nur mit doppelter Kraft den Bestrebungen der Machthaber.

Ich stelle nicht in Abrede, daß es schon im Jahre 1816—1818 Leute gab, welche glaubten, daß nur in Folge eines gänzlichen Umsturzes der Verhältnisse eine bessere Zukunft für Deutschland anbrechen könnte. Die Regierungen hätten durch ihre Handlungen beweisen sollen, daß diese Leute sich täuschten. Dadurch aber, daß sie nicht Wort hielten, daß sie die Bundesacte in allen ihren volksthümlichen Bestimmungen umstießen, dadurch haben sie im Gegentheil die Zahl jener verzweifelten Deutschen außerordentlich vermehrt. Landständische Verfassung, Religionsgleichheit, Preßfreiheit und Handels- und Schifffahrts-Freiheit war den Enthusiasten Deutschlands in den Jahren 1815—1819 noch nicht genug. Die besonneneren wären damit schon zufrieden gewesen. Nun aber nimmt man uns gerade alles dasjenige, was die besonnenen Männer Deutschlands zu festen Anhängern der Regierungen machte. Wie kann man unter diesen Umständen erwarten, daß sie selbst an den besonnenen Männern Deutschlands im Falle der Noth kräftige Stützen finden werden? Wir sehen dieses schon jetzt. Fast überall, wo landständische Versammlungen tagen, können sich die Regierungen in der Regel nur auf ihre besoldeten Diener verlassen. Alle übrigen, selbst den Adel nicht ausgenommen, bilden meistentheils die Opposition.

Ein Individuum, wie ein Staat sichert seine

Existenz nicht dadurch, daß es nur an seine Erhaltung denkt, und für diese unmittelbar thätig ist, sondern dadurch, daß es die Grundlagen seiner Existenz befestigt. Die Grundlage der Existenz eines Staats ist eine doppelte: 1) Achtung der bestehenden Gesetze, 2) Achtung der Wünsche des Volks. Diese doppelte Grundlage haben sich die deutschen Regierungen untergraben, denn die mehrfach gerügten Beschlüsse des Bundestags und der Minister-Conferenzen zerstörten die eine wie die andere zu gleicher Zeit.

Du sagst nun freilich, die Regierungen hätten sich überzeugt, in den politischen Jahren der Völker-Bewegung zu viel versprochen zu haben. Allein wenn dasjenige, was sie versprachen, den Wünschen des Volkes gemäß war, so war es nicht zu viel, sondern nur den Verhältnissen angemessen. Daß es aber denselben entsprach, bewiesen die durch diese Versprechungen herbeigeführten Erfolge. In neuerer Zeit bemüht man sich allerdings selbst dieses in Zweifel zu ziehen. Allein die Regierungen können nimmermehr der sie demüthigenden Alternative entgehen: entweder sie haben in den Jahren der Bewegung oder in denjenigen der darauf gefolgten Ruhe Deutschland getäuscht.

Je schwieriger die Verhältnisse sind, mit welchen eine Regierung zu kämpfen hat; desto fester

muß sie sich an ihren natürlichen Grundlagen anklammern. Dadurch daß sie sich von diesen lossagt, kann sie nimmermehr eine festere Stellung gewinnen.

Du entschuldigst die Regierungen, daß sie in Betreff der Artikel 13 und 18 der deutschen Bundesacte die Wünsche des Volkes nicht hörten, allein entschuldigst sie durch die Volkswünsche, daß sie die Bestimmung des Art. 16 in Betreff der Bekenner des jüdischen Glaubens nicht erfüllten. Ist das consequent? Gewiß nicht. Bei den Verhandlungen in Betreff der bürgerlichen Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens legte man deßwegen auf den Art. 16 der Bundesacte wenig Gewicht, weil die Bundesversammlung selbst die ganze Bundesacte und mit dieser auch den Artikel 16 entwerthet hatte.

Wenn ich meine Ansichten mit den Deinigen zusammen halte, so komme ich zu folgenden Resultaten: Du achtest weder das positive Gesetz, noch den Wunsch des Volkes, sondern nur die Befehle Deiner Vorgesetzten, während ich jene beiden Elemente des politischen Lebens für bedeutender erachte, als diese. Mir steht vor Augen die naturgemäße Entwickelung der deutschen Nation, Dir die Kräftigung der deutschen Regierungen, als ob diese möglich wäre ohne Achtung der positiven Gesetze, der

Wünsche des Volks, und folgeweise ohne dessen Vertrauen. Du glaubst alle Deutschen seien so charakterlos als die vornehmen Herren und Damen, welche in den diplomatischen Cirkeln zusammentreffen, ich bin der Ansicht, daß in den Herzen der Deutschen namentlich des Bürger= und Bauern=Standes reiche Quellen der Begeisterung für Freiheit, Recht und Nationalität verborgen sind.

Gustav.

Dreiunddreissigster Brief.

Gustav an Waldemar.

Es wurde in neuerer Zeit zu einem feststehenden Einwurf gegen alle Freiheitsbestrebungen: man solle zuvörderst die materiellen Interessen des Volks fördern. Allein dieses ist nicht möglich ohne Freiheit, ohne rechtliche Sicherheit, ohne das erhebende Gefühl einer großen mächtigen Nation anzugehören. Wer keine anderen Hebel kennt, als den Hunger und allenfalls die Eitelkeit, Luxus treiben zu können, wird nicht mit Begeisterung, nicht mit unermüdlicher Festigkeit im Kampfe mit immer wiederkehrenden Schwierigkeiten ausharren. Die verschiede=

nen Nationen der Welt stehen in einem unausgesetzten Wettkampfe, woraus diejenige immer siegreich hervorgehen wird, welche, bei sonstiger Gleichheit der Verhältnisse, einestheils von den hochherzigsten Beweggründen beseelt wird, anderntheils in der Freiheit der Bewegung am mindesten gehemmt ist. Wenn ein fleißiger, erfindungsreicher und thatkräftiger Bürger im günstigsten Falle keine andere Frucht seiner Mühen, als Reichthum ernten kann, so wirken auf ihn keineswegs dieselben mächtigen Hebel, welche denjenigen vorwärts treiben, der als Lohn für seine Bestrebungen hofft, ein Mann von Einfluß im Staate zu werden, für das Gesammtvaterland nicht minder als für sich selbst und seine Familie zu wirken. Wer, bevor er irgend eine Unternehmung beginnen kann, die Zustimmung von zehn Behörden erringen muß, der läßt den Muth häufig schon sinken, bevor er den Rundgang durch dieselben gemacht hat. Wenn er aber Ausdauer genug besitzt, sich durch alle Behörden hindurch zu schlagen, so ist ihm ein freierer Concurrent mittlerweile vorangeeilt, und es ist ihm vielleicht im Laufe seines ganzen Lebens nicht mehr möglich ihn einzuholen.

Die Freiheit ist die Bedingung aller materiellen Entwickelung, wie die Luft die Bedingung alles materiellen Lebens ist. Schauen wir doch um uns!

Welches sind denn die reichsten, die auch in materieller Beziehung glücklichsten Nationen? Die freien, oder die unfreien? Ungeachtet seines herrlichen Klima's, ungeachtet der Fruchtbarkeit seines Bodens kann sich das unfreie Italien mit dem freien England an materiellem Wohlstand nicht messen. Italien besaß auch einmal Wohlstand, es war das reichste Land der Erde, als es frei war, oder doch noch die günstigen Folgen früherer Freiheit zu genießen hatte. Warum ist Sicilien, die frühere Kornkammer Italiens, in die tiefste Armuth versunken? Weil es in Ketten und Banden gehalten wird. England schwang sich auch in Betreff seiner materiellen Verhältnisse so hoch, nachdem es das Joch der Unfreiheit gebrochen. Seine Blüthenzeit schreibt sich her von der Verjagung der tyrannischen Stuarte. Die Niederlande legten den Grund ihres materiellen Wohlstandes, während ihres Revolutions-Kriegs mit Spanien. Ein achtzigjähriger Krieg vermochte die Folgen einer erhöhten Freiheit auch in materieller Beziehung nicht zu beseitigen. Wie sehr hat der Wohlstand Frankreichs zugenommen, seit die Revolution die vielen Schranken, welche die Bewegung hemmten, zerbrochen hat!

Die Folge der Niederhaltung des Geistes deutscher Freiheit war auch verderblich für den deutschen Wohlstand. Daß im Laufe eines dreißigjährigen Krie-

dens manches Haus neu aufgeführt, manche Landstraße angelegt wurde, versteht sich von selbst. Die Frage ist nicht: welches die Folgen eines dreißigjährigen Friedens waren, sondern ob wir im Laufe dieses dreißigjährigen Friedens, während dessen wir in politischer Beziehung unfrei waren, in materieller Beziehung für unsere Unfreiheit entschädigt wurden? ob wir im Verhältniß mit freien Nationen einen erhöhten Wohlstand errangen? Diese Frage muß entschieden verneint werden. Die freieren Franzosen, Belgier und Engländer haben auch in materieller Beziehung mehr gewonnen, als die Deutschen, und in Deutschland sind gerade diejenigen Länder auch in materieller Beziehung am schlimmsten berathen, welche in politischer am unfreisten sind. In welchem elenden Zustande sind die österreichischen Finanzen, wenn wir sie vergleichen mit denjenigen der constitutionellen deutschen Staaten! Wie wenig ist dort verhältnißmäßig für höhere Schulen und Bildungsanstalten aller Art, für Landstraßen und Canäle und andere gemeinnützige Zwecke geschehen! Auf Oesterreich lastet noch der ganze Druck der Abgaben, wie sie die Kriegsjahre in ihrem Gefolge hatten. In allen constitutionellen deutschen Staaten sind sehr bedeutende Abgaben abgeschafft worden.

In Oesterreich kann der Landbau unmöglich einen höhern Aufschwung nehmen, so lange der

Landmann mit Zehenden, Frohnden und Abgaben aller Art so sehr belastet ist. In den constitutionellen Staaten Deutschlands ist freilich auch lange nicht geschehen, was zur Erleichterung des Volks in materieller Beziehung hätte geschehen können, allein es ist doch ein Anfang gemacht worden, es ist wenigstens einiges geschehen.

Als die Mächtigen Deutschlands ihre Grundsätze von der Souveränität der deutschen Regierungen sich von Wien aus einflößen ließen, bildeten sie sich ein, auch Herren der materiellen Interessen ihrer Völker geworden zu sein. Sie vergaßen oder stellten sich wenigstens als hätten sie vergessen alle geschichtlichen Thatsachen, welche sich auf das deutsche Finanzwesen bezogen.

In den ältesten Zeiten der Deutschen, von welchen wir genauere Kunde haben, wurden die Staatsausgaben aus den Erträgnissen der Lehngüter bestritten, welche die Fürsten und Herren besaßen. Nur in außerordentlichen Fällen wurden Beeden (so genannt, weil darum gebeten werden mußte) von den Unterthanen geleistet. So heißt es z. B. im Reichsabschiede von 1559:

„Diemal diese Hülfe nicht wenig beschwerlich sein wird, aus ihren (der Reichsstände) Cammergüter zu leisten."

In jenem von Speier finden sich die Worte: „Daß es den Churfürsten, Fürsten und Ständen beschwerlich fallen möge, diese Hülfe aus ihren Cammergütern zu erschwingen, oder dieweil solche Hülfe von der Stände eigenen Cammergütern etlicher vieler Ursachen zu leisten, beschwerlich und unmöglich sein möge."

Auch der Reichsabschied von 1576 enthält eine ähnliche Stelle. Noch im Jahre 1576 wurde daher als sich von selbst verstehend angenommen, daß die Staatslasten aus dem Ertrage der Cammergüter zu bestreiten seien. In allen deutschen Landestheilen, in welchen sich Stände fanden, hatten dieselben unzweifelhaft das Recht ohne alle Beschränkung Anforderungen der Fürsten, welche sich auf Abgaben bezogen, zu bewilligen oder zu verwerfen. Es war daher nichts weiter, als das historische Recht der deutschen Stände, welches in Wien die Deputirten der Fürsten, und mehr oder weniger selbst die preußische Gesandschaft vertraten, als sie für sämmtliche nach Art. 13 der Bundesacte einzuführende Stände das Recht der Steuerbewilligung in Anspruch nahmen. Auf diesem geschichtlichen Grunde ruhten daher auch alle von 1816 bis nach 1830 eingeführten deutschen Verfassungs-Urkunden. Allein alles dieses ordneten die Herren Bundestagsgesandten und Conferenzminister den

(natürlich durch sie zu bestimmenden) Bedürfnissen des Bundes unter. Dadurch ordneten sie sich freilich auch zu gleicher Zeit die Souveränität der deutschen Staaten unter und verletzten so die Artikel 2 der deutschen Bundesacte und die Artikel 1—4 der Wiener Schlußacte. Allein damit begnügten sie sich noch nicht. Sie versprachen nicht, sich wechselseitig (denn Oesterreich und Preußen waren nicht in der Lage ein solches Versprechen abzulegen) sondern die constitutionellen Regierungen versprachen den beiden Großmächten, die Ständeversammlungen aufzulösen, welche die nach ihrer Ansicht erforderlichen Leistungen verweigern würden, wofür ihnen dann die Hülfe des Bundes zugesagt wurde, um die Stände zu Paaren zu treiben (Art. 18 der Wiener Beschlüsse). Sie machten eine feine Distinction zwischen dem Rechte der Steuerbewilligung und dem Rechte das Staatsausgaben-Budget zu regeln, und leiteten daraus ab, daß den Ständen das Recht, einzelne innerhalb des Betrages der im Allgemeinen bestimmten Etatssumme vorkommende Ausgabeposten festzusetzen oder zu streichen, nicht zustehe, insofern ihre Zustimmung dazu nicht ausdrücklich durch Verfassungen oder Gesetze vorbehalten sein möchte (Art. 20 der Wiener Beschlüsse). Die Frage über die Ersatzverbindlichkeit einer erweislich erfolgten Ausgabe wird der kompetenten landesherrlichen Behörde zuge-

wiesen und der Entscheidung der Landstände entzogen." Die Forterhebung der früher bewilligten Steuern wird den Regierungen von dem Bunde erforderlichen Falles durch militärische Hülfe gesichert, insofern die Stände diejenigen Steuern nicht bewilligen sollten, welche ihrer Ansicht nach, zur Erfüllung der Bundespflicht und zur Führung einer der Bundesverfassung entsprechenden, geordneten Verwaltung erforderlich sein möchten.

Bei allen diesen Bestimmungen haben die Herren Conferenzminister entweder nicht erwogen, oder doch nicht berücksichtigt, daß in den fraglichen Fällen die Stände der Ansicht sein können, die bewilligten Steuern reichten zu den Zwecken des Staates hin, die Regierung aber, sie reichten nicht aus. Allein abgesehen hiervon erhellt aus diesen Beschlüssen ganz deutlich, das constitutionelle Leben sollte in seinen Grundfesten angegriffen werden, denn wenn die Stände nicht vermittelst ihres Steuerbewilligungsrechts der Regierung einen Impuls zur Vorlage gewünschter Gesetz-Entwürfe geben können, so ist ihre Wirksamkeit todt.

Was war aber die Folge von allen diesen Wiener Conferenzbeschlüssen? Mißtrauen zwischen Ständen und Regierung. Die Regierungen wagten es doch nicht, die Grundsätze der Wiener Conferenzen den Ständen gegenüber offen zu behaupten. Sie

suchten mit ihren Ständen fertig zu werden, auch ohne Bundeshülfe, ohne Schiedsgericht und Militär-Execution. Allein die Stände mußten sich durch jene Bestimmungen in ihren Rechten tief gekränkt erachten. Die Folgen der Rechtsverletzung, welche in jenen Bestimmungen der Wiener Beschlüsse über die ständischen Rechte in Betreff der Steuer-Bewilligung liegt, fangen jetzt erst an zu Tage zu kommen. Sie können nicht anders als sehr bedenklich werden. Noch niemals waren in Deutschland einer Regierung die zur ordnungsmäßigen Führung des Staatshaushalts erforderlichen Mittel versagt worden. Indem die Herren Conferenzminister diesen Fall mit einer gesetzlichen Bestimmung versahen, haben sie die Aufmerksamkeit des deutschen Volks auf denselben gelenkt, was nicht klug war. Sie haben ihr Mißtrauen gegen die ständischen Verfassungen und deren Vertreter ausgesprochen, und dadurch sich das Mißtrauen der letzteren in hohem Maaße zugezogen. Trotz allen diesen Conferenzbeschlüssen hat aber der Einfluß der Ständeversammlungen fast aller Orten in demselben Maaße zu-, als derjenige der deutschen Bundesversammlung abgenommen.

Wenn es der Wiener Conferenz und der Bundesversammlung darum zu thun gewesen wäre, die materiellen Interessen Deutschlands zu fördern, so

hätten sie den Artikel 19 der Bundesacte in Erfüllung gebracht. Allein auch in materieller Beziehung vermochten sie nichts zu thun. Alle jene Beschlüsse der Wiener Conferenz, welche sich auf die Steuerbewilligung der Stände beziehen, bilden nichts weiter, als eine Hemmniß der freien Entwickelung der desfalls in den verschiedenen Landesverfassungen enthaltenen Bestimmungen.

Viel geeigneter wäre es gewesen, Bestimmungen zu treffen gegen das wachsende Deficit einer Bundesregierung. Freilich würden derartige Bestimmungen nirgends, wo ein reges Verfassungsleben existirt, erforderlich gewesen sein. Denn wo sich dieses findet, werden die Stände schon von selbst, auch ohne Hülfe des deutschen Bundes kein Deficit aufkommen lassen. Allein für diejenigen deutschen Bundesstaaten, welche keine landständische Verfassungen besitzen, hätten sie wichtig werden können.

Die Finanzverhältnisse Oesterreichs und Preußens sind in neuerer Zeit in mehreren gründlich geschriebenen Werken vor dem großen Publikum besprochen worden, diejenigen der constitutionellen Staaten werden immer offen verhandelt, bilden daher kein Geheimniß, wie früher und noch jetzt wenigstens theilweise die preußischen und österreichischen. Vergleichen wir diese mit den Finanzverhältnissen jener, so läßt sich die wohlthätige Ein-

wirkung der Stände nicht in Abrede ziehen. Es ist dieses wiederholt durch Zahlen nachgewiesen worden, daher ich darauf nicht zurück kommen will. Ich erwähne nur, wir werden nicht umhin können, zuzugestehen, daß Oesterreich die Zinsenlast seiner Staatsschuld im Laufe von fünfundzwanzig Friedensjahren nicht verzehnfacht, und die Capitalienlast derselben nicht verfünffacht haben würde, wenn Landstände gleich den Badischen, Würtemberg'schen oder Hessen-Darmstädtischen die Controlle der Finanzen geführt hätten. Wir müssen einräumen, daß die preußischen Finanzen sich nicht um eine Summe von 50 Millionen vermindert hätten, wenn das Gesetz vom 19. Januar 1820 beobachtet und dessen Beobachtung durch Reichsstände überwacht worden wäre.

Was man daher auch gegen landständische Verfassungen in anderen Beziehungen einwenden möchte, so ist es nicht schwer zu ermitteln, daß es sich kaum denken läßt, es werden die österreichischen Finanzen jemals in einige Ordnung kommen, ohne Zuziehung von Reichsständen, und es werden die preußischen Finanzen jemals ihrer schwierigen Aufgabe gewachsen werden, bevor nicht das Gesetz vom 19. Januar 1820 durch die Begründung einer reichsständischen Verfassung erfüllt ist.

Die preußische Regierung wird so lange in allen

ihren Operationen gefesselt und gehemmt sein, die österreichische wird dem dritten Staatsbankrutte immer rascher entgegengehen, bis sie den Artikel 13 der deutschen Bundesacte werden erfüllt haben.

Bevor dieses geschehen, kann die preußische Regierung die große Gewalt, welche die Eisenbahnen verleihen, sich nicht aneignen, und werden Oesterreichs Finanzen, durch den Versuch dieses zu thun, noch mehr zerrüttet werden.

Gustav.

Vierunddreissigster Brief.

Gustav an Waldemar.

Bei einem Zustand der deutschen Bundesverhältnisse, wie wir ihn festgestellt haben, konnten sich die deutschen Landesverhältnisse unmöglich sehr befriedigend gestalten. Das deutsche Reich ist in den Stürmen der französischen Revolution untergegangen, die deutsche Bundesacte sollte Deutschland eine neue Zukunft bereiten. Sie konnte dieses nur insofern sie in das National-Bewußtsein überging. Sie ist in allen volksthümlichen Beziehun-

gen nicht zur Wahrheit geworden, und ist somit ein todter Buchstabe geblieben. Die deutsche Bundesversammlung hat ihren Zweck verfehlt. Sie ist nicht das Organ der Wünsche Deutschlands, sie ist nicht ein Mittelpunkt des deutschen Volkswillens geworden.

Zur Zeit des deutschen Reichs bestand in dem Reichstage eine höchste gesetzgebende, und in den Reichsgerichten eine höchste richterliche Gewalt. Die eine und die andere ist gefallen, und ist unersetzt geblieben. Wir haben eben so viele gesetzgebende und richterliche Gewalten als Staaten; allein jeder Staat hat in den verschiedenen Theilen, aus welchen er besteht, wiederum verschiedene Gesetzgebungen. Wir haben zwar nicht mehr eben so viele gesetzgebende Gewalten, als das alte deutsche Reich Landeshoheiten besaß; allein wir haben noch fast eben so viele Gesetzgebungen. Denn wenn durch Incorporation, Mediatisirung und andere Prozesse ein Kleintheil Deutschlands aufhörte, eine abgesonderte Landeshoheit zu besitzen, so hörte er darum nicht auf, seine besonderen Landrechte, Ordnungen, Statuten, Gewohnheiten u. s. w. zu haben. Diese wurden fast überall in Deutschland heilig gehalten, bestehen also noch immer fort. Der kleinste Kleintheil Deutschlands begnügt sich nicht mit einer gleichmäßigen Gesetzgebung für alle seine Bewohner. In

Baiern bestehen zweiundfünfzig verschiedene Gesetzgebungen neben einander, in Nassau etliche und dreißig, in Hessen-Homburg drei u. s. w. Zählen wir die verschiedenen Gesetzgebungen der verschiedenen Staaten, Provinzen, Bezirke, Städte und Dörfer Deutschlands zusammen, wir werden mehr als tausend sich widerstrebende Gesetzgebungen finden. Eine tausendfältige Verschiedenartigkeit der Gesetzgebungen konnte die Einheit der deutschen Nation nicht befördern. Bis zum heutigen Tage besteht gerade in denjenigen Theilen Deutschlands, für welche Einheit der Gesetzgebung das dringendste Bedürfniß ist, Verschiedenheit derselben. Die innigste Verbindung zwischen den jenseits des Rheins belegenen deutschen Ländern ist eines der am tiefsten gefühlten Bedürfnisse des deutschen Gesammt-Vaterlandes. Denn auf die Provinzen jenseits des Rheins blicken unsere Nachbarn im Westen mit lüsternen Augen. Alle Hebel werden in Bewegung gesetzt, um die Bewohner der Rheinprovinzen dem deutschen Vaterlande zu entfremden. Allein die Regierungen, welche dieselben beherrschen, verkennen gänzlich ihre Stellung zu ihnen. Weil die Geschwornengerichte, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerichtsverhandlungen den Regierungen nicht genehm sind, so werden die Rheinländer in der beständigen Furcht erhalten, diese ihre Palladien der Freiheit zu verlieren. Die Bande, welche die deut-

schen Provinzen jenseits des Rheins mit dem diesseitigen Deutschlande verbinden, sollten mit aller möglichen Sorgfalt mehr und mehr angezogen werden. Eines der wichtigsten dieser Bande besteht in der Gleichheit der Gesetzgebung. Die Verschiedenheit der Gesetze bildet eine Schranke, welche sich der Einigung feindlich entgegenstellt. Wenn der diesseits des Rheins belegene Theil Baierns unter einundfunfzig verschiedenen Gesetzgebungen steht, so ist dies schlimm genug, aber schlimmer ist es doch, daß gerade der jenseits belegene Theil eine durchaus verschiedene Gesetzgebung besitzt, sich daher in den wichtigsten Beziehungen des Staats-Lebens mit dem übrigen Baiern nicht vereinigt fühlen kann. Ganz dieselbe Bemerkung bezieht sich auf die preußischen, hessischen und oldenburgischen, jenseits des Rheins belegenen Landestheile.

Nur dadurch, daß dem diesseitigen Deutschland Geschwornengerichte, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerichtsverhandlungen zu Theil würde, wäre eine Vereinigung mit den jenseitigen Provinzen in legislativer Beziehung möglich. Allein die Conferenzen von 1834 haben uns belehrt, daß man sogar mit dem Plane umging, die Geschwornengerichte, da, wo sie bestehen, abzuschaffen und der neuere preußische Entwurf eines Gesetzes über die Competenz der Gerichte zur Untersuchung und Be-

strafung der Verbrechen und Vergehen in dem Bezirke des Appellationshofes zu Cöln beweist, daß die preußische Regierung dieses allmählig durchzuführen hofft.

Die ersten Grundsätze einer gesunden Politik mußten die deutschen Regierungen bestimmen, die jenseits des Rheins belegenen Provinzen sich auf's innigste zu verbinden. Sie haben sie sich entfremdet. Mit Bedauern muß jeder Deutsche es hören, wenn manche Rheinländer die Zeit der französischen Herrschaft zurückwünschen. Die confessionellen Verhältnisse machen die Stellung der preußischen Regierung sowohl, als der baierischen den Rheinländern gegenüber, schwierig. Die Nichterfüllung des Artikels 16 der deutschen Bundesacte in Betreff der Bekenner des jüdischen Glaubens hat diese zu natürlichen Gegnern der deutschen Herrschaft gemacht. Es gesellen sich also religiöse Schwierigkeiten zu den politischen hinzu. Dieselben haben sämmtlich im Laufe der letzten dreißig Jahre an Bedeutsamkeit zugenommen, statt daß sie bei einer gesunden Politik nun gänzlich entfernt sein mußten. Die preußischen Rhein-Provinzen sind größtentheils katholisch, und werden von den Ultramontanen im antipreußischen Sinne bearbeitet. Die baierische Rheinprovinz ist zur Hälfte wenigstens protestantisch, und ist überhaupt aufgeklärteren Geistes. Sie soll von Pietisten und Män-

chen zum unbedingten Gehorsam erzogen werden. Auf diesem Wege müssen sich die Schwierigkeiten unserer Lage natürlich immer vermehren.

Wie jenseits des Rheins, so ist auch diesseits im Gebiete der Gesetzgebung so gut als nichts während dreißig Jahren geschehen, um die Gemüther zu versöhnen und ihre Erwartungen einer bessern Zukunft zu erfüllen. Die Folgen dieser Vernachlässigungen fangen bereits an, sich da und dort bemerkbar zu machen.

Das Gefühl der Unbehaglichkeit über unsere Zustände greift immer mehr um sich. Es ist nicht auf die höheren Classen der Gesellschaft beschränkt, es ist bis in die Massen eingedrungen. Nur diesem Gefühle können wir die Volksbewegungen in Baiern, Schlesien und Böhmen zuschreiben. Nimmermehr hätte sich das Volk in solchen Ausbrüchen ergehen können, wenn die Gesetzgebung für dasselbe gebührende Sorge getragen und dadurch dem Umsichgreifen jenes Gefühls der Unbehaglichkeit bei Zeiten vorgebeugt hätte. Von den bekannten Vertheidigern der Regierungsmaßregeln ist aller Orten behauptet worden: es sei nicht die Noth, nicht der Hunger gewesen, welcher die Tausende empörter Fabrik-Arbeiter und Taglöhner in Bewegung gesetzt habe. Um so schlimmer für die Ruhe Deutschlands! Wenn es wahr wäre, daß unser zum Gehorsam

gewöhntes Volk, ohne vom Hunger und Elend getrieben zu sein, ohne derartige, von außen wirkende mächtige Hebel, lediglich durch den Zustand ihrer inneren Unzufriedenheit über die Verhältnisse, in denen sie gehalten werden, zum Aufstande gebracht worden wären, so wäre die Lage Deutschlands noch weit bedenklicher, als sie es wirklich ist. Ich bin der Ansicht: Hunger und Noth haben zu diesen Scenen der Zerstörung mitgewirkt, allein sie hätten dieselben nimmermehr hervorrufen können, ohne einen hohen Grad von Unzufriedenheit, von Mißstimmung mit den Zuständen, in denen sich die Hungernden und Nothleidenden befanden. Allein Hunger und Noth, welche sich über ganze Landesbezirke in fruchtbaren, gesegneten Friedensjahren erstrecken, sind selbst wiederum eine bedeutungsvolle Folge von Zuständen, welche eine umsichtige Gesetzgebung bei Zeiten hätte verhüten sollen. Die Grundursache dieser beklagenswerthen Volksbewegungen, sie seien durch Hunger und Elend vermittelt oder nicht, bleibt immer das Gefühl der Unbehaglichkeit über die Zustände, in welchen sich die Massen befinden.

Seit dem Jahre 1831 haben wir in Deutschland keine Volksbewegungen gehabt, welche wir mit denjenigen in Baiern, Schlesien uud Böhmen des Jahres 1844 nur entfernt vergleichen könnten. Die Bewegungen damaliger Zeit gingen nicht von

den Massen, von den Armen und Verwahrlosten, sondern von den wohlhabendsten Bürgern der Residenzen aus. Sie waren durch die großen Ereignisse in Frankreich, Belgien und Polen angeregt. Allein jene Bewegungen waren von außen nicht angeregt. Wir leben in einem tiefen Frieden; nichts stört die Ruhe des Alltaglebens, kein großes Ereigniß vereinigt die Blicke von Tausenden auf einen Punkt, und gibt ihnen solchergestalt einen gemeinschaftlichen Impuls. Gerade deßhalb sind wir doppelt aufgefordert, nach den Ursachen zu forschen, welche den mannigfaltigen Erscheinungen der Unzufriedenheit zu Grunde liegen, die sich aller Orten zeigen. Die Unzufriedenheit, die sich bei den Massen durch Zerstörung von Häusern, Webstühlen und Fabrikerzeugnissen kund thut, spricht sich bei dem gebildeten Theile des Volks in ganz anderer Weise aus. Hören wir die Gebildeteren, welche nicht vom Staate direct abhängig sind, sprechen, lesen wir die Produkte ihres Geistes in Druckschriften, — welche tief eingreifende Zerrissenheit, welchen Widerwillen gegen die Zustände, in denen wir leben, finden wir überall! Dieses war nicht immer so. Es war selbst anders in den trüben Jahren, welche zwischen 1815, insbesondere 1819 und 1830, in der Mitte lagen. Es war anders in der kurzen Zeit des Fortschritts, welche auf die Juli-Revolution folgte; es war wiederum anders

zur Zeit des Rheinlieds, zur Zeit der Thronbesteigung des jetzigen Königs von Preußen.

Woher kömmt denn dieses? Die Antwort ist: unsere Menschen haben sich verändert, sie sind unter anderen Eindrücken aufgewachsen, als ihre Väter, unsere kaufmännische, gewerbliche, moralische und intellectuellen Zustände haben eine andere Gestaltung genommen, allein unsere Rechtszustände sind im Wesentlichen dieselben geblieben. Das Mißverhältniß zwischen unseren positiven, gegebenen und unseren gewünschten, angestrebten Zuständen ist immer größer geworden. Unsere Rechtsentwickelung hat nicht gleichen Schritt gehalten mit unserer geistigen Entwickelung, mit der Entwickelung unserer Industrie und unseres Handels, unseres Nationalgefühls und unserer Sehnsucht nach größerer Freiheit der Bewegung.

Mehreremale wurde der erlöschende Funke der Hoffnung der deutschen Nation wieder angefacht. So im Jahre 1830 und im Jahre 1840. Jedesmal wurden diese Hoffnungen getäuscht. An die Stelle der Geneigtheit Besseres zu erwarten, hat sich aller Orten eine entschiedene Hoffnungslosigkeit in Betreff unserer politischen Verhältnisse eingestellt. Unsere Rechtszustände liegen in den Händen einer Kaste, welche größtentheils von den Staatsregierungen durchaus abhängig, lediglich so lehren, Gesetze

geben, richten und vollziehen, wie es ihre Brodherren wünschen. In den Händen dieser Kaste konnten unsere Rechtszustände unmöglich gleichen Schritt halten mit unserer industriellen, intellectuellen und moralischen Entwickelung. Unser höherer Lehrstand, unsere gesetzgebenden Gewalten, unser Richterstand und unsere Vollzugsbeamtenschaft haben das Vertrauen der Nation verloren. Es ist dieses eine traurige Wahrheit, allein es ist eine Wahrheit, und ich habe den Muth sie auszusprechen, weil es nur besser werden kann, wenn wir die kranken Seiten unserer Zustände erkennen.

Seit fünfundzwanzig Jahren sind alle Ernennungen zu akademischen Lehrstühlen, zu Mitgliedern der Gesetzgebungs-Commissionen, zu Richter- und anderen Beamtenstellen, mehr oder weniger unter dem Einflusse politischer Ansichten vor sich gegangen. Nicht diejenigen Männer wurden zu denselben befördert, welche im Allgemeinen am tüchtigsten gewesen wären, diese Stellen zu versehen, sondern diejenigen, welche man für die besten Werkzeuge zur Verwirklichung der Bestrebungen eines bestimmten politischen Systems hielt. Die Fügsamkeit wurde höher angeschlagen, als die Unbeugsamkeit des Charakters; letztere galt nur, insofern sie der einen, nicht insofern sie der andern politischen Ansicht zugewendet war. Die politische Ansicht, die wirklich

gehegte oder oft nur vorgegebene, galt als die kräftigste Empfehlung, wenn sie dem herrschenden Systeme entsprach, eine entgegengesetzte Ansicht, wenn bestimmt erkannt, war ein Ausschließungsgrund von jeder Beförderung. Zu den Zeiten des deutschen Reichs bildete ein Gericht die höchste Instanz, welches aus Mitgliedern zusammengesetzt war, die keine Beförderung mehr erwarteten und hofften. Die Mitglieder der Reichsgerichte standen so hoch, daß bei Weitem die meisten nach höheren Ehrenstellen nicht strebten und daher den Lockungen derselben nicht zugänglich waren. In Vergleich mit den Kammergerichts-Assessoren und Reichshofräthen stehen unsere Oberappellationsgerichts-Räthe sehr niedrig. Diese wollen noch steigen, sie wollen Direktoren, Präsidenten, Staatsräthe und Minister werden, sie streben nach Gehaltszulagen und Ordenszeichen. Alle diese Bestrebungen sind so viele Ringe, an welchen die Ketten befestigt werden können, die sie in Abhängigkeit von höherem Einflusse versetzen. Daß diese Lockungen gewirkt haben, liegt am Tage: Weidig, Jordan, Bär u. s. w. werden allgemein als Opfer der deutschen Justiz betrachtet. Hierzu kommt nun noch für Preußen das Gesetz vom 29. März 1844. Nicht blos der Anwalt, welcher die Persönlichkeit der Richter kennt und nach derselben ermessen kann, welchen Ausspruch er zu erwarten hat, auch das Volk weiß jetzt, daß die politische

Meinung von Einfluß ist auf die Richtersprüche, daß die politischen Ansichten eines Mannes, welche denjenigen der Regierung widersprechen, insofern sie bekannt sind, ihm eine schwierigere Stellung vor dem Richter bereiten, auch wenn es sich nicht um politische Fragen handelt, daß aber bei politischen Anklagen die politische Gesinnung des Richters in der Regel den Ausschlag gibt. Die Ueberzeugung ist allgemein geworden, daß das politische Partei-Gefühl mächtiger sei, als die Gerechtigkeits-Liebe. Dieselben vorherrschenden Ansichten, Stimmungen und Neigungen, welche sich bei dem Richterstande Deutschlands eingeschlichen haben, finden in erhöhtem Maße bei den Vollstreckungs-Beamten und den Mitgliedern unserer gesetzgebenden Körper statt. Auch hierüber kann der vorurtheilsfreie Beobachter kaum einen Zweifel hegen. Wer unsere Straf-Anstalten kennt, wird wissen, daß innerhalb derselben Gunst und Ungunst sehr mächtig wirken, und wer die Gesetzes-Vorlagen, welche in neuester Zeit aus den Ministerien hervorgingen, aufmerksam betrachtet hat, wird nicht umhin können, zuzugeben, dieselben seien die Produkte der politischen Ansicht, und bezweckten dieselbe mehr und mehr festzustellen.

Der Gesetzgeber, welcher sich nicht über den Standpunkt einer politischen Partei zu erheben weiß, gleicht dem Geschichtschreiber, der im Geiste einer solchen die Ereignisse des Tages verzeichnet.

Nach wenigen Jahren hat sich die politische Constellation geändert, und die Gesetze, welche nichts anders bezweckten, als dieselbe zu befestigen, haben zu gleicher Zeit ihren Grund und Boden und ihren Zweck verloren. Wer politische Ansichten säet, wird politische Früchte erndten. Wer seine wirklichen Absichten versteckt und ihnen ganz verschiedenartige unterschiebt, hat zu gewärtigen, daß ihm Gleiches mit Gleichem vergolten werde.

Unsere Gesetzgeber sind viel zu sehr geneigt zu glauben, sie brauchten nur zu gebieten, um Gehorsam zu finden; es handle sich nur darum, ein Gesetz zu machen, um dasselbe in Kraft treten zu sehen. Der Mensch kann keine Gesetze machen, er kann nur die ewigen Gesetze der Natur entweder erkennen und mit äußerer Gesetzeskraft versehen oder aber sie verkennen und mit ihnen in Kampf treten. Allein die Gesetze der Natur wirken, ob der Mensch sie erkenne, oder nicht. Die Aufgabe des Gesetzgebers sollte sein, die ewigen Gesetze der Menschen-Natur in Verbindung zu bringen mit den positiv gegebenen Zustände des Volks. Allein unsere Gesetzgeber bekümmern sich in der Regel eben so wenig um die Gesetze der Menschen-Natur, als um die gegebenen Zustände des Volks. An die Stelle des in den Natur-Gesetzen ausgesprochenen Willens der göttlichen Vorsehung setzen sie den ihrigen. Die

bestehenden Verhältnisse achten sie nur insoweit, als sie ihren Bestrebungen entsprechen. Insofern sie denselben zuwider sind, richtet sich die ganze gesetzgebende Tendenz gegen sie. Die Verhältnisse sollen sich beugen unter dem Willen der Herrscher. Das Volk widerstrebt mit den ihm zu Gebote stehenden Mitteln, und wenn es nicht anders kann, fügt es sich zum Scheine, ohne jedoch den Widerstand gegen das verhaßte Gesetz aufzugeben, so weit er im Stillen fortgesetzt werden kann.

Die Folge hiervon ist ein Antagonismus, welcher sich in allen Theilen Deutschlands und in den verschiedenartigsten Verhältnissen des politischen und kirchlichen Lebens bemerklich macht. Wie sich die deutsche Bundesacte, die Carlsbader und die Wiener Beschlüsse, der deutsche Bund und der Zollverein feindlich gegenüberstehen, so widersprechen sich alle Verhältnisse Deutschlands. Neben jedem grundgesetzlichen, aber ohnmächtigen, findet sich ein gesetzwidriger, oder doch nicht positiv gesetzlicher Zustand, welcher den ersteren untergräbt. Neben den unter Mitwirkung der Kammern erlassenen Gesetzen stehen die ohne deren Mitwirkung publizirten und nicht publizirten Verordnungen; neben den Gerichten steht die Polizei, welche nicht selten eine Angelegenheit erledigt, bevor die Gerichte nur von derselben Kenntniß nehmen konnten. Neben der Censur

steht die Presse mit ihren unausgesetzten Angriffen auf ihre Feindin, neben der Bigotterie der Unglaube und neben dem Fanatismus die Gleichgültigkeit; neben den Wohlthätigkeits-Anstalten die Spielhäuser zu Aachen, Köln, Baden u. s. w. Den Lotterien zu Gunsten der Armen, halten die Classen-Lotterien von Baiern, Preußen, Frankfurt u. s. w. die Wage. Der Adel ist unzufrieden, daß man ihm seine mittelalterlichen Vorrechte da und dort beschnitten hat, der Bürger- und Bauern-Stand, daß man so viele Bestimmungen aus dem Mittelalter, die sich zu dem Stande unserer Industrie und Civilisation gar nicht mehr passen, noch immer gesetzlich anerkennt und schützt. Wo die eine Parthei mit einem Vorschlage sich zeigt, verwirft ihn die andere mit der größten Heftigkeit und Bitterkeit. Kommt er des Widerstrebens ungeachtet zu Stande, so ist die eine Parthei damit unzufrieden, daß er nicht consequent durchgeführt, die andere damit, daß er überhaupt sanctionirt und nicht gänzlich verworfen wurde.

Unsere Gesetzgeber glauben durch Gesetze auf Partheien wirken zu können, welche ihnen kein Vertrauen schenken. Sie hätten sich längst durch die Erfahrung überzeugen sollen, daß unter den jetzigen Umständen jeder Gesetzes-Vorschlag nichts weiter ist, als ein Mittel Partheizwecke durch densel-

ben zu befördern. Gesetze von tief eindringender Bedeutung sollten nur gegeben werden, zu einer Zeit, da entweder die Partheien sich ausgetobt oder versöhnt haben. In unsern Tagen wird nimmermehr irgend eine Veränderung der positiven Gesetze ihren Zweck erreichen.

In dem größten Theile Deutschlands wird die Stimme der großen Masse des Volkes bei der Gesetzgebung so wenig als bei der Gesetzes-Anwendung irgend berücksichtigt. Sie hat weder Antheil an der gesetzgebenden, noch an der richtenden, noch an der vollziehenden Gewalt. Die höheren Stände wissen daher immer zu bewirken, daß solche Gesetze gegeben werden, welche ihren Interessen entsprechen, und daß die gegebenen Gesetze zu ihrem Vortheile ausgelegt, angewandt und vollzogen werden. Die Vornehmen und Reichen treten zusammen und treffen ihre Maßregeln gemeinschaftlich. Wenn aber die Geringen und Armen dasselbe thun wollen, so schreitet die Polizei gegen sie ein.

Der Antagonismus unserer Zustände und die Verwirrung unserer Rechtsbegriffe hat einen gordischen Knoten gebildet, der, wie ich fürchte, sich nur gewaltsam wird lösen lassen.

Gustav.

Fünfunddreißigster Brief.

Waldemar an Gustav.

Du hast ein trübes Bild von unsern Zuständen entworfen. Angenommen, es sei nicht zu düster gehalten, es entspreche der Wirklichkeit, was ist die Aufgabe jedes Deutschen, der es mit seinem Vaterlande redlich meint? Die Antwort scheint mir zu sein: er soll die wankenden Säulen der Ordnung, der Ruhe und des Friedens nicht auch noch erschüttern helfen, sondern sich bemühen, sie mehr und mehr zu befestigen. Er soll sich nicht der destructiven, sondern der conservativen Parthei anschließen. Alles, was Du in Deinem letzten Briefe ausführtest, beweist die Nothwendigkeit repressiver Maßregeln auf das Entschiedenste. Nur eine wachsame, bei jeder Gelegenheit kräftig einschreitende Regierungsgewalt kann, bei demjenigen Antagonismus der Rechtsbegriffe und der Wünsche, wie Du ihn geschildert hast, einen gewaltsamen Ausbruch verhüten. Diesen zu vermeiden, ist aber das Interesse nicht nur aller Derjenigen, welche etwas zu verlieren haben, sondern auch aller edleren Männer, welchen Mord und Todtschlag, Raub und Brand Gräuel sind.

Jeder Ehrenmann wird daher schon durch die

von Dir geschilderten Verhältnisse gedrungen, sich der conservativen Parthei anzuschließen, um so mehr aber noch, wenn er seine Pflichten als Unterthan in's Auge faßt. Jeder von uns allen hat seinem Fürsten Treue und Gehorsam geschworen. Dieses eidliche Versprechen nicht zu halten, oder gar absichtlich zu brechen, andere zu dessen Bruch aufzuregen, ist Verbrechen und Sünde zu gleicher Zeit.

Waldemar.

Sechsunddreißigster Brief.

Gustav an Waldemar.

Ruhe, Ordnung und Friede sind wohl recht schöne Dinge, allein im politischen Leben nur, falls sie sich gründen auf Recht, Freiheit und Nationalität. Wenn mir Jemand Frau und Kind entrissen hat, und mir, der ich ihm desfalls zu Leibe gehe, zuruft: halte doch Frieden, begnüge Dich mit dem was Du hast, sei ruhig! so werde ich ihm erwiedern: zuerst gib mir Frau und Kind heraus! Ehe Du dieses gethan, kann zwischen uns nicht Ruhe und Frieden, sondern muß Krieg auf Leben und Tod sein. Diejenige Ordnung, welche sich

gründet auf Unrecht und Unfreiheit erkenne ich nicht an. Landständische Verfassung, Preßfreiheit, Religionsgleichheit und Handelsfreiheit sind im politischen Leben, was im Familien-Leben Hab' und Gut, Frau und Kind sind. Unsere Regierungen sollen uns herausgeben, was sie uns widerrechtlich entrissen haben, dann wird jeder Ehrenmann geneigt sein, das begangene Unrecht zu vergessen. Allein so lange sie auf ihrem Unrecht beharren, so lange sie unsere Hab' und Gut, Frau und Kind in Haft halten, kann und darf kein Frieden sein zwischen dem deutschen Volke und den deutschen Regierungen. Dieser Friede wäre erkauft mit unserer Schande, diese Ruhe gründete sich auf unsere Herabwürdigung, diese Ordnung wäre die Folge der Umkehrung aller Begriffe und aller Gefühle, von welchen der strebende Mann nicht abweichen soll, so lange seine Pulse schlagen.

Die Unruhe, in welcher wir uns befinden, und die Unordnung, welche uns droht, ist die Folge des Unrechts, welches an der deutschen Nation begangen worden ist, der Unfreiheit, in welcher sie gehalten wird. Ruhe, Ordnung und Frieden können nach Deutschland nicht zurückkehren, so lange wir unter den Carlsbader und den Wiener Beschlüssen stehen.

Auch uns und allen Männern des wahren Fortschrittes sind unsere Pflichten gegen unsere Re-

gierungen heilig. Allein wir wissen, wir haben nicht blos Pflichten, sondern auch Rechte. Hätten wir nur Pflichten, und keine entsprechenden Rechte, so blieben wir keine Stunde in einem so unnatürlichen Verhältnisse. Indem wir unsere Rechte geltend machen, mahnen wir zugleich unsere Regierungen an ihre Pflichten. Recht und Pflicht entsprechen sich hier gegenseitig. Nicht blos der Unterthan schwört dem Fürsten, sondern auch der Fürst gelobt dem Volke Pflichterfüllung.

Daß die Carlsbader und Wiener Beschlüsse das Verbrechen des Hochverraths begründen, habe ich bereits in früheren Briefen nachgewiesen. Nur mit dem Verbrechen haben wir es aber auf dem Felde des öffentlichen Rechts zu thun. Die Sünde wollen wir den Theologen, oder besser dem ewigen Richter anheimgeben, welcher unsere Herzen und Nieren prüft.

Es handelt sich hier nicht um Ruhe, Frieden und Ordnung, sondern um Recht, Freiheit und Nationalität. Jeder Deutsche hat die Wahl ob er für das Recht oder Unrecht, für die Freiheit oder die Unfreiheit, für deutsche Nationalität oder Erdrückung derselben kämpfen will.

Ruhe, Frieden und Ordnung können im politischen Leben niemals im Gefolge des Unrechts,

der Unfreiheit und des erdrückten Nationalgefühls sein. Indem ich für Recht, Freiheit und Nationalität kämpfe, streite ich zu gleicher Zeit für Ruhe, Ordnung und Frieden. Allein die nothwendigen Folgen des Unrechts, der Unfreiheit und des erdrückten Nationalgefühls, sind Unruhe, Unordnung und Unfrieden.

Gustav.

Siebenunddreissigster Brief.

Gustav an Waldemar.

Wir können das deutsche Justizwesen nicht verlassen, ohne von dem Polizeiwesen zu sprechen, denn dieses verhält sich zu jenem etwa wie der junge, immer geschäftige Adjutant zu dem alten schläfrigen Commandeur, oder wie der argusäugige Premier-Minister zu dem blinden Fürsten auf dem Throne. Ein gründliches Studium des Polizeiwesens Deutschlands würde ein Menschenalter erfordern. So gering an Zahl und Bedeutung die eigentlichen Gesetze in dem Gebiete derselben sind, so zahllos sind die landesherrlichen Verordnungen, die Ministerial-Rescripte, die Regierungs-Ausschreiben, die Bekanntmachungen der Amtsvorstände, die Städte-

und Dorf-Ordnungen. Aus gedruckten und ungedruckten, aus öffentlichen und geheimen Quellen muß man sich mit unsäglicher Mühe dasjenige zusammensuchen, was man Polizeirecht zu nennen pflegt, in der That aber Polizei-Unrecht ist. Denn wäre es Recht, so müßte es öffentlich und allgemein zugänglich sein. Dieses Recht oder Unrecht verändert sich nicht blos nach dem Raume, sondern auch nach der Zeit. Unter dieser politischen Conjunctur wird es ganz anders auftreten, als unter jener. In den Jahren 1830—1832 erkannte man kaum die Polizei von 1820—1830 wieder. In der Periode des Rheinliedes wurde sie plötzlich patriotisch, menschenfreundlich und nachsichtig. Jetzt ist sie wieder in ihr altes Geleise eingetreten, welches in den Jahren der Aufregung auf kurze Zeit verlassen worden war. Die Polizei beschäftigt sich zunächst mit dem Bauern- und Bürgerstand; der Adel als solcher, d. h. der Hofadel, Dienstadel und grundherrliche Adel ist entweder über sie erhaben, oder übt er sie selbst aus.

Die Polizei sorgt dafür, daß Bürger und Bauer in Deutschland ohne ihre Genehmigung nichts thuen, ohne sie sich nicht verheirathen, und sich nicht beerdigen lassen, kein Gewerbe treiben und, wenigstens in vielen Theilen Deutschlands, keine Grundstücke veräußern oder erwerben. Ohne die Polizei

darf man in Deutschland weder reisen, noch sich niederlassen, weder mündlich noch schriftlich lehren, erbauen oder gar begeistern. Wenn man in den höheren Regionen fürchtet, auf gesetzlichem Wege durch die Gerichte nicht zum Zwecke zu gelangen, so ist die Polizei stets bereit auszuhelfen. Sie frägt nicht nach dem Gesetz und nicht nach dem Rechte, sie vollzieht nur die Befehle, welche ihr von oben zugehen; wenn sie höflich ist, bedauert sie bei dieser Gelegenheit sehr in die unangenehme Nothwendigkeit versetzt zu sein, dieses oder jenes zu vollziehen; ist sie grob, so macht sie keine Umstände und verbittet sich alle Bemerkungen, als Verletzungen ihrer Amtsehre unter Strafandrohung.

Die Justiz geht von dem Grundsatze aus: **quilibet præsumitur bonus, donec probetur contrarium**, die Polizei hat den für sie weit bequemeren: **quilibet præsumitur malus etc.** Wehe dem, der seine Beweise nicht in untadelhafter Form bei sich führt! Er entgeht ihren Händen nicht ohne einige schmerzliche Griffe, und für einen politischen Gegner gibt es gar keine Beweise der Unschuld, wie z. B. die Verweisung von Itzstein und Hecker aus Berlin neuerdings gezeigt hat.

Die Justiz untersucht zuerst und richtet dann, nimmt Protokolle auf, läßt Appellationen zu, erkennt gewisse Formen an. Die Polizei beschließt zuerst und sucht dann die hergebrachten Formen

möglichst zu respectiren. Geht es aber nicht anders, und ist der Fall von Bedeutung, so setzt sie sich auch über alle hergebrachten Formen hinweg, gibt dann nur mündliche Befehle, welche sie sofort vollziehen läßt, schafft z. B. einen Deutschen aus einem deutschen Lande, in dem er sich gerade aufhält, hinweg und verbietet ihm die Rückkehr unter Strafe der Arrestation.

Die Polizei ist mit einem Worte das Prinzip der Gewalt in deutschen Staaten, sie kann daher das Prinzip des Rechts ebensowohl fördern als hemmen, ebensowohl unterstützen als untergraben, je nachdem sie gehandhabt wird.

In unsern politisch bewegten Zeiten macht sie sich denn hauptsächlich auch mit den politischen Zuständen Deutschlands viel zu thun. Ihr Hauptbestreben ist, auf dem Gebiete der Politik alles zu verhindern, was mißbeliebig sein könnte. Dazu stehen ihr Mittel aller Art zu Gebote. Da ohne ihre Mitwirkung, wie sie sich einbildet, in Deutschland nichts geschehen darf, so verbietet, unterdrückt und bestraft sie alles Mißbeliebige. Petitionen an höhere Behörden werden daher in diesem Falle ohne Weiteres zu Händen genommen, die ersten Unterzeichner oder, alle, wenn die Zahl nicht zu groß, vorgeladen, befragt, ausgescholten, bedroht, und erforderlichen Falles auch in's Gefängniß gesperrt, und es hilft die Unterzeichner der Petition gar

wenig, wenn sie sich auf das verfassungsmäßige Recht der Petition berufen. Derartige Einwürfe werden als Impertinenzen zurückgewiesen.

Sie bietet die Mittel den politischen Gegner zu chicaniren und den politischen Freund zu begünstigen. Der Gegner muß ja bei ihr nachsuchen, wenn er irgend ein Gewerbe ausüben will. Dem Gegner wird die Bitte versagt, dem Freunde gewährt.

In den constitutionellen deutschen Staaten ist sie besonders thätig bei den Landtagswahlen. Sie besetzt das Locale der Wahl mit Gensd'armen, sie macht aufmerksam auf die Gefahren, welche die Ungunst der Regierung der Stadt, dem Dorfe oder dem Bezirke zuziehen könnte, sie erinnert an diese oder an jene Bitte des Bezirks, der Stadt oder des Dorfes, welche gerade im gegenwärtigen Augenblicke, oder doch in Kurzem von der Regierung entschieden werden sollte, und warnt vor dem übeln Eindruck, den diese oder jene Wahl hervorrufen könnte. Sie erinnert an die Vortheile, welche bei dem Bau von Eisenbahnen, von Chausseen, von Kirchen und Schulen von der Regierung gewährt und versagt werden könnten. Kurz, sie wendet sich an die niedrigen Leidenschaften und Bestrebungen der Menschen und sucht vermittelst dieser sie zu beherrschen, wo sie nicht geradezu Gewalt brauchen kann. Sie ist nicht nur thätig, indem sie die Cen-

sur ausübt, und Schriften mit Beschlag belegt und verbietet, sondern auch, indem sie Artikel in die Blätter rücken, Werke schreiben und anpreisen läßt.

Daß die Polizei die Pest für alle selbstständigen, thatkräftigen Bestrebungen des Volkes, die Säugamme der Zwietracht, des Mißtrauens und der Engherzigkeit sei, unterliegt keinem Zweifel. Sie bedenkt nicht, daß ihre Gegner sie sich zum Muster nehmen und nach ihren Prinzipien gleichfalls handeln könnten.

Was die Carlsbader und Wiener Beschlüsse im Großen, das that die Polizei im Kleinen: wie jene bei den denkenden, gebildeten Männern der höhern Stände der Nation die Ueberzeugung hervorrief, die Gewalt sei in Deutschland an die Stelle des Rechts getreten, so prägte die Polizei diese Ueberzeugung dem denkenden Theile des Bauern- und des Bürgerstandes ein. Und wie jene Beschlüsse den gebildeteren und höher stehenden, alle Hoffnung auf eine naturgemäße ruhige Entwickelung des deutschen Staatslebens geraubt haben, so hat die Polizei diese Ueberzeugung den ärmeren, niedrigeren Classen der Nation entzogen.

Gustav.

Achtunddreißigster Brief.

Gustav an Waldemar.

An unser Polizeiwesen reiht sich unser Heerwesen natürlich an. Denn leider ist letzteres gewissermaßen zu einem Theile des ersteren herabgesunken. Wäre der Zweck unseres Heerwesens zunächst gegen das Ausland gerichtet, so müßte es ganz anders organisirt sein. Allein es bildet die Stütze der Carlsbader und der Wiener Beschlüsse, den Bundesgenossen der Polizei, und als solcher mußte es natürlich ganz anders beschaffen sein, als wie ein Bundesgenosse des Rechts gegen den äußern Feind.

Gerade derjenige Theil Deutschlands, welcher dem Auslande gegenüber am schutzlosesten ist, der südwestliche, aus einer Mehrzahl mindermächtiger Staaten bestehend, hat keine Volksbewaffnung. Baiern, Würtemberg, Baden, Hessen-Darmstadt, Curhessen, Nassau bilden schon deßwegen einen schwachen Theil Deutschlands, weil diese verschiedenen Länder nicht unter einem und demselben Haupte stehen. Sie sind überdieß durch Festungen nicht genügend geschützt. Auch wenn Rastadt und Ulm vollendet sein werden, können sich die deutschen Befestigungen diesseits des Rheins mit den französischen jenseits desselben, nicht messen.

Der deutsche Bund erschöpft seine beste Kraft in Aufrechthaltung eines überspannten Friedens-Militär-Standes, und bereitet sich zum Kriege nicht vor, indem er das Volk kriegerisch übt. Preußen trifft allerdings der letztere Vorwurf nicht, allein der erstere um so schwerer. Der Aufwand an Geld und Menschen-Kräften, welcher Preußens Militär-Stand in Friedenszeiten erfordert, kann mit Recht unerschwinglich genannt werden. Die ärmeren Gegenden laufen Gefahr, dadurch zu Grunde gerichtet zu werden. Man höre die Klagen der Bewohner des Ahrthales, der Eifel, des schlesischen Gebirgs der Ostpreußen u. s. w. Wenn diese Last in Friedenszeiten schon fast unerträglich ist, wie soll es in Kriegszeiten werden.

Allein wie wir bisher gesehen haben, die meisten unserer Anstalten sind in Gemäßheit des Raths, welchen Fürst Metternich dem Freiherrn von Berstett gab, nur darauf berechnet, das Bestehende aufrecht zu halten. Daran hat man sehr wenig gedacht, daß das Bestehende am meisten dadurch gefährdet wird, daß man nicht dafür Sorge trägt, seine naturgemäße Entwickelung zu befördern. Der Staats-Organismus ist nicht einem Steinblocke oder einem gehauenen Eichen-Stamme zu vergleichen, die man allenfalls in ihrem Bestande erhalten kann. Er lebt, er bedarf eines unausgesetzten Zuflusses

von Nahrungsquellen, zu seiner Erhaltung, diese müssen daher reichlich fließen, wenn er gedeihen soll. Alles was diese auszutrocknen droht, wird ihm lebensgefährlich. Unser Friedens-Militärstand zehrt gewaltig an unserm National-Kräfte-Capital und folgeweise bedroht er die Erhaltung des Staates selbst.

Eine Volksbewaffnung, wie die Schweiz sie z. B. besitzt (deren Mannszucht ich übrigens nicht durchgängig als Muster aufstellen will), würde uns zu gleicher Zeit im Frieden geringere Kosten und im Kriege größere Stärke gegen den Feind verleihen. Das sehen unsere dirigirenden Herren auch recht wohl selbst ein. Allein sie wollen keine republikanische Heeresverfassung, lieber ein kostbares und gegen den äußern Feind unzulängliches, als ein wohlfeiles und nach außen hin schlagfertiges Heerwesen, weil dieses keine Garantieen für das monarchische Prinzip bietet.

Daher sollen auch die deutschen Heere nicht auf die Verfassungen beeidigt werden. O dieser Artikel der Wiener Conferenzbeschlüsse hat wieder recht deutlich, Zweck und Bedeutung unseres Heerwesens verrathen! Im Jahre 1820 hatte Fürst Metternich in seinem mehr erwähnten Schreiben dem Freiherrn von Berstett: „die beruhigende Gewißheit" gegeben, „daß zwischen den europäischen Mächten durch-

aus kein Mißverhältniß besteht, und, nach den unwandelbaren Grundsätzen der Monarchen, auch unter keiner Bedingung Platz greifen kann." Wenn dessen ungeachtet jährlich so viele Millionen in Deutschland auf den Militärstand verwandt wurden, so konnte dieses, im Bewußtsein jener friedlichen Stimmung sämmtlicher Monarchen, nicht gegen den äußern Feind, sondern nur gegen den innern geschehen. Daß in den bewegten Jahren, welche auf die Juli-Revolution folgten, daß zur Zeit des Rheinlieds außerordentliche Rüstungen gemacht wurden, kann kein Besonnener tadeln. Allein jede außerordentliche Anstrengung, welche die Regierungen im Drange der Verhältnisse ihren Völkern zumuthen, und welche von diesen auch willig übernommen wird, geht gar zu häufig in eine ordentliche Last über, und bleibt auf dem Volke ruhen, nachdem die äußere Veranlassung dazu gänzlich verschwunden ist. Die Regierungen haben jede äußere Bewegung benutzt, unter dem Vorwande gegen den äußern Feind zu rüsten, die Stützen der monarchischen Gewalt zu verstärken. So waren auch die Folgen der Rheinliedsperiode größere Militär-Lasten, welche dem deutschen Volke auferlegt und in den ruhigen Zeiten, welche folgten, ihm nicht abgenommen wurden. Die Begeisterung des Volks wurde in der That nicht nur in den Jahren 1813—1815, sondern noch im Jahre

1840 sehr wohl zu monarchischen Zwecken ausgebeutet.

Gustav.

Neununddreißigster Brief.

Waldemar an Gustav.

Ich habe Dir im Anfange unseres politischen Briefwechsels den Vorwurf gemacht, Du bewegtest Dich in lauter Allgemeinheiten. Ich nehme denselben hiermit feierlichst zurück. Du überschüttest mich in Deinen letzten Schreiben mit einer solchen Masse von Einzelnheiten, daß ich mir nicht zu helfen weiß. Auf alle von Dir mitgetheilten Thatsachen und ausgesprochenen Ansichten zu antworten, ist rein unmöglich. Ich müßte Bücher statt Briefen schreiben. Ich begnüge mich mit einem allgemeinen Widerspruch und einzelnen Gegenbemerkungen. Du stehst auf einem ganz andern Standpunkte als ich. Wir können uns daher niemals vereinigen. Du gehst von der Voraussetzung aus: dasjenige was geschieht und was Du tadelst, sei die Folge des von den Regierungen begangenen Unrechts, ich bin dagegen überzeugt: unsere Mißstände seien die Folgen des revolutionären Treibens einer

rastlos den Regierungen entgegenwirkenden Parthei. Du betrachtest die Maßregeln der Regierungen als die Ursachen des Widerstrebens des Volkes gegen ihre Vorgesetzten, ich betrachte sie als die Folgen dieses Widerstrebens des Volks. Wer hat nun Recht: ich, oder Du? Diese Frage hast Du noch nicht beantwortet. Schon vor den Carlsbader Beschlüssen zeigte sich der Geist der Widerspenstigkeit, systematischer Opposition und Tadelsucht gegen Alles, was von den Regierungen ausging, unter dem Volke; dieser Geist mußte bekämpft werden, und wenn er noch nicht besiegt wurde, so geht daraus nur hervor, daß die Maßregeln nicht aufgegeben werden können, welche zu diesem Zwecke ergriffen wurden.

Uebrigens wiederhole ich, daß ich nicht Alles vertheidigen will, was da und dort durch Gerichts- und Polizei-Behörden durchgesetzt, oder doch versucht wurde. Ich sage nur, die Maßregeln der Regierung hielten immer gleichen Schritt mit dem Treiben des Volks, und dieses beweist am besten, daß die Regierungen ihre Zeit beachten, und ihre Maßregeln derselben anpassen.

Waldemar.

Vierzigster Brief.

Gustav an Waldemar.

Deinem letzten Schreiben setze ich die Alternative entgegen: entweder bilden Diejenigen, von deren Antagonismus gegen die Regierungen Du sprichst, blos eine Parthei, blos eine Minderzahl, dann haben die Regierungen Unrecht, die ganze Nation in Fesseln zu schlagen, weil die Wenigen ihnen widerstreben; oder aber es ist nicht eine Minderzahl, es ist die Mehrzahl, es ist die Nation selbst, d. h. alle von den Regierungen nicht abhängige, von ihr nicht bezahlte, oder privilegirte Leute, dann haben die Regierungen Unrecht, auf die Stimmen der Nation nicht zu hören, ihrem Drange nicht Folge zu leisten. Die Maßregeln der Regierungen beweisen recht deutlich, daß sie wissen, das letztere sei der Fall. Sie sind auf die ganze Nation berechnet, weil die ganze Nation ihnen gegenübersteht. Abgesehen von dem Rechte, von den Versprechungen der Freiheitskriege und den Bestimmungen der Bundesacte frägt es sich daher: wessen Wille soll geschehen? derjenige der Nation, derjenige der Millionen, oder derjenige der Regierungen, der Individuen? Diejenigen Maßregeln, welche die deutschen Regierungen seit dem Jahre 1819 ergriffen

haben, lassen sich daher in keinem Falle rechtfertigen, weder wenn wir annehmen, sie seien die Folgen, noch wenn wir der Ansicht sind, sie seien die Ursachen der Widerspenstigkeit des Volkes. Selbst wenn sie nur die Folgen dieser Widerspenstigkeit wären, könnten sie dem gerechten Tadel nicht entgehen. Denn die Regierungen sollen sich durch den Widerwillen des Volks nur bestimmen lassen, dasjenige zu beseitigen, was ihn hervorruft, keineswegs aber ihn zu vermehren durch starres Festhalten an Einrichtungen, welche das Volk als unerträglich betrachtet.

Uebrigens erhellt aus meinen früheren Briefen, daß erst der durch die Carlsbader und Wiener Beschlüsse hervorgerufene Umschwung unserer politischen Zustände unsere Lage wahrhaft bedenklich gemacht hat, indem er uns aller unserer rechtlichen Grundlagen beraubte. Dadurch sind wir schutzlos gegen jede politische Complication geworden.

Gustav.

Einundvierzigster Brief.

Waldemar an Gustav.

Dein letzter Brief deutet bestimmter als mancher andere an, daß Du von dem Prinzipe der Volks-

Souveränität ausgeht. Es ist dieses ein Prinzip, welches ich nicht anerkenne. Die Regierungen haben bestimmte Rechte den Völkern gegenüber, welche ihnen eine schwankende Volksmeinung nicht entziehen kann. Was ist überhaupt das Volk? die Zeitungsschreiber etwa, oder die Schreier in den Kammern? Du sprichst so oft von der deutschen Nation, von deutscher Nationalität. Wo ist denn diese deutsche Nation? Worin besteht die deutsche Nationalität? Ein Theil von Deutschland gehört zu Dänemark, ein anderer zu den Niederlanden, wieder ein Stück Deutschland bildet den kleinern Theil der österreichischen, ein anderes Stück den Haupttheil der preußischen Monarchie, dazu kommen dann noch etliche und dreißig andere Staaten mit den verschiedenartigsten Gesetzgebungen, Einrichtungen, Verfassungen u. s. w. Und das alles zusammen nennst Du eine Nation? Diesem Gemische von Rechtsverhältnissen schreibst Du Nationalität zu? In der That ich muß gestehen, daß ich nicht einsehe, wie Du zu gleicher Zeit Dich beklagen kannst über die tausendfältige Verschiedenheit der Gesetzgebungen der deutschen Staaten und behaupten willst, dieselben Menschen, welche unter so mannichfaltigen Rechtsverhältnissen stehen, bildeten eine Nation, besäßen eine gemeinsame Nationalität? Was diese verschiedenartigen Massen zusammenhält, das sind ihre Fürsten. Und diese, auf welchen das Ganze beruht, sollen

nichts weiter zu thun haben, als den Willen des Volks zu erforschen und den vollziehen? Sehen wir nicht täglich, wie die Völker ihre Ansichten, Wünsche und Bestrebungen ändern? Was würde aus einer Regierung werden, wenn sie zu gleicher Zeit sich auch immer ändern müßte? Sie würde zum Spielballe der Partheien, zum Gelächter der Welt werden. Eine Regierung muß von einem dauernden Prinzipe ausgehen, von einem Standpunkte, welcher sie selbst und zugleich mit ihr auch das Land, das sie beherrscht, sichern kann gegen die Laune des Augenblicks. Eine Regierung, welche keine selbstständigen, von dem schwankenden Volkswillen ganz unabhängigen Grundsätze hat und mit Nachdruck durchführt, verdient den Namen einer solchen gar nicht.

Waldemar.

Zweiundvierzigster Brief.

Gustav an Waldemar.

Ich wünschte nicht unsere Besprechung wirklicher Verhältnisse in einen Streit um Distinctionen zu verwandeln. Ich werde daher Deine Fragen: was ist ein Volk? u. s. w., nicht direct beantworten.

Auch werde ich mich wohl hüten, meine Ansichten über ein Wort auszusprechen, welches schon zu so vielen Mißdeutungen Anlaß gegeben hat. Ich habe mich nie des Wortes Volks-Souveränität bedient, und werde mich desselben Dir gegenüber nie bedienen, weil wir dadurch in nutzlose abstracte Discussionen verwickelt würden.

Wenn wir von den Rechten eines Volkes sprechen, so können wir einen doppelten Weg gehen: entweder wir fragen nach dem positiven, dem gegebenen Rechte, oder nach demjenigen Rechte, welches sich aus der Natur des Staats, aus dem Wesen eines Volks ableiten läßt. Der erstere Weg ist der geschichtliche, der letztere der philosophische. Jeder derselben hat seine eigenthümlichen Grundlagen und Voraussetzungen, welche man nicht verwechseln muß, wenn man zum Ziele gelangen will.

Wir sind bisher auf dem geschichtlichen Wege gewandelt. Wir haben untersucht: welches sind die positiven Gesetze, nach welchen die Beziehungen des öffentlichen Lebens der Deutschen beurtheilt werden müssen? Wir haben gefunden: sie sind enthalten in der deutschen Bundesacte, und insofern die Zustände der deutschen Nation den Bestimmungen dieser Acte nicht entsprechen, sind dieselben widerrechtlich. Wir haben uns bei dieser positiv-recht-

lichen Untersuchung namentlich über Verletzungen der Artikel 2, 3, 4, 6, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 16, 18 und 19 der deutschen Bundesacte zu beklagen gehabt. Dein letzter Brief scheint darauf hinzudeuten, daß Du nunmehr eine philosophische Prüfung unserer Zustände für wünschenswerth erachtest. Denn die Frage, welche Du stellst, und die Behauptungen, welche Du aufwirfst, haben sämmtlich keinen thatsächlichen Grund und Boden. Sie sind daher nur von Bedeutung, insofern wir ihre philosophischen Grundlagen prüfen.

Eine richtige philosophische Auffassung gewisser Zustände muß immer zu denselben Resultaten führen, wie eine richtige geschichtliche Würdigung derselben, gerade so wie eine gesunde Philosophie und eine gesunde Religion sich niemals widersprechen können. Wenn wir daher die Beziehungen des öffentlichen Lebens der deutschen Nation vom philosophischen Standpunkte aus, betrachten, so müssen wir zu eben denjenigen Resultaten gelangen, zu welchen uns eine richtige geschichtliche Auffassung derselben führt.

Während wir bei der geschichtlichen Behandlung von geschichtlich feststehenden Thatsachen ausgehen, müssen wir bei der philosophischen, von philosophisch anerkannten Grundsätzen ausgehen. Ein solcher dürfte für unsern Zweck sein: Der Mensch tritt

in den Staatsverband ein, um vermittelst desselben sich die Erreichung seines Lebenszwecks zu erleichtern. Niemand würde vernünftigerweise in eine Staatsgesellschaft eintreten, wenn dadurch die Erreichung seines Lebenszwecks erschwert würde. Niemand könnte eine Staatsgesellschaft vernünftig, oder auch nur leidlich nennen, welche ihren Mitgliedern die Erreichung ihres Lebenszwecks erschwerte. Nach Verschiedenheit der Staatsverfassungen und der Bildungsstufe der Mitglieder der Staatsgesellschaften, finden wir allerdings die mannichfaltigsten Verschiedenheiten in den Rechtszuständen der Völker. In demselben Maße als ein Volk höherer Rechtszustände fähig wird, strebt es nach denselben. Die Staatsverfassungen sind nicht dauernd, sondern verändern sich nach den jeweiligen Bedürfnissen der Völker. Diejenige Staatsverfassung ist immer die einzig philosophisch rechtmäßige, welche der Stufe der Entwickelung des Volks, von dessen Rechtszuständen es sich handelt, am besten entspricht.

Vom philosophischen Standpunkte aus, haben daher die verschiedenen Völker Deutschlands gleichfalls diejenige Verfassung anzusprechen, welche ihrer Bildungsstufe am meisten zusagt. Sollten daher die deutschen Regierungen glauben, die positiv-rechtlichen Grundlagen unserer öffentlichen Zustände

entsprächen der Bildungsstufe der deutschen Nation nicht, so müßten sie diese Thatsache constatiren. Sie müßten den Völkern nicht nur erlauben, sondern sie sogar auffordern, sich darüber auszusprechen: ob sie landständische Verfassungen, Preßfreiheit, Religionsgleichheit, Handelsfreiheit, Schifffahrtsfreiheit u. s. w. wollten, oder ob sie nicht etwa unumschränkt monarchische Verfassungen, Censur, Religions-Ungleichheit, Wasser- und Landzölle vorzögen?

Allein die Regierungen haben eine derartige Aufforderung nicht nur nicht an die von ihnen beherrschten Völker ergehen lassen, sondern verhindern sie im Gegentheil mit allen ihnen zu Gebote stehenden, sogar durchaus positiv rechtswidrigen Mitteln, ihre Willensmeinung in Betreff aller dieser Einrichtungen des Staatslebens auszusprechen. Es geht daraus recht deutlich hervor, daß sie sehr wohl sich bewußt sind, die Völker seien mit den gewaltsam durchgesetzten, positiv rechtswidrigen Zuständen des deutschen Staatslebens nicht zufrieden.

Jetzt, nachdem ich diese allgemeinen Grundsätze vorangeschickt, jetzt erst vermag ich es, auf eine Reihe in Deinem Briefe enthaltener Fragen und Bemerkungen zu antworten.

Ich betrachte die Zeitungsschreiber und die

Schreier in den Kammern keineswegs als gleichbedeutend mit dem Volke, obgleich ich eine freie, d. h. nicht unter Censur stehende Presse, so wie eine freie, d. h. ohne überwiegenden Einfluß von Parthei-Bewegungen erwählte Kammer als höchst bedeutungsvolle Organe des Volkswillens betrachte. In Staaten mit landständischen Verfassungen kann ich sogar nur die verfassungsmäßig gewählten Kammern als die rechtlichen Vertreter des Volks erkennen. So lange wir übrigens in Deutschland so viele rechtswidrige Zustände und Einrichtungen besitzen, wie z. B. unsere Polizei und die Censur, werde ich nicht leicht eine Kammer als verfassungsmäßig gewählt anerkennen, indem diese rechtswidrigen Institute einen mächtigen Einfluß auf die landständischen Wahlen ausüben. Ohne rechtswidrige Censur und rechtswidrige Einmischung der Polizei würden unsere Wahlen im Laufe der letzten 25 Jahre ganz anders ausgefallen sein.

Ich bin keineswegs der Ansicht, daß die Fürsten unter allen Umständen, und namentlich unter dem Einfluß aller Verfassungen nichts anders zu thun haben, als den Volkswillen zu erforschen und diesen zu vollziehen. Vielmehr wird sich nach Verschiedenheit der Verhältnisse und namentlich nach Verschiedenheit der Verfassungen die Stellung der Fürsten zu den Völkern verschieden gestalten.

Ich würde eine Regierung für sehr schwach erklären, welche die schwankenden Meinungen ihres Volks sich zur Richtschnur ihrer Handlungsweise wählte. Allein ich unterscheide zwischen den schwankenden, und den im Laufe der Jahrzehnte beharrlich ohne Schwanken geltend gemachten Ansichten. Eine Regierung, welche die letzteren unbeachtet läßt, wird und muß das Vertrauen ihres Volks verlieren, sie hört auf, geistigen Einfluß auszuüben, und wird daher schwerlich lange noch die physischen Mittel besitzen, die Wünsche des Volks niederhalten und deren Erfüllung ihm versagen zu können.

Die deutsche Nation hat gemeinsam ihre Abstammung und ihre Schicksale, und in Folge dieser beiden Elemente aller Entwickelung — ihre Bildungsstufe. Die deutsche Nation ist nicht erst vierzig Jahre alt. Wenn wir daher von ihr sprechen, haben wir nicht blos ihre Erlebnisse nach Aufhebung des deutschen Reichs im Auge. Die Zustände, welche sich im Laufe der letzten vierzig Jahre bildeten, betrachte ich als eine Uebergangsperiode, als eine Episode des deutschen Staatslebens. Die deutsche Nation hat existirt, bevor die jetzt regierenden Fürsten Deutschlands geboren waren, und wird existiren, nachdem sie gestorben sein werden. Ihr Dasein ist daher keineswegs wesentlich an diese

Fürsten gebunden. Du sagst: was diese verschiedenartigen Massen (von Deutschen) zusammenhält, sind ihre Fürsten. Mir scheint, was sie trennt, sind diese. Sie stellten sich im Mittelalter zwischen die Nation und ihren Kaiser, und verdrängten den letztern im Laufe der Jahrhunderte. Du scheinst zu glauben, sie hätten auch die Nation verdrängt? Du erkennst keine deutsche Nation mehr an! Du frägst: wo ist denn diese deutsche Nation? worin besteht die deutsche Nationalität? Keine Ausführung von mir, hätte Dir schlagender als diese Frage zeigen können, wie unwürdig diese Nation von ihren Führern behandelt wurde. Dieselbe Nation, welche früher die mächtigste der Welt war, welche vor allen anderen, anerkanntermaßen den Vorrang besaß, diese ist durch ihre Herrscher so tief herabgewürdigt worden, daß einer ihrer Minister frägt: wo ist sie? Doch ich will Dir sagen, wo sie ist. Sie ist in den Heeren, auf welche die deutschen Herrscher pochen, in den Bauern, welche den deutschen Adel ernähren, in den Bürgern, welche ihm für Wohnung und Kleidung sorgen, in den Steuerpflichtigen, welche die Besoldungen der Civil- und Militär-Diener herbeischaffen. Und die deutsche Nationalität — diese bethätigte sich in den Kämpfen mit Italien, der Türkei und Frankreich, sie bewährte sich in der Geduld, womit sie die traurigen Zeiten ertrug, welche auf die Reformation

folgten, sie erhob sich auf den Schlachtfeldern von Leipzig und Waterloo, sie wurde gefesselt in den drei Jahrzehenden, welche auf die Freiheitskriege folgten, und ich fürchte sehr, wird diese Fesseln nicht in Ruhe brechen. Dann wird ihr Dasein nicht mehr in Zweifel gezogen werden.

Gustav.

Dreiundvierzigster Brief.

Waldemar an Gustav.

Du schließt Deinen Brief mit grimmigen Worten. Oft kömmt es mir vor, als wenn Du Unruhen nicht befürchtetest, sondern eifrig hofftest und wünschtest. Doch so lange uns noch eine Million Bajonette zu Gebote stehen, besorge ich wenigstens nichts. Oesterreich kann 600,000 Mann in's Feld stellen, Preußen 300,000 Mann, wenn daher die mindermächtigen Staaten nur 100,000 Mann aufbringen, so ist die Million vollzählig. Die Truppen sind gut disciplinirt, exercirt, und an blinden Gehorsam gewöhnt. Im Nothfalle wäre auch Rußland bereit,

zur Aufrechthaltung der Bestimmungen der Wiener Congreßacte 100,000—200,000 Mann nach Deutschland rücken zu lassen. Du wirst zugeben, es ist dieses eine ansehnliche Truppen-Macht, welche von allen deutschen Zeitungsschreibern, Kammerdeputirten, Studenten und Advocaten zusammengenommen, wenn auch vielleicht auf dem Papier, doch nicht in der Wirklichkeit wird vernichtet werden. Es wäre freilich traurig, wenn es zum Aeußersten käme, wenn namentlich Russen den deutschen Fürsten zu Hülfe ziehen sollten. Allein, glaube mir, bevor die Liberalen und Jakobiner Deutschlands Herren und Meister werden, müssen sie mit allen diesen 11—1200,000 Bajonetten fertig geworden sein. Doch denke ich, werden wir der fremden Hülfe nicht bedürfen. Wir werden mit unseren eigenen Mitteln ausreichen.

Waldemar.

Vierundvierzigster Brief.

Gustav an Waldemar.

Also 11—1200,000 Bajonette bilden den Schlußstein Deiner Beweisführung! Du scheinst

demjenigen, was ich in einem frühern Briefe über unser deutsches Heerwesen sagte, glänzend Recht geben zu wollen. Allein ich habe nur von den Absichten der Regierungen gesprochen, die Frage, ob sie dieselben, und namentlich auf die Dauer, erreichen werden, ist davon wesentlich verschieden. Denke an Napoleon! Er hatte eben so viele Bajonette zu seiner Verfügung und fiel doch als Opfer seiner Verblendung, fiel niedergeschmettert durch das erwachte deutsche Nationalgefühl. 11—1200,000 Bajonette, und darunter 1—200,000 russische, die Du aber doch glaubst entbehren zu können! Allein wenn sie nicht entbehrt werden könnten, wenn die deutschen Bajonette nicht ausreichen sollten; dann müßte man zu den russischen seine Zuflucht nehmen. O, des würdigen Vertreters deutscher Interessen, o, des patriotischen Ministers!

Die Russen müßten die Wiener Congreßacte, welche nicht nur in den Niederlanden und in Polen, sondern durch Verletzung der in ihr enthaltenen Bundesacte in vielen ihrer wesentlichen Bestimmungen umgestoßen ist — aufrecht erhalten! Doch Du hast, wie es scheint, ganz vergessen, daß ich von nichts anderem, als gerade der Aufrechthaltung der Bundesacte sprach; daß ich mich zunächst nur über die Verletzung der Artikel 2, 3, 4, 6, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 16, 18, 19 derselben, beklagte.

Lieber soll das deutsche Blut in Strömen fließen, lieber soll es selbst von russischen Händen vergossen werden, als daß man sich entschließen könnte, Wort zu halten, als daß es möglich wäre, die deutsche Bundesacte zu verwirklichen. Denn dieses ist die Frage, um die es sich handelt. Ich spreche nicht von Republik, und allen unausweichlichen Voraussetzungen einer solchen. Ich verlange nur: Erfüllung der von allen deutschen Regierungen ertheilten Versprechungen, und Du antwortest mir mit Bajonetten. Glaube mir, auf diesem Wege ist keine Vereinigung möglich, weder zwischen Dir und mir, noch zwischen den deutschen Regierungen und der deutschen Nation.

Doch ich kenne Dich zu gut, um nicht zu wissen, Du wolltest nur einen Schreckschuß abfeuern. Im Ernste willst Du Dich weder auf eine Million noch auf Zwölfhunderttausend Bajonetten stützen. Allein, glaube mir, so wenig als ich mich, fürchtet die deutsche Nation sich vor diesen Bajonetten. Glaubst Du, der preußische Landwehrmann würde im Verein mit Tscherkessen und Baschkiren gegen seinen Vater und Bruder, gegen Weib und Kind zu Felde ziehen? das denkst Du so wenig, als ich. Doch lassen wir dieses, und suchen wir lieber die Frage zu erörtern, wie wir in friedlichem Wege, ohne Blutvergießen aus unserer verwickelten Lage

kommen können? Meine Antwort ist: durch Rückkehr zur deutschen Bundesacte. Allein wie ist sie zu bewirken? Dieses liegt in der Gewalt der mindermächtigen deutschen Staaten. Wenn diese sich vereinigen, können sie Preußen und Oesterreich Gesetze vorschreiben. Sie haben die Stimmenmehrheit im Bunde, sie haben für sich das Grundgesetz des Bundes und haben zum Rückhalt die ganze deutsche Nation. Vor sechzehn Jahren und noch vor sechs Jahren wäre vielleicht ein solcher Plan unzeitig gewesen. Jetzt ist er es nicht mehr. Er ist sogar jetzt nicht mit sehr großen Schwierigkeiten verbunden. Es kömmt nur darauf an, einen Kern des Widerstandes gegen die Großmächte des Bundes, einen Punkt der Vereinigung der Wünsche der Nation und der fortschreitenden Regierungen zu bilden. Wenn Würtemberg, Königreich Sachsen, Baden und Hessen=Darmstadt sich zu diesem Kerne zu vereinigen den Muth hätten, könnte die geduldige, die treue deutsche Nation noch versöhnt werden. Siehst Du denn nicht ein, daß sich die Radicalen beider Seiten, bei uns wie in Frankreich in die Hände arbeiten? Wir sind bereits so weit gediehen, daß jede Maßregel, welche einen weitern Rückschritt bezeichnet, unseren Radicalen bei weitem erwünschter ist, als eine Maßregel des Fortschritts. Jetzt würde ein Plan, wie ich ihn angedeutet habe, in Deutschland noch mit stürmischem Beifall aufge-

nommen. Allein, die erste politische Complication verändert auf einmal die Lage der Sachen. Glaube mir, nach dem Eintritt irgend eines bedeutungsvollen Ereignisses, welches die schlummernden Kräfte weckt, und die wachen und die geweckten zu gemeinschaftlicher Thätigkeit verbindet, wird die deutsche Nation mit der Bundesacte nicht mehr zufrieden sein und können die Regierungen nicht mehr die Bewegung leiten. Jetzt, in unseren ruhigen Zeiten könnten sie sich noch an die Spitze der Bewegung stellen. In kurzer Zeit ist es vielleicht schon zu spät. An den beiden Endpunkten Deutschlands im Nordosten und Südwesten, in den so wichtigen Grenzländern ist die Regierung nur noch scheinbar an der Spitze der Geschäfte. Sie bildet noch den Hemmschuh der Bewegung; allein die Zügel sind ihr schon aus den Händen entwunden, ihr geistiger Einfluß ist nur noch negativ, nicht mehr positiv. Wenn wir in dreißig Jahren des Friedens dahin gekommen sind, wohin werden wir gerathen, falls auf einmal ein Blitz aus den Wolken bricht, und in den über ganz Deutschland verbreiteten Zündstoff fällt? Die Jugend unserer Tage kennt die Schrecknisse des Krieges aus eigener Anschauung nicht, sie ist des langen Friedens müde, sie will Veränderung. Die Männer, welche zwischen fünfundzwanzig und vierzig Jahren stehen, sind jetzt in den vordersten Reihen der Bewegungspartei. Ihnen

werden die Männer zwischen vierzig und sechszig nicht lange mehr Stand halten können. Noch könnte unsäglichem Elend vorgebeugt werden. Allein nach dem nächsten großen politischen Ereigniß nicht mehr.

Gustav.

Fünfundvierzigster Brief.

Waldemar an Gustav.

Ich muß Dir die Gerechtigkeit wiederfahren lassen, daß Du Dich durch die extremen Ansichten Deines Gegners nicht auch Deinerseits zu extremen Behauptungen verleiten läßt. Mehreremale, ich will es Dir offen bekennen, dachte ich: lass' uns sehen, ob er in der That nichts weiter will, als die Bundesacte, oder ob diese ihm nur zum Vorwande geheimer weiterer Bestrebungen dient. Doch Du bist Dir selbst treu geblieben, Du hast zwar Unheil vorausgesagt, allein keine höllische Freude, wie so manche, an der Aussicht auf blutige Catastrophen zu erkennen gegeben.

Wenn ich unsern Briefwechsel überdenke und mit Deinem Charakter, wie er mir vor der Seele

schwebt, vergleiche, so glaube ich, daß Du es redlich meinst, daß Du nicht anders denkst, als Du sprichst, nicht nur bis zu einem gewissen Punkte offen, jenseits desselben aber unergründlich bist. Laß mich hören, auf welche Weise Du den Plan glaubst durchführen zu können, von dem Du wiederholt gesprochen, nämlich den Plan, die Rückkehr zur Bundesacte in ihrem vollen Sinne und namentlich zu den Artikeln 13 und 18 d durchzuführen. Nehme an, Du wärest berufen, einer der vier von Dir früher bezeichneten Regierungen Deine Rathschläge vorzulegen. Wie würdest Du in dieser Stellung handeln?

Waldemar.

Sechsundvierzigster Brief.

Gustav an Waldemar.

Du machst mir eine schwere Zumuthung. Ich soll Dir Vorschläge machen, meine Ansichten näher ausführen in einer Angelegenheit, bei welcher alles auf Local- und Personal-Kenntniß ankömmt, und Du bezeichnest mir weder das Local, noch das Personal, mit dem ich es zu thun habe. Nach Verschiedenheit der besondern Verhältnisse muß natür-

lich der in Rede stehende Plan in verschiedener Weise durchgeführt werden. Nichtsdestoweniger lassen sich Haltpunkte finden. Der Anfang müßte gemacht werden mit einer Veränderung in der Person des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten des Staats, welcher sich an die Spitze der Bewegung stellen möchte. Ein Mann müßte zu diesen Posten ernannt werden, welcher weder bei der Fassung, noch bei der Aufrechthaltung der Carlsbader und Wiener Beschlüsse irgend betheiligt war. Dieser Mann müßte persönlich mit dem Fürsten, dessen Vertrauen er besäße, den ganzen Plan zur Ausführung bringen. Er würde die geeigneten Unterhandlungen mit denjenigen Höfen führen, von welchen ein Eingehen auf den beschlossenen Plan erwartet werden könnte. Mittlerweile würden die Censur-Vorschriften im eigenen Lande gemildert, namentlich die Anforderungen an den deutschen Bund nicht mehr, wie früher unterdrückt. Sie würden ohne officielle Anregung von selbst erscheinen. Dabei versteht es sich, daß keine Impertinenzen geduldet würden. Dasselbe Verfahren würden die anderen Höfe einhalten, welche auf den Plan eingingen. Reclamationen von Seiten Oesterreichs und Preußens würden nicht ausbleiben, voraussichtlich unter Bezugnahme auf die Carlsbader und Wiener Beschlüsse. Darauf würde der Minister erklären:

Die Carlsbader und Wiener Beschlüsse erkenne ich als verbindliche Norm nicht an. Nur unter dieser Voraussetzung habe ich meine Stelle als Minister der auswärtigen Angelegenheiten angenommen. Bevor übrigens die Verhandlungen mit den großen Mächten so weit gediehen, müßte den Ständen ein höchst freisinniges Gesetz über eine allgemeine Volksbewaffnung vorgelegt und mit möglichster Schnelligkeit durch die Kammern getrieben und in Ausführung gebracht werden. Jener Erklärung des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten müßte daher eine rasch organisirte Volksbewaffnung von 40—50000 Mann Nachdruck verleihen. Einen bewaffneten Einfall werden unter solchen Umständen die großen Mächte nicht wagen. Uebrigens müßte man sich auf einen solchen gefaßt machen. Würde es zum offenen Kampfe kommen, dann müßte ein Manifest an die deutsche Nation erlassen, und diese aufgefordert werden, den Kampf zwischen der Bundesacte einerseits und den Carlsbader und Wiener Beschlüssen anderseits zur Entscheidung zu bringen. Durch einen deutschen Fürsten vereinigt, durch ein deutsches Heer gekräftigt, könnte der Ausgang des Kampfes nicht zweifelhaft sein. In weitere Einzelnheiten für diesen Fall einzugehen, halte ich übrigens nicht für geeignet, um so weniger als ich diesen Fall nicht für wahrscheinlichen halte.

Für wahrscheinlicher halte ich es vielmehr, daß die Gesandten von Oesterreich, Preußen und Rußland abberufen würden. Drohungen aller Art würden ausgestoßen, Unterhandlungen mit den übrigen Bundesstaaten angeknüpft und Bundesbeschlüsse vorbereitet werden, um die widerspenstige Bundesregierung zu zwingen, sich den Beschlüssen der Majorität zu fügen. Voraussichtlich würden auch für's erste Oesterreich und Preußen die Majorität der Bundesversammlung auf ihrer Seite haben. Allein nun bezöge man sich auf die Bundesacte, und erklärte nicht blos zu Protokoll zu Frankfurt a/M., sondern im Angesichte von Deutschland, der Augenblick sei gekommen, den Ausnahmsgesetzen ein Ende zu machen. Man dringe darauf, nicht nur die Wiener und Carlsbader Beschlüsse förmlich zurückzunehmen, sondern man verlange auch, daß in allen deutschen Bundesstaaten der Artikel 13 der deutschen Bundesacte in Erfüllung gesetzt werde.

Wenn bei dieser ganzen Verhandlung der Ton angebende Bundesstaat niemals weiter geht, als der herrschende Wunsch der Deutschen, wenn er das Volk nicht aufregt, sondern im Gegentheil zügelt, wenn er also immer getragen und gehoben wird, durch die edelsten Kräfte der gesammten deutschen Nation, so wird es ihm an Mitteln nicht fehlen,

allen Gegnern der Bundesacte die Spitze zu bieten. Denn das Lebens-Element des ganzen Plans würde in den Worten bestehen: die Bundesacte soll eine Wahrheit werden!

Größer als die Gefahr vor den Gegnern der Bundesacte scheint mir aber diejenige zu sein, welche von den Feuerköpfen Deutschlands drohte. Voraussichtlich würden diese die Regierung des Fortschritts immer nach vorwärts drängen, die Radicalen würden sie anfeinden, ihre Motive in Zweifel ziehen. Allein die Zahl der gemäßigten Männer des Fortschritts ist in Deutschland gewiß die bei weitem überwiegende, so daß bei geschickter Leitung des Ganzen auch diese Gefahr beseitigt werden kann.

Bei dieser wie bei jeder andern großartigen Unternehmung, kömmt natürlich auf die Ausführung das meiste an. Der beste Plan kann in der Ausführung verdorben werden. Allein die Conjuncturen des Augenblicks würden ihn sehr begünstigen. Der Vater der Carlsbader und Wiener Beschlüsse Fürst M., wird nach und nach alt, Ungarn und Italien machen ihm so viel zu schaffen, daß er sich hüten wird, sich in Deutschland selbst, ernstliche Gefahren zu bereiten. Das preußische Ministerium ist haltungslos, das preußische Volk

strebt noch vorwärts. Wie die Carlsbader und Wiener Beschlüsse bei den minder mächtigen Staaten Deutschlands durch unfreisinnige Männer dieser Staaten, würde deren Zurücknahme errungen durch freisinnige Männer Preußens. Eine Minister-Krisis in Berlin würde die Folge sein, und es käme nur darauf an, diese gehörig zu benutzen. Von Oesterreich müßte man nichts weiter verlangen als Passivität, ihm könnte man Preßfreiheit und landständische Verfassung für's erste noch nicht zumuthen. Wenn nur Preußen gewonnen würde, so müßte Oesterreich im Laufe der Jahre nachfolgen.

Gustav.

Siebenundvierzigster Brief.

Waldemar an Gustav.

Dein Plan scheint mir doch sehr gewagt zu sein. Wie, wenn Oesterreich, Preußen und Baiern sich schnell vereinigten und mit 60—80,000 Mann auserlesener, wohldisciplinirter Truppen der vorschnellen Bundesregierung in's Land fielen, dieses von einem Ende zum andern durchzögen, die Hauptstadt besetzten, die zusammengerückten Truppen entwaffne-

ten, und um ähnliche Maßregeln zu verhüten, zwanzigtausend Mann für's erste im Land ließen, und diesem die Kosten der Execution auferlegten? Dann wäre alles weit schlimmer, als es jetzt ist, denn jeder verunglückte Versuch bringt eine Reaction in entgegengesetzter Richtung hervor. Oder, wie, wenn man das unruhige Land nach allen Seiten hin absperrte, alle Communication mit ihm abbräche, nicht nur die diplomatische, sondern auch die commercielle, die postalische und jede andere? Wenn man einen Grenz-Cordon darum zöge, gleich als wüthete die Cholera darin, niemand hinein und niemand hinausließe? Wie lange würde das einer der mindermächtigern deutschen Staaten wohl aushalten?

Waldemar.

Achtundvierzigster Brief.

Gustav an Waldemar.

Die beiden Fälle, welche Du in Deinem letzten Briefe mir entgegenhälst, sind nicht möglich bei geschickter Leitung des Plans. Wenn der dirigirende Minister die Hand am Pulse der Zeit hält, und

nichts thut, wofür nicht die Stimme des ganzen deutschen Volkes spricht, sind Deine beiden Fällen rein unmöglich. Ein Versuch der Besetzung des deutschen Bruder-Landes würde Erhebungen im eigenen Lande der besetzenden Mächte zur Folge haben, eine Absperrung wäre durchaus unhaltbar.

Wirkliche Gefahren, an welchen das Unternehmen scheitern könnte, würden sein: der Tod des Fürsten oder seines vertrauten Ministers, ein zwischen beiden eintretendes Mißverhältniß, ein Kampf zwischen den verschiedenen Mitgliedern des Ministeriums. Was einen Todesfall betrifft, so ließe sich gegen dessen nachtheilige Folgen nur insofern wirken, als der Thronfolger in's Geheimniß gezogen würde und eine thätige Rolle bei der ganzen Sache übernähme und daß der dirigirende Minister sich Männer an die Seite stellte, welche erforderlichen Falles ihn vertreten könnten. Sind der Fürst und der Minister der Angelegenheit gewachsen, so werden sie hiefür Sorge zu tragen wissen. Auch werden sie sich gegen Gift und Dolch in Acht zu nehmen haben, und an Kaiser Joseph II. denken. An tüchtigen Gehülfen wird es ihnen nicht fehlen, wenn sie dieselben nur zu finden wissen.

Gustav.

Neunundvierzigster Brief.

Waldemar an Gustav.

Wenn der Plan auch noch so geschickt durchgeführt würde, bei dem in Deutschland herrschenden Antagonismus der Partheien könnte eine große Bewegung, Kampf und Zwietracht nimmermehr vermieden werden. Diesen Zustand der Dinge würden unsere Nachbarn nicht ungenützt vorübergehen lassen. Rußland würde von Osten, Frankreich von Westen her, einfallen, Dänemark würde Schleswig, Holstein und Lauenburg sich einverleiben. Ungarn, Polen und Italien würden schwerlich ruhig bleiben. Wenn dann auch wirklich die Stimmung Deutschlands so kräftig für landständische Verfassung und Preßfreiheit sein sollte, als Du voraussetzest, würden diese zwei Güter einen genügenden Ersatz für die deutschen Länder jenseits des Rheins, für Polen Ungarn und die italienischen Provinzen Oesterreichs bilden?

Waldemar.

Fünfzigster Brief.

Gustav an Waldemar.

Wenn es sich nur handelt um die landständische Verfassung und die Preßfreiheit Deutschlands, kann die Aufregung Polen, Ungarn und Italien nicht ergreifen. Wenn es möglich ist, die ganze Bewegung auf die Artikel 13 und 18 d der deutschen Bundesacte zu beschränken, können sich Rußland und Frankreich nicht einmischen, und wird sich das übrige Europa ruhig verhalten. Sollte sich aber aus der deutschen Streitigkeit des innern Staatshaushalts eine völkerrechtliche entwickeln, sollten die verschiedenen Partheien Deutschlands sich mit den Waffen in der Hand entgegentreten, dann würde die ganze gesellschaftliche Ordnung Deutschlands, die Existenz des Bundes nicht nur, sondern auch der einzelnen Bundesstaaten in Frage gezogen werden. Dann würde sich ein Kampf entwickeln, welcher der französischen Revolution verglichen werden könnte. Diejenigen Deutschen, welche in fremden Mächten ihre Verbündeten suchten, würden das Loos der französischen Emigranten theilen, und diejenigen Mächte, welche unklug genug wären, sich in unsere Angelegenheiten zu mischen, würden der Begeisterung der deutschen Nation nicht zu wider-

stehen vermögen. Polen, Ungarn und die italienischen Provinzen könnten vielleicht verloren gehen, allein Elsaß, Lothringen und die Ostsee-Provinzen würden dafür gewonnen werden. Diesen Tausch würde ich mir gerne gefallen lassen.

In Zeiten der Begeisterung treten sich die wahlverwandten Stämme näher. Dänemark würde sich mit Schweden und Norwegen enger verbrüdern, Schleswig, Holstein und Lauenburg würden sich dem deutschen Mutterlande anschließen.

Die Deutschen haben im Laufe der vergangenen drei Jahrzehende ihre besten Kräfte nicht in Reden und Wahlumtrieben aufgezehrt. Sie würden den Kampf beginnen mit vollkommener geistiger Frische, in dem Bewußtsein ihres guten Rechts, und von der Ueberzeugung durchdrungen, daß das Maß der Geduld erfüllt sei.

Ich bitte Dich übrigens nicht zu übersehen: es handelt sich nicht darum, mit aller Gewalt eine derartige Völkerbewegung herbeizuführen, sondern sie wo möglich, noch zu vermeiden, oder, falls sie unvermeidlich sein sollte, sie wenigstens zu organisiren und zu leiten.

Wenn der Zündstoff schwach in Deutschland ist, so wird die Explosion die Nachbarstaaten nicht ergreifen, ist er aber mächtig, so ist es wünschens-

werth, ihm eine geeignete Richtung zu geben, auf daß er nicht das Gute, sondern das Böse, nicht die Freunde sondern die Feinde Deutschlands in die Luft sprenge.

Ich habe mich darüber deutlich genug ausgesprochen: mein Wunsch ist nicht, die Bundesacte umzustoßen, sondern sie wieder herzustellen. Alle meine Klagen bestehen darin, daß dieselbe von den Regierungen praktisch beseitigt und uns dadurch unser ganzer Rechtsboden untergraben worden ist.

Deutschland hat die Wahl, entweder an der deutschen Bundesacte festzuhalten, oder aber auf alle staatsrechtliche Garantieen zu verzichten und sich auf dem Meere des politischen Lebens ohne Compaß einzuschiffen. Das deutsche Volk hat sich keiner der ihm durch jenes Staatsgrundgesetz auferlegten Verpflichtungen entzogen. Die deutschen Regierungen aber haben im Laufe von mehr als einem Viertel-Jahrhundert ihre wichtigsten Bestimmungen nicht blos unerfüllt gelassen, sondern theilweise selbst mit allen ihnen zu Gebote stehenden Kräften bekämpft. Ich sehe nicht ein, mit welchem Rechte die Regierungen die Männer tadeln, welche über die deutsche Bundesacte hinweg verlangen, wenn sie selbst eben so weit hinter derselben zurückbleiben wollen. Die Bewegung vorwärts ist dem Men-

schen und unserer Zeit insbesondere natürlicher, als die Bewegung rückwärts. Die Radikalen, welche dem deutschen Vaterlande ein ganz neues ideales Staatsrecht verleihen wollen, sind allerdings dem positiven deutschen Staatsrechte untreu, allein die Regierungen sind es nicht minder, welche die Artikel 13 u. 18 u. s. w. bekämpfen. Man mag die ersteren revolutionär nennen, allein die letzteren sind darum nicht conservativ. Denn auf diesen Namen hat nur Anspruch, wer den bestehenden positiven Rechtszustand, nicht wer einen dem Rechte zum Hohne bestehenden factischen Zustand erhalten will. Die Zahl und die politische Bedeutung der Conservativen im eigentlichen Sinne des Worts, d. h. Derer, welche den bestehenden positiven Rechtszustand achten und zu vertheidigen bereit sind, ist in unserm Vaterlande bei weitem die größte unter allen politischen Partheien. Die große Masse der Einsichtsvollen wird sich daher immer von den Radicalen abwenden, wenn sie mit ihren Plänen zu kühn hervortreten, allein eben so entschieden von den Regierungen, welche die Versprechungen der Bundesacte nicht erfüllen und sie sogar bekämpfen, da wo sie erfüllt wurden. Das moralische Gefühl des redlichen Deutschen muß sich gleichermaßen empören, man widerstrebe von oben oder von unten dem positiven Rechtszustande. Je mehr der Deut-

sche gewöhnt ist, seine Regierung zu ehren, desto mehr muß es ihn schmerzen, wenn er zur Einsicht gelangt ist, daß sie ihren im Angesichte der Welt übernommenen Verpflichtungen geradezu entgegenwirkt.

In England stehen die Conservativen den Radicalen so kräftig gegenüber, eben weil sie conservativ sind. Unsere Regierungen sind aber nicht conservativ, sondern repressiv, während die große Masse des Volks conservativ ist, d. h. den bestehenden Rechtszustand erhalten wissen will.

Die Action hat unwandelbar immer eine Reaction zur Folge: im Körper des Menschen wie des Staats. Die repressive Action der Regierungen muß eine progressive Reaction der Völker hervorrufen, wie umgekehrt eine progressive voreilige Action der Völker, eine repressive Reaction der Regierungen. Was beim einzelnen Menschenkörper Tage, sind beim Staatskörper Jahrzehende. Der dritte, der siebente oder irgend ein anderer Tag bringt die Krisis, und bis sie kömmt, sind die Erscheinungen des Lebens schlaff und matt, erst nach überstandener Krisis, kann sich die volle Gesundheit, allerdings mit der Gefahr des Lebens verbunden, wieder herstellen. Der Staatskörper wie der Menschenkörper muß krank werden, wenn die Grundge-

setze, auf welchem er beruht, längere Zeit unbeachtet oder positiv mißachtet werden. Mehr als ein Viertel=Jahrhundert blieben die Grundgesetze des deutschen Staatskörpers unbeachtet. Was Wunder, daß sich hier und da Fieber zeigt! Nur eine Rückkehr zu der Beobachtung der Grundgesetze kann vielleicht, bevor die Störung zu groß geworden, die Gesundheit dem Körper zurückgeben. Eine größere Entfernung von denselben muß mit einer tiefer eingreifenden Störung eine Krisis hervorrufen.

Gustav.

Einundfünfzigster Brief.

Waldemar an Gustav.

Ich will Dir zugeben, Du bist mit der Bundesacte zufrieden. Allein wer bürgt uns dafür, daß wenn der Sturm einmal begonnen, wenn die Wiener und die Carlsbader Beschlüsse einmal umgestoßen sind, er sich wieder legen werde? Darin besteht die Bedenklichkeit unserer Lage: jede Nachgiebigkeit von Seiten der Regierungen führt immer zu den maßlosesten Zumuthungen von Seiten der revolutionären Parthei. Dieser würde die Zurück=

nahme der mehrgenannten Beschlüsse nichts weiter sein, als das Zeichen zu vereintem Angriff auf alles Bestehende. Wir müssen an den Wiener und den Carlsbader Beschlüssen festhalten, um den Bund selbst zu bewahren. Haben wir es denn nicht erlebt? Wer führte das große Wort in der Zeit der Aufregung, welche auf die Juli-Revolution folgte? Etwa die gemäßigten Männer, welche mit einer ruhigen Entwickelung unseres Staatslebens zufrieden gewesen wären? Welchen Charakter hatte das Hambacher Fest? Etwa denjenigen einer würdigen deutschen Männer-Versammlung? Ich kann Dir zugeben, daß die Regierungen, aus Furcht vor diesem radicalen Extreme sich dem andern angenähert haben. Allein sie haben dadurch doch Deutschland vor der Gefahr bewahrt, in die Hände der Siebenpfeiffer, Wirth und Consorten zu fallen.

Waldemar.

Zweiundfünfzigster Brief.

Gustav an Waldemar.

Um den Bund zu bewahren, haltet Ihr die Beschlüsse aufrecht, welche ihn in seinen wesentlichsten

grundgesetzlichen Bestimmungen auflösen! Um den Bund zu bewahren, laßt Ihr die Beschlüsse bestehen, welche die Bundesacte in fast allen ihren Artikeln aufheben! Ich gebe es zu, daß die Diplomaten in einer schwierigen Lage sind. Sie können weder vor noch zurück ohne Gefahr. Ich verkenne nicht die Wahrheit der Bemerkung, daß die Zurücknahme der Wiener und der Carlsbader Beschlüsse zum Signal eines vereinten Angriffs von Seiten der Radicalen werden könnte. Allein dieses ist die Folge jeder Abweichung vom Pfade des Rechtes. Wer das **pater peccavi** anstimmen muß, steht allerdings nicht so imponirend vor den Augen des Publicums, als wer makellos geblieben ist im Kampfe der Partheien. Allein aus alle dem folgt nicht, daß man auf der Bahn des Unrechts verharren, sondern daß man je eher, je lieber einlenken müsse. Denn früher oder später muß es doch geschehen, und je später es der Fall ist, desto größer wird die Schande, desto bedeutungsvoller werden die Folgen sein. Die Beschlüsse von 1834 wurden heimlich gefaßt, sie mögen auch heimlich zurückgenommen werden. Nach einiger Zeit erklärt man dann, sie bestünden nicht mehr. In ähnlicher Weise könnte auch in Betreff der Carlsbader und der übrigen, die Bundesacte verletzenden Beschlüsse verfahren werden.

Wo in der Zeit unmittelbar nach der Juli-

Revolution Schreier an der Spitze der Bewegung standen, da wurden auch keine der Freiheit günstigen Maßregeln durchgesetzt. Das Hambacher Fest war keine Versammlung von Männern, welche im Stande gewesen wären, Deutschland zu reorganisiren. Allein in Curhessen, im Königreich Sachsen war es anders, da wurde nicht geschrieen, da wurde gehandelt, und die Folgen der damaligen Wirksamkeit der leitenden Männer waren jedenfalls bedeutungsvoll, wenn sie auch den damals gehegten Erwartungen nicht entsprachen. Auch in Baden wußte die zweite Kammer manches zweckmäßige Gesetz zu erringen, wovon freilich das wichtigste: das Preßgesetz in seinen wesentlichsten Bestimmungen wieder unterging.

Die dreißiger Jahre sollten uns aufmersam machen, welche Ereignisse bei dem nächsten Umschwung der Dinge eintreten mögen. Nur insofern Männer von moralischer Kraft und staatsmännischer Tiefe an der Spitze der Bewegung stehen, werden die Folgen ersprießlich sein. Daher ist mein immer wiederkehrender Ruf: nur die innere Freiheit bietet eine Grundlage der äußeren. Nur wer sich selbst zu mäßigen vermag, wird ein würdiges Mitglied einer Staatsgesellschaft sein, deren Grundsatz sich ausspricht durch die drei Worte: Freiheit, Recht und Nationalität. Jede Volksbewegung, welche

nicht von solchen Männern geleitet wird, muß zu maßloser Verwirrung führen.

Allein wenn die Volksbewegungen der ersten dreißiger Jahre keine solche Männer zu ihren Lenkern fanden, so folgt daraus nicht, daß bei dem nächsten politischen Wendepunkte, welcher eintreten möchte, dieselbe Erscheinung wiederkehren müsse.

Jetzt ist die Zahl der gemäßigten, moralisch kräftigen Gegner der Regierungen weit größer, als in dem Jahre 1831. Jetzt ist die Zahl der wissenschaftlich gebildeten und charaktertüchtigen Männer ansehnlich, welche bereit sind, Mann gegen Mann zu kämpfen, sobald sich eine günstige Constellation zeigt, welche Leben und Freiheit an einen bessern politischen Zustand Deutschlands zu wagen entschlossen sind.

Gustav.

Dreiundfunfzigster Brief.

Waldemar an Gustav.

Ich glaube nicht, daß sich in Deutschland sobald jemand finden wird, der es wagen möchte, zu dem Schöpfer unserer politischen Zustände dem Vater der Carlsbader und Wiener Beschlüsse dem Fürsten

Metternich in dem Tone zu sprechen, welchen Junius dem Herzoge von Grafton und den übrigen englischen Ministern damaliger Zeit gegenüber, annahm und durchführte. Unsere deutschen Politiker haben noch immer gewaltige Scheu vor einer hochgestellten Person. Direct sie anzugreifen wagt keiner; und so lange sie dazu nicht den Muth haben, wird eine Umgestaltung unserer politischen Verhältnisse schwerlich eintreten.

Waldemar.

Vierundvierzigster Brief.

Gustav an Waldemar.

Der Junius'e giebt es freilich überhaupt nicht viele. Deutschland ist nicht das Feld, auf welchem sie sich entwickeln können. Doch versichere ich Dich, würde ich mich nicht fürchten, dem Fürsten Metternich entgegen zu treten. Dieses kann aber in Deutschland nicht geschehen vermittelst eines an den Drucker einer Zeitung gerichteten Schreibens. Das duldete die Censur nicht. Es könnte nur in einem mehr als 20 Bogen haltenden Werke geschehen, und auch ein solches wäre der Gefahr der Confiscation ausgesetzt.

Wie ich übrigens, dem Fürsten Metternich gegenüber auftreten würde, falls wir Preßfreiheit hätten, mögen Dir nachfolgende Schreiben an denselben zeigen.

Gustav.

Erstes Schreiben eines ehemaligen Diplomaten an Seine Durchlaucht den Herrn Clemens Wenzel Lothar, Fürsten von Metternich-Winneburg, Fürsten zu Ochsenhausen etc. etc. zu Wien.

Euer Durchlaucht

haben der zu Carlsbad im Jahr 1819 versammelten Minister-Conferenz eine „Punctation für die Hauptgegenstände dieser Verhandlungen" vorgelegt. Da dieselbe die Grundlage aller derjenigen Veränderungen bildet, welche seit jener Zeit in dem öffentlichen Recht des deutschen Bundes eingetreten sind, so werden Hochdieselben mir erlauben, Ihnen meine Ansichten darüber auszusprechen.

Euer Durchlaucht beginnen mit den Worten:

„Der deutsche Bund besteht als ein politischer Körper."

Ich erwiedere hierauf:

Der deutsche Bund besteht nicht als ein politischer Körper, in demjenigen Sinne, dessen man sich dieses letztern Worts gewöhnlich bedient, und in welchem es die Grundlage Ihrer ganzen Ausführung bildet. Der deutsche Bund bildet keineswegs ein organisches Ganze in dem Sinne, daß alle Theile desselben von einem und demselben Lebensprinzipe durchdrungen sind. Der deutsche Bund besteht vielmehr aus einer Mehrheit von Staaten, von welchen jeder seine eigenthümliche Individualität besitzt. In dem einen Staat bildet die republicanische Verfassung das Lebensprinzip, in dem zweiten die landständische Verfassung, in dem dritten ist die letztere noch nicht eingeführt, obgleich dieses nach Art. 13 der deutschen Bundesacte hätte geschehen sollen.

Der Rechtsgelehrte unterscheidet zwischen einer Gesellschaft, in welcher jedes Mitglied seine ganze Persönlichkeit unverändert beibehält, und welcher daher die ihrige nur aus einer Vereinigung der verschiedenartigen Persönlichkeiten zu Theil wird, die sich in ihrer Mitte finden; — und einer Corporation oder einem Körper, welcher eine selbstständige Persönlichkeit besitzt, in der Art, daß sich die Persönlichkeiten der einzelnen Mitglieder, welche sie bilden, gewissermaßen darin verlieren. Der Staat ist eine Corporation, ein Körper der letzte-

ren, ein völkerrechtlicher Verein von Staaten ist eine Gesellschaft der ersteren Art.

Die Punctation Euer Durchlaucht, eines der wichtigsten Actenstücke des deutschen öffentlichen Rechts nach der Bundesacte, beruht daher auf einer unrichtigen Voraussetzung. Alle aus derselben consequent abgeleiteten Folgesätze müssen demnach nothwendig gleichfalls unrichtig sein.

Eine zweite Voraussetzung, von welcher Euer Durchlaucht ausgehen, ist die folgende:

> „Der deutsche Bund wird nach Art. 4 der Bundesacte, als Gesammtheit durch die Bundesversammlung repräsentirt."

Der Art. 4 der Bundesacte spricht sich desfalls in folgender Weise aus:

> „Die Angelegenheiten des Bundes werden durch die Bundesversammlung besorgt."

Die Bundesversammlung ist also keineswegs eine Repräsentantin des deutschen Bundes in dem Sinne, wie eine Abgeordneten-Kammer Repräsentantin ihrer Wähler ist. Sie besteht vielmehr aus Bevollmächtigten, deren jeder Einzelne von seinem Committenten unbedingt abhängig, diesem allein verantwortlich ist, und von diesem zu jeder Zeit abberufen werden kann.

Die Bundesversammlung hat daher keine selbstständige Machtbefugniß, und bildet keine politische Behörde in dem Sinne, wie ein Parlament oder

ein Ministerium, eine solche bilden. Das Mitglied einer landständischen Versammlung oder eines Ministeriums ist durch seine Stellung verpflichtet, lediglich nach seiner individuellen Ueberzeugung zu stimmen. Die Mitglieder der deutschen Bundesversammlung aber sind hierzu nicht nur nicht verpflichtet, sondern es ist ihnen dieses gar nicht einmal grundgesetzlich erlaubt.

Die beiden Voraussetzungen, von welchen Euer Durchlaucht in Ihrer Punctation ausgehen, sind also irrig. Hochdieselben haben deren Irrigkeit in der Wiener Schlußacte selbst anerkannt, worin ausdrücklich festgestellt wurde,

1) der deutsche Bund sei ein völkerrechtlicher Verein selbstständiger, unter sich unabhängiger Staaten mit wechselseitigen, gleichen Vertragsrechten und Vertragsobliegenheiten, und bilde nur in seinen äußern Verhältnissen, eine in politischer Einheit verbundene Gesammt-Macht, (Art. 1 u. 2.)

2) die einzelnen Bevollmächtigten, aus welchen die den Bund in seiner Gesammtheit vorstellende Bundesversammlung gebildet werde, seien von ihren Committenten unbedingt abhängig und diesen allein wegen getreuer Befolgung der ihnen ertheilten Instructionen, so wie wegen ihrer Geschäftsführung überhaupt, verantwortlich. (Art. 7 u. 8.)

Bei Gelegenheit der speciellen Anwendung der von Euer Durchlaucht aufgestellten Grundsätze sprechen Sie von dem systematischen Treiben einer revolutionären Parthei, welche die Fortdauer und Existenz aller Regierungen bedrohe. Zu Begründung dieser Ihrer Behauptung führen Hochdieselben durchaus keine Thatsachen an. Eine Erfahrung von fünfundzwanzig Jahren hat mittlerweile ergeben, daß sich für dieselbe überhaupt keine auf Wahrheit gegründeten Thatsachen anführen lassen.

Allerdings besteht in Deutschland seit 1819 eine revolutionäre Parthei, deren systematisches Treiben das gemeinsame Vaterland mit den größten Gefahren bedroht. Das Haupt dieser Parthei sind Sie selbst. Für diese meine Behauptung liefert mir die Punctation, welche ich gerade bespreche, so wie die aus derselben hervorgegangenen Carlsbader Beschlüsse, die Beschüsse des Bundestags von 1832 und der Wiener Conferenz von 1834 thatsächliche Belege, wie Euer Durchlaucht sie zu Begründung Ihrer Beschuldigung gegen das deutsche Volk nicht erbracht haben, noch jemals erbringen werden.

Euer Durchlaucht haben es durchgesetzt, daß keine der dem deutschen Volke theuren Versprechungen, welche die deutsche Bundesacte enthält, in ihrem ganzen Umfange erfüllt wurde. Sie haben der deutschen Nation an der Stelle der verheißenen Preßfreiheit, Censur gegeben, statt in Oesterreich

eine landständische Verfassung im Sinne des Art. 13 der Bundesacte und der Wiener Congreßverhandlungen einzuführen, haben Sie das landständische Prinzip in Deutschland überall bekämpft. Sie haben die deutschen Souveräne ihrer Souveränität entkleidet, und sie in den wichtigsten Beziehungen des politischen Lebens von den beiden Großmächten des Bundes abhängig gemacht, Sie haben die deutsche Bundesacte in ihren Hauptpunkten praktisch umgestoßen, und haben dadurch dem politischen Leben Deutschlands jeden Haltpunkt entzogen. Sie haben alle Regierungen Deutschlands für diese Ihre Bestrebungen solidarisch verbindlich gemacht. Werden Sie im Stande sein, wenn das verletzte Rechtsgefühl der deutschen Nation erwacht, die von Ihnen getäuschten Fürsten zu schützen gegen ein systematisch zur Revolution getriebenes Volk?

Ich bin so tief wie Euer Durchlaucht von dem Jammer durchdrungen, welchen jede Revolution in ihrem Geleite hat. Ich bin aber der Ansicht, daß, gestützt auf den Schutz disciplinirter Heere, ebensowohl eine Revolution gemacht werden könne, als gestützt auf den Beistand der undisciplinirten Massen. Euer Durchlaucht haben die erste Revolution gemacht, und dadurch Deutschland der Gefahr der zweiten blosgestellt.

Darin vermag ich keine Weisheit, sondern nur Verblendung zu erkennen.

Sie haben den Glauben der deutschen Nation an die Heiligkeit des gegebenen Fürstenworts erschüttert, und haben dadurch den Geist der Anarchie in das deutsche Vaterland eingeführt. Gott gebe, daß Sie von Ihrer Verblendung zurückkommen, oder daß ein weiserer Nachfolger wieder gut mache was Sie verdorben haben. –

Gustav v. Struve.

Zweites Schreiben desselben ehemaligen Diplomaten an den Fürsten Metternich.

Aus den Stürmen der Zeit ist ein Orden entsprossen, dessen Kühnheit, wenn nicht durch Entgegenkommen, so doch durch Nachgiebigkeit, bis zum Uebermuth gesteigert ist. Jede ihm widerstrebende Autorität anfeindend, weil er sich selbst zur Herrschaft berufen wähnt, unterhält er mitten im allgemeinen politischen Frieden einen innern Krieg, vergiftet den Geist und das Gemüth des Volks, mißleitet die Jugend, bethört selbst das reifere Alter, trübt und verstimmt alle öffentlichen und Privatverhältnisse; stachelt mit voller Ueberlegung entweder die Völker zu systematischem Mißtrauen gegen ihre Herrscher oder die Herrscher zu systematischer Un-

unterdrückung ihrer Völker auf, je nachdem er das Gehör der ersteren oder der letzteren besitzt, und predigt Zerstörung und Vernichtung gegen Alles, was ihm nicht huldigt. Dieser Orden ist es, welcher sich die Cabinette Deutschlands, direct oder indirect, und namentlich des Oesterreichs'schen zu bemächtigen gewußt hat. Ob er diesen scheinbar gesetzlichen, langsamen Weg, oder den offenbarer Gewaltmaßregeln einschlage, immer verfolgt er den nämlichen Zweck. Planmäßig vorschreitend begnügte er sich zuerst damit, in den katholischen Cabinetten Deutschlands den Freiheitsbestrebungen der Völker gegenüber eine Position zu gewinnen. Allmählig ging sein Streben weiter; die gewonnene Stellung sollte thunlichst verstärkt werden; dann galt es, die dem deutschen Volke gemachten Zusicherungen in möglichst enge Gränzen einzuschließen; endlich sollten die durch die Grundgesetze des deutschen Bundes geheiligten Rechte des Volks vernichtet und die unbeschränkte Staatsgewalt in die Hände seiner Schützlinge niedergelegt werden.

Und in der That dürfen wir uns nicht verhehlen, daß dieser Orden mit größerm oder geringerm Erfolge leider! seinen Zweck nicht blos hie und da, sondern in den bedeutensten Theilen Deutschlands zu erreichen gewußt, und daß, wenn nicht bald dem überfluthenden Strome dieses Geistes ein hemmender und rettender Damm entgegengesetzt und

in dem mächtigen Entwickelungsgange jener Fortschritte der Faktion ein Abschnitt gemacht wird, in Kurzem selbst das Schattenbild volksthümlicher Einrichtungen im Gesammtgebiete Deutschlands in nichts zerfließen könnte.

Dieser Orden ist derselbe, welcher mehrere Menschenalter hindurch Spanien und Portugal beherrschte, in Italien und in Frankreich Fürsten und Volk zittern machte, welcher alle Revolutionen der neueren Zeit, den dreißigjährigen Krieg in Deutschland und die Bartholomäusnacht in Frankreich herbeiführte, welcher den Königsmord offen predigte ,und mehr als ein gekröntes Haupt, das ihm widerstrebte, durch Gift und Dolch zu beseitigen wußte.

Dieser Orden hat Sie, Herr Fürst, zu seinem Vorkämpfer in Deutschland erkoren. Die deutsche Nation hat sich ein Vierteljahrhundert das Joch gefallen lassen, welches Sie aus den Händen dieses Ordens empfingen, um es ihr aufzulegen. Allein ihre Geduld ist erschöpft. Sie wird es brechen, und Sie werden es noch erleben, daß was sie für das Meisterstück Ihrer Politik hielten, öffentlich als Hochverrath wird bezeichnet werden.

Gustav v. Struve.

verstummen vor dieser Frage. Denn was Sie im Rathe der Minister zur Beschönigung Ihrer Vorschläge mittheilten, werden Sie nicht den Muth haben, der deutschen Nation in's Angesicht zu wiederholen. Dann werden Sie zu spät erkennen, daß Sie die deutsche Nation, und nicht eine revolutionäre Parthei bekämpften, daß Ihnen nicht diese, sondern jene feindlich gegenübersteht.

Ihr Reichthum, Ihre Titel und Ihre Ehrenbänder werden von keinem Einfluß auf Ihre Richter sein. Ihre Freunde werden Sie verlassen und Ihrem Herrscher werden die Augen über Sie geöffnet werden.

Sie werden fallen, und der Orden, dem Sie dienten, wird Sie nicht zu retten vermögen. Er wird aus Deutschlands Gauen verwiesen werden, um nie dahin zurückzukehren.

Gustav v. Struve.

Fünftes Schreiben desselben an den Fürsten Metternich.

Ihre Gattin hat in ihrem Gemache das Bild des Teufels stehen. Sie müssen es oft betrachtet haben. Hat es Sie nicht gemahnt an das Unrecht,

das Sie an der deutschen Nation verübten? Von nun an wird Ihr Auge nimmer darauf fallen, ohne daß Widerwillen und Schauder Sie bei dem Anblick erfüllen. Dieses Bild wird Sie mahnen, daß das rollende Rad der Zeit über Ihren Leib hinweg sich Bahn brechen werde.

Gustav v. Struve.

Verzeichniß der Beilagen.

I. Schreiben des K. Preußischen wirklichen Geh. Ober-Regierungsraths und Kammerherrn v. Kamptz an Se. Königl. Hoheit den Großherzog von Sachsen-Weimar.

II. Punctation für die Hauptgegenstände der Carlsbader Verhandlungen (vorgelegt von dem k. k. österreichischen Bevollmächtigten Fürsten von Metternich).

III. Schreiben des Fürsten v. Metternich an den Großherzogl. Badischen Staatsminister, Freiherrn v. Berstett, datirt Wien den 4. Mai 1820.

IV. Carlsbader Beschlüsse, welche sich die deutsche Bundesversammlung in ihrer Sitzung vom 20ten September 1819 angeeignet hat.

A. Provisorische Executions-Ordnung.

B. Provisorischer Beschluß über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maßregeln.

C. Preß-Gesetz.

D. Bestellung einer Central-Behörde zur nähern Untersuchung der in mehreren Bundesstaaten entdeckten revolutionären Umtriebe.

V. Bundestagsbeschluß vom 16. August 1824, betreffend die Verlängerung der Carlsbader Beschlüsse.

VI. Bundestagsbeschluß vom 27ten Oktober 1831, betreffend die Einreichung gemeinschaftlicher Vorstellungen oder Adressen.

VII. Bundestagsbeschluß vom 28ten Juni 1832, betreffend die Artikel 57, 58 und 59 der Wiener Schlußacte in ihrer Verbindung zu Art. 25 und 26 derselben.

VIII. Bundestagsbeschluß vom 5. Juli 1832.

IX. Beschlüsse der Wiener Minister-Conferenz vom 12ten Juni 1834 nebst Bruchstücken der Eröffnungs- und Schluß-Rede des Fürsten v. Metternich.

X. Bundesbeschluß vom 29. Juli 1841, betreffend die Verlängerung der Beschlüsse dieser Conferenz.

I.

Schreiben des Königl. Preuſs. wirklichen Geheimen Ober-Regierungs-Raths und Kammerherrn von Kamptz an Se. Königl. Hoheit den Groſsherzog von Sachsen-Weimar.

Durchlauchtigster ꝛc.

Ew. ꝛc. ist es ohne Zweifel bereits bekannt, daß ein Haufen verwilderter Professoren und verführter Studenten am 18. v. M. auf der Wartburg mehrere Schriften öffentlich verbrannt und dadurch das Geständniß abgelegt haben, daß sie zu ihrer Widerlegung unfähig.

Wenn in Ew. ꝛc. Staaten wahre Denk- und Preßfreiheit wirklich blüht; so ist mit derselben eine, durch Feuer- und Mistgabeln, von Schwärmern und Unmündigen geübte, Censur und terroristisches Verfahren gegen die Denk- und Preßfreiheit in andern Staaten gewiß nicht vereinbarlich, und immer wird es für die Geschichte ein Räthsel bleiben, wie unter Ew. ꝛc. Regierung jene classische Burg, von welcher unter Höchst-Ihren Ahnherren

deutsche Denkfreiheit und Toleranz ausging, wie der Tag der Feier wieder erlangter deutscher Freiheit und wie das Andenken an jenen großen und toleranten Mann, ja wie überhaupt unser Jahrhundert und ein deutscher Boden durch einen solchen recht eigentlichen Vandalismus demagogischer Intoleranz so stark entwürdigt und so tief entheiligt werden konnte.

Es ziemt mir nicht, gnädigster Herr, über die nothwendigen Folgen solcher Frevel mich zu verbreiten. Ew. ꝛc. Weisheit liegen sie von selbst klar vor, auch wenn die Geschichte Frankreichs uns nicht lehrte, daß das Feuer was zuletzt den Thron ergriff, von dem Scheiterhaufen ausging, welchen ausgelassene Demagogen den für den Thron erschienenen Schriften früher bereitet hatten.

Nur die, auch einer meiner Schriften erzeigte Ehre der Theilnahme an diesem, in Deutschland zuerst, und bis jetzt allein in Ew. ꝛc. Lande gefeierten literarischen Auto da Fé ist und darf allein der Gegenstand sein, auf welchen ich mich, wenigstens hier zu beschränken habe.

Unter den Büchern, durch deren Verbrennung die Helden von der Wartburg darüber, welche Preßfreiheit sie und ihr Anhang eigentlich haben wollten, sich nunmehr so trefflich und unumwunden ausgesprochen haben, befindet sich auch der von mir vor einigen Jahren herausgegebene Codex der Gens-

d'armerie, von welchem ich Ew. ꝛc. hierbei ein Exemplar unterthänigst überreiche.

Höchstdieselben geruhen, daraus zu ersehen, daß derselbe weiter nichts als eine bloße Sammlung der, von den verschiedenen Fürsten, unter denselben auch von Ew. ꝛc. höchstselbst, über die Gensd'armerie erlassenen Gesetze ist; Ew. ꝛc. geruhen darin Seite 353 bis 369 die von Höchstdenselben, so wie Seite 277 bis 403 die von Ihren allerhöchsten Agnaten über diesen Gegenstand publicirten Gesetze in extenso abgedruckt zu lesen.

Dieser Codex enthält mithin überall nicht meine Gedanken, nicht meine Grundsätze, ihnen ist also, zu meinem lebhaften Bedauern, die Ehre der Mißbilligung der auf der Wartburg versammelten unreifen Solonen nicht zu Theil geworden.

Vielmehr sind es die Gesetze und Unterschriften der Könige und übrigen Fürsten. Ew. ꝛc. eigene Gesetze sind es also, die in Höchst-Ihrem eigenen Lande von Höchst-Ihren eigenen Dienern, von Höchst-Ihren eigenen Unterthanen öffentlich verbrannt, oder nach der Absicht jener Feuer-Censoren öffentlich verhöhnt und verschimpft sind.

Wäre ich nicht Unterthan und Diener eines deutschen Fürsten, wäre ich nicht deutscher Bürger, müßte mir daher nicht die Ehre und Ruhe Deutsch-

lands wichtig sein; so könnte ein solcher demagogischer Frevel mir persönlich völlig gleichgültig, ja, als bloßem Herausgeber des Gensd'armerie-Codex selbst nur angenehm sein, da er die dringende Nothwendigkeit des Instituts, dessen Gesetze ich sammelte, beweiset und bestätiget.

Meine Vermuthung, daß im Censur-Standrecht auf der Wartburg so manche waren, welchen die öffentliche Ruhe und Ordnung in unsern Staaten ein wahrer Greul ist und welchen es vortheilhafter wäre, wenn, wie in Italien, so auch in Deutschland, der rechtliche Bürger die Sicherheit vor Räubern erst von diesen selbst erkaufen müsse, ist dadurch völlig gerechtfertigt, daß dem auf der Wartburg geschriebenen Brandbriefe dem in allen deutschen Staaten zuerst in Ew. 2c. Lande gestifteten eigenen Polizei-Collegium zu Hohn, der Entscheidungs-Grund angehängt ist, daß es in Deutschland keiner Polizei bedürfe.

Ob aber ein solches Verfahren der von Ew. 2c. noch in diesem Jahre öffentlich gebotenen Achtung für fremde Regenten, und mithin auch für ihre Gesetze, angemessen? ob es ein Merkmal wahrer Denkfreiheit, wahrer Toleranz und wahrer Publicität sei? mit welchen Buchstaben die Geschichte, besonders die Geschichte der deutschen Aufklärung, diesen Frevel in ihren Annalen verzeichnen und dieser Scene der höchsten Barbarei einst gedenken wird,

welcher Gewinn daraus für Cultur, Wissenschaften und gesellschaftliche Ordnung entstehen wird? Diese und so manche andere Fragen hiernach zu beantworten, verbietet mir die Ew. ꝛc. schuldige und gewidmete tiefste Verehrung. Mir ziemt es nur, auf die von mir herausgegebene Sammlung der Gesetze Ew. ꝛc. und der übrigen Regenten mich zu beschränken, und da ich mir nicht schmeicheln darf, daß diese Sammlung Ew. ꝛc. bekannt ist, sie von jenen ehrerbietigsten Bemerkungen begleitet, Höchstdenenselben in demjenigen unbegränzten Respect zu überreichen, worin ich ersterbe

Ew. ꝛc.

Berlin, 9. Nov. 1817.

ꝛc.

Carl Albert v. Kamptz,
Königl. wirkl. Geh. Ober-Regierungs-Rath und Kammerherr.

II.

Punktation für die Hauptgegenstände der Carlsbader Verhandlungen.

(Vorgelegt von dem k. k. österreichischen Bevollmächtigten, Fürsten von Metternich.

Allgemeine Grundsätze.

I. Der deutsche Bund besteht als ein politischer Körper, dessen wesentliche Bestimmungen in

den Art. 1 und 2 der Bundesacte rein ausgesprochen sind.

Er besteht als eine für die Erhaltung des Gleichgewichtes und der allgemeinen Ruhe wesentliche und wahrhafte europäische Institution und er genießt die allgemeine Garantie, welche die Existenz jedes europäischen Staates in Folge der Wiener Congreßacte sichert.

II. Sobald der deutsche Bund besteht, und als eine europäische politische Institution bestehen muß, dürfen in seinem Innern keine Grundsätze in Anwendung gebracht werden, welche mit seinem Grundbegriff und Existenz unvereinbar wären.

III. Der deutsche Bund wird, nach Art. 4 der Bundesacte, als Gesammtheit durch die Bundesversammlung repräsentirt.

Die Bundesversammlung ist demnach in Beziehung auf den Bund und dessen inneres Wesen und in spezieller Rücksicht auf die Art. 1 und 2 der Bundesacte, die oberste politische Behörde in Deutschland. Alle legalen Beschlüsse müssen als Gesetze des Bundes unverbrüchlich ausgeführt und gehandhabt werden.

Spezielle Anwendung dieser Grundsätze.

IV. Der Augenblick, in welchem das systematische Treiben einer revolutionären Parthei die Fortdauer und Existenz aller Regierungen

bedroht, macht es ihnen zur Pflicht, sich aufs engste zu vereinigen.

V. Die Anwesenheit mehrerer Minister von bedeutenden deutschen Höfen in Carlsbad, soll zu der nähern Uebereinkunft benutzt werden. Sollte der Versuch zu glücklichen ersten Resultaten führen, so wäre diese Uebereinkunft durch das Zusammentreten der deutschen Cabinette in der kürzest möglichen Zeit zu vervollständigen.

VI. Die vorzüglichsten Gegenstände einer solchen Uebereinkunft zerfallen in zwei Klassen; je nachdem sie entweder durch ihre Dringlichkeit augenblickliche Maßregeln erfordern, oder wegen ihres Zusammenhangs mit den Grundverhältnissen des deutschen Bundes, ausführlichere Berathungen nothwendig machen.

Zu der I. Klasse gehören:

1) Die ungesäumte Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Presse in Deutschland:

2) Die dringendsten Maßregeln in Hinsicht auf die Universitäten, Gymnasien und Schulen;

3) Maßregeln in Ansehung der bereits entdeckten Umtriebe der Partheien.

In die zweite Klasse möchten zunächst folgende Punkte aufzunehmen sein:

a) die nähere Bestimmung (oder Berichtigung)

und Erläuterung (Interpretation) des Artikels 13 der Bundesacte;

b) eine permanente Instanz, um den öffentlichen Rechtszustand der Bundesstaaten zu sichern und ihre zum gerichtlichen Wege geeigneten Streitigkeiten unter einander zur schnellen Entscheidung zu bringen;

c) die Einführung einer Bundes-Executions-Ordnung, mit Anordnung von ausreichenden kräftigen Mitteln, um sowohl die Beschlüsse des Bundestags, als auch die Erkenntnisse der gerichtlichen Instanz in ungehinderte Vollziehung zu setzen;

d) die Erleichterung des Handels und Verkehrs zwischen den verschiedenen Bundesstaaten, nach Art. 19 der Bundesacte.

III.

Schreiben des Fürsten v. Metternich, an den Grossherzoglich Badischen Staatsminister, Freiherrn von Berstett, datirt Wien den 4. Mai 1820.

Ew. Excellenz haben mir den Wunsch Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs, die Gedanken des kaiserl. Cabinets über den dermaligen politischen

Zustand Deutschlands, wenn gleich nur im Allgemeinen, doch so bestimmt als möglich kennen zu lernen geäußert. Ich fühle mich durch diese Aufforderung von Seiten eines Fürsten, der täglich die rühmlichsten Beweise seines festen Willens das Gute zu befördern, seiner tiefsten Kenntniß der feindseligen Elemente, die dem Siege desselben von allen Seiten widerstreben, an den Tag legte, nicht nur vorzüglich geehrt, sondern auch berufen Ew. Exc. in einigen großen Zügen unsere Ansicht von der gegenwärtigen Lage der Dinge rein und ohne Rückhalt mitzutheilen.

Die Zeit schreitet in Stürmen vorwärts; ihren ungestümen Gang gewaltsam aufhalten zu wollen, wäre ein eitles Unternehmen. Nur durch Festigkeit, Mäßigung und Weisheit, durch vereinte und in der Vereinigung wohl berechnete Kraft, seine verheerenden Wirkungen zu mildern: das allein ist den Beschützern und Freunden der Ordnung noch übrig geblieben. Das ist die Pflicht aller wohlgesinnten Fürsten und Staatsmänner, und wohlgesinnt verdient am Tage der Gefahr nur derjenige genannt zu werden, welcher nach einmal erlangter deutlicher Kenntniß des Möglichen und des Rechten, sich weder durch leere Hoffnungen und ohnmächtige Wünsche, noch durch Kleinmuth von dem Ziel, worauf alle seine Bestrebungen gerichtet sein müssen, entfernen läßt. Dieses Ziel läßt sich

sehr einfach bezeichnen, es ist heute nichts mehr und nichts minder als die Erhaltung des Bestehenden. In diesem Punkte, mit welchem Alles gerettet, ja selbst das Verlorne zum Theil noch wieder gewonnen werden kann, müssen alle Anstrengungen des Einzelnen und alle gemeinschaftlichen Maßregeln der in gleichem Sinn und gleichem Interesse verbundenen zusammentreffen.

Der Zeitraum zwischen den Jahren 1817 und 1820 hat längst vorhandene Brennstoffe zu hellen Flammen angefacht. Der durchaus schiefe Gang des französischen Ministeriums während dieses Zeitraums, die aufs höchste getriebene Duldung gefährlicher Lehren, und verwegene Reformatoren in Deutschland, die fast allgemeine Erschlaffung in den Maßregeln gegen die Zügellosigkeit der Presse, endlich die in den süddeutschen Staaten durch rasche Entschlüsse hervorgerufene Repräsentativ-Verfassungen, haben den Hoffnungen einer nie zufriedenen Parthei den ausschweifendsten Schwung gegeben. Die Unmöglichkeit, diese Parthei zu befriedigen, ergibt sich am deutlichsten aus der Thatsache, daß ihre lebhaftesten Umtriebe gerade in den Ländern stattfinden, wo ihren vorgeblichen Wünschen am meisten gewillfahrt ist. Das Uebel war vor der Zusammenkunft in Carlsbad zu einer solchen Höhe gestiegen, daß es nur einer bedeutenden politischen Complication in Europa bedurft hätte, um die ganze

gesellschaftliche Ordnung umzustürzen. Das von den größten Höfen befolgte weise System hat uns vor dieser Gefahr, die auch jetzt noch tödtlich sein würde, bewahrt.

Was soll nun in einer solchen Lage der Dinge der Gang einsichtsvoller Regierungen sein? Bei dieser Frage wird die Möglichkeit der Rettung überhaupt vorausgesetzt, und zu dieser Voraussetzung glauben wir uns vollkommen berechtigt.

Die Erwägung der Mittel, wodurch ein großer Zweck erreicht werden kann, führt uns immer wieder auf den Punkt zurück, von welchem ich ausgegangen bin.

Man muß auf irgend eine feste Grundlage rechnen dürfen, um ein schadhaft gewordenes Gebäude allmählig, aber gründlich auszubessern. Um für eine glückliche Zukunft arbeiten zu können, muß man wenigstens des Gegenwärtigen sicher sein. — Die Erhaltung des Bestehenden ist daher unser nächstes und wichtigstes Augenmerk. Wir begreifen aber darunter nicht blos die alte, und in wenig Staaten unberührt gebliebene Ordnung im engeren Sinne des Worts, sondern auch neu eingeführte Institutionen, sobald sie einmal verfassungsmäßige Kraft haben. Wie unendlich viel davon abhängt, diese, da wo sie eingetreten sind, mit Festigkeit und Nachdruck zu behaupten, geht schon aus dem Umstande hervor, daß der Wahn-

sinn des Zeitgeistes, trotz aller gleißnerischen Anpreisungen ihrer Vorzüge, sie mit gleicher, oft mit größerer Wuth angreift und verfolgt, als die, durch hohes Alter ehrwürdigsten Verfassungen. In Zeiten, wie die jetzigen sind, ist der Uebergang vom alten zum neuen Bau mit größeren Gefahren verknüpft, als die Rückkehr vom Neuen zu dem bereits erloschenen Alten. Der eine Wunsch kann wie der andere, materielle Unruhen herbeiführen, die heute um jeden Preis vermieden werden müssen. Von der einmal feststehenden anerkannten Ordnung, sie sei ältern oder neuern Ursprungs, sich um keinen Schritt weder vorwärts noch rückwärts wegdrängen zu lassen, und Abänderungen, wenn sie durchaus nothwendig werden sollten, nur in vollkommener Freiheit, und nach selbstständiger ruhiger Ueberlegung zu beschließen, das ist die erste Pflicht einer Regierung, die den Gefahren der Zeit die Spitze bieten will. Allerdings wird dieser Vorsatz, so gerecht und so natürlich er auch sein mag, noch Veranlassung genug zu harten Kämpfen darbieten. Der Vortheil, auf einer bekannten, rein ausgesprochenen Basis zu stehen, ist aber einleuchtend und groß, weil von diesem sicheren Standpunkte aus die nothwendig dirigirenden Bewegungen des Feindes in allen Richtungen gehemmt und vereitelt werden können.

Der Einwurf, daß es unter den in Deutschland

bisher eingeführten Verfassungen solche gebe, die gar keine Basis, und folglich auch keinen Anhaltspunkt gewährten, betrachten wir als ungegründet. Wenn dies der Fall wäre, würden rastlose Demagogen nicht ohne Unterlaß bemüht sein, diese Verfassungen zu untergraben. Jede einmal bestehende gesetzliche Ordnung, sie müßte denn wie eben die Constitution der Cortes von 1812, das Werk reiner Willkühr und unsinniger Verblendung sein, enthält Stoff zu einem bessern System. Eine Urkunde ist überdies noch keine ordentliche Verfassung. Diese bietet allein die Zeit, und es hängt unter allen Umständen von der klaren Einsicht und dem standhaften Willen der Regierungen ab, der Entwickelung des Verfassungswesens die Richtung zu geben, in welcher das Gute immer mehr und mehr vom Schlechten gesondert, die öffentliche Macht befestigt, und die Ruhe und Zufriedenheit der Volksmasse gegen alle feindseligen Anschläge geschützt werden kann. Zwei große Mittel des Heils sind heute jeder Regierung, die im Gefühl ihrer Würde und ihrer Pflicht sich selbst nicht zu verlassen entschlossen ist, gesichert. Das eine liegt in der beruhigenden Gewißheit, daß zwischen den Europäischen Mächten durchaus kein Mißverhältniß besteht, und, nach den unwandelbaren Grundsätzen der Monarchen, auch unter keiner Bedingung Platz greifen kann. Eine That-

sache, die, über allen Zweifel erhaben, unsere gemeinschaftliche Stellung und Kraft im hohen Grade verstärkt und verbürgt, das andere ist die zwischen den deutschen Regierungen im Laufe der letzten 9 Monate gebildete, feste, treue, mit Gottes Hülfe unzerstörbare Vereinigung.

Die Conferenzen zu Carlsbad, und die daselbst vorbereiteten Beschlüsse, haben mächtiger und wohlthätiger gewirkt, als wir, im Gefühl der noch fortdauernden Bedürfnisse, und bei einer oberflächlichen Schätzung der wirklich errungenen Vortheile, vielleicht selbst zu glauben geneigt sind. Große Maßregeln, wie diese, werden nur nach vollständiger Uebersicht ihrer Folgen, welche der nächste Zeitpunkt selten gewährt, in ihrem ganzen Umfange gewürdigt. Schon jetzt können wir aber den Einfluß der Beschlüsse vom 20. September, an einem unverwerflichen Maßstab prüfen. Es ist nicht schwer, zu berechnen, welche Fortschritte ohne diese Beschlüsse die Feinde der Ordnung bis auf den heutigen Tag gemacht haben würden.

Die Resultate der Wiener Vereinigung, obgleich aus einer höhern Sphäre gegriffen, werden ihrer Natur nach weniger unmittelbar glänzen, als gründlich umfassend und dauerhaft sein. Die Befestigung des deutschen Bundes, gewährt ohne Zweifel jedem einzelnen Bundesstaate eine wirksame und hülfreiche Garantie. Ein unter den jetzigen

Umständen so unschätzbarer Vortheil, war aber nur auf dem hier betretenen Wege, mit einiger Sicherheit zu erreichen. Der unbefangene gemäßigte Geist, in welchem dies wichtige Geschäft geführt worden ist, mag uns in dem einen oder dem andern Punkte gehemmt, von einem kühneren, durchgreifenderen Gange hie und da abgehalten haben. Aber wenn dieser auch ausführbar gewesen wäre, so hätte dann doch unserem Werke einer seiner wesentlichsten Vorzüge, die freie, aufrichtige Ueberzeugung und die aus Vertrauen hervorgegangene Beistimmung der sämmtlichen Theilnehmer, gefehlt. Diesen Mangel hätte nichts zu ersetzen vermocht, und er würde bei der Vollziehung der unter solchen Auspicien zu Stande gekommenen Beschlüsse gewiß sehr fühlbar geworden sein. Ueberhaupt war die moralische Verstärkung des Bundes, ein eben so großes, vielleicht noch ein größeres Bedürfniß, als die legislative; und der Fortschritt in der gemeinschaftlichen Erkenntniß, in dem gemeinschaftlichen lebendigen Gefühl der Nützlichkeit und Nothwendigkeit dieses Vereins, welchen die hiesigen Verhandlungen unläugbar bewirkt haben, ist nach unserer Ansicht ihre wichtigste und glücklichste Frucht.

Die Lebensregeln, welche forthin jede deutsche Regierung vor Augen haben muß, lassen sich durch wenige Worte zeichnen:

1) Uneingeschränktes Vertrauen auf die Dauer

des europäischen Friedensstandes und auf die Gleichförmigkeit der Grundsätze, von welchen die sämmtlichen Hauptmächte beseelt sind.

2) Strenge Aufmerksamkeit auf ihr eigenes Verwaltungs-System.

3) Beharrliches Festhalten an der gesetzlichen Grundlage ihrer bestehenden Verfassungen und der Entschluß, sie gegen jeden einzelnen Angriff mit Kraft und Klugheit zu vertheidigen, zugleich aber

4) recht überlegte, von der Regierung selbst ausgehende, durch triftige Gründe gerechtfertigte Verbesserung ihrer wesentlichen Mängel. Endlich

5) wenn nichts destoweniger die eigenen Mittel nicht mehr ausreichen sollten, Appellation an die Hülfe der Gesammtheit, auf welche ihre Stellung im Bunde die gerechtesten Ansprüche gibt, und die nach der jetzt getroffenen Uebereinkunft, weniger als je versagt werden kann. Dies ist nach unserer Einsicht der einzige wahrhaft schützende, erhaltende, recht- und vernunftmäßige Gang. Auf solche Grundsätze ist das ganze politische System Sr. Majestät des Kaisers gebauet und wenn Oesterreich, in seinem Innern unbewegt, noch eine ansehnliche Masse moralischer Kräfte und materieller Mittel besitzt, so wird es beide nicht blos für seine eigene Aufrechthaltung, sondern sobald Pflicht oder Klugheit dazu auffordern, auch für Bundesgenossen zu verwenden bereit sein.

Ich wünsche, daß Ew. Excellenz in dieser freimüthigen Erklärung Anlaß finden mögen, den Herrn Großherzog von unsern wahren Gesinnungen und von dem aufrichtigen und lebhaften Interesse, welches der Kaiserliche Hof an Sr. Königlichen Hoheit persönlicher Zufriedenheit und der Wohlfahrt und Sicherheit Ihres Staates nimmt, von Neuem zu überzeugen und habe die Ehre Ew. Excellenz die Versicherung meiner vollkommensten Hochachtung zu erneuern. *)

Wien, am 4. Mai 1820.

(Unterz.) Fürst v. Metternich.

---

*) Dieses Schreiben findet sich zuerst abgedruckt in dem Hermes, VIII. 324 — dann in französischer Uebersetzung, in dem Annuaire, par Lesur, année 1820 (Paris 1820), p. 282, auch in den Documens nécessaires pour l'intelligence de l'histoire de France en 1820, par M. Kératry, député de Finisterre. Paris 1820. 8. Aus diesem wieder ins Deutsche übersetzt, in F. A. Bran's Minerva, October 1820. S. 154—164. Portugiesisch übersetzt in dem zu London erscheinenden Correis Brasiliense ou Armazem literaio, de Septembre 1820. (Num. CXLVIII. gr. 8.) p. 252—258.

IV.

Carlsbader Beschlüsse, welche sich die Bundesversammlung in ihrer Sitzung vom 20. September 1819 angeeignet hat.

A.

Provisorische Executions-Ordnung, in Bezug auf den 2. Artikel der Bundesacte.

Art. 1.

Bis zur Abfassung einer definitiven, in allen ihren Theilen vollendeten Executions-Ordnung, soll die Bundesversammlung durch gegenwärtige provisorische Einrichtung befugt und angewiesen sein, allen ihren Beschlüssen, die sie zur Erhaltung der innern Sicherheit, der öffentlichen Ordnung und zum Schutz des Besitzstandes (bis zum betretenen rechtlichen oder gerichtlichen Wege) zu fassen sich für hinlänglich veranlaßt und berechtigt hält, die gehörige Folgeleistung und Vollziehung auf nachstehende Weise zu sichern.

Art. 2.

Zu diesem Ende wählt die Bundesversammlung jedesmal für den Zeitraum von 6 Monaten, aus ihrer Mitte eine Commission von 5 Mitgliedern, welche auch während der Ferien in Thätigkeit bleibt.

Art. 3.

An sie gelangen alle Eingaben und Berichte, Propositionen und Anfragen, welche auf die Vollziehung der gefaßten Beschlüsse Bezug haben.

Art. 4.

Die Commission theilt nach erstattetem Vortrage in der Versammlung, während der Ferien aber den betreffenden Bundesstaaten durch deren Bundestagsgesandten, oder die Substituten derselben, alles dasjenige mit, was sich auf den unterbliebenen oder unvollständig erfolgten Vollzug der Bundesbeschlüsse bezieht, und erwartet, wenn aus solchen Anzeigen hervorgeht, daß in einem gegebenen Falle die Beschlüsse unvollzogen geblieben, oder unvollständig vollzogen worden sind, innerhalb eines, nach Beschaffenheit der Umstände anzuberaumenden, kurzen Termines, die Anzeige von der erfolgten Vollziehung.

Art. 5.

Geht aus der Erklärung des Bundestagsgesandten hervor, daß der betreffende Bundesstaat der Meinung ist, die vorliegenden Bundesschlüsse seien auf den angegebenen Fall überhaupt nicht, oder nicht in der bezeichneten Ausdehnung, anwendbar; so begutachtet den Fall die Commission, und veranlaßt einen Schluß der Bundesversammlung, welcher dem Gesandten des betreffenden Bundes-

staats, um die Vollziehung zu veranlassen, mitgetheilt wird; dieser hat, wie in dem vorigen Artikel, den erfolgten Vollzug der Versammlung in einem zu bestimmenden Termine anzuzeigen.

Art. 6.

Wenn sich ein einzelner Bundesstaat zu der Anzeige veranlaßt sieht, oder wenn sich aus Thatverhältnissen, welche zur Kenntniß der Bundesversammlung gelangen, ergibt, daß Bundesschlüsse darum in einem einzelnen Staate nicht vollzogen werden, weil Local-Verordnungen ihnen entgegen zu stehen scheinen, in einem solchen Falle aber die Regierung nothwendig erachtet, auf Dazwischenkunft der Bundesversammlung anzutragen, oder die Bundesversammlung selbst dieserhalb einzuschreiten für erforderlich hält; so beschließt, auf Vortrag der Commission, welche den betreffenden Bundestagsgesandten zuvor noch mit seinen Bemerkungen hören und über die vorliegenden Anstände vernehmen wird, die Versammlung über deren Anwendung oder Modification in Beziehung auf den vorliegenden Fall, und gibt von diesem Beschlusse dem betreffenden Bundestagsgesandten Nachricht, welcher, nach den in den Art. 4 und 5 enthaltenen Bestimmungen, den Vollzug in dem festzusetzenden Termine der Versammlung anzuzeigen hat.

Art. 7.

Geht die Nichtvollziehung der Beschlüsse in einem einzelnen Bundesstaate aus einer Widersetzlichkeit der Staatsangehörigen und Unterthanen hervor, welche die betreffende Landesverwaltung nicht zu heben im Stande ist, so beschließt die Bundesversammlung, wenn die Commission zuvor sich über die vorliegenden Verhältnisse mit den betreffenden Bundestagsgesandten in Einverständniß gesetzt haben wird, nach vorhergegangenem Commissions-Vortrage, der Lage der Sache angemessenen Dehortatorien, auf welche sodann, wenn sie in dem zu bestimmenden Termine unbeachtet blieben, oder insoweit die von dem betreffenden Bundesstaate selbst angewendeten Mittel nicht zureichend sind, die militärische Assistenz durch in das Gebiet des Staates einrückende Bundestruppen erfolgt.

Die Bundesversammlung hat, nach den obwaltenden Verhältnissen und auf einen vorhergegangenen Commissions-Antrag, sowohl die Zahl der zu stellenden Truppen, als die zu deren Stellung verpflichteten Bundesstaaten zu bestimmen.

Der Rückmarsch der Truppen geschieht nach erfolgter und gehörig versicherter Vollziehung der Bundesbeschlüsse.

Art. 8.

Liegt der Grund der Nichtvollziehung der Bun-

desschlüsse in einer Weigerung der betreffenden Bundesstaats-Regierung, die Bundesschlüsse zu vollziehen, so erfolgen Dehortatorien und wirklich militärische Vollziehung, auf die in dem vorhergehenden Artikel bezeichnete Art, mit dem Unterschiede, daß dieselben gegen die Regierung des Bundesstaats selbst gerichtet werden.

Die Kosten, welche den Zweck der nothwendig gewordenen militärischen Vollziehung nicht überschreiten dürfen, und blos auf den wirklichen Aufwand zu beschränken sind, hat der betreffende Bundesstaat zu tragen; auch ernennt in diesem Falle die Bundesversammlung eine Special-Vollziehungs-Commission, welche die Execution leitet, und über den Gang derselben an die Bundesversammlung berichtet.

B.

Provisorischer Beschluß über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maßregeln.

§. 1.

Es soll bei jeder Universität ein, mit zweckmäßigen Instructionen und ausgedehnten Befugnissen versehener, am Orte der Universität residirender, außerordentlicher landesherrlicher Bevollmächtigter, entweder in der Person des bisherigen Curators,

oder eines andern, von der Regierung dazu tüchtig befundenen Mannes, angestellt werden.

Das Amt dieses Bevollmächtigten soll sein, über die strengste Vollziehung der bestehenden Gesetze und Disciplinar-Vorschriften zu wachen, den Geist, in welchem die akademischen Lehrer bei ihren öffentlichen und Privat-Vorträgen verfahren, sorgfältig zu beobachten, und demselben, jedoch ohne unmittelbare Einmischung in das Wissenschaftliche und die Lehrmethoden, eine heilsame, auf die künftige Bestimmung der studirenden Jugend berechnete Richtung zu geben, endlich Allem, was zur Beförderung der Sittlichkeit, der guten Ordnung und des äußern Anstandes unter den Studirenden dienen kann, seine unausgesetzte Aufmerksamkeit zu widmen.

Das Verhältniß dieser auserordentlichen Bevollmächtigten zu den akademischen Senaten soll, so wie Alles, was auf die nähere Bestimmung ihres Wirkungskreises und ihrer Geschäftsführung Bezug hat, in den ihnen von ihrer obersten Staatsbehörde zu ertheilenden Instructionen mit Rücksicht auf die Umstände, durch welche die Ernennung dieser Bevollmächtigten veranlaßt worden ist, so genau als möglich festgesetzt werden.

§. 2.

Die Bundesregierungen verpflichten sich gegen einander, Universitäts- und andere öffentliche Lehrer,

durch die erweisliche Abweichung von ihrer Pflicht, oder Ueberschreitung der Grenzen ihres Berufes, durch Mißbrauch ihres rechtmäßigen Einflusses auf die Gemüther der Jugend, durch Verbreitung verderblicher, der öffentlichen Ordnung und Ruhe feindseliger, oder die Grundlagen der bestehenden Staatseinrichtungen untergrabender Lehren, ihre Unfähigkeit zu Verwaltung des ihnen anvertrauten wichtigen Amtes unverkennbar an den Tag gelegt haben, von den Universitäten und sonstigen Lehranstalten zu entfernen, ohne daß ihnen hierbei, so lange der gegenwärtige Beschluß in Wirksamkeit bleibt, und bis über diesen Punct definitive Anordnungen ausgesprochen sein werden, irgend ein Hinderniß im Wege stehen könne. Jedoch soll eine Maßregel dieser Art nie anders, als auf den vollständig motivirten Antrag des der Universität vorgesetzten Regierungsbevollmächtigten, oder von demselben vorher eingeforderten Bericht beschlossen werden.

Ein auf solche Weise ausgeschlossener Lehrer darf in keinem andern Bundesstaate bei irgend einem öffentlichen Lehrinstitute wieder angestellt werden.

§. 3.

Die seit langer Zeit bestehenden Gesetze gegen geheime, oder nicht autorisirte Verbindungen auf

den Universitäten sollen in ihrer ganzen Kraft und Strenge aufrecht erhalten, und insbesondere auf den seit einigen Jahren gestifteten — unter dem Namen der allgemeinen Burschenschaft bekannten Verein um so bestimmter ausgedehnt werden, als diesem Verein die schlechterdings unzuläßige Voraussetzung einer fortdauernden Gemeinschaft und Correspondenz zwischen den verschiedenen Universitäten zum Grunde liegt. Den Regierungs-Bevollmächtigten soll in Ansehung dieses Punktes eine vorzügliche Wachsamkeit zur Pflicht gemacht werden.

Die Regierungen vereinigen sich darüber, daß Individuen, die nach Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses, erweislich in geheimen, oder nicht autorisirten Verbindungen geblieben, oder in solche getreten sind, bei keinem öffentlichen Amt zugelassen werden sollen.

§. 4.

Kein Studirender, der durch einen von dem Regierungs-Bevollmächtigten bestätigten oder auf dessen Antrag erfolgten Beschluß eines akademischen Senats von einer Universität verwiesen worden ist, oder der, um einem solchen Beschlusse zu entgehen, sich von der Universität entfernt hat, soll auf einer andern Universität zugelassen, auch überhaupt kein Studirender, ohne ein befriedigendes Zeugniß seines Wohlverhaltens auf der von ihm verlassenen

Universität, von irgend einer andern Universität aufgenommen werden.

C.

Preß-Gesetz.

§. 1.

So lange, als der gegenwärtige Beschluß in Kraft bleiben wird, dürfen Schriften, die in der Form täglicher Blätter oder heftweise erscheinen, desgleichen solche, die nicht über 20 Bogen im Druck stark sind, in keinem deutschen Bundesstaate ohne Vorwissen, und vorgängige Genehmhaltung der Landesbehörden zum Druck befördert werden.

Schriften, die nicht in eine der hier namhaft gemachten Klassen gehören, werden fernerhin nach den in den einzelnen Bundesstaaten erlassenen, oder noch zu erlassenden Gesetzen behandelt. Wenn dergleichen Schriften aber irgend einem Bundesstaate Anlaß zur Klage geben; so soll diese Klage im Namen der Regierung, an welche sie gerichtet ist, nach den in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Formen gegen die Verfasser oder Verleger der dadurch betroffenen Schrift erledigt werden.

§. 2.

Die zur Aufrechthaltung dieses Beschlusses erforderlichen Mittel und Vorkehrungen bleiben der

nähern Bestimmung der Regierungen anheimgestellt; sie müssen jedoch von der Art sein, daß dadurch dem Sinn und Zweck der Hauptbestimmung des §. 1. vollständig Genüge geleistet werde.

§. 3.

Da der gegenwärtige Beschluß durch die unter den obwaltenden Umständen von den Bundesregierungen anerkannte Nothwendigkeit vorbeugender Maßregeln gegen den Mißbrauch der Presse veranlaßt worden ist; so können die auf gerichtliche Verfolgung und Bestrafung der im Wege des Drucks bereits verwirklichten Mißbräuche und Vergehungen abzweckenden Gesetze, in so weit sie auf die im 1. §. bezeichneten Klassen von Druckschriften anwendbar sein sollen, so lange dieser Beschluß in Kraft bleibt, in keinem Bundesstaate als zureichend betrachtet werden.

§. 4.

Jeder Bundesstaat ist für die unter seiner Oberaufsicht erscheinenden, mithin für sämmtliche, unter der Hauptbestimmung des §. 1. begriffenen Druckschriften insofern dadurch die Würde oder Sicherheit anderer Bundesstaaten verletzt, die Verfassung oder Verwaltung derselben angegriffen wird, nicht nur den unmittetbar Beleidigten, sondern auch der Gesammtheit des Bundes verantwortlich.

§. 5.

Damit aber diese, in dem Wesen des deutschen Bundesvereins gegründete, von dessen Fortdauer unzertrennliche, wechselseitige Verantwortlichkeit nicht zu unnützen Störungen des zwischen den Bundesstaaten obwaltenden freundschaftlichen Verhältnisses Anlaß geben möge; so übernehmen sämmtliche Mitglieder des deutschen Bundes die feierliche Verpflichtung gegen einander, bei der Aufsicht über die in ihren Ländern erscheinenden Zeitungen, Zeit- und Flugschriften mit wachsamem Ernste zu verfahren, und diese Aufsicht dergestalt handhaben zu lassen, daß dadurch gegenseitigen Klagen und unangenehmen Erörterungen auf jede Weise möglichst vorgebeugt werde.

§. 6.

Damit jedoch auch die, durch gegenwärtigen Beschluß beabsichtigte, allgemeine und wechselseitige Gewährleistungen der moralischen und politischen Unverletzlichkeit der Gesammtheit, und aller Mitglieder des Bundes nicht auf einzelnen Punkten gefährdet werden könne; so soll in dem Falle, wo die Regierung eines Bundesstaates sich durch die in einem andern Bundesstaate erscheinenden Druckschriften verletzt glaubte, und durch freundschaftliche Rücksprache oder diplomatische Correspondenz zu einer vollständigen Befriedigung und Abhülfe nicht

gelangen konnte, derselben ausdrücklich vorbehalten bleiben, über dergleichen Schriften, Beschwerde bei der Bundesversammlung zu führen, letztere aber sodann gehalten sein, die angebrachte Beschwerde kommissarisch untersuchen zu lassen, und wenn dieselbe gegründet gefunden wird, die unmittelbare Unterdrückung der in Rede stehenden Schrift, auch wenn sie zur Klasse der periodischen gehört, aller fernern Fortsetzung derselben, durch einen entscheidenden Ausspruch zu verfügen.

Die Bundesversammlung soll außerdem befugt sein, die zu ihrer Kenntniß gelangenden, unter der Hauptbestimmung des §. 1. begriffenen Schriften, in welchem deutschen Staate sie auch erscheinen mögen, wenn solche nach dem Gutachten einer von ihr ernannten Kommission, der Würde des Bundes, der Sicherheit einzelner Bundesstaaten, oder der Erhaltung des Friedens, und der Ruhe in Deutschland zuwider laufen, ohne vorhergegangene Aufforderung aus eigener Autorität durch einen Ausspruch, von welchem keine Appellation stattfindet, zu unterdrücken, und die betreffenden Regierungen sind verpflichtet, diesen Ausspruch zu vollziehen.

§. 7.

Wenn eine Zeitung oder Zeitschrift durch einen Ausspruch der Bundesversammlung unterdrückt worden ist, so darf der Redacteur derselben, binnen

5 Jahren in keinem Bundesstaate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelassen werden.

Die Verfasser, Herausgeber und Verleger der unter der Hauptbestimmung des §. 1. begriffenen Schriften bleiben übrigens, wenn sie den Vorschriften dieses Beschlusses gemäß gehandelt haben, von aller weitern Verantwortung frei, und die im §. 6. erwähnte Aussprüche der Bundesversammlung werden ausschließend gegen die Schriften, nie gegen die Personen gerichtet.

§. 8.

Sämmtliche Bundesglieder verpflichten sich, in einem Zeitraum von 2 Monaten die Bundesversammlung von den Verfügungen und Vorschriften, durch welche sie dem §. 1. dieses Beschlusses Genüge zu leisten gedenken, in Kenntniß zu setzen.

§. 9.

Alle in Deutschland erscheinenden Druckschriften, sie mögen unter den Bestimmungen dieses Beschlusses begriffen sein, oder nicht, müssen mit dem Namen des Verlegers, und insofern sie zur Klasse der Zeitungen oder Zeitschriften gehören, auch mit dem Namen des Redacteurs versehen sein. Druckschriften, bei welchen diese Vorschrift nicht beobachtet ist, dürfen in keinem Bundesstaate in Umlauf gesetzt, und müssen, wenn solches heimlicher Weise

geschieht, gleich bei ihrer Erscheinung in Beschlag genommen, auch die Verbreiter derselben, nach Beschaffenheit der Umstände, zu angemessener Geld- oder Gefängnißstrafe verurtheilt werden.

§. 10.

Der gegenwärtige einstweilige Beschluß soll vom heutigen Tage an fünf Jahre lang in Wirksamkeit bleiben. Vor Ablauf dieser Zeit soll am Bundestage gründlich untersucht werden, auf welche Weise die im 18. Artikel der Bundesacte in Anregung gebrachten gleichförmigen Verfügungen über die Preßfreiheit in Erfüllung zu setzen sein möchten, und demnächst ein Definitiv-Beschluß über die rechtmäßigen Grenzen der Preßfreiheit in Deutschland erfolgen.

D.

Bestellung einer Centralbehörde zur nähern Untersuchung der in mehreren Bundesstaaten entdeckten revolutionären Umtriebe.

Art. 1.

Innerhalb 14 Tagen, von der Fassung gegenwärtigen Beschlusses an zu rechnen, versammelt sich in der Stadt und Bundesfestung Mainz eine, aus sieben Mitgliedern, mit Einschluß eines Vorsitzen-

den zusammengesetzte, außerordentliche, von dem Bunde ausgehende, Centraluntersuchungs-Kommission.

Art. 2.

Der Zweck dieser Kommission ist, gemeinschaftliche möglichst gründliche und umfassende Unsuchung und Feststellung des Thatbestandes, des Ursprungs und der mannichfachen Verzweigungen der gegen die bestehende Verfassung und innere Ruhe, sowohl des ganzen Bundes, als einzelner Bundesstaaten, gerichteten revolutionären Umtriebe und demagogischen Verbindungen, von welchen nähere oder entfernte Indizien bereits vorliegen, oder sich im Laufe der Untersuchung ergeben möchten.

Art. 3.

Die Bundesversammlung wählt durch Mehrheit der Stimmen der engern Versammlung die sieben Bundesglieder, welche die Centraluntersuchungs-Kommissarien zu ernennen haben. Den Vorsitzenden bestimmen die sieben, von den Bundesgliedern ernannten Kommissarien, nach ihrer Konstituirung als Central-Untersuchungs-Kommission durch Wahl aus ihrer Mitte.

Art. 4.

Zu Mitgliedern der Centraluntersuchungs-Kommission können nur Staatsdiener ernannt werden,

welche in dem Staate, der sie ernannt, in richterlichen Verhältnissen stehen, oder gestanden, oder wichtige Untersuchungen instruirt haben. Jedem Kommissarius wird ein auf das Protokoll verpflichteter Actuarius oder Sekretär von seiner Regierung beigegeben, welche zusammen das Kanzleipersonal bilden.

Der Vorsitzende vertheilt die zu erledigenden Geschäfte unter die einzelnen Mitglieder. Beschlüsse werden auf vorgängigen Vortrag nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Art. 5.

Um ihren Zweck zu erreichen wird die Centraluntersuchungs-Kommission die Oberleitung der in verschiedenen Bundesstaaten theils schon angefangenen, theils vielleicht noch anzufangenden Lokaluntersuchungen übernehmen.

Die Behörden, welche dergleichen Untersuchungen bisher geführt haben, oder künftig führen werden, sind von ihren Regierungen anzuweisen, die bei ihnen verhandelten Akten in möglichst kürzester Zeit an die Centraluntersuchungs-Kommission, entweder in Urschrift oder in Abschrift einzusenden, den von der besagten Bundeskommission an sie gelangenden Requisitionen schleunigst und vollständigst zu willfahren, in Gemäßheit derselben, die erforderlichen Untersuchungen mit möglichster Genauig-

keit und Beschleunigung vorzunehmen oder fortzusetzen, und mit Verhaftung der inculpirten Personen vorzuschreiten. Neue zu Entdeckungen führende Spuren sind die Lokalbehörden auch ohne vorläufige Anfrage bei der Centraluntersuchungs-Kommission, unverzüglich zu verfolgen, jedoch zugleich der letztern davon Kenntniß zu geben, verpflichtet.

Ueberhaupt werden die Lokalbehörden von ihren obersten Landesbehörden angewiesen werden, sowohl mit der Centralbundes-Kommission, als unter sich, in fortgesetzter Kommunikation zu bleiben, und sich gegenseitig in Beziehung auf den Art. 2 der Bundesacte zu unterstützen.

Art. 6.

Sämmtliche Bundesglieder, in deren Gebiet bereits Untersuchungen eingeleitet sind, verpflichten sich der Centraluntersuchungs-Kommission unmittelbar, nach ihrer Konstituirung, die Lokalbehörden oder Kommissionen, welchen sie die Untersuchung anvertraut haben, anzuzeigen. Die Bundesglieder, in deren Staaten Untersuchungen dieser Art noch nicht eingeleitet sind, jedoch aber noch nöthig werden sollten, sind verbunden, auf das dieserwegen von der Centraluntersuchungs-Kommission an sie gelangende Ansinnen sogleich die Untersuchung vornehmen zu lassen, und der Centralkommission die

Behörde namhaft zu machen, welcher sie hiezu den Auftrag ertheilen.

Art. 7.

Die Centralbundes-Kommission ist berechtigt, wenn sie es nöthig findet, ein oder das andere Individuum selbst zu vernehmen; sie wird sich um Sistirung derselben, an die obersten Staatsbehörden der Bundesglieder, oder an die ihr, vermöge Art. 6. bekannt gemachten Behörden wenden. Bei, von der Centralkommission anerkannter unumgänglicher Nothwendigkeit sind dergleichen Personen auf die erwähntermaßen an die obersten Staats- oder bereits designirten Localbehörden gerichtete Requisition der Centralkommission zu verhaften, und unter sicherer Bedeckung nach Mainz abzuführen.

Art. 8.

Zu sicherer Verwahrung der an den Sitz der Kommission zu transportirenden Individuen, sollen die erforderlichen Anstalten getroffen werden. Die Kosten der Kommission, so wie der Untersuchung selbst, sind von dem Bunde zu tragen.

Art. 9.

Auf gegenwärtigen Bundesschluß wird die Centraluntersuchungs-Kommission anstatt besonderer Instruction verwiesen. In allen Fällen, wo sich Anstände ergeben, oder überhaupt die Centralunter-

suchungs-Kommission weitere Verhaltungsbefehle einzuholen, in den Fall kommen sollte, hat dieselbe an die Bundesversammlung zu berichten, welche zur Einleitung der Beschlußnahme und Vortrag über solche Anfragen eine Kommission von drei Mitgliedern aus ihrer Mitte ernennen wird.

Art. 10.

Eben so ist über die Resultate der möglichst zu beschleunigenden Untersuchung von der Centraluntersuchungs-Kommission Bericht an die Bundesversammlung von Zeit zu Zeit zu erstatten. Die Bundesversammlung wird nach Maßgabe der, sowohl in einzelnen, als nach geschlossener Untersuchung aus den ganzen Verhandlungen sich ergebenden Resultate, die weiteren Beschlüsse zur Einleitung des gerichtlichen Verfahrens fassen.

V.

Bundestagsbeschluss vom 16. August 1824, § 131, betreffend die Verlängerung der Carlsbader Beschlüsse.

Der deutsche Bund verdankt Sr. Maj. dem Kaiser von Oesterreich den durch die heutige Mit-

theilung bethätigten neuen Beweis der unwandelbaren Sorgfalt Sr. K. K. Maj. für die Erhaltung und Befestigung der innern Ruhe und Ordnung in Deutschland, und setzt folgende Bestimmungen fest:

1) Es soll in allen Bundesstaaten, in welchen landständische Verfassungen bestehen, strenge darüber gewacht werden, damit in der Ausübung der den Ständen durch die landständische Verfassungen zugestandenen Rechte das monarchische Princip unverletzt erhalten bleibe, und damit zur Abhaltung aller Mißbräuche, welche durch die Oeffentlichkeit in den Verhandlungen oder durch den Druck derselben begangen werden können, eine den angeführten Bestimmungen der Schlußacte entsprechende Geschäftsordnung eingeführt und über die genaue Beobachtung derselben strenge gehalten werde. — Die deutsche Bundesversammlung theilt den Wunsch Sr. K. K. Maj., daß diejenigen Bundesstaaten, bei welchen die Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen besteht, sich über die Grundlinien einer solchen Geschäftsordnung, im Sinne der angeführten bundesgesetzlichen Vorschriften, vereinbaren möchten.

2) Das provisorische Gesetz, welches die Bundesversammlung über die deutschen Universitäten am 20. Sept. 1819 beschlossen, dauert zwar selbstverstanden fort; es soll aber aus der Mitte der Bun-

desversammlung eine Commission von 5 Mitgliedern gewählt werden, welche, mit Rückblick auf die hinsichtlich der Universitäten bereits vorliegenden Verhandlungen, die gegenwärtig hervortretenden Gebrechen des gesammten Schul-Unterrichts- und Erziehungswesens in Deutschland zu erörtern, und die Maßregeln, zu welchen diese Erörterung Anlaß geben wird, in Vorschlag zu bringen habe.

3) Das, mit dem 20. Sept. laufenden Jahres erlöschende, provisorische Preßgesetz bleibt so lange in Kraft, bis man sich über ein definitives Preßgesetz vereinbart haben wird.

VI.

Bundestagsbeschluſs vom 27. Oktober 1831, betreffend die Einreichung gemeinschaftlicher Vorstellungen oder Adressen.

„Da der Bundesversammlung gemeinschaftliche Vorstellungen oder Adressen über öffentliche Angelegenheiten des deutschen Bundes eingereicht worden sind, eine Befugniß hierzu aber in der Bundesverfassung nicht begründet ist, das Sammeln der Unterschriften zu dergleichen Adressen vielmehr nur als ein die Autorität der Bundesregierungen und die

öffentliche Ordnung und Ruhe gefährdender Versuch, auf die gemeinsamen Angelegenheiten und Verhältnisse Deutschlands einen ungesetzlichen, mit der Stellung der Unterthanen zu ihren Regierungen und dieser Letztern zum Bunde unvereinbaren Einfluß zu üben, anzusehen ist, so erklärt die Bundesversammlung, daß alle dergleichen Adressen als unstatthaft zurückzuweisen seyen."

„Die Bundesregierungen werden diesen Beschluß öffentlich bekannt machen und wegen Beobachtung desselben die geeigneten Verfügungen treffen."

VII.

Bundestagsbeschluss vom 28. Juni 1832, betreffend die Artikel 57, 58 und 59 der Wiener Schlussacte in ihrer Verbindung zu Art. 25 und 26 derselben.

1. Da nach dem Art. 57 der Wiener Schlußacte die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben muß, und der Souverän durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden kann, so ist

auch ein deutscher Souverän, als Mitglied des Bundes, zur Verwerfung einer hiermit im Widerspruch stehenden Petition der Stände nicht nur berechtigt, sondern die Verpflichtung zu dieser Verwerfung geht aus dem Zwecke des Bundes hervor.

2. Da gleichfalls nach dem Geiste des eben angeführten Art. 57 der Schlußacte und der hieraus hervorgehenden Folgerung, welche der Art. 58 ausspricht, keinem deutschen Souverän durch die Landstände die zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel verweigert werden dürfen, so werden Fälle, in welchen ständische Versammlungen die Bewilligung der zur Führung der Regierung erforderlichen Steuern auf eine mittelbare oder unmittelbare Weise durch die Durchsetzung anderweiter Wünsche und Anträge bedingen wollten, unter diejenigen Fälle zu zählen sein, auf welche die Art. 25 und 26 der Schlußacte in Anwendung gebracht werden müßten.

> Art. 25. Die Aufrechthaltung der innern Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten steht den Regierungen allein zu. Als Ausnahme kann jedoch, in Rücksicht auf die innere Sicherheit des gesammten Bundes und in Folge der Verpflichtung der Bundesglieder zu gegenseitiger Hülfsleistung, die Mitwirkung der Gesammtheit zur Erhaltung oder Wiederher-

stellung der Ruhe, im Falle einer Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Regierung, eines offenen Aufruhrs, oder gefährlicher Bewegungen in mehreren Bundesstaaten, statt finden.

Art. 26. Wenn in einem Bundesstaate durch Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit die innere Ruhe unmittelbar gefährdet, und eine Verbreitung aufrührerischer Bewegungen zu fürchten, oder ein wirklicher Aufruhr zum Ausbruch gekommen ist, und die Regierung selbst, nach Erschöpfung der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Mittel, den Beistand des Bundes anruft, so liegt der Bundesversammlung ob, die schleunigste Hülfe zur Widerherstellung der Ordnung zu veranlassen. Sollte im letzgedachten Falle die Regierung notorisch außer Stande sein, den Aufruhr durch eigene Kräfte zu unterdrücken, zugleich aber auch durch die Umstände gehindert werden, die Hülfe des Bundes zu begehren, so ist die Bundesversammlung nichtsdestoweniger verpflichtet, auch unaufgerufen zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit einzuschreiten. In jedem Falle aber dürfen die verfügten Maßregeln von keiner längern Dauer sein, als die Regierung, welcher die bundes-

mäßige Hülfe geleistet wird, es nothwendig erachtet.

3. Die innere Gesetzgebung der deutschen Bundesstaaten darf weder dem Zwecke des Bundes, wie solcher in dem Art. 2. der Bundesacte und in dem Art. 1. der Schlußacte ausgesprochen ist, irgend einen Eintrag thun, noch darf dieselbe der Erfüllung sonstiger bundesverfassungsmäßiger Verbindlichkeiten gegen den Bund und namentlich der dahin gehörigen Leistung von Geldbeiträgen hinderlich sein.

4. Um die Würde und Gerechtsame des Bundes und der den Bund repräsentirenden Versammlung gegen Eingriffe aller Art sicher zu stellen, zugleich aber in den einzelnen Bundesstaaten die Handhabung der zwischen den Regierungen und ihren Ständen bestehenden verfassungsmäßigen Verhältnisse zu erleichtern, soll am Bundestage eine mit diesem Geschäfte besonders beauftragte Kommission, vor der Hand auf sechs Jahre ernannt werden, deren Bestimmung sein wird, insbesondere auch von den ständischen Verhandlungen in den deutschen Bundesstaaten fortdauernd Kenntniß zu nehmen, die mit den Verpflichtungen gegen den Bund, oder mit den durch die Bundesverträge garantirten Regierungsrechten in Widerspruch stehenden Anträge und Beschlüsse zum Gegenstand ihrer Aufmerksamkeit zu machen, und der Bundesversammlung da-

von Anzeige zu thun, welche demnächst, wenn sie die Sache zu weiteren Erörterungen geeignet finden, solche mit den dabei betheiligten Regierungen zu veranlassen hat. Nach Verlauf von sechs Jahren wird die Fortdauer der Kommission weiterer Vereinigung vorbehalten.

5. Da nach Art. 59 der Wiener Schlußacte, da, wo Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen durch die Verfassung gestattet ist, die Grenzen der freien Aeußerung weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck, auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesstaates oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritten werden dürfen, und dafür durch die Geschäftsordnung gesorgt werden soll; so machen auch sämmtliche Bundesregierungen, wie sie es ihren Bundesverhältnissen schuldig sind, sich gegeneinander anheischig, zur Verhütung von Angriffen auf den Bund in den ständischen Versammlungen und zur Steuerung derselben, jede nach Maßgabe ihrer innern Landesverfassung, die angemessenen Anordnungen zu erlassen und zu handhaben.

6. Da die Bundesversammlung schon nach dem Art. 17 der Schlußacte berufen ist, zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes der Bundesacte und der darin enthaltenen Bestimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entstehen sollte, dem Bundeszwecke gemäß zu erklären, so versteht es sich von

selbst, daß zu einer Auslegung der Bundes- und der Schlußacte mit rechtlicher Wirkung, auch nur allein und ausschließend der deutsche Bund berechtigt ist, welcher dieses Recht durch sein verfassungsmäßiges Organ, die Bundesversammlung, ausübt.

VIII.

Bundestagsbeschluss vom 5. Juli 1832.

In Erwägung der gegenwärtigen Zeitverhältnisse und für die Dauer derselben, beschließt die Bundessammlung, in Gemäßheit der ihr obliegenden Verpflichtung, die gemeinsamen Maßregeln zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und gesetzlichen Ordnung zu berathen, nach vernommenem Gutachten einer aus ihrer Mitte gewählten Commission, wie folgt:

1) Keine in einem nicht zum deutschen Bunde gehörigen Staate in deutscher Sprache im Druck erscheinende Zeit-, oder nicht über zwanzig Bogen betragende sonstige Druckschrift politischen Inhalts, darf in einem Bundesstaate, ohne vorgängige Genehmhaltung der Regierung desselben, zugelassen und ausgegeben werden; gegen die Uebertreter dieses Verbots ist eben so, wie gegen die Verbreiter verbotener Druckschriften, zu verfahren.

2) Alle Vereine, welche politische Zwecke haben, oder unter anderm Namen zu politischen Zwecken benutzt werden, sind in sämmtlichen Bundesstaaten zu verbieten und ist gegen deren Urheber und die Theilnehmer an denselben mit angemessener Strafe vorzuschreiten.

3) Außerordentliche Volksversammlungen und Volksfeste, nämlich solche, welche bisher hinsichtlich der Zeit und des Ortes weder üblich noch gestattet waren, dürfen, unter welchem Namen und zu welchem Zwecke es auch immer sey, in keinem Bundesstaate, ohne vorausgegangene Genehmigung der competenten Behörde, statt finden.

Diejenigen, welche zu solchen Versammlungen oder Festen, durch Verabredungen oder Ausschreiben Anlaß geben, sind einer angemessenen Strafe zu unterwerfen.

Auch bei erlaubten Volksversammlungen und Volksfesten ist es nicht zu dulden, daß öffentliche Reden politischen Inhalts gehalten werden; diejenigen, welche sich dieß zu Schulden kommen lassen, sind nachdrücklich zu bestrafen, und wer irgend eine Volksversammlung dazu mißbraucht, Adressen und Beschlüsse in Vorschlag zu bringen und durch Unterschrift oder mündliche Beistimmung genehmigen zu lassen, ist mit geschärfter Ahndung zu belegen.

4) Das öffentliche Tragen von Abzeichen in Bändern, Cocarden oder dergl., sey es von In- oder Ausländern, in andern Farben, als jenen des Landes, dem der, welcher solche trägt, als Unterthan angehört, — das nicht autorisirte Aufstecken von Fahnen und Flaggen, das Errichten von Freiheitsbäumen und dergleichen Aufruhrzeichen — ist unnachsichtlich zu bestrafen.

5) Der am 20. September 1819 gefaßte, gemäß weitern Beschlusses vom 16. August 1824 fortbestehende, provisorische Beschluß über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maßregeln, wird sowohl im Allgemeinen, als insbesondere hinsichtlich der in den §. §. 2 und 3 desselben enthaltenen Bestimmungen, in den geeigneten Fällen, in so weit es noch nicht geschehen, unfehlbar zur Anwendung gebracht werden.

§. 2.

„Die Bundesregierungen verpflichten sich gegen einander, Universitäts- und andere öffentliche Lehrer, die durch erweisliche Abweichung von ihrer Pflicht, oder Ueberschreitung der Grenzen ihres Berufes, durch Mißbrauch ihres rechtmäßigen Einflusses auf die Gemüther der Jugend, durch Verbreitung verderblicher, der öffentlichen Ordnung und Ruhe feindseliger, oder die Grundlagen der bestehenden Staatseinrichtungen untergrabender Lehren, ihre

Unfähigkeit zu Verwaltung des ihnen anvertrauten wichtigen Amtes unverkennbar an den Tag gelegt haben, von den Universitäten und sonstigen Lehranstalten zu entfernen, ohne daß ihnen hierbei; so lange der gegenwärtige Beschluß in Wirksamkeit bleibt, und bis über diesen Punct definitive Anordnungen ausgesprochen sein werden, irgend ein Hinderniß im Wege stehen könne. Jedoch soll eine Maßregel dieser Art nie anders, als auf den vollständig motivirten Antrag des der Universität vorgesetzten Regierungs=Bevollmächtigten, oder von demselben vorher eingeforderten Bericht beschlossen werden.

Ein auf solche Weise ausgeschlossener Lehrer darf in keinem andern Bundesstaate bei irgend einem öffentlichen Lehr=Institute wieder angestellt werden.

§ 3.

Die seit langer Zeit bestehenden Gesetze gegen geheime oder nicht autorisirte Verbindungen auf den Universitäten, sollen in ihrer ganzen Kraft und Strenge aufrecht erhalten, und insbesondere auf den seit einigen Jahren gestifteten, unter dem Namen der allgemeinen Burschenschaft bekannten Verein um so bestimmter ausgedehnt werden, als diesem Verein die schlechterdings unzulässige Voraussetzung einer fortdauernden Gemeinschaft und

Correspondenz zwischen den verschiedenen Universitäten zum Grunde liegt. Den Regierungs-Bevollmächtigten soll in Ansehung dieses Punctes eine vorzügliche Wachsamkeit zur Pflicht gemacht werden.

Die Regierungen vereinigen sich darüber, daß Individuen, die nach Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses erweislich in geheimen oder nicht autorisirten Verbindungen geblieben, oder in solche getreten sind, bei keinem öffentlichen Amte zugelassen werden sollen."

6) Die Bundesregierungen werden fortwährend die genaueste polizeiliche Wachsamkeit auf alle Einheimische, welche durch öffentliche Reden, Schriften oder Handlungen ihre Theilnahme an aufwieglerischen Plänen kund, oder zu deßfallsigem Verdacht gegründeten Anlaß gegeben haben, eintreten lassen; sie werden sich wechselseitig mit Notizen über alle Entdeckungen staatsgefährlicher geheimer Verbindungen und der darin verflochtenen Individuen, auch in Verfolgung deßfallsiger Spuren, jederzeit auf's schleunigste und bereitwilligste unterstützen.

7) Auf Fremde, welche sich wegen politischer Vergehen oder Verbrechen in einem der Bundesstaaten begeben haben, sodann auf Einheimische und Fremde, die aus Orten oder Gegenden kommen, wo sich Verbindungen zum Umsturz des Bundes oder der deutschen Regierungen gebildet haben und der Theilnahme daran verdächtig sind, ist be-

sondere Aufmerksamkeit zu wenden; zu diesem Ende sind überall in den Bundeslanden die bestehenden Paßvorschriften auf das Genaueste zu beobachten und nöthigenfalls zu schärfen.

Auch werden die sämmtlichen Bundesregierungen dafür sorgen, daß verdächtigen ausländischen Ankömmlingen, welche sich über den Zweck ihres Aufenthalts im Lande nicht befriedigend ausweisen können, derselbe nicht gestattet werde.

8) Die Bundesregierungen machen sich verbindlich, Diejenigen, welche in einem Bundesstaat politische Vergehen oder Verbrechen begangen, und sich, um der Strafe zu entgehen, in andere Bundeslande geflüchtet haben, auf erfolgende Requisition, in so fern es nicht eigene Unterthanen sind, ohne Anstand auszuliefern.

9) Die Bundesregierungen sichern sich gegenseitig auf Verlangen die promteste militärische Assistenz zu, und indem sie anerkennen, daß die Zeitverhältnisse gegenwärtig nicht minder dringend, als im October 1830, außerordentliche Vorkehrungen wegen Verwendung der militärischen Kräfte des Bundes erfordern, werden sie sich die Vollziehung des Beschlusses vom 21. October 1830 — betreffend Maßregeln zur Herstellung und Erhaltung der Ruhe in Deutschland — auch unter den jetzigen Umständen, und so lange, als die Erhal-

tung der Ruhe in Deutschland es wünschenswerth macht, ernstlich angelegen sein lassen.

10) Sämmtliche Bundesregierungen verpflichten sich, unverweilt diejenigen Verfügungen, welche sie zur Vollziehung vorbemerkter Maßregeln nach Maßgabe des in den verschiedenen Bundesstaaten sich ergebenden Erfordernisses getroffen haben, der Bundesversammlung anzuzeigen.

IX.

Schluſs-Protokoll der Wiener Ministerial-Conferenz vom 12. Juni 1834. Eröffnet durch nachstehende Rede des Fürsten von Metternich.

Aus den Stürmen der Zeit ist eine Parthei entsproſſen, deren Kühnheit, wenn nicht durch Entgegenkommen, so doch durch Nachgiebigkeit bis zum Uebermuth gestiegen ist. Jede Autorität anfeindend, weil sie selbst sich zur Herrschaft berufen wähnt, unterhält sie mitten im allgemeinen politischen Frieden einen innern Krieg, vergiftet den Geist und das Gemüth des Volks, verführt die Jugend, bethört selbst das reifere Alter, trübt und verstimmt

alle öffentlichen und Privat-Verhältnisse, stachelt mit voller Ueberlegung die Völker zu systematischem Mißtrauen gegen ihre rechtmäßigen Herrscher auf, und predigt Zerstörung und Vernichtung gegen Alles, was besteht. Diese Parthei ist es, welche sich der Formen der in Deutschland eingeführten Verfassungen zu bemächtigen gewußt hat. Ob sie diesen scheinbar gesetzlichen, langsamen und sicheren Weg, oder den des offenen Aufruhrs einschlage, immer verfolgt sie den nämlichen Zweck. Planmäßig vorschreitend begnügte sie sich zuerst damit, in den ständischen Kammern den Regierungen gegenüber eine Position zu gewinnen. Allmählig ging ihr Streben weiter; die gewonnene Stellung sollte thunlichst verstärkt werden. Dann galt es, die Regierungsgewalt in möglichst enge Grenzen einzuschließen; endlich sollte die wahre Herrschaft nicht länger in dem Staats-Oberhaupte concentrirt bleiben, sondern die Staats-Gewalt in die Omnipotenz der ständischen Kammern verpflanzt werden. Und in der That dürfen wir uns nicht verhehlen, daß die Parthei mit größerem oder geringerem Erfolge leider ihren Zweck hier und da zu erreichen gewußt hat; weiter, daß, wenn nicht bald dem überfluthenden Strom dieses Geistes ein hemmender und rettender Damm entgegensetzt, und in dem mächtigen Entwickelungsgange jener Fortschritte der Faktion ein Abschnitt gemacht wird, in Kurzem

selbst das Schattenbild einer monarchischen Gewalt in den Händen mancher Regenten zerfließen könnte.

Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands haben in pflichtmäßiger Fürsorge für die Erhaltung der durch die Bundesacten bestimmten, und durch die Schlußacte ausgebildeten Verfassung des deutschen Bundes, wie für die durch diese Grundgesetze verbürgte Sicherung der landesherrlichen Autorität und der Ordnung und Ruhe in den einzelnen Bundesstaaten, endlich in dem festen Entschlusse, den in Deutschland bestehenden Rechtszustand gegen jeden Versuch zu dessen Verletzung durch alle in ihren Rechten wie in ihren Pflichten liegende Mittel gewissenhaft zu bewahren, zur Berathschlagung über die zu Erreichung dieses gemeinsamen Zwecks von allen Regierungen gleichmäßig festzuhaltende Grundsätze und zu treffenden Maßregeln nachstehende Bevollmächtigte ernannt, nämlich ꝛc. ꝛc. (s. unten), welche zu Wien nach geschehener Auswechselung ihrer richtig befundenen Vollmachten in Cabinets-Conferenzen zusammengetreten und zu einer einhelligen definitiven Vereinbarung über folgende Artikel gelangt sind:

---

§ 1.

Das im Art. 57 der Wiener Schlußacte anerkannte Grund-Princip des deutschen Bundes, ge-

mäß welchem die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben muß, und der Souverain durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden kann, ist in seinem vollen Umfange unverletzt zu erhalten. Jede demselben widerstrebende, auf eine Theilung der Staatsgewalt zielende Behauptung ist unvereinbar mit dem Staatsrecht der im deutschen Bunde vereinigten Staaten, und kann bei keiner deutschen Verfassung in Anwendung kommen. Die Regierungen werden daher eine mit den Souverainitätsrechten unvereinbare Erweiterung ständischer Befugnisse in keinem Falle zugestehen.

§ 2.

Wenn Stände, in der Absicht, ihre Befugnisse zu erweitern, Zweifel über den Sinn einzelner Stellen der Verfassungs-Urkunde erheben sollten, so werden die Regierungen die den übrigen Grundsätzen entsprechende Deutung aufrecht erhalten. Sollten die Stände sich bei dieser Deutung nicht beruhigen, so wird die betreffende Regierung den erhobenen Anstand auf dem im folgenden Artikel zur Entscheidung solcher Irrungen bezeichnetem Wege zur Erledigung bringen.

§ 3.

Für den Fall, daß in einem Bundesstaate zwi-

schen der Regierung und den Ständen über die Auslegung der Verfassung, oder über die Grenzen der bei Ausübung bestimmter Rechte des Regenten den Ständen eingeräumten Mitwirkung, namentlich durch Verweigerung der zur Führung einer den Bundespflichten oder der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel Irrungen entstehen, und alle verfassungsmäßigen und mit den Gesetzen vereinbarlichen Wege zu deren genügender Beseitigung ohne Erfolg eingeschlagen worden sind, verpflichten sich die Bundesglieder, als solche gegen einander, ehe sie die Dazwischenkunft des Bundes nachsuchen, die Entscheidung solcher Streitigkeiten durch Schiedsrichter auf dem in dem folgenden Artikel bezeichneten Wege zu veranlassen.

§ 4.

Um das Schiedsgericht zu bilden, ernennt jede der 17 Stimmen des engern Raths der Bundesversammlung aus den von ihr repräsentirten Staaten von 3 zu 3 Jahren, zwei durch Charakter und Gesinnung ausgezeichnete Männer, welche durch mehrjährigen Dienst, hinlängliche Kenntnisse und Geschäftsbildung der Eine im juridischen, der Andere im administrativen Fache sich erprobt haben. Die erfolgten Ernennungen werden von den einzelnen Regierungen der Bundesversammlung ange-

zeigt ꝛc. (folgen bis Art. 14 die bekannten, das Bundesgericht betreffenden Anordnungen.)

§ 15.

Stände können von ihren eigenen Beschlüssen, oder von jenen einer früheren Ständeversammlung, wenn sie in verfassungsmäßiger Form erfolgt, und von der Regierung genehmigt sind, ohne deren Zustimmung mit rechtlicher Wirksamkeit nicht abgehen. Dies versteht sich auch von den Beschlüssen, welche für einen ausdrücklich bestimmten Zeitraum gefaßt sind, während der Dauer desselben. Wo Landtagsabschiede üblich sind, werden die Regierungen in der bisherigen Form und Weise deren Abfassung keine Abänderung eintreten lassen, welche den landesherrlichen Rechten zum Nachtheil gereichen könnte.

§ 16.

Verordnungen, welche von der Regierung vermöge der Regierungsgewalt in verfassungsmäßiger Form erlassen worden sind, haben für die Unterthanen verbindliche Kraft, und werden von ersterer mit Nachdruck gehandhabt werden. Den etwa gegen solche Verordnungen gerichteten Competenz-Uebergriffen der Gerichte werden die betreffenden Regierungen auf jede mit den Gesetzen vereinbare Weise standhaft begegnen. Ein Nichtanerkennen solcher Verordnungen durch die Stände kann die

Regierung in Handhabung derselben nicht hemmen, so lange die ständische Beschwerde nicht auf verfassungsmäßigem Wege als begründet erkannt worden ist. — Ueberhaupt kann der Gang der Regierungen durch ständische Einsprüche, in welcher Form diese nur immer vorkommen mögen, nicht gestört werden, sondern dieselben haben ihre Erledigung stets auf gesetzlichem Wege zu erwarten. Die Regierungen werden in den Gesetzesentwürfen, welche von ihrer Seite den Ständen vorgelegt werden, die eigentlich gesetzlichen Bestimmungen sorgfältig von eigentlichen Vollzugsbestimmungen trennen.

§ 17.

Die Regierungen werden nicht gestatten, daß die Stände über die Gültigkeit der Bundesbeschlüsse berathen und beschließen.

§ 18.

Die Regierungen werden Ständeversammlungen, welche die zur Handhabung der Bundesbeschlüsse vom 28. Juni 1832 erforderlichen Leistungen verweigern, nach fruchtloser Anwendung aller gesetzlichen und verfassungsmäßigen Mittel (und zwar nach Umständen mit Bezeichnung des Grundes) auflösen, und es soll ihnen in solchem Falle die Hülfe des Bundes nach Maßgabe Art. 25—27

der Schlußacte zugesichert seyn. Diese Bestimmungen gelten auch für den Fall einer gänzlichen Verweigerung der Steuern.

§ 19.

Bedingungen, welche bei Bewilligung der zur Führung der Regierung erforderlichen Steuern nach Art. 2 des Bundesbeschlusses vom 28. Juni 1832 unzulässig sind, können auch unter der Benennung von Voraussetzungen oder irgend unter einer anderen Form nicht geltend gemacht werden.

§ 20.

Das Recht der Steuerbewilligung ist nicht gleichbedeutend mit dem Rechte, das Staatsausgaben-Buget zu regeln. Die Regierungen werden diesen Unterschied bei den Verhandlungen über das Budget genau im Auge behalten, und die durch die einzelnen Bundesverfassungen gezogenen Grenzen mit gehöriger Sorgfalt für die erforderlichen Dispositions- und Reservefonds strenge beobachten lassen. Aus diesem Unterschiede folgt, daß Ständen das Recht einzelne innerhalb des Betrags der im Allgemeinen bestimmten Etatssumme vorkommende Ausgabekosten festzusetzen, oder zu streichen, nicht zusteht, insoferne ihre Zustimmung dazu nicht ausdrücklich durch Verfassungen und Gesetze vorbehalten ist. Werden bereits erfolgte Ausgaben von den Stän-

den (worunter in jenen Staaten, deren Stände in zwei Kammern getheilt sind, immer beide Kammern verstanden werden), nicht anerkannt, oder gestrichen, so können letztere zwar eine Verwahrung für künftige Fälle einlegen, oder nach Umständen einen anderen, nach der Verfassung jedes Landes zulässigen Weg einschlagen; es können aber dergleichen als wirklich verausgabt nachgewiesene Summen nicht als effektive Kassenvorräthe von den Ständen in Anschlag gebracht worden. Die Frage über die Rechtmäßigkeit einer erweißlich erfolgten Ausgabe wird auf verfassungsmäßigem Wege entschieden, und, wenn diese Entscheidung verneinend ausfällt, so steht nur der competenten landesherrlichen Behörde, und nicht den Ständen der Ausspruch über die Ersatzverbindlichkeit zu.

§ 21.

Damit die Berathung über das Budget in der nöthigen Frist um so gewisser beendet werden könne, werden die Regierungen die Stände zu rechter Zeit einberufen, und denselben das Budget in der Regel beim Beginn der Sitzungen vorlegen. Sollte die Erledigung der Budgetfrage nicht auf irgend einem gesetzlichen oder durch freies Uebereinkommen bestimmten Wege vor Ablauf der gesetzlichen Steuerbewilligungsperiode zu bewirken gewesen sein, so wollen die betheiligten Regierungen die Entscheidung

der streitig gewordenen Punkte durch ein nach den Bestimmungen des Art. 3 zu bildendes Schiedsgericht so zeitig einleiten, daß die Entscheidung jedenfalls binnen 6 Monaten vor Ablauf der letzten Steuerbewilligungsperiode an ertheilt werden kann. „Würden sich die Stände auch zu einer einstweili„gen, den Fortgang des Staatshaushaltes bis zur „Entscheidung sichernden Steuerbewilligung nicht „verstanden haben, oder sich einem schiedsrichterli„chen Ausspruche gar nicht unterwerfen wollen, „während die Regierung den obenerwähnten Be„stimmungen nachgekommen ist, so steht letzterer das „Recht zu, die zur Erfüllung der Bundespflicht und „zur Führung einer der Bundesverfassung entspre„chenden, geordneten Verwaltung erforderlichen „Steuern fortzuerheben, ohne jedoch den Fall außer„ordentlicher Bundesleistungen oder anderer außer„ordentlicher und dringender Ereignisse ausgenom„men, den Betrag der letzten Steuerbewilligung zu „überschreiten, und der Bund wird nöthigenfalls „die Bundeshülfe nach Art. 25 und 26 der Schluß„acte, und Art. 2 des Bundesbeschlusses vom 28. „Juni 1832 eintreten lassen.

§ 22.

Die verbündeten Souveraine werden sich bemühen, zu bewirken, daß da, wo das Einkommen des Regenten nicht verfassungsmäßig auf andere

Weise gesichert ist, die Civillisten auf Dominalgefälle gegründet und jedenfalls in der Art mit den Ständen fixirt werden, daß sie sowohl während der Lebenszeit jedes Regenten als bei einem neuen Regierungsantritte nicht ohne des Landesherrn Einwilligung vermindert, aber auch nicht ohne Zustimmung der Stände erhöht werden können.

§ 23.

Man wird den Grundsatz festhalten, daß Staatsbeamte zu ihrem Eintritt in ständische Kammern der Genehmigung des Landesherrn bedürfen.

§ 24.

Die Regierungen werden einer Beeidigung des Militärs auf die Verfassung nirgends und zu keiner Zeit stattgeben.

§ 25.

Die Regierungen werden zur Bewirkung eines gleichförmigen und kräftigen Vollzugs des Art. 5 des Bundesbeschlusses vom 28. Juni 1832 und der demselben vorausgegangenen Vorschriften der Schlußacte, in Betreff der Oeffentlichkeit landständischer Verhandlungen, insoweit nicht durch die bestehenden Geschäftsordnungen bereits genügend vorgesorgt ist, die nöthigen Anordnungen treffen, und zu diesem Ende ihre den Ständesitzungen beiwoh-

nenden Commissäre mit den geeigneten Instruktionen versehen.

§ 26.

„Man wird insbesondere darüber wachen, daß „die Präsidenten der ständischen Kammern nicht „verabsäumen, die Redner wegen Mißbrauch des „Wortes (sei es zu Angriffen auf den Bund oder „einzelne Bundesregierungen, sey es zur Verbreitung „die rechtmäßige Staatsordnung untergrabender, „oder ruhestörender Grundsätze und Lehren) zur „Ordnung zu verweisen und nöthigenfalls die wei= „teren verfassungsmäßigen Einschreitungen veran= „„lassen. Sollte eine Ständeversammlung in ihrer „„Mehrheit solche ahndungswürdige Ausfälle ein= „„zelner Mitglieder billigen, oder denselben nicht „„entgegentreten, so werden die Regierungen nach „„erfolgloser Anwendung anderer ihnen zu Gebote „„stehender Mittel, die Vertagung, und selbst die „„Auflösung der Kammer, unter ausdrücklicher An= „„führung des Grundes verfügen.

§ 27.

„Jedesmal, wenn die Berathung in öffentlicher „Sitzung über die Mittel zur Ausführung von „Bundesbeschlüssen, insoweit ständische Mitwirkung „dazu verfassungsmäßig nöthig ist, von nachtheili= „gem Einflusse auf die Bundesverhältnisse, oder

„die auswärtige Politik des deutschen Bundes sein „könnte, werden die Regierungen auf geeignetem „Wege dahin wirken, daß die öffentlichen Sitzun„gen in geheime verwandelt werden. (Im Entwurfe folgte nach Art. 27 ein Art.: „Da die „Gründe, welche dem provisorischen Preßgesetze „vom 20. Sept. 1819, seine Entstehung gegeben, „und dessen fernere Erstreckung veranlaßt haben, „unverkennbar in gleichem Gewichte noch vorhan„den sind, so sollen diese gesetzlichen Bestimmungen „noch ferner in ihrem vollen Umfange in Kraft „bleiben, und ihnen in sämmtlichen deutschen Bun„desstaaten gleichförmiger Vollzug gesichert werden." „„Bayern beantragte dazu, hinter gesetzlichen Be„„stimmungen" einzuschalten „auf sechs Jahre." „Die andern Bundesmitglieder erwiederten darauf, „es gehe durch diesen Zusatz der Zweck des Art., „das jetzt in unbestimmter Dauer bestehende Gesetz „vom Jahr 1819, in seiner Wirksamkeit zu bekräf„tigen und zu stärken, verloren. Da jedoch Bayern sich entschieden weigerte, ohne jenen Zusatz dem Art. beizutreten, so wurde beschlossen, denselben lieber wegzulassen.)

§ 28.

Um die zur Erhaltung der Ruhe Deutschlands übernommenen gegenseitigen Verpflichtungen einer wachsamen und strengen Aufsicht über die in den

verbündeten Staaten erscheinenden Zeitungen, Zeit- und Flugschriften in gleichem Sinne vollständig zu erfüllen, und die dem provisorischen Preßgesetze gemäß bestehende Censur auf die zweckmäßigste Weise gehörig zu handhaben, werden die Regierungen: 1) das Censoramt nur Männern von erprobter Gesinnung und Fähigkeit übertragen, und diesen eine dem ehrenvollen Vertrauen, welches dasselbe voraussetzt, entsprechende Stellung, sei es in selbstständiger Eigenschaft oder in Verbindung mit anderen angesehenen Aemtern sichern. 2) Den Censoren bestimmte Instruktionen ertheilen. 3) Censur-Lücken nirgends dulden. 4) In denjenigen Bundesstaaten, in welchen nicht durch die Verfassung oder durch die Landesgesetze anderweit Fürsorge getroffen ist, wird unbeschadet dessen, was in § 6 des provisorischen Preßgesetzes vom Jahre 1819 verfügt ist, eine höhere Behörde mit den Funktionen eines Ober-Censur-Collegii beauftragt werden, um als solches theils über die pflichtmäßige Erfüllung der Obliegenheiten der Censur zu wachen, theils auch die Beschwerden der Schriftsteller über das Verfahren und die Ansprüche der Censoren zu erledigen.

§ 29.

„„Von den Nachtheilen einer übermäßigen An-„„zahl politischer Tagblätter überzeugt, werden die „„Regierungen auf eine allmählig herbeizuführende

„„„Verminderung solcher Blätter, soweit dieses ohne „„„Kränkung erworbener Rechte thunlich ist, Bedacht nehmen.

§ 30.

„„„Kraft der ihnen zustehenden oberpolizeilichen „„„Aufsicht werden die Regierungen die Herausgabe „„„neuer politischer Tagblätter ohne die vorgängige „„„Einwirkung einer diesfallsigen Concession nicht „„„gestatten. Es wird diese nur mit Rücksicht auf „„„vorstehenden Art. 29, nach gewonnener Ueberzeu„„„gung von der Befähigung des Redacteurs und „„„mit der Clausel völlig uneingeschränkter Wider„„„ruflichkeit ertheilt werden.

§ 31.

„Das in einem Bundesstaate einer Druckschrift „von einem Censor ertheilte Imprimatur befreit diese „Schrift nicht von den in anderen Bundesländern „bestehenden Aufsichtsregeln.

§ 32.

„Die Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom „5. Juli 1832, betreffend die Zulassung der außer„halb des Bundesgebietes in deutscher Sprache er„scheinenden Zeit- und nicht über 20 Bogen betra„genden Druckschriften politischen Inhalts, sollen „fortwährend streng vollzogen werden. Rücksicht„lich der in fremden Sprachen erscheinenden Zeitun-

„gen vereinigen sich die Regierungen zu der Be-
„stimmung, daß Abonnements auf dieselben von
„den Postämtern nur nach einem von der Regie-
„rung genehmigten Verzeichniß angenommen wer-
„den dürfen. Die auf diese Weise nicht zugelasse-
„nen Zeitungen dürfen zwar von Einzelnen ver-
„schrieben, aber nicht öffentlich ausgelegt werden.

§ 33.

„Es wird auf geeigneten Wegen dafür Sorge
„getragen werden, daß beim Druck der ständischen
„Protokolle, wo solcher stattfindet, alle jene Aeuße-
„rungen hinweggelassen werden, welche nach Be-
„stimmung des Art. 26 eine Verweisung zur Ord-
„nung veranlaßt haben. Wenn die ständischen Pro-
tokolle in Zeitungen oder sonstigen periodischen
Schriften abgedruckt werden, so unterliegt dieser
Abdruck allen für die Redaktion, Censur und Be-
aufsichtigung dieser letzteren bestehenden Vorschriften.
Gleiches gilt von der auszugsweisen Bekanntma-
chung ständischer Verhandlungen in periodischen
Blättern.

§ 34.

Die beaufsichtigenden Behörden und Censoren
der Zeitblätter werden angewiesen werden, auch in
Betreff der Aufnahme der faktischen Umstände an-
derer deutschen Ständeverhandlungen mit großer

Umsicht und nach denselben Regeln, wie bei jenen des eigenen Staates zu verfahren.

§ 35.

Da, wo Oeffentlichkeit gerichtlicher Verhandlungen in Staatssachen besteht, wollen die Regierungen der Bekanntmachung dieser letzteren durch den Druck nur unter Beobachtung solcher mit den Gesetzen vereinbaren Vorsichtsmaßregeln stattgeben, durch welche eine nachtheilige Einwirkung auf öffentliche Ruhe und Ordnung verhütet werden kann.
„„(NB. Der Entwurf enthielt einen Art. 59: In
„„denjenigen Ländern, in welchen das Institut der
„„Geschworenen-Gerichte besteht, und seine Wirk-
„„samkeit auf politische Verhältnisse ausgedehnt ist,
„„verbinden sich die Regierungen, auf dessen Zurück-
„„führung in unschädliche Gränzen, oder nach Um-
„„ständen auf dessen Beseitigung hinzuwirken."
„„Bayern verweigerte diesem Artikel seine Zustim-
„„mung, und deshalb ward beschlossen, ihn zu ent-
„„fernen.)

§ 36.

Die Regierungen vereinbaren sich dahin, daß der Nachdruck im Umfange des ganzen Bundesgebietes zu verbieten, und das schriftstellerische Eigenthum nach gleichförmigen Grundsätzen festzustellen und zu schützen sey.

§ 37.

Es soll am Bundestage eine Commission ernannt werden, um in Erwägung zu ziehen, inwiefern über die Organisation des deutschen Buchhandels ein Uebereinkommen sämmtlicher Bundesmitglieder zu treffen sei. Zu diesem Ende werden die Regierungen geachtete Buchhändler ihrer Staaten über diesen Gegenstand vernehmen, und die Ergebnisse dieser Begutachtung an die Bundes-Commissarien gelangen lassen.

§ 38.

Damit die nach Bundesbeschluß vom 20. Sept. 1819 für die Universitäten bestellten landesherrlichen Bevollmächtigten ihre Obliegenheiten mit gesichertem Erfolge ausüben können, werden sich die Regierungen die denselben ertheilten Instruktionen nach vorangegangener Revision gegenseitig durch den Weg der Bundesversammlung mittheilen, und solche zur Erzielung möglichster Gleichförmigkeit in ihren Anordnungen auf den verschiedenen Universitäten benutzen.

§ 39.

Privatdocenten werden auf der Universität nur zugelassen, wenn sie mindestens die für die Candidaten des öffentlichen Dienstes in dem erwähnten Fache vorgeschriebene Prüfung, und diese mit Aus-

zeichnung bestanden haben. Die Regierungen werden übrigens, sofern die bestehenden Einrichtungen es zulassen, darauf Bedacht nehmen, daß diejenigen, welche in Wissenschaften, deren Studium zur Vorbereitung auf den Staatsdienst gehört, Unterricht ertheilen wollen, sich vorher auf dem für den wirklichen Dienst vorgezeichnetem Vorbereitungswege mit den Geschäften bekannt machen. Die venia legendi wird nur mit Genehmigung der der Universität vorgesetzten Behörde und stets widerruflich ertheilt werden. Kein Studirender wird an der Universität, auf welcher er studirt hat, vor Verlauf von 2 Jahren nach seinem Abgange von dort als Privatdocent zugelassen werden.

§ 40.

Kein akademischer Lehrer soll ohne Genehmigung der vorgesetzten Behörde Vorlesungen über Wissenschaften halten, die einer andern Fakultät, als der seinigen, angehören. Es wird da, wo es noch nicht geschehen ist, die Einrichtung getroffen werden, daß die Honorare für die Vorlesungen von den Studirenden nicht unmittelbar an die Professoren bezahlt, sondern durch einen von der Universitätsbehörde ernannten Einnehmer erhoben, und von diesem den Lehrern ausgehändigt werden.

§ 41.

Die Regierungen werden sich vereinigen, die

Ferien an den Universitäten dem Anfangs- und End-Termine nach möglichst übereinstimmend zu ordnen; den Studirenden soll übrigens außer den Ferien in der Regel keine Erlaubniß zu Reisen ertheilt werden, und ausnahmsweise nur dann, wenn die Eltern oder deren Stellvertreter sowohl der Zeit, als den bestimmt anzugebenden Gegenden nach, die Reise genehmigen, oder der Nachsuchende dringende Motive zu einer Reise glaubwürdig darthun kann. Es soll Studirenden, welche an geheimen Verbindungen Theil genommen, oder sich einer tadelhaften Aufführung schuldig gemacht haben, auch während der Ferien nur die Reise nach ihrer Heimath gestattet, und die Reiseroute wo möglich nicht über eine Universitätsstadt gerichtet werden.

§ 42.

Die Regierungen werden auf ihren Universitäten für die Immatrikulation eine eigene Commission niedersetzen, welcher der außerordentliche Regierungsbevollmächtigte oder ein von der Regierung dazu ernannter Stellvertreter beiwohnen wird. Alle Studirende sind verbunden, sich bei dieser Commission innerhalb zweimal 24 Stunden nach ihrer Ankunft zur Immatrikulation zu melden. Acht Tage nach dem vorschriftsmäßigen Beginne der Vorlesungen darf, ohne Genehmigung der, von den Regierungen hierzu bestimmten Behörden, keine Im-

matrikulation mehr stattfinden. Diese Genehmigung wird insbesondere alsdann erfolgen, wenn ein Studirender die Verzögerung seiner Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermag. Auch die auf einer Universität bereits immatrikulirten Studirenden müssen sich beim Anfang eines jeden Semesters in der zur Immatrikulation angesetzten Stunde bei der Commission melden, und sich über den inzwischen gemachten Aufenthalt ausweisen.

§ 43.

Ein Studirender, welcher um die Immatrikulation nachsucht, muß der Commission vorlegen: 1) wenn er das akademische Studium beginnt, ein Zeugniß seiner wissenschaftlichen Vorbereitung zu demselben, und seines sittlichen Betragens, wie solches durch die Gesetze des Landes, dem er angehört vorgeschrieben ist. Wo noch keine Verordnungen hierüber bestehen, werden sie erlassen werden. Die Regierungen werden einander von ihren über diese Zeugnisse erlassenen Gesetzen durch deren Mittheilung an die Bundesversammlung in Kenntniß setzen. 2) Wenn der Studirende sich von einer Universität auf eine andere begeben hat, auch von jeder früher besuchten ein Zeugniß des Fleißes und sittlichen Betragens. 3) Wenn er die akademischen Studien eine Zeitlang unterbrochen hat,

ein Zeugniß über sein Betragen von der Obrigkeit des Orts, wo er sich im letzten Jahre längere Zeit aufgehalten hat, in welchem zugleich zu bemerken ist, daß von ihm eine öffentliche Lehr-Anstalt nicht besucht sey. Päße und Privatzeugnisse genügen nicht, doch kann bei solchen, welche aus Orten außer Deutschland kommen, hierin einige Nachsicht finden. 4) Jedenfalls bei solchen Studirenden, die einer väterlichen oder obervormundschaftlichen Gewalt noch unterworfen sind, ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß der Eltern oder deren, welche ihre Stellvertreter, daß der Studirende von ihnen auf die Universität, wo er aufgenommen zu werden verlangt, gesandt sey. Diese Zeugnisse sind von der Immatrikulations-Commission nebst dem Passe des Studirenden bis zu seinem Abgange aufzubewahren. Ist alles gehörig beobachtet, so erhält der Studirende die gewöhnliche Matrikel; die Regierungen der Bundesstaaten werden aber dafür Sorge tragen, daß diese in keinem derselben statt eines Passes angenommen werden kann.

§ 44.

„In den Zeugnissen über das Betragen sind „die etwa erkannten Strafen nebst der Ursache „derselben aufzuführen, und zwar in allen Fäl-„len, wo irgend eine Strafe wegen verbotener

„Verbindungen bekannt ist. Die Anführung der Bestrafung wegen anderer nicht erheblicher Contraventionen kann nach dem Ermessen der Behörde ganz unterbleiben, oder nur im Allgemeinen angedeutet werden. In allen Zeugnissen ist (wo möglich mit Angabe des Grundes) zu bemerken, ob der Inhaber der Theilnahme an verbotenen Verbindungen verdächtig geworden sey. Jeder ist verpflichtet, um diese Zeugnisse so zeitig nachzusuchen, daß er sie bei der Immatrikulation vorzeigen kann, und die Behörden sind gehalten, solche ohne Aufenthalt auszufertigen, falls nicht Gründe der Verweigerung vorliegen, welche auf Verlangen des Studenten bescheinigt werden müssen. Gegen die Verweigerung kann er den Recurs an die Oberbehörde nehmen.

Kann ein Studirender bei dem Gesuche um Immatrikulation die erforderlichen Zeugnisse nicht vorlegen, verspricht er jedoch deren Nachlieferung, so kann er, nach dem Ermessen der Immatrikulations-Commission vorerst ohne Immatrikulation auf die akademischen Gesetze verpflichtet, und zum Besuche der Collegien zugelassen werden. Von Seiten der Universität soll aber sofort an die Behörde, welche die Zeugnisse auszustellen oder zu beglaubigen hat, um Nachricht geschrieben werden, welche von derselben ohne Aufenthalt zu ertheilen ist.

§ 45.

Die Immatrikulation ist zu verweigern: 1) Wenn ein Studirender sich zu spät dazu meldet und sich nicht genügend entschuldigen kann (Art. 42). 2) Wenn er die erforderlichen Zeugnisse nicht vorlegen kann. Erfolgt auf Erkundigung von Seiten der Universität längstens binnen 4 Wochen vom Abgangstage des Schreibens an gerechnet, keine Antwort, oder wird die Ertheilung eines Zeugnisses, aus welchem Grunde es auch sey, verweigert (Art. 43, 44), so muß der Angekommene in der Regel sofort die Universität verlassen, wenn die Regierung sich nicht aus besondern rücksichtswürdigen Gründen bewogen findet, ihm den Besuch der Collegien auf eine bestimmte Zeit zu gestatten. Auch bleibt ihm unbenommen, wenn er später mit den erforderlichen Zeugnissen versehen ist, sich wieder zu „melden. 3) Wenn der Ankommende von einer „anderen Universität mittelst des Consilium abeundi „weggewiesen ist. Ein solcher kann von einer Universität nur dann aufgenommen werden, wenn die Regierung dieser Universität, nach vorgängiger nothwendiger, mittelst des Regierungs-Bevollmächtigten zu pflegender Rücksprache mit der Regierung der Universität, welche die Wegweisung verfügt hat, es gestattet. Zu der Aufnahme eines Relegirten ist nebstdem die Einwilligung der Regierung des Lan„des, dem er angehört, erforderlich. 4) Wenn sich

„gegen den Ankommenden ein dringender Verdacht „ergibt, daß er einer verbotenen Verbindung angehört, und er sich von demselben auf eine befriedigende Weise nicht zu reinigen vermag. Die Regierungs-Commissäre werden darüber wachen, daß die Universitäten jede Wegweisung eines Studirenden von der Universität nebst dem genau bezeichneten Verdacht in einem Signalement des Weggewiesenen, sich gegenseitig mittheilen, zugleich aber auch die Eltern des Weggewiesenen oder deren Stellvertreter davon benachrichtigen.

§ 46.

Jedem Studirenden werden vor der Immatrikulation die Vorschriften des § 3 u. 4 des Bundesbeschlusses vom 20. September 1819 über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maßregeln, sowie die Bestimmungen der hier folgenden §§ in einem wörtlichen Abdrucke eingehändigt, welcher sich mit folgendem Revers schließt; „Ich Endesunterschriebener verspreche mit meiner Namensunterschrift auf Ehre und Gewissen: 1) daß ich an keiner verbotenen oder unerlaubten Verbindung der Studirenden, insbesondere an keiner burschenschaftlichen Verbindung, welchen Namen dieselbe auch führen mag, Theil nehmen, mich an dergleichen Verbindungen in keiner Beziehung näher oder entfernter anschließen, noch solche auf irgend

eine Art befördern werde, 2) daß ich weder zu dem Zwecke gemeinschaftlicher Berathungen über die bestehenden Gesetze und Einrichtungen des Landes, noch zu jenem der wirklichen Auflehnung gegen obrigkeitliche Maßregeln mit anderen mich vereinigen werde. Insbesondere erkläre ich mich für verpflichtet, den Forderungen, welche die diesem Reverse vorgedruckten Bestimmungen enthalten, stets nachzukommen, widrigenfalls aber mich allen gegen deren Uebertretung daselbst ausgesprochenen Strafen und nachtheiligen Folgen unweigerlich zu unterwerfen." — Erst nachdem dieser Revers unterschrieben worden ist, findet die Immatrikulation statt. Wer diese Unterschrift verweigert, ist sofort ohne alle Nachsicht von der Universität zu verweisen.

§ 47.

Vereinigungen der Studirenden zu wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Zwecken sind unter den von den Regierungen festzusetzenden Bestimmungen „erlaubt. Alle anderen Verbindungen der Studi„renden, sowohl unter sich als mit sonstigen gehei„men Gesellschaften sind als verboten zu betrachten.

§ 48.

Die Theilnehmer an verbotenen Verbindungen sollen, unbeschadet der in einzelnen Staaten bestehenden, strengeren Bestimmungen, nach folgenden

Abstufungen bestraft werden: 1) Die Stifter einer verbotenen Verbindung und alle Diejenigen, welche Andere zum Beitritt verleiten, oder zu verleiten versucht haben, sollen niemals mit bloßer Carcerstrafe, sondern jedenfalls mit dem consilium abeundi, oder nach Befinden, mit der Relegation, die nach Umständen noch zu schärfen ist, belegt werden. 2) Die übrigen Mitglieder solcher Verbindungen sollen mit strenger Carcerstrafe, bei wiederholter oder fortgesetzter Theilnahme aber, wenn schon eine Strafe wegen verbotener Verbindungen vorangegangen ist, oder andere Verschärfungsgründe vorliegen, mit der Unterschrift des consilium abeundi, oder dem consilium abeundi selbst, oder bei besonders erschwerenden Umständen, mit der Relegation, die nach Befinden noch zu schärfen ist, belegt werden. 3) Insofern aber eine Verbindung mit Studirenden anderer Universitäten zur Beförderung verbotener Verbindungen Briefe wechselt, oder durch Deputirte communicirt, so sollen alle diejenigen Mitglieder, welche an dieser Correspondenz einen thätigen Antheil genommen haben, mit der Relegation bestraft werden. 4) Auch diejenigen, welche ohne Mitglieder der Gesellschaft zu sein, dennoch für die Verbindung thätig gewesen sind, sollen, nach Befinden der Umstände, nach obigen Strafabstufungen bestraft werden. 5) Wer wegen verbotener Verbindungen bestraft wird, verliert nach Umständen zugleich die

akademischen Beneficien, die ihm aus öffentlichen Fondskassen, oder von Städten, Stiften, aus Kirchenregistern ꝛc. verliehen sein möchten, — — oder deren Genuß aus irgend einem anderen Grunde an die Zustimmung der Staatsbehörde gebunden ist. Desgleichen verliert er die seither genossene Befreiung bei Bezahlung der Honorarien für Vorlesungen. 6) Wer wegen verbotener Verbindungen mit dem **consilium abeundi** belegt ist, dem kann die zur Wiederaufnahme auf eine Universität erforderliche Erlaubniß (Art. 45, Nro. 3) vor Ablauf von sechs Monaten, und dem, der mit Relegation bestraft ist, vor Ablauf eines Jahrs nicht ertheilt werden. Sollte die eine oder andere Strafe, theils wegen verbotener Verbindungen, theils wegen anderer Vergehen, erkannt werden, und das in Betreff verbotener Verbindungen zur Last fallende Verschulden nicht so groß gewesen sein, daß deshalb allein auf Wegweisung erkannt worden sein würde, so sind die oben bezeichneten Zeiträume auf die Hälfte beschränkt. 7) Bei allen in den akademischen Gesetzen des betreffenden Staates erwähnten Vergehungen der Studirenden ist, bei dem Daseyn von Indizien, nachzuforschen, ob dazu eine verbotene Verbindung näheren oder entfernteren Anlaß gegeben habe, wenn dies der Fall ist, so soll es als erschwerender Umstand angesehen werden. 8) Dem Gesuche um Aufhebung der Strafe der Wegweisung

von einer Universität in den Fällen und nach Ablauf der festgesetzten Zeit, wo Begnadigung stattfinden kann (Nro. 6 oben), wollen die Regierungen niemals willfahren, wenn der Nachsuchende nicht glaubhaft darthut, daß er die Zeit der Verweisung von der Universität nützlich verwendet, sich eines untadeligen Lebenswandels beflissen hat, und keine glaubhaften Anzeigen, daß er an verbotenen Verbindungen Theil genommen, vorliegen.

§ 49.

„„Die Mitglieder einer burschenschaftlichen oder „„einer auf politische Zwecke unter irgend einem „„Namen gerichteten unerlaubten Verbindung trifft „„(vorbehaltlich der etwa zu verhängenden Crimi„„nalstrafen) geschärfte Relegation. Außerdem sol„„len dieselben so wenig zum Civildienste als zu „„einem kirchlichen oder Schulamte, zu einer aka„„demischen Würde, zur Advokatur, zur ärztlichen „„oder chirurgischen Praxis innerhalb der Staaten „„deutschen Bundes zugelassen werden. Würde sich eine Regierung durch besondere erhebliche Gründe bewogen finden, eine gegen einen ihrer Unterthanen wegen Verbindungen der bezeichneten Art erkannte Strafe, im Gnadenwege zu mildern oder nachzulassen, so wird dieses nie ohne sorgfältige Erwägung aller Umstände, ohne Ueberzeugung von dem Austritte der Verirrten aus jeder gesetzwidrigen

Verbindung und ohne Anordnung der erforderlichen Aufsicht geschehen.

§ 50.

Die Regierungen werden das Erforderliche verfügen, damit in Fällen, wo politische Verbindungen der Studirenden auf Universitäten vorkommen, sämmtliche übrige Universitäten alsbald hiervon benachrichtigt werden.

§ 51.

Bei allen mit akademischen Strafen zu belegenden Gesetzwidrigkeiten bleibt die Criminalbestrafung nach Beschaffenheit der verübten gesetzwidrigen That, und insbesondere auch dann vorbehalten, wenn die Zwecke einer Verbindung der Studirenden oder die in Folge derselben begangenen Handlungen, die Anwendung härterer Strafgesetze nothwendig machen.

§ 52.

Wer gegen eine Universität, ein Institut, eine Behörde oder einen akademischen Lehrer eine sogenannte Verrufserklärung direkt oder indirekt unternimmt, soll von allen deutschen Universitäten ausgeschlossen seyn, und es soll diese Ausschließung öffentlich bekannt gemacht werden. Diejenigen, welche die Ausführung solcher Verrufserklärungen vorsätzlich befördern, werden nach den Umständen mit dem consilium abeundi, oder mit der Rele-

gation bestraft werden, und es wird in Ansehung ihrer Aufnahme auf eine andere Universität dasjenige stattfinden, was oben Art. 18 bestimmt ist. Gleiche Strafe, wie den Beförderer vorgedachter Verrufserklärung, wird diejenigen Studirenden treffen, welche sich Verrufserklärungen gegen Privatpersonen erlauben, oder daran Theil nehmen. Der Bundesgesetzgebung bleibt die Bestimmung überlassen, in wie weit Verrufserklärungen außerdem als Injurien zu behandeln seien.

§ 53.

Jeder, der auf einer Universität studirt hat, und in Staatsdienste treten will, ist verpflichtet, bei dem Abgange von der Universität sich mit einem Zeugnisse über die Vorlesungen, welche er besucht hat, über seinen Fleiß und seine Aufführung zu versehen. Ohne die Vorlage dieser Zeugnisse wird keiner in einem deutschen Bundesstaate zu einem Examen zugelassen, und also auch nicht im Staatsdienste angestellt werden. Die Regierungen werden solche Verfügungen treffen, daß die ausgestellten Zeugnisse ein möglichst genaues und bestimmtes Urtheil geben. Vorzüglich haben diese Zeugnisse sich auf die Frage der Theilnahme an verbotenen Verbindungen zu erstrecken. — Die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten werden angewiesen werden, über den gewissenhaften Vollzug dieser Anordnung zu wachen.

§ 54.

„Die akademischen Gremien als solche wer-„den der von ihnen bisher ausgeübten Straf-„gerichtsbarkeit in Criminal- und allen gemeinen „Polizeisachen über die Studirenden allenthalben „enthoben. Die Bezeichnung der Zusammensetzung derjenigen Behörden, welchen diese Gerichtsbarkeit übertragen werden soll, bleibt den einzelnen Landesregierungen überlassen. Vorstehende Bestimmung bezieht sich jedoch eben so wenig auf einfache, die Studirenden ausschließlich betreffende Disciplinargegenstände, namentlich die Aufsicht auf Studien, Sitten und Beobachtung der akademischen Statuten, als auf Erkennung eigentlich akademischer Strafen.

§ 55.

Die Bestimmungen der Art. 28—34, dann 39—53 sollen auf 6 Jahre als eine verbindliche Verabredung bestehen, vorbehaltlich einer weiteren Uebereinkunft, wenn sie nach den inzwischen gesammelten Erfahrungen für angemessen erachtet werden. (NB. Bayern beantragte die sechsjährige Frist, ohne welche Bestimmung es seinen Beitritt zu Art. 55 verweigerte. — Uebrigens ist nach Ablauf derselben die verbindliche Kraft der Art. 28—34 und 39—53 weiter erstreckt worden.)

§ 56.

„Die Art. 39—53 sollen auch auf andere öf„fentliche sowohl, als Privat-, Lehr- und Erziehungs„Anstalten, soweit es ihrer Natur nach dienlich ist, „angewendet werden. Die Regierungen werden „auch bei diesen die zweckmäßigste Fürsorge eintre„ten lassen, daß dem Verbindungswesen, namentlich „soweit dasselbe eine politische Tendenz hat, kräf„tigst vorgebeugt, und sonach die Vorschriften des „§ 2 des Bundesbeschlusses vom 20. Septr. 1819 „insbesondere auf Privat-Institute ausgedehnt werden.

§ 57.

„Da sich ergeben hat, daß die im Art. 12 der „Bundesacte enthaltene Bestimmung wegen Ver„schickung der Akten auf eine deutsche Universität, „oder an einen Schöppelstuhl zur Abfassung des „Endurtheils, zum Theil auch auf Polizei- und „Criminal-Erkenntnisse ausgedehnt worden ist, eine „solche Auslegung aber nicht in dem Sinne jener „Art. liegt, so vereinigen sich die Regierungen zu „der Erklärung, daß der gedachte Art. 12 der Bun„desacte nur auf Civil-Streitigkeiten Anwendung zu finden habe.

§ 58.

Da die in den vorstehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen, insbesondere jene, welche die stän-

dischen Verhältnisse betreffen und eine weitere Entwickelung der in den Art. 54—61 der Wiener Schlußacte festgestellten Grundsätze bezwecken, nach Maßgabe des Art. 62 derselben auch auf die freien Städte (auf die freie Stadt Frankfurt, mit besonderer Rucksicht auf die Wiener Congreßacte von 1815) Anwendung finden und deren verfassungsmäßigen Obrigkeiten daher jederzeit die Mittel zu Gebote stehen müssen, um den bestehenden Rechtszustand, die öffentliche Ruhe und gesetzliche Ordnung aufrecht zu erhalten, sowie namentlich allen, aus dem Bundesverhältnisse hervorgehenden Obliegenheiten Beachtung und Ausführung zu verschaffen, so werden auch die Senate der freien Städte alle ihnen durch die verschiedenen Verfassungen derselben zu Gebote stehenden Mittel zu einer consequenten Festhaltung jener analogen Anwendung geltend machen.

§ 59.

„„Die vertragsmäßige Verbindlichkeit zur Er-„„füllung der durch vorstehende Artikel eingegange-„„nen Verpflichtungen kann durch Hindernisse, welche „„dem alsbaldigen Vollzuge der gemeinsamen Ver-„„abredungen in einzelnen Fällen durch bestehende „„Verfassungen oder bereits geltende gesetzliche Vor-„„schriften im Wege stehen, nicht beeinträchtigt wer-„„den; es wird vielmehr auf Beseitigung dieser

„„Hindernisse von den betreffenden Regierungen hin-
„„gewirkt werden.

§ 60.

Die Regierungen werden sich gegenseitig an vorstehende Artikel als das Resultat einer Vereinbarung zwischen den Bundesgliedern eben so gebunden erachten, als wenn dieselben zu förmlichen Bundesbeschlüssen erhoben worden wären. Die Art. 3—14 werden sofort, mittelst Präsidialvortrags an den Bundestag gebracht, und dort in Folge gleichlautender Erklärungen der Bundes-Regierungen zu Bundesbeschlüssen erhoben werden. Hinsichtlich der übrigen, in gegenwärtigem, in das geheime Bundes-Präsidial-Archiv niederzulegenden Schluß-Protokolle enthaltenen, derzeit zur Verlautbarung nicht bestimmten Artikel werden die Regierungen ihren Gesandtschaften am Bundestage, unter Aufbietung strenger Geheimhaltung, sowohl zur Bezeichnung der allgemeinen Richtung, als zur Anwendung auf vorkommende specielle Fälle, die geeignete, mit den durch Gegenwärtiges übernommenen Verpflichtungen übereinstimmende Instruktionen ertheilen. Zur Urkunde dessen haben sämmtliche hier versammelte Bevollmächtigte den gegenwärtigen Akt am heutigen Tage unterzeichnet und mit ihren Wappen untersiegelt. — So geschehen, Wien, den 12. Juni im Jahre 1834. — Unterzeichnet:

F. Metternich, Münch=Bellinghausen, Alvensleben, Mieg, Minkwitz, Ompteda, G. v. Beroldingen, Frh. v. Reitzenstein, Tettenborn, Frh. Trott zu Solz, Frh. v. Gruben, Reventlow=Criminill; Berstolk van Soelen, Fritsch, Frh. v. Plessen, v. Berg, v. Strauch, Smidt. — (Der preußische Minister v. Ancillon mußte vor Beendigung der Conferenzen Wien verlassen, erbat sich aber als besondere Gunst, daß ihm das Schluß=Protokoll nachträglich zur Unterzeichnung nach Berlin gesandt werden möge.)

Am Schluß der Conferenzen sprach sofort der Fürst von Metternich folgende Worte: „Wir alle theilen gewiß die Ansicht, daß die Gefahren, mit welchen unser gemeinsames Vaterland bedroht ist, ein trauriges Resultat, tief eingreifender älterer Ereignisse, die Niemand ungeschehen machen kann, ein Produkt bedauernswerther Irrthümer, von denen ganze Generationen heimgesucht werden, überhaupt zum größten Theil eine Wirkung von Ursachen seien, deren Schuld eine andere Zeit, als die unsrige trägt. Wer wäre nun eitel genug, zu glauben, daß menschliche Berathungen ein Uebel, welches leider eine so weit hinaufreichende und vielfach verzweigte Geschichte hat, in weniger Monate Frist mit der Wurzel ausrotten und seine Spuren vertilgen könnten? Unser Trost darf jedoch sein, daß geschehen

ist, was menschliche Kräfte unter den gegebenen Umständen vermochten, und mehr noch als dies, daß ein Weg gefunden und eröffnet ist, der, wenn er mit neuem und beharrlichem Festhalten an dem einmal als Recht Erkannten verfolgt wird, ohne gewaltsame Erschütterungen, ohne feindliche Gegenwirkungen hervorzurufen, nicht blos aus dem Labyrinthe der in diesem Augenblicke drohenden Gefahren und Bedrängnisse zu führen, sondern auch für alle Zukunft auf einen besseren Pfad der Ordnung, der ächten Freiheit und des Rechts zu leiten geeignet ist. Diese Hoffnung beruht auf zwei Einrichtungen, die ich als den eigentlichen Mittelpunkt der Beschlüsse dieser Conferenz bezeichnen möchte. „Die erste derselben ist das Institut der Schiedsgerichte. Während das Repräsentativ-System in „seiner naturgemäßen Entwickelung zu einer sou„verainen Gewalt demokratischer Volksvertreter-„Versammlungen hinstrebt, und durch die unbe„gränzte Verantwortlichkeit der Minister die eigent„lich entscheidende Macht im Staate den Händen „der Regierung zu entwenden, ja dieselbe in der „Person ihrer nothwendigsten Organe gerade in den „wichtigsten Angelegenheiten, der richterlichen Ge„walt eben jener republikanischen Kammern zu un„terwerfen, mithin die Natur der Dinge umzukeh„ren strebte, führt unser Schiedsgericht auf den „schlichten Pfad der natürlichen Verhältnisse zu-

„rück ꝛc. Die zweite der obenbezeichneten, aus unseren Berathungen hervorgegangenen Einrichtungen schließt sich an die obenbenannte an, und betrifft die Sicherung des Staatshaushaltes in den deutschen Bundesländern gegen mögliche feindselige Be-„strebungen der anarchischen Faktion. Die Theorie „des Repräsentativ-Systems legt in die Hand der „Volks-Deputirten die Gewalt, mittelst einer Ab-„stimmung das gesammte Leben der öffentlichen „Verwaltung zu lähmen, und Bosheit und Aber-„witz einer systematischen Opposition hat auch in „deutschen Kammern Bundesregierungen mit dieser „landesverrätherischen Selbsthülfe bedroht, wenn „dem Willen der antimonarchischen Seite in dem, „was sie gerade zu fordern beliebte, kein Genüge „geschehe. Unfugen solcher Art ist für die Zukunft vorgebeugt. (Folgt eine Explikation von Art. 21.) In welch' neue günstige Stellung die Regierungen, die früher durch jene unziemliche Drohung von den Ständen abhängig gemacht werden sollten, durch diese Bestimmungen kommen, wie ihnen jetzt ein kräftiges und entschiedenes Auftreten für die Sache der Gerechtigkeit und Ordnung, und ein rastloses Fortschreiten auf dieser Bahn möglich ist, ohne daß sie eine Hemmung von Seiten irregeleiteter Stände zu besorgen hätten, ist so einleuchtend, daß es einer weitern Ausführung nicht bedarf."

X.

Beschluss vom 29. Juli 1841, betreffend die Verlängerung der Beschlüsse dieser Conferenz.

Registratur,
Geschehen Frankfurt den 29. Juli 1841.
In Gegenwart
aller in der zwei und zwanzigsten Bundestags-Sitzung Anwesenden.

Der K. K. Oesterreichische Präsidirende Herr Gesandte hielt nachstehenden Vortrag:

In dem Schlußprotokoll der Wiener Ministerial-Conferenzen vom 12. Juni 1834 ist im Art. 55 bestimmt, daß der in den Art. 28 bis 34 (über die Censur) und Art. 39 bis 53 (über die Beaufsichtigung der Universitäten) getroffenen Verabredungen auf sechs Jahre als verbindliche Bestimmungen bestehen sollen, vorbehaltlich einer weiteren Uebereinkunft, wenn sie nach den inzwischen gesammelten Erfahrungen für angemessen werden erachtet werden.

Die Dispositionen der Art. 42 bis 53 sind als Art. I. bis XII., und die angeführte Bestimmung des Art. 55, in Bezug auf den Inhalt dieser Art. I. bis XII. als Art. XIV. in den Bundesbeschluß vom 13. November 1834 (§ 546 des B. T. Prot.)

übergegangen *), während die Art. 28 bis 34, sowie 39 bis 41 des Schlußprotokolls nicht die Form von Bundesbeschlüssen erhalten haben.

In Ansehung dieser letztern war sonach die sechsjährige Frist schon am 12. Juni v. J. in Betreff des gedachten Bundesbeschlusses aber vom 13. November v. J. abgelaufen. Nachdem nun die im Art. I. bis XII. dieses Beschlusses enthaltenen Bestimmungen in der heutigen Sitzung neuerdings auf fernere sechs Jahre durch einen förmlichen, in das Bundesprotokoll aufgenommenen Beschluß als gültig erklärt worden sind, so beehrt sich das Präsidium darauf anzutragen, daß auch in Ansehung der Art. 28 bis 34, so wie der Art. 39 bis 41 des Schlußprotokolls die Verabredung getroffen und in einer Registratur niedergelegt werden möge, solche während fernerer sechs Jahre als verbindliche Bestimmungen fortbestehen zu lassen.

Sämmtliche Gesandtschaften erklärten hierauf, Namens ihrer höchsten und hohen Regierungen, ihre Zustimmung zu dem Präsidialantrag.

Von Seiten des K. Baierischen Hochlöbl. Gesandten erfolgte dabei insbesondere nachstehende Aeußerung. Der Gesandte hat mit der Zustimmung

*) Art. 54 des Wiener Protokolls entspricht dem Artikel 13 und Art. 56 dem Art. XV. des Beschlusses vom 13. November 1834.

zu dem vorliegenden Präsidial-Antrage über Verlängerung der Gültigkeit des Art. 55 der Wiener-Conferenz-Beschlüsse vom 12. Juni 1834 und des Art. XIV. des Bundesbeschlusses vom 12. Novbr. 1834 die Bezugnahme auf Art. 59 der ebenerwähnten Conferenzbeschlüsse zu verbinden, durch welchen den bestehenden Verfassungen beim Vollzuge der getroffenen Vereinbarung die gehörige Berücksichtigung vorbehalten worden ist.

Soviel die Zulassung von Privatdocenten auf den Universitäten betrifft, so betrachten Se. Majestät der König die Bestimmung des Art. 39 jener Beschlüsse als die Regel, wobei es jedoch den treffenden Regierungen zustehen muß, in einzelnen besonderen Fällen, Ausnahmen aus überwiegenden Gründen zu gestatten.

Der K. Sächsische Herr Gesandte äußerte sich wie folgt: Die K. Sächsische Regierung hat im Wesentlichen kein Bedenken, dem gestellten Antrag beizutreten, sie ist jedoch des Dafürhaltens, daß es zweckmäßig sein würde, die in dem Wiener Schluß-Protokolle enthaltenen Art. 29, 30 und 33 in die zu treffende anderweite Vereinbarung nicht mit aufzunehmen, da die durch jene Artikel getroffenen Bestimmungen theils durch besonderen Bundesbeschluß bereits sich erledigt haben, theils von der Art sind, daß sie einer besondern Uebereinkunft unter den Bundesstaaten nicht bedürfen.

Indem daher die K. Gesandtschaft den Wunsch auf Weglassung der bezeichneten Artikel ausdrückt, hat sie im Uebrigen die Zustimmung zu dem Präsidial-Antrage andurch zu erklären, und nur noch zu bemerken, daß ihre höchste Regierung hierbei von der Voraussetzung ausgeht, auf die jetzt zu treffenden Vereinbarungen, auch wenn sie nicht oder nur theilweise zur Veröffentlichung gelangen sollten, vorkommenden Falls in geeigneter Weise Bezug zu nehmen.

Den vorstehenden Abstimmungen gemäß, vereinbarte man sich sonach einhellig dahin:

> Daß die Bestimmungen der Art. 28 bis 34, sowie die Art. 39 bis 41 des Schlußprotokolls der Wiener-Ministerial-Conferenzen vom Jahre 1834 während fernerer sechs Jahre, von heute an gerechnet, als verbindliche Verabredung fortzubestehen haben, vorbehaltlich einer weitern Uebereinkunft, wenn sie nach den inzwischen gemachten Erfahrungen für angemessen werden erachtet werden.

Zugleich kam man überein, daß zur Bekräftigung dieser Verabredung die gegenwärtige Registratur aufgenommen werden solle.

Zur Beglaubigung,
von Weißenberg.